

# Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

1 2023

## In diesem Heft

Dr. Zazie v. Davier

Work Life Balance – auch ein Thema bei Frauen in der  
Landwirtschaft?

Ingrid Titzler, Janika Thielecke, Lina Braun, Johanna Freund, Claudia  
Buntrock, Harald Baumeister, David Daniel Ebert, Matthias Berking  
"Mit uns im Gleichgewicht" – Wissenschaftliche Evaluation des  
Präventionsprojekts zu internet- und telebasierten Gesundheits-  
angeboten bei psychisch beeinträchtigten Versicherten in den  
grünen Berufen

Lina Braun, Ingrid Titzler, Claudia Buntrock, Yannik Terhorst, Janika  
Thielecke, Johanna Freund, David Daniel Ebert, Harald Baumeister  
Wissenschaftliche Evaluation der GET.ON Online-Gesundheits-  
trainings in der Studie PROD-A

Jens Karl Wegener, Katrin Ahrens, Gabor Molnar, Sabine Martin,  
Markus Röver, Sebastian Dittmar  
Umfrage zur Verbreitung verschiedener Kabinenkategorien für  
den Pflanzenschutz in der deutschen Landwirtschaft

Karl Friedrich Köhler

Die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zur  
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Fristwahrung in Zeiten  
der Digitalisierung

Herausgeber  
Sozialversicherung  
für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau  
[www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)



**Herausgeber**

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

[www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)

Weißensteinstraße 70-72  
34131 Kassel

Telefon: 0561 785-16014

E-Mail: [kommunikation@svlfg.de](mailto:kommunikation@svlfg.de)

**Redaktion**

Martina Opfermann-Kersten, Kathrin Thum, Denise Gundlach, Karin Binz

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben die Auffassung der Verfasserinnen und Verfasser wieder. Der Nachdruck ist nur mit Einwilligung des Herausgebers gestattet. Für unverlangte Manuskripte und Besprechungsexemplare wird keine Gewähr übernommen.

# Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

1 2023

## In diesem Heft

- Dr. Zazie v. Davier  
Work Life Balance – auch ein Thema bei Frauen in der  
Landwirtschaft? Seite 5
- Ingrid Titzler, Janika Thielecke, Lina Braun, Johanna Freund, Claudia  
Buntrock, Harald Baumeister, David Daniel Ebert, Matthias Berking  
„Mit uns im Gleichgewicht“ – Wissenschaftliche Evaluation des  
Präventionsprojekts zu internet- und telebasierten Gesundheits-  
angeboten bei psychisch beeinträchtigten Versicherten in den  
grünen Berufen Seite 19
- Lina Braun, Ingrid Titzler, Claudia Buntrock, Yannik Terhorst, Janika  
Thielecke, Johanna Freund, David Daniel Ebert, Harald Baumeister  
Wissenschaftliche Evaluation der GET.ON Online-Gesundheits-  
trainings in der Studie PROD-A Seite 29
- Jens Karl Wegener, Katrin Ahrens, Gabor Molnar, Sabine Martin,  
Markus Röver, Sebastian Dittmar  
Umfrage zur Verbreitung verschiedener Kabinenkategorien für  
den Pflanzenschutz in der deutschen Landwirtschaft Seite 63
- Karl Friedrich Köhler  
Die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zur  
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Fristwahrung in Zeiten  
der Digitalisierung Seite 73



## Work Life Balance - auch ein Thema bei Frauen in der Landwirtschaft?

Dr. Zazie v. Davier

*Work-Life-Balance ist in der Gesellschaft ein viel diskutiertes Themen. Sie wird beeinflusst von einer Vielzahl von Einflussfaktoren, die sich zum Teil objektiv, zum Teil jedoch nur anhand subjektiver Einschätzungen messen lässt. Der folgende Beitrag beleuchtet die Arbeitssituation von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben auf Basis einer bundesweiten Onlinebefragung von 7.345 Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben. Mögliche Einflussfaktoren auf die Work-Life-Balance im Arbeits- und Lebensumfeld der befragten Frauen werden identifiziert und diskutiert. So leisten Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben ein hohes Arbeitspensum geprägt von wenig Urlaubstagen und Freizeitaktivitäten, die sich mit geringem organisatorischem Aufwand in den Arbeitsalltag integrieren lassen. Belastungsfaktoren des Arbeitens in der Landwirtschaft sind vielfältig und können auch Ausdruck einer fehlenden Work-Life-Balance sein, wie zum Beispiel Konflikte in der Familie, sein. Trotz wenig freier Zeit sind viele Teilnehmerinnen mit ihrer Lebenssituation ganz überwiegend zufrieden. Dies spricht dafür, dass ein hohes Arbeitspensum und vielfältige Aufgabenbereiche nicht notwendiger eine schlechte Work-Life-Balance bedeuten.*

### 1 Einleitung

Bäuerin, Landwirtin, mitarbeitende Familienangehörige, Landfrau – genauso vielfältig wie die Bezeichnungen sind auch die Positionen von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland. Über ihre Lebensentwürfe, Wünsche und Sorgen war bisher jedoch wenig bekannt. So gibt auch die umfangreiche Agrarstatistik hierzu keine Auskunft. Das vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geförderte Projekt „Die Lebenssituation von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben in ländlichen Regionen Deutschlands – eine sozio-ökonomische Analyse“ hat sich zum Ziel gesetzt, diese Forschungslücke zu schließen. Im Mittelpunkt der Untersuchungen stand die Frage nach der gegenwärtigen Lebens- und Arbeitssituation von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben. Um diese zu untersuchen, wurde, aufbauend auf eine umfangreiche Literaturanalyse, mit einem Mixed-Methods-Forschungsdesign gearbeitet, das verschiedene qualitative und quantitative Forschungsansätze vereint. Hierzu gehörten elf regionale Auftakt- und Ergebnisworkshops mit insgesamt 128 beziehungsweise 83 Teilnehmerinnen, 58 narrativ-biografische Interviews und eine bundesweite Onlinebefragung mit 7.345 Teilnehmerinnen.

Der folgende Beitrag nähert sich der Frage nach der Work-Life-Balance von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben an. Die Analyse erfolgt anhand der Systematik von Guest zur Analyse der Work-Life-Balance [1]. Die vom Autor vorgeschlagene Systematik wird anhand der empirischen Ergebnisse der Onlinebefragung von 7.345 Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben angewendet. Den empirischen Ergebnissen liegt ein umfangreicher Fragebogen zugrunde, der überwiegend geschlossene, jedoch einige offene Fragen zu den persönlichen Wünschen der Frauen enthielt. Sowohl die Ergebnisse zu Fragen der Work-Life-Balance aus den geschlossenen Fragen als auch die Wünsche der Frauen, die Bezug zur

Work-Life-Balance haben, werden in diesem Beitrag vorgestellt und diskutiert.

Die Lebenssituation von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben wird mitbestimmt von ihrer Position auf dem Betrieb. Befragt nach ihrer Position im Betrieb, verorteten sich 48 Prozent der Befragten als Ehe- oder Lebenspartnerin des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin (im Folgenden als (Ehe-)Partnerin bezeichnet), gefolgt von Betriebsleiterinnen oder Geschäftsführerinnen und anderen weiblichen Familienmitgliedern (darunter viele junge Frauen und Hofnachfolgerinnen) mit jeweils 19 Prozent, 6 Prozent weiblichen Angestellten oder Auszubildenden, 4 Prozent Altenteilerinnen und 3 Prozent sonstigen Teilnehmerinnen, wie zum Beispiel früheren Angestellten oder Mitinhaberinnen, die nicht eindeutig den anderen Gruppen zugeordnet werden konnten.

### 2 Work-Life-Balance

Der Begriff der Work-Life-Balance, und hier vor allem, wie sich eine fehlende Work-Life-Balance definieren und vermeiden lässt, ist in Gesellschaft und Politik ein oft diskutiertes Thema. Der Fokus der Diskussion liegt dabei häufig in einem möglichen (Un-)Gleichgewicht zwischen bezahlter Arbeit und Privatleben bzw. den Anforderungen zu Hause, verbunden mit der gesellschaftlichen Entwicklung, dass immer mehr Menschen weniger arbeiten möchten [2]. Dass die Diskussion auch vor der Landwirtschaft nicht haltmacht und nicht nur ein wissenschaftlich oder politisch diskutiertes Thema ist, zeigen zahlreiche in Deutschland und auch im englischsprachigen Ausland erschienene Artikel in landwirtschaftlichen Fachzeitschriften [3,4].

Die Lebens- und Arbeitssituation der Menschen auf landwirtschaftlichen Betrieben weist einige Beson-

derheiten auf: Zu nennen sind unter anderem die Abhängigkeit von klimatischen und natürlichen Rahmenbedingungen in bodengebundenen Produktionsverfahren sowie die enge Verzahnung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht von Produktions- und Reproduktionsarbeit [5;6]. Frauen kam in der Vergangenheit im Kontext der innerfamiliären Arbeitsorganisation des landwirtschaftlichen Betriebs in der Regel die Rolle der für die unbezahlte Sorgearbeit zuständigen Familienarbeitskraft zu. Der Mann hingegen war für die Außenarbeit zuständig und vertrat in der Regel in seiner Funktion als Einzelunternehmer auch den landwirtschaftlichen Betrieb nach außen [6;7;8]. Dass diese geschlechtsspezifische Rollenteilung auch heute noch für die Mehrzahl der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung befragten Frauen zutrifft, zeigen die Ergebnisse der bundesweiten Studie zur Lebens- und Arbeitssituation von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben [9;10].

Neben der Tatsache, dass ein großer Teil der Arbeitszeit von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben unbezahlt ist, erweist sich auch die enge Verzahnung der Sphären „Arbeit“ und „Leben“ als problematisch für die Analyse der Work-Life-Balance. Denn das im Haus(halt) verbrachte Leben bzw. die dort verbrachte Zeit ist nicht mit Freizeit für die betroffenen Frauen gleichzusetzen. Das hat bereits Guest angemerkt, dessen Konzept der empirischen Analyse von Work-Life-Balance in diesem Kapitel gefolgt wird: „Work can be initially defined as paid employment. But this soon breaks down when we begin to take into account extra unpaid hours, the time taken to travel to and from work and the more intractable problems of farmers, hoteliers and others who work from home and where the border between home and work is very porous.“ [1].

Für die folgende Analyse werden die Bereiche „Arbeit“ und „Leben“ wie folgt definiert: Arbeit sind alle Tätigkeiten, die Frauen von landwirtschaftlichen Betrieben ausführen, sowohl bezahlte als auch unbezahlte. Leben wird definiert als Zeit für Privatleben, also Zeit, die dem Individuum frei zur Verfügung steht, dies kann Zeit für sich, Zeit mit dem Partner oder den Kindern oder auch Zeit für eigene Freizeitaktivitäten oder Urlaub sein.

Ein Konzept zur empirischen Analyse der Work-Life-Balance

Guest empfiehlt, zur empirischen Analyse der Work-Life-Balance der folgenden Systematik zu folgen. Die Work-Life-Balance unterliegt einer Vielzahl von Determinanten, die sich zum einen auf organisatorische Faktoren im Lebens- und Arbeitsumfeld der betroffenen Personen, zum anderen auf individuelle Faktoren zurückführen lassen [1].

Zu den organisatorischen Einflussfaktoren zählen:

- die Anforderungen im Umfeld der Arbeit und im Umfeld des Privatlebens,
- die Kultur im Umfeld der Arbeit (zum Beispiel in einem Unternehmen) und im Umfeld des Privatlebens (zum Beispiel Arbeitsethos und Rollenteilung in einer bestimmten Sparte).

Zu den individuellen Faktoren zählen:

- Persönlichkeitsmerkmale wie Arbeitsorientierung und Fähigkeit der persönlichen Selbstkontrolle,
- soziodemographische Einflussfaktoren wie Geschlecht, Alter und Lebensphase.

Im Folgenden liegt der Fokus auf den organisatorischen Einflussfaktoren. Die Befragungsergebnisse lassen Schlussfolgerungen zu den Persönlichkeitsmerkmalen nicht zu. Die soziodemographischen Einflussfaktoren Alter und Lebensphase werden bei der Analyse berücksichtigt. Da nur Frauen befragt wurden, ist in dieser Untersuchung nicht herleitbar, inwieweit sich die Ausprägungen verschiedener Einflussfaktoren der Work-Life-Balance zwischen Männern und Frauen unterscheiden.

Es kann zwischen objektiven und subjektiven Indikatoren der Work-Life-Balance unterschieden werden. Zu den objektiven Indikatoren zählen zum Beispiel geleistete Arbeitsstunden, freie Zeit und die Rolle in der Familie. Diese Faktoren lassen sich messen oder auf andere Weise klar bestimmen. Schwieriger ist es bei den subjektiven Indikatoren; sie lassen sich nicht an äußeren Gegebenheiten festmachen. Hier geht es zum einen darum, ob das Verhältnis von Arbeit und Privatleben als ausgewogen empfunden wird. Manche Menschen legen gleiche Prioritäten auf die Bereiche Arbeit und Privatleben, während für andere die Priorität in Richtung Privatleben oder Arbeit verschoben sein kann. Mehr Privatleben bedeutet folglich nicht automatisch für jeden Menschen auch eine bessere Work-Life-Balance. Zum anderen können sich Arbeit und Privatleben gegenseitig beeinflussen; dies wird als Spillover-Effekt bezeichnet, der positiv oder negativ ausfallen kann. Es ist folglich möglich, dass Befragte innerhalb unserer Studie objektiv wenig Freizeit und Urlaub haben, die Work-Life-Balance aber trotzdem alles in allem als gut einschätzen. Dies kann sich zum Beispiel in einer, gemessen an der Arbeitsbelastung, überraschend hohen Lebenszufriedenheit ausdrücken.

Welche Auswirkungen eine gute oder schlechte Work-Life-Balance hat, lässt sich nicht nur an der Lebens- und Arbeitszufriedenheit der betroffenen Personen

messen, sondern auch durch das Empfinden von Stress und anhand von Parametern der seelischen und körperlichen Gesundheit erfassen. Außerdem lässt sich aus der Leistungsfähigkeit im privaten und beruflichen Umfeld und dem Verhalten gegenüber Familienmitgliedern und Kollegen eine Aussage über die Work-Life-Balance ableiten.

**2.1 Einflussfaktoren im Arbeits- und Lebensumfeld der Befragten**

**2.1.1 Anforderungen im Arbeits- und Lebensumfeld – Belastungsfaktoren**

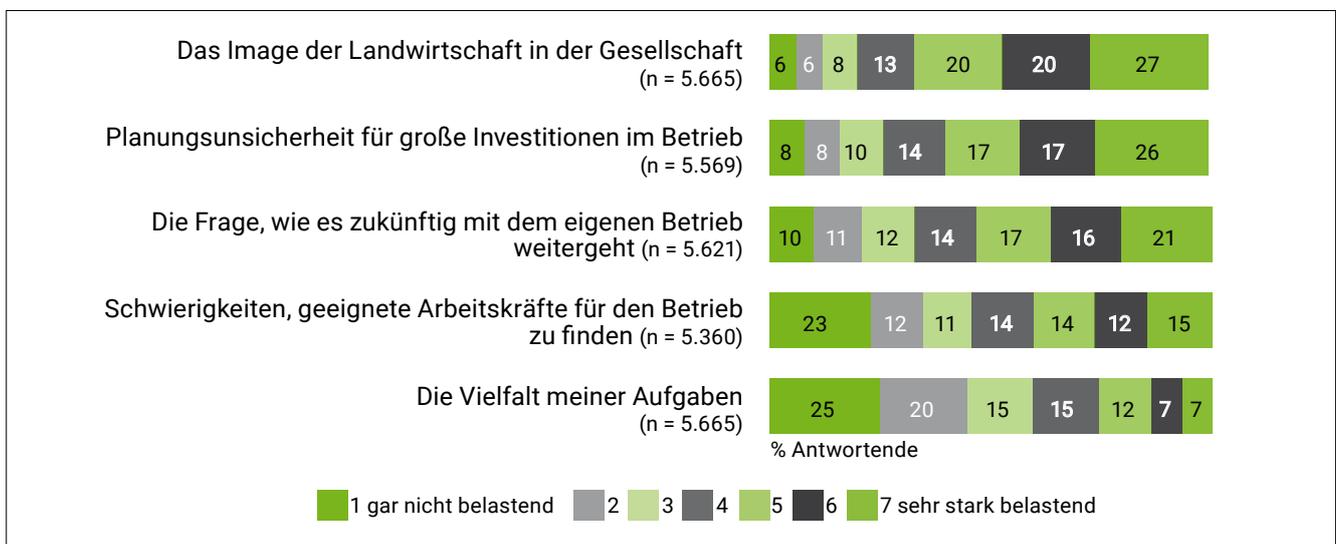
Anforderungen im Arbeits- und Lebensumfeld können die Work-Life-Balance beeinflussen. Die Bereiche Arbeits- und Lebensumfeld sind in vielen landwirtschaftlichen Betrieben kaum trennscharf voneinander abzugrenzen. Wie stark sich die Teilnehmerinnen der Onlinebefragung durch verschiedene Aspekte des „Berufslebens“ auf einem landwirtschaftlichen Betrieb belastet fühlen, zeigt Abbildung 1.

Frauen übernehmen auf landwirtschaftlichen Betrieben unabhängig von ihrer Position eine Vielzahl von Aufgaben innerhalb und außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs und für viele dieser Aufgaben auch Verantwortung [9;10]. Die Vielfalt der Aufgaben wird von rund 60 Prozent der Befragten aber als wenig belastend angesehen, 25 Prozent der Befragten gaben sogar an, dass dieser Aspekt ihres Lebens sie gar nicht belastet. Unterschiede gibt es innerhalb der Altersgruppen der

Befragten, Frauen unter 34 Jahren und Frauen ab 55 Jahren fühlen sich weniger belastet durch die Vielfalt ihrer Aufgaben.

Da nicht alle Betriebe der befragten Frauen Lohnarbeitskräfte hatten beziehungsweise suchten, wurde das Statement „Schwierigkeiten, geeignete Arbeitskräfte für den Betrieb zu finden“ etwas seltener als die anderen Statements beantwortet. Immerhin 27 Prozent der Antwortenden fühlen sich stark oder sehr stark durch die Herausforderungen, geeignete Arbeitskräfte für den Betrieb zu finden, belastet. Ein Drittel jedoch fühlt sich dadurch gar nicht oder nur wenig belastet. Die Analyse der offenen Textfelder zu den persönlichen Wünschen ergab, dass in Bezug auf das Thema „Fehlende Arbeitskräfte“ zwei Dimensionen beziehungsweise Unterkategorien zu unterscheiden sind. Die erste Kategorie adressiert den „Mangel an fachlich qualifizierten Arbeitskräften“ zur Entlastung in Arbeitsspitzen, als Urlaubsvertretung oder als Entlastung im Alltag; in diese Kategorie entfielen 120 von insgesamt 4.224 Textfeldantworten. So wünscht sich eine Befragte „Einen festen Mitarbeiterstamm, auf den man sich blind verlassen kann, damit man auch mal Freizeit hat.“ Die zweite Unterkategorie fasst mit 63 Nennungen einen kleineren, wenn auch für die Betroffenen nicht weniger bedeutsamen Aspekt zusammen: die fehlende finanzielle Kapazität, sich Unterstützung in verschiedenen betrieblichen Bereichen durch die Beschäftigung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin zu holen. Eine Befragte formuliert ihren persönlichen Wunsch wie folgt: „Ich wünsche mir mehr freie Zeit für mich, das heißt genug Einkommen, um sich Mitarbeiter leisten zu können.“

Abbildung 1: Einstellungen der Befragten zu den Belastungsfaktoren im Arbeitsumfeld



Quelle: von Davier et al. (2023), Onlinebefragung 2020/2021; Frage 48: Wie belastend sind die folgenden Aspekte derzeit für Sie in Ihrem täglichen Berufsleben? Bewertung auf einer Skala von 1 „gar nicht belastend“ bis 7 „sehr stark belastend“.

Zu den stärksten Belastungsfaktoren im Arbeitsumfeld der Befragten zählen die Unsicherheit, wie es mit dem eigenen Betrieb weitergeht, das Image der Landwirtschaft in der Gesellschaft und die Planungsunsicherheit für große betriebliche Investitionen.

Es lassen sich deutliche Unterschiede in der Belastung durch das (schlechte) Image der Landwirtschaft in der Gesellschaft bei den Frauen von Betrieben unterschiedlicher Produktionsrichtungen feststellen. Demnach fühlen sich Frauen von Milchvieh- und Veredlungsbetrieben stärker durch das (schlechte) Image der Landwirtschaft belastet als Frauen von sonstigen Futterbaubetrieben, spezialisierten Pferdebetrieben oder Gartenbau- oder Dauerkulturbetrieben. Frauen von spezialisierten Ackerbaubetrieben fühlen sich durch das Image der Landwirtschaft weniger stark belastet als Frauen von Veredlungsbetrieben und etwa gleich stark belastet wie Frauen von spezialisierten Milchviehbetrieben. Es ist zu vermuten, dass sich eine negative mediale Berichterstattung zur Nutztierhaltung und über den intensiven Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Ackerbau auf die Belastung der Frauen auswirken.

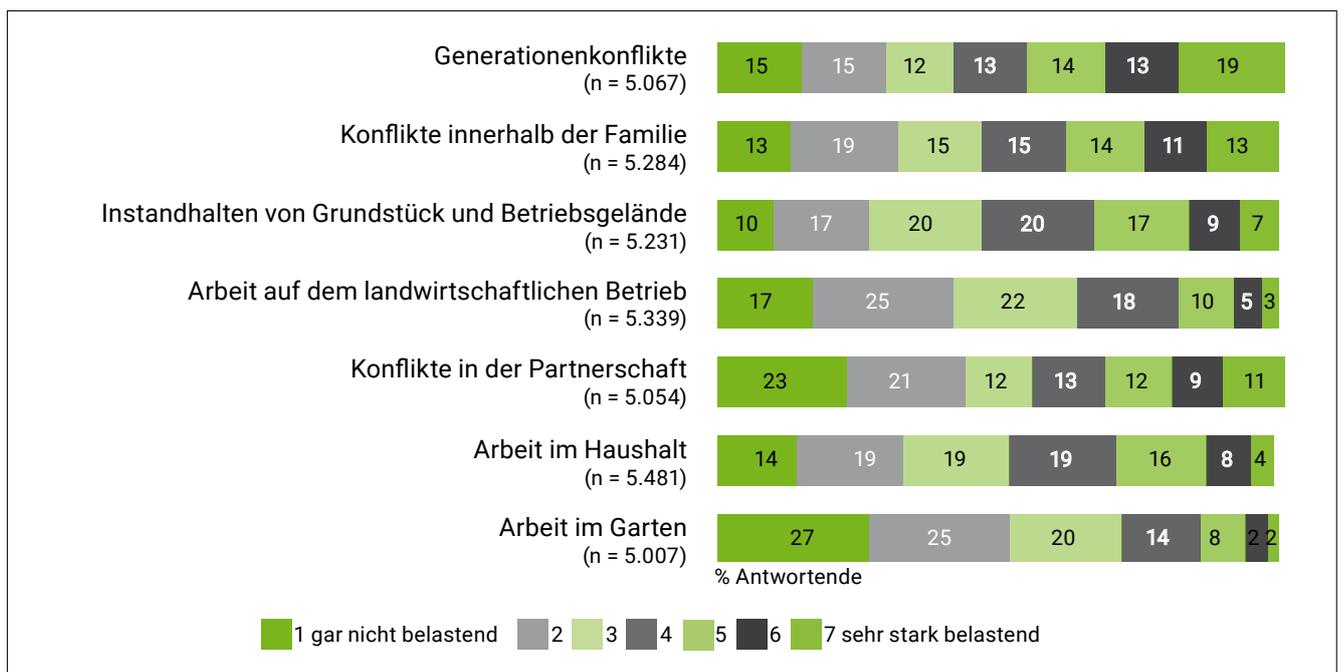
Dies zusammen mit den Einschätzungen zur Planungs(un)sicherheit für große betriebliche Investitionen wirkt sich auch auf die Sorge um die betriebliche Zukunft aus. Frauen von Tierhaltungsbetrieben (ohne sonstige Futterbau- und Pferdebetriebe) fühlen sich

bezüglich dieser drei Themen deutlich stärker belastet als Frauen von Pflanzenbaubetrieben. Die Frage, wie es mit dem Betrieb weitergeht, belastet darüber hinaus jüngere Frauen stärker als ältere.

Abbildung 2 zeigt, wie die Befragten die Belastung durch ausgewählte Anforderungen im alltäglichen Leben bewerten. Es wird deutlich, dass die verschiedenen möglichen Belastungsfaktoren recht unterschiedlich bewertet werden. Bezogen auf das soziale Gefüge und das Zusammenzuleben mit mehreren Generationen zeigt sich, dass sich über ein Drittel der Befragten von Generations- und innerfamiliären Konflikten belastet fühlt. 19 Prozent der Frauen empfinden die Generationskonflikte sogar als sehr stark belastend.

Die Pflege des Grundstücks- und Betriebsgeländes und die Arbeit im Haushalt wird von deutlich mehr Frauen als belastend bewertet als Aufgaben im landwirtschaftlichen Betrieb und die Arbeit im Garten. Dabei muss Belastung nicht nur bedeuten, dass zu viel Zeit für die oben genannten Tätigkeiten aufgewendet wird, sondern auch, dass die verfügbare Zeit insgesamt nicht ausreicht, diese Tätigkeiten mit zufriedenstellendem Ergebnis durchzuführen. Auch die „Wertigkeit“ der Arbeit könnte hierbei eine Rolle spielen. Die Pflege des Grundstücks- und Betriebsgeländes sowie die Arbeit im Haushalt werden häufig von anderen Haushaltsmitgliedern nicht wirklich wahrgenommen und wertgeschätzt, was auf Dauer frustrierend sein kann.

Abbildung 2: Einstellungen zu den Belastungsfaktoren im alltäglichen Leben



Quelle: von Davier et al. (2023), Onlinebefragung 2020/2021; Frage 49: Wie belastend sind die folgenden Aspekte derzeit für Sie im alltäglichen Leben? Bewertung auf einer Skala von 1 „gar nicht belastend“ bis 7 „sehr stark belastend“.

Auf landwirtschaftlichen Betrieben müssen die Familien – und in der Konsequenz der geschlechtsspezifischen innerfamiliären Arbeitsteilung oft die Frauen – überdurchschnittlich große Häuser, Grundstücke und Betriebsgelände pflegen. Dies verdeutlicht das nachfolgende Zitat, das aus einer Diskussion zu Belastungsfaktoren im Rahmen der regionalen Auftaktworkshops stammt: „[...] Aber trotzdem habe ich auch zweitausend Quadratmeter Hofgrundstück oder mit Garten. Ach, da könnte ich manchmal einfach verrückt werden. Weil ich es einfach nicht mehr in den Griff kriege.“ Die Frauen könnten ihre Belastung reduzieren, indem sie auf externe Unterstützung zum Beispiel für Tätigkeiten im Haushalt oder bei der Pflege des Betriebsgeländes zurückgreifen. Nach Veas ist es auf landwirtschaftlichen Betrieben „leider noch recht unüblich, dass man sich Entlastung von außen holt.“ [11]. Auch diese Studie bestätigt, dass die Mehrheit der befragten Frauen (zwei Drittel bis drei Viertel) keine Unterstützung bei der Hausarbeit erhält. Auch begrenzte finanzielle Möglichkeiten können hierbei von Bedeutung sein.

Dass sich viele Befragten im Bereich Hausarbeit belastet fühlen, wird auch von den Ergebnissen der qualitativen Analyse zu den Rollen- und Rollenkonflikten von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben unterstrichen [10]. Im Rahmen der schriftlichen Befragung hatten die Teilnehmerinnen auch die Möglichkeit, persönliche Wünsche zu äußern; 72 Textfelder bezogen sich auf die persönliche Situation im Haushalt. Die Wünsche können wie folgt zusammengefasst werden: „Allgemeiner Wunsch nach Entlastung für Tätigkeiten im Haushalt“, „Wunsch nach mehr Unterstützung durch den Partner“ und „Wunsch nach externer Unterstützung“. Exemplarisch wird dies durch folgende schriftliche Äußerungen demonstriert: So wünscht sich eine Frau, „dass ich meine Zeit besser organisieren und weniger Zeit in die Hausarbeit stecken würde.“ Eine andere „[...] hätte gerne mehr Unterstützung von meiner Familie im Haushalt und Garten“, und eine weitere würde zu ihrer Entlastung gerne „einen Helfer auf dem Hof bzw. eine Reinigungsfachkraft einstellen“.

Dass Unzufriedenheit mit der verfügbaren Zeit für Haushaltstätigkeiten nicht nur ein Problem von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben ist, legen auch die Ergebnisse der letzten Zeitverwendungserhebung insbesondere bei berufstätigen Männern und Frauen in der Allgemeinbevölkerung nahe [12]. Auch hier stellt der Haushalt einen großen Stressfaktor für die Befragten dar. Gerade bei der Gruppe der Frauen hat sich die Belastung durch Haushaltstätigkeiten in den zehn Jahren seit der letzten Erhebung gewandelt, da sich in diesen Jahren ein Wandel zu einer höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen vollzogen hat. So hat sich bei Frauen, die mit einem Partner Kinder unter 18 Jahren gemeinsam erziehen, der Zeitanteil für Haushaltstä-

tigkeiten wie kochen, putzen, waschen und bügeln 2012/2013 im Vergleich zu 2001/2002 verringert, während mehr Zeit für Erwerbsarbeit aufgewendet wird. Männer in Partnerschaften mit Kindern wenden jedoch nicht mehr Zeit für die Hausarbeit auf als zum Zeitpunkt der vorherigen Erhebung, wenn die Frau mehr arbeitet. Die Autorinnen der Zeitverwendungsstudie ziehen daraus den Schluss, dass Hausarbeit schneller erledigt wird, wegfällt oder ausgelagert wird [12]. Da viele Frauen und Männer eher unzufrieden über das Zeitmanagement im Bereich Haushalt sind und angaben, dass die Zeit für den Haushalt in ihrer Lebenslage eher nicht ausreiche, lässt dies nach Interpretation der Autorinnen den Schluss zu, dass Haushaltstätigkeiten nicht in erheblichem Maße ausgelagert werden, sondern von den Familienmitgliedern noch zusätzlich zur angestiegenen Erwerbsarbeit „nebenbei“ erledigt würden [12].

### 2.1.2 Arbeits- und Lebenskultur

Inwieweit die Befragungsteilnehmerinnen verschiedene Faktoren schätzen, die die Arbeits- und Lebenskultur auf landwirtschaftlichen Betrieben prägen, zeigt Abbildung 3. Mehr als drei Viertel der Befragten schätzen das Arbeiten mit der Natur und mit Tieren, die Möglichkeit unternehmerisch zu handeln und die freie Zeiteinteilung. Dass Kinder auf dem Betrieb aufwachsen können sowie die ländliche Wohnlage schneiden bei den Befragten ebenfalls gut ab. Offenbar überwiegen in letzterem Punkt die Vorteile des Landlebens gegenüber dessen möglichen infrastrukturellen Nachteilen des Lebens auf dem Land.

Am vergleichsweise schlechtesten schneidet das Familienleben mit mehreren Generationen ab. Knapp ein Viertel der Befragten gab an, das Zusammenleben mit mehreren Generationen nicht zu schätzen. Dieses Ergebnis korrespondiert mit den Ergebnissen zu den Belastungsfaktoren (siehe oben), wo 46 Prozent der Frauen angaben, dass sie sich von Generationskonflikten belastet fühlen. Dass das Zusammenleben mit anderen Generationen Vor- aber auch Nachteile mit sich bringt, zeigt der vergleichsweise hohe Anteil „weder – noch“-Antworten (Skalenpunkt 4) in Höhe von 17 Prozent. Zu den Nachteilen, die auch in den regionalen Auftakt- und Ergebnisworkshops diskutiert wurden und sich ebenfalls in den offenen Textfeldern zu den persönlichen Wünschen niederschlugen, gehören Generationskonflikte zwischen der betriebsleitenden Generation und hier vor allem der Einheiratenden mit den Schwiegereltern, aber auch Konflikte mit der hofnachfolgenden Generationen bzw. den weichenden Erben und Erbinnen. 122 Eintragungen in offenen Textfeldern beziehen sich alleine auf das Thema „Konflikte in der Familie“. So wünschen sich mehrere Frauen, „dass mein Mann zu mir steht und sich auch mal gegen seine Eltern

wendet.“ Es besteht der Wunsch, „die Familienstreitereien um die Betriebsübergabe endlich zu beenden.“

Das Zusammenleben mehrerer Generationen kann auch Vorteile mit sich bringen. Dies wird besonders in Bezug auf die Kinderbetreuung und das Abwechseln bei Hausarbeiten wie Kochen deutlich. Eine tragende Kraft sind hier besonders die anderen Frauen im Haushalt. Dass allerdings von allen Beteiligten Rücksicht gelebt werden sollte, zeigt das Zitat einer Altenteilerin: „Unsere beiden erwachsenen Kinder sind bereits ausgezogen, halten sich aber dennoch viel bei uns auf, mitsamt Enkelkindern. Das ist mir oft zu viel.“

Wie sich die Betreuung von Kindern mit dem Leben auf einem landwirtschaftlichen Betrieb nach Ansicht der Befragten vereinbaren lässt, illustrieren die Antworten auf das Statement „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“: Über 80 Prozent der Befragten schätzen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie als gut bis sehr gut ein. Nur ein geringerer Anteil ist der Meinung, dass sich Beruf und Familie nicht gut vereinbaren lassen. Dies trifft insbesondere auf die Gruppe der weiblichen Angestellten zu und auf (Ehe-)Partnerinnen der Betriebsleitung und auf andere weibliche Familienmitglieder, die außerbetrieblich arbeiten.

## 2.2 Ausprägung der Work-Life-Balance auf landwirtschaftlichen Betrieben

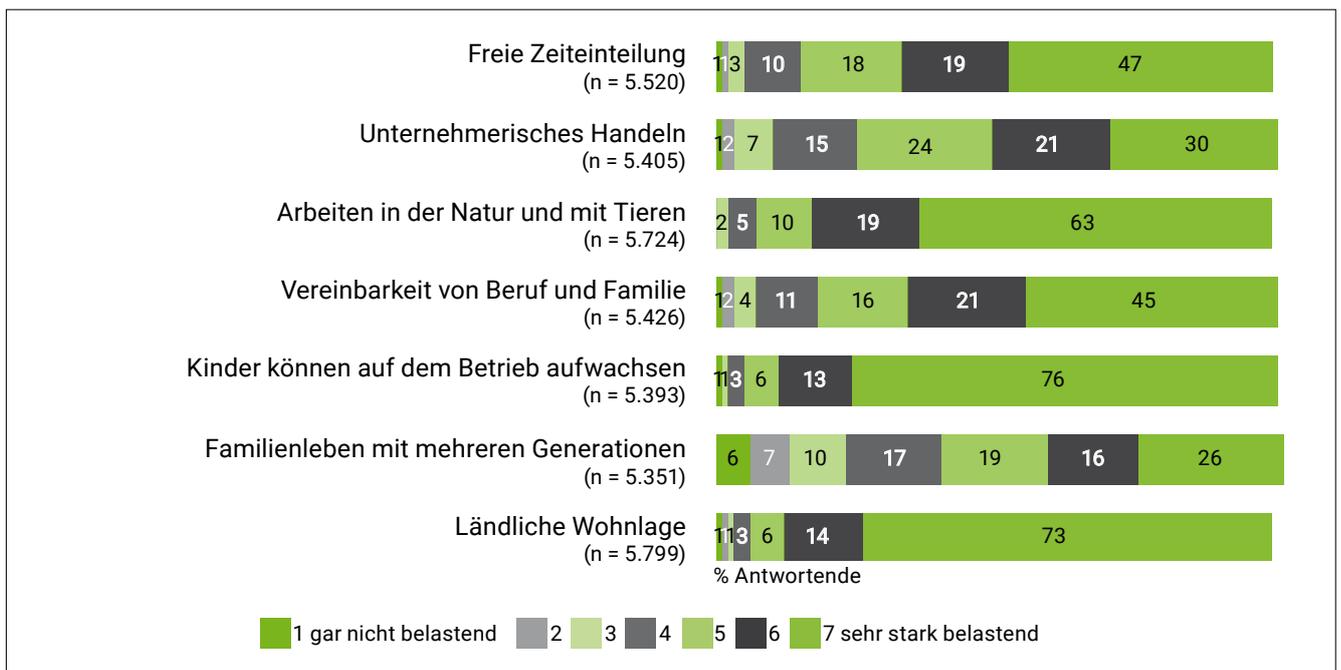
### 2.2.1 Persönliche Wünsche der Befragten in Bezug auf Work-Life-Balance

Wie die Befragten die Ausprägung ihrer Work-Life-Balance einschätzen, lässt sich anhand der Frage nach den persönlichen Wünschen der Befragten einordnen. Die Antworten auf diese Frage geben Hinweise, ob sich die Frauen mehr freie Zeit wünschen und in welchen Bereichen sie diese gerne einsetzen würden. Auch ob grundsätzlich ein starker Wunsch besteht, von Zeit zu Zeit aus dem Betrieb herauszukommen, lassen die Aussagen in Abbildung erkennen:

Über zwei Drittel der Antwortenden wünschen sich mehr Zeit für ihre Partnerschaft, Zeit für sich und Zeit für (Enkel-)Kinder. Die Aussage „mehr Zeit für (Enkel-)Kinder“ wird allerdings auch von 20 Prozent der Befragten mittig (weder – noch) beantwortet. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als „Zeit mit Kindern“ – anders als „Zeit für sich“ oder „Zeit für die Partnerschaft“ – sowohl Freizeit als auch Fürsorgearbeit sein kann, die zum Beispiel Hausaufgabenbetreuung einschließt [12].

Das Gefühl, zu wenig Zeit für sich, für Kinder und die Partnerschaft zu haben, ist nicht nur ein landwirtschaftsspezifisches Problem: Laut der Zeitverwen-

Abbildung 3: Einstellungen zur Arbeits- und Lebenskultur in der Landwirtschaft



Quelle: Eigene Erhebung, Onlinebefragung 2020/2021, Frage 36: Was schätzen Sie am Leben bzw. Arbeiten in der Landwirtschaft bzw. auf dem Hof? Bewertung auf einer Skala von 1 „schätze ich gar nicht“ bis 7 „schätze ich sehr“.

derungserhebung von 2012/2013 wünschen sich 57 Prozent aller Frauen mehr Zeit für sich selbst. Bei den Frauen, die in einer Partnerschaft Kinder erziehen, sind es etwas mehr als 60 Prozent. Zufrieden mit dem Zeiteinsatz für Kinder sind knapp 60 Prozent aller Frauen und etwas mehr als 50 Prozent der paarerziehenden Frauen [12].

Der Wunsch nach mehr freier Zeit schlägt sich auch in den Angaben in den offenen Textfeldern zu den persönlichen Wünschen der Befragten nieder. Alleine 774 Einträge in Textfeldern beziehen sich explizit auf den Wunsch, dass der Partner oder die Partnerin mehr Zeit für die Partnerschaft und/oder für die Familie hat bzw. – aus Perspektive der älteren Frauen – gehabt hätte. Bereits vor über 30 Jahren konstatierten Claupein und Günther, dass Hofinteressen in der Regel vor Einzelinteressen gingen und sich dies in verschiedensten Bereichen des Lebens auf landwirtschaftlichen Betrieben bis hin zur sozialen Sicherung der Frauen niederschläge [13].

Weitere 1.407 Einträge in Textfeldern beziehen sich allgemein auf den Wunsch nach mehr Zeit: für Freizeit, Urlaub, für die Partnerschaft, für sich selbst. Diese Wünsche sind über alle Altersgruppen recht gleichmäßig verteilt: sowohl junge Frauen Anfang 20 als auch ältere über 60 Jahren äußern diesen Wunsch. Die Wünsche der Frauen sind oft bescheiden formuliert: 21 Frauen äußern den Wunsch nach „etwas mehr Zeit“: „etwas mehr Zeit für Freizeit oder Urlaub“ oder auch „etwas mehr Zeit für mich und die Kinder“ oder „etwas mehr Zeit für die Partnerschaft“.

In diesem Zusammenhang könnte angenommen werden, dass die Betroffenen in der Konsequenz ein großes Bedürfnis haben, ab und zu aus dem Betrieb herauszukommen. Jedoch stimmten weniger als 50 Prozent der Frauen diesem Wunsch zu. 16 Prozent der Frauen wünschen sich dies kaum bzw. sogar gar nicht.

### 2.2.2 Freizeitaktivitäten und Urlaubsumfang der Befragten

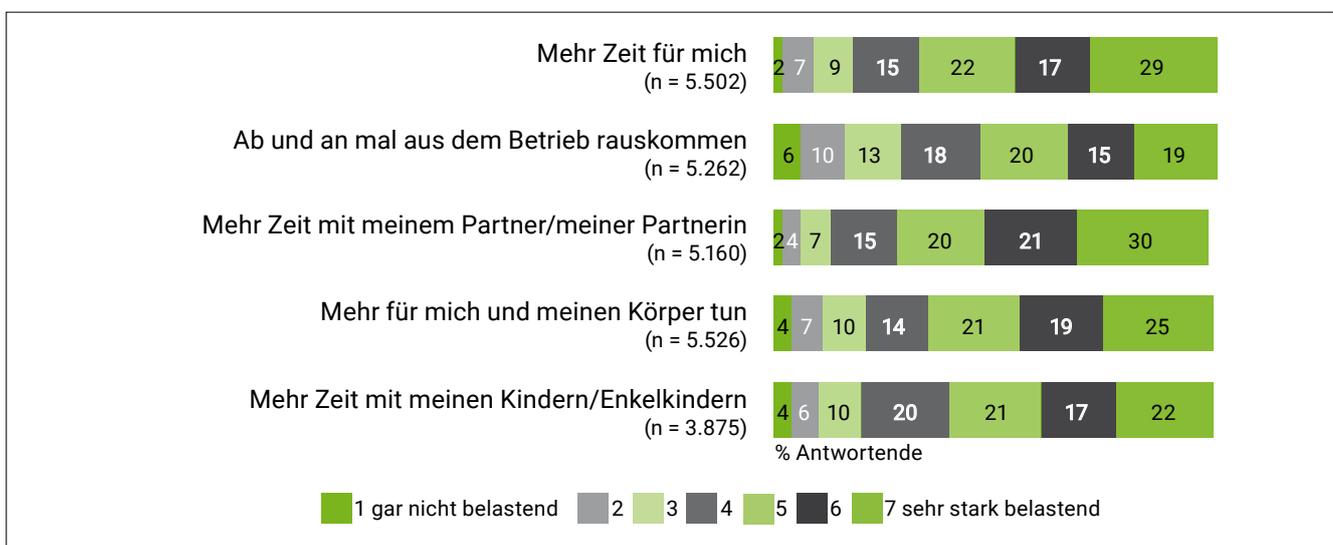
Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind häufig arbeitsmäßig vielfältig eingespannt und hätten gerne mehr Zeit für sich und andere. Inwiefern sie sich Zeit für Freizeitaktivitäten und Urlaub nehmen (können), wird im Folgenden ausgeführt.

#### Freizeitaktivitäten

Trotz der knappen Zeit werden zwei Aktivitäten von vielen Frauen täglich oder mindestens einmal pro Woche ausgeübt: gegenseitige Besuche bei Nachbarn, Freunden, Verwandten und einem Hobby nachgehen. Besonders selten sind Besuche von Kino, Sport- oder Kulturveranstaltungen sowie Ausflüge oder Kurzreisen. Um die 80 Prozent der Befragten gehen diesen Aktivitäten selten oder nie nach. Lediglich rund 20 Prozent der Befragten gaben an, mindestens einmal im Monat eine Sport- oder Kulturveranstaltung zu besuchen oder Ausflüge bzw. Kurzreisen zu unternehmen (Tabelle 1).

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass Freizeitaktivitäten, die sich in den Alltag der Frauen in der Regel recht flexibel integrieren lassen und weniger Vor- und

Abbildung 4: Persönliche Wünsche der Befragten



Quelle: Eigene Erhebung, Onlinebefragung 2020/2021; Frage 46: Wenn Sie einmal nur an sich denken, was wünschen Sie sich da für sich persönlich? Bewertung auf einer Skala von 1 „wünsche ich mir gar nicht“ bis 7 „wünsche ich mir sehr“.

Nachbereitungen erfordern, wie zum Beispiel Besuche, etwas essen oder trinken gehen oder ein eigenes Hobby ausüben, einen deutlich höheren Anteil haben als Aktivitäten, die unter Umständen, weil man sich lange vorher festlegen muss oder die Termine zeitlich fixiert sind, eine Vertretung für die laufenden betrieblichen Arbeiten erfordern, zum Beispiel bei der Betreuung von Tieren. Hier sind exemplarisch die Ausflüge oder Kurzreisen zu nennen, die von mehr als zwei Dritteln der Befragten nur selten unternommen werden.

Claupein und Günther verweisen neben objektiven Faktoren für geringe Freizeit von Landwirtschaftsfamilien auf subjektive Faktoren wie überkommene Wertorientierung, im Sinne von „ein Bauer oder eine Bäuerin brauchen keine Freizeit“ [13]. Es ist aber anzunehmen, dass der gesellschaftliche Wandel und auch das Faktum, dass zunehmend Frauen in landwirtschaftliche Betriebe einheiraten, die keinen eigenen biographischen Bezug zur Landwirtschaft mitbringen und somit nicht im Arbeitsethos landwirtschaftlicher Familien „verfangen“ sind, bereits Änderungen beim Freizeitverhalten seit der letzten bundesdeutschen Befragung von 1988 hervorgerufen haben.

Detaillierte Erhebungen im Rahmen der Zeitverwendungserhebung 2012/2013 bezogen auf die wöchentliche Zeit, die für kulturelle Aktivitäten (ohne sportliche Aktivitäten) aufgewendet wird, zeigen, dass Frauen in der Bevölkerung dem Besuch kultureller Veranstaltungen (zum Beispiel Theateraufführung, Besuch von Kinos oder Museen) weniger Zeit widmen als Männer [12]. Ausgewertet nach verschiedenen Einflussfaktoren ist die verfügbare Zeit die größte Restriktion für die Ausübung kultureller Aktivitäten. Die Wegezeiten, die im ländlichen Raum noch hinzukommen, wenn die

gewünschten kulturellen Veranstaltungen nicht vor Ort angeboten werden, verstärken diese Restriktion noch.

Aus den Angaben zu den Häufigkeiten der ausgeübten Freizeitaktivitäten lässt sich nicht ableiten, wie wichtig die Befragten verschiedene Formen der Freizeitgestaltung finden, d. h., ob sie spezifische Aktivitäten vermischen, da diese zum Beispiel wohnortnah nicht angeboten werden (zum Beispiel Kino-, Sport- oder Kulturveranstaltungen).

Auch im Rahmen der bayerischen Bäuerinnenstudie von 2019/2020 wurden die Präferenzen für unterschiedliche Freizeitaktivitäten erhoben [14]. Neben dem Wunsch nach mehr Zeit für die Partnerschaft, Zeit für sich und Zeit mit der Familie, die auch in der bayerischen Studie die größte Bedeutung hatten, waren den befragten Bäuerinnen die Möglichkeit, einem Hobby nachzugehen, und Verabredungen mit Freunden besonders wichtig. Die Bedeutung von Kurzurlauben und Ausflügen wurde nicht explizit befragt, ihnen kam aber bei den Einträgen in den offenen Textfeldern für „sonstige Freizeitaktivitäten“ die größte Rolle zu. Aber auch Zeit für den Glauben sowie Zeit im Garten und in der Natur waren für die bayerischen Frauen wichtig.

#### Urlaubstage und Urlaubsreisen

Erholungsurlaub ist eine soziale Errungenschaft unserer Gesellschaft und trägt maßgeblich zur Sicherung der Gesunderhaltung bei. Urlaub ist für den langfristigen Erhalt der Arbeitskraft wichtig, und ohne Regeneration kann die psychische und physische Leistungsfähigkeit leiden.

Gesetzlich stehen jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin in Vollzeit 24 Werktage Urlaub

Tabelle 1: Freizeitaktivitäten der Befragten

Antwortmöglichkeiten	n	% Antwortende				
		täglich	mind. 1 x die Woche	mind. 1 x im Monat	selten	nie
Gegenseitige Besuche bei Nachbarn, Freunden oder Verwandten	6.038	7,3 %	52,6 %	26,7 %	12,7 %	0,7 %
Etwas essen oder trinken gehen	6.040	0,2 %	16,6 %	45,8 %	33,6 %	3,8 %
Kinobesuche oder ähnliches	5.984	0,0 %	1,1 %	15,6 %	62,0 %	21,3 %
Besuch von Sport- oder Kulturveranstaltungen	5.987	0,1 %	3,9 %	19,6 %	60,4 %	16,1 %
Einem Hobby nachgehen	6.017	8,6 %	48,3 %	16,6 %	19,1 %	7,4 %
Ausflüge oder Kurzreisen unternehmen	6.006	0,0 %	1,6 %	21,2 %	67,3 %	9,8 %

Quelle: Eigene Erhebung, Onlinebefragung 2020/2021; Frage 39: Wie oft haben Sie in etwa im Jahr 2019 (vor der Corona-Krise) folgende Freizeitaktivitäten ausgeübt?

(6-Tage-Woche) beziehungsweise 20 Werktage Urlaub (5-Tage-Woche) zu. Die durchschnittliche Anzahl der genommenen Urlaubstage von Arbeitnehmer\*innen in Deutschland beträgt schon seit mehr als 20 Jahren um die 30 Tage pro Jahr [15].

Wer arbeitet, braucht auch mal eine längere Pause. Das gilt auch für die Selbständigen. Diese haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Urlaub und müssen für sich selbst entscheiden, wie viel Urlaub sie für sich nehmen wollen, einige würden auch sagen „nehmen können“. Wie viele Urlaubstage sich die befragten Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben (vor der Corona-Krise, 2017 bis 2019) pro Jahr durchschnittlich gegönnt haben, zeigt Tabelle 2.

Im Durchschnitt haben die befragten Frauen rund 11 Tage im Jahr Urlaub gemacht. 7 Prozent der Frauen hatten keinen einzigen Urlaubstag. Unterschiede ergeben sich zum einen zwischen den Positionen der Frauen auf den Betrieben und zum anderen hinsichtlich des Alters. So machen Frauen der Gruppen Betriebsleiterinnen/Geschäftsführerinnen und (Ehe-)Partnerin der Betriebsleitung, also die aktiv wirtschaftende Generation, weniger Urlaub als Altenteilerinnen und andere weibliche Familienmitglieder, zu denen auch die Hofnachfolgerinnen gehören. Am meisten Urlaub nehmen aufgrund ihres Anspruchs auf Urlaub erwartungsgemäß die weiblichen Angestellten und Auszubildenden. Dass die Anzahl der Urlaubstage auch mit der (Mit-)Verantwortung auf dem Betrieb zusammenhängen könnte, zeigt ein Blick auf die Urlaubstage in Abhängigkeit vom Alter. So haben Frauen, die jünger als 35 Jahre alt sind, mehr Urlaubstage als Frauen zwischen 35 und 64 Jahren. Die Altersgruppe ab 65 Jahren macht im Durch-

Tabelle 2: Jährliche Urlaubstage der Befragten

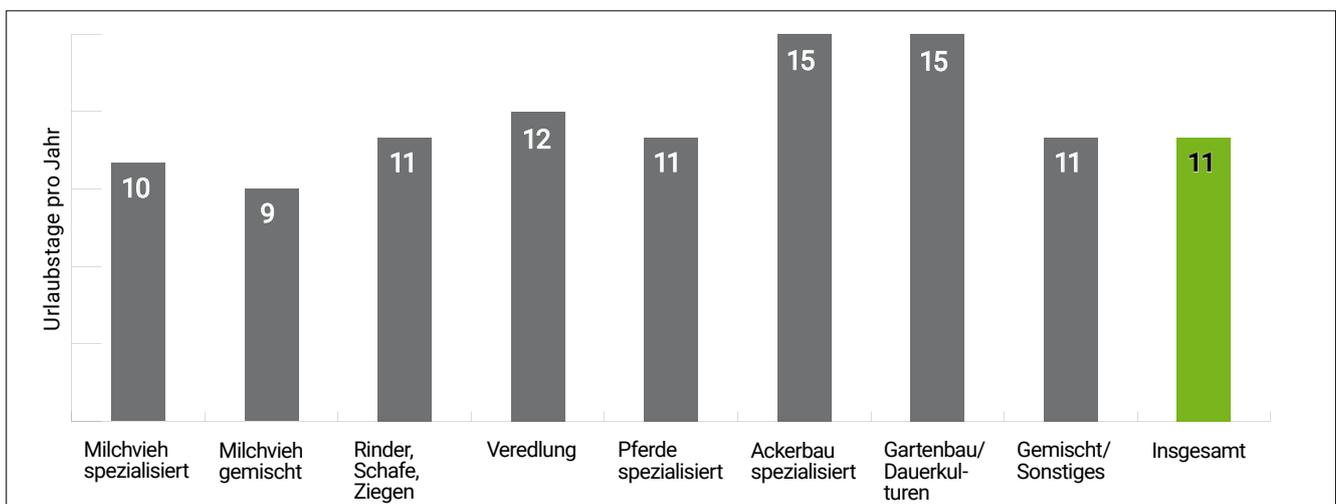
	n	% Antwortende (n = 5.902)
Keine Urlaubstage	421	7 %
1 bis 5 Tage	1.380	23 %
6 bis 10 Tage	1.904	32 %
11 bis 15 Tage	943	16 %
16 bis 20 Tage	530	9 %
21 bis 30 Tage	644	11 %
über 30 Tage	30	1 %
<b>Gesamt</b>	<b>5.902</b>	<b>100 %</b>
<b>Mittelwert</b>	<b>11,4</b>	<b>Tage/Jahr</b>

Quelle: von Davier et al. (2023), Onlinebefragung 2020/2021; Frage 40: Wie viele Tage Urlaub haben Sie sich in der Vergangenheit (vor der Corona-Krise) pro Jahr durchschnittlich gegönnt? Denken Sie dabei bitte an die Jahre 2017–2019.

schnitt knapp 14 Tage im Jahr Urlaub, in etwa genauso viel wie die Altersgruppe zwischen 25 und 34 Jahren. Die Urlaubsdauer unterscheidet sich also zwischen der „betrieblich aktiveren Generation“ und der passiveren Generation, die vorerst oder wieder mehr Freiheiten zu besitzen scheint.

Erwartungsgemäß wenig Urlaub machen Frauen von Futterbaubetrieben und hier insbesondere von Milchviehbetrieben (Abbildung 5). Frauen von spezialisierten

Abbildung 5: Durchschnittliche Urlaubstage der Befragten nach Betriebsform (pro Jahr)



Quelle: Eigene Erhebung, Onlinebefragung 2020/2021, n = 5.878, Frage 40: Wie viele Tage Urlaub haben Sie sich in der Vergangenheit (vor der Corona-Krise) pro Jahr durchschnittlich gegönnt? Denken Sie dabei bitte an die Jahre 2017–2019.

Ackerbaubetrieben und Betrieben mit Sonder- und Dauerkulturen haben die meisten Tage Urlaub. Die befragten Frauen von Pflanzenbaubetrieben profitieren in Bezug auf die Urlaubstage also von der Saisonalität der pflanzlichen Produktion.

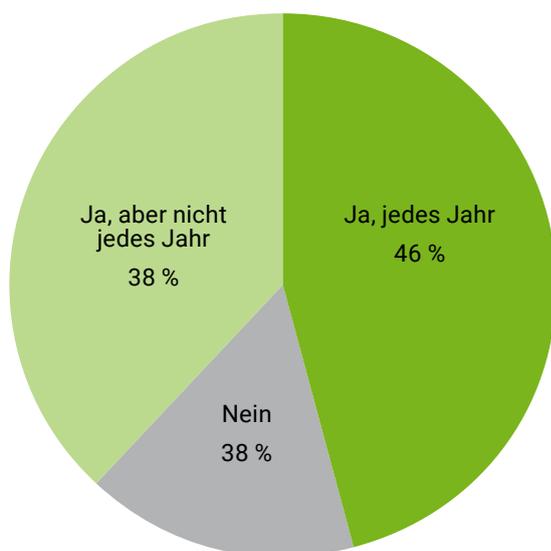
Interessant ist auch der Vergleich mit der letzten bundesweiten Befragung von Bäuerinnen auf landwirtschaftlichen Betrieben aus dem Jahr 1988 [13]. Damals machten die Befragten nur 7,5 Tage Urlaub pro Jahr. 33 Prozent der Bäuerinnen machten damals keinen Urlaub, ein weiteres Drittel machte Urlaub, aber nicht jährlich und 35 Prozent machten jährlich Urlaub. Da 99 Prozent der Bäuerinnen 1988 in ihrem Urlaub auch verreisten, lässt sich ein Vergleich zu den unternommenen Urlaubsreisen der aktuellen Befragung ziehen (Abbildung 6). Während in der Studie von 1988 nur 67 Prozent der Befragten in ihrem Urlaub auch verreisten, sind es in dieser Untersuchung 84 Prozent, wengleich in beiden Untersuchungen die Reisen nicht in jedem Jahr erfolgten. Immerhin 46 Prozent der Befragten dieser Untersuchung haben sich jährlich eine Urlaubsreise gegönnt.

Insgesamt zeigt sich, dass in den letzten 30 Jahren die freie Zeit bei den Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben zugenommen hat, die durchschnittlich freien Tage aber immer noch weit hinter dem liegen, was in der deutschen Bevölkerung üblich ist. Welchen Einfluss der arbeitserleichternde technische Fortschritt, die Beschäftigung von familienfremden Arbeitskräften

oder der gesellschaftliche Wandel mit einem veränderten Wertekanon in Bezug auf Freizeit und Urlaub hierbei hatte, kann auf Grundlage der vorliegenden Datenbasis nicht beantwortet werden. Es ist aber anzunehmen, dass all diese verschiedenen Faktoren einen Einfluss haben.

Die Gründe, warum kein oder wenig Urlaub von der betrieblichen Arbeit genommen wurde, wurde in dieser Untersuchung nicht erfragt. Allerdings haben Dehoff und Roosen in der bayerischen Bäuerinnenstudie zu dieser Frage einige Einblicke gewinnen können [14]. So gaben diejenigen bayerischen Bäuerinnen, die (fast) nie Urlaub machten, an, aus Mangel an einer Ersatzkraft keinen Urlaub machen zu können (70 Prozent der Antworten), keine Zeit (51 Prozent) oder auch nicht genug Geld (26 Prozent) für Urlaub zu haben. Dass diese Gründe auch in der vorliegenden Befragung von Bedeutung sind, zeigen u. a. einige Einträge in den offenen Textfeldern zu den persönlichen Wünschen der Befragten. Mehrere Frauen wünschten sich eine Vertretungskraft für sich oder auch ihren Mann, um in Urlaub fahren zu können. Auch finanzielle Begrenzungen spielen bei den Befragten dieser Untersuchung eine Rolle: So konnten sich 24 Prozent der Frauen in den letzten drei Jahren „einmal“ (9 Prozent) oder „mehrmals“ (15 Prozent) keine einwöchige Ferienreise leisten.

Abbildung 6: Urlaubsreisen der Befragten



Quelle: von Davier et al. (2023), Onlinebefragung 2020/2021, n = 6.011, Frage 41: Haben Sie in den Jahren 2017–2019 (also vor der Corona-Krise) Urlaubsreisen unternommen?

## 2.3 Arbeits- und Lebenszufriedenheit

### 2.3.1 Allgemeine Lebenszufriedenheit

Die in den vorangegangenen Abschnitten dargelegten Ausprägungen der Work-Life-Balance von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben können sich sowohl in der Lebenszufriedenheit als auch in der mentalen und körperlichen Gesundheit der Befragten niederschlagen [11]. Eine aus Sicht der Befragten unausgewogene Work-Life-Balance kann zudem soziale Interaktionen beeinträchtigen, dies kann sich zum Beispiel in den oben beschriebenen innerfamiliären Konflikten ausdrücken.

Die der vorliegenden Studie zugrundeliegende Konzeption der Befragung war nicht explizit für eine Analyse der Work-Life-Balance ausgerichtet. Ein Teil der Befragung orientiert sich aber thematisch am „Quality of Life-Ansatz“ zur Messung der subjektiven Lebenszufriedenheit anhand eines für alle Länder definierten Indikatorensets [16;17]. Zur Bewertung der Lebensqualität wurden in dieser Untersuchung einige Fragen zum Beispiel aus dem European Quality of Life Survey von Eurostat [18] übernommen und an die spezifische Situation von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben angepasst. Auch in anderen Untersuchungen zur

Lebenssituation von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben wurden ähnliche Fragen zur Lebenszufriedenheit gestellt, zum Teil aber mit unterschiedlichen Skalen [13;14;19;20].

„Lebensqualität steht für eine mehrdimensionale, individuelle und kollektive Vorstellung von Wohlfahrt und bezieht sich auf materielle und immaterielle Lebensbedingungen sowie auf subjektives Wohlbefinden gleichermaßen“ [21].

Die Antworten auf die subjektive Einschätzung der Lebenszufriedenheit sollten daher nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit anderen Ergebnissen betrachtet werden. Zur Ermittlung der allgemeinen Lebenszufriedenheit der befragten Frauen wurde die etablierte und geprüfte Kurzskala Lebenszufriedenheit (L-1) verwendet [22]. Die Frauen wurden gefragt,

Tabelle 3: Lebenszufriedenheit der Befragten

Skala	n	% Antwortende (n = 5.741)
0 überhaupt nicht zufrieden	58	1,0 %
1	57	1,0 %
2	143	2,5 %
3	241	4,2 %
4	242	4,2 %
5	560	9,8 %
6	591	10,3 %
7	1.223	21,3 %
8	1.304	22,7 %
9	851	14,8 %
10 voll und ganz zufrieden	471	8,2 %
<b>Gesamt</b>	<b>5.741</b>	<b>100 %</b>
überhaupt nicht bis eher unzufrieden (0 bis 4)	741	12,9 %
neutral/weder noch (5)	560	9,8 %
eher zufrieden bis voll und ganz zufrieden (6 bis 10)	3.969	77,3 %
<b>Mittelwert</b>	<b>6,92</b>	
<b>Standardabweichung</b>	<b>2,14</b>	

Quelle: Eigene Erhebung, Onlinebefragung 2020/2021; Frage 45: Wie zufrieden sind Sie gegenwärtig, alles in allem, mit Ihrem Leben?

wie zufrieden sie gegenwärtig alles in allem mit ihrem Leben sind. Auf einer Skala von 0 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 10 „voll und ganz zufrieden“ bewerten die befragten Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben ihre Lebenszufriedenheit im Mittel mit 6,9 (Tabelle 3). Der Wert liegt damit nur leicht unterhalb des Werts, der von der OECD für Deutschland veröffentlicht wurde (Mittelwert von 7,3 im Jahr 2020). Die Menschen in Deutschland sind im Allgemeinen etwas zufriedener mit ihrem Leben als der Durchschnitt der OECD-Bürger [16].

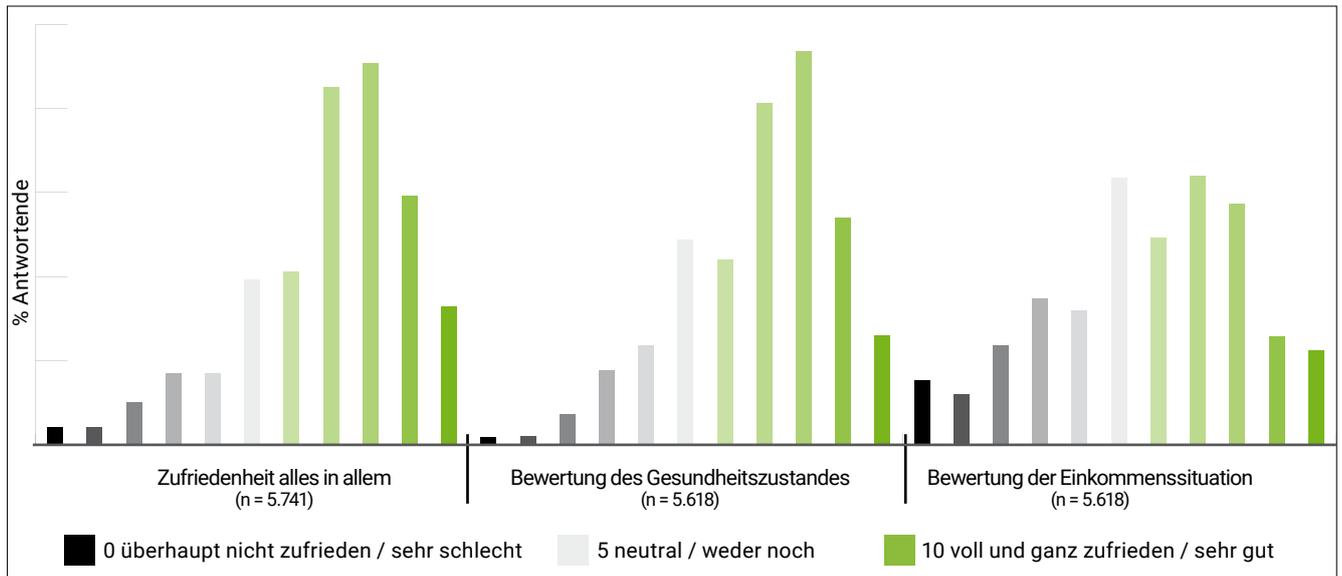
Ein Vergleich der Mittelwerte der Lebenszufriedenheit nach der Position der Frauen im Betrieb zeigt – insgesamt betrachtet – keine bemerkenswerten Unterschiede, lediglich die befragten Altenteilerinnen zeigten eine höhere Lebenszufriedenheit. Dieser Befund bestätigt sich auch in der Analyse nach Altersgruppen. So sind die Befragten der Altersgruppen der 65-Jährigen und älter (Mittelwert 7,6) und der unter 25-Jährigen (Mittelwert 7,4) gegenwärtig mit ihrem Leben am zufriedensten, während die Gruppe der 45- bis 54-Jährigen von allen am wenigsten zufrieden ist (Mittelwert 6,6). Dies scheint nicht ungewöhnlich zu sein. Denn verschiedene Lebenszufriedenheitsstudien bestätigen, dass die Lebenszufriedenheit mit zunehmendem Alter zunächst abnimmt und dann wieder ansteigt und somit einen typischen U-förmigen Verlauf zeigt [23]. Betrachtet man die Lebenszufriedenheit nach Produktionsrichtung der Betriebe, so zeigen die Ergebnisse, dass Frauen von Milchviehbetrieben im Mittel etwas weniger zufrieden mit ihrem gegenwärtigen Leben sind als Frauen von Betrieben anderer Produktionsrichtungen.

### 2.3.2 Bewertung der Lebenszufriedenheit, des Gesundheitszustands und der Einkommenssituation

Die Frauen wurden in der Onlinebefragung nicht nur nach ihrer Lebenszufriedenheit, sondern auch bezüglich ihrer eigenen Gesundheit und ihrer Einkommenssituation auf Basis einer 11-Punkte-Skala befragt. Die Zusammenstellung der Ergebnisse zeigt, dass die Bewertung der Einkommenssituation insgesamt schlechter ausfällt als die Lebenszufriedenheit und die Bewertung der eigenen Gesundheit (Abbildung 7).

Die Ergebnisse zeigen in Bezug auf die allgemeine Lebenszufriedenheit, dass trotz einer Vielzahl von Anforderungen im Lebens- und Arbeitsumfeld die Befragten überwiegend zufrieden mit ihrem Leben sind. Inwiefern die Befragten ihre Lebenszufriedenheit systematisch zu optimistisch bewertet haben, „vielleicht weil es schwerfällt, das eigene Unglück gegenüber sich selbst oder einem Interviewpartner zuzugeben oder einfach weil man sich an schwere Lebensumstände gewöhnt hat“ [24], muss an dieser Stelle offen bleiben.

Abbildung 7: Einschätzung von Lebenszufriedenheit, Gesundheitszustand und Einkommenssituation



Quelle: Eigene Erhebung, Onlinebefragung 2020/2021; Frage 45: Wie zufrieden sind Sie gegenwärtig, alles in allem, mit Ihrem Leben? Skala von 0 = „überhaupt nicht zufrieden“ bis 10 = „voll und ganz zufrieden“ (n = 5.741); Frage 54: Wie bewerten Sie Ihren Gesundheitszustand im Allgemeinen? Skala von 0 = „sehr schlecht“ bis 10 = „sehr gut“ (n = 5.618); Frage 76: Wie bewerten Sie Ihre persönliche Einkommenssituation? Skala von 0 = „sehr schlecht“ bis 10 = „sehr gut“.

Betrachtet man die kumulierten Häufigkeiten der Skalenpunkte 0 bis 4, so wird deutlich, dass 29 Prozent der Frauen ihre Einkommenssituation als sehr schlecht bis eher schlecht einschätzen, dagegen nur 13 Prozent der Befragten mit ihrem Leben überhaupt nicht bis eher unzufrieden sind. Wenngleich die Lebenszufriedenheit im Allgemeinen mit steigendem Einkommen auch wächst, so ist das Einkommen nur einer von mehreren Faktoren für das Wohlbefinden. Gesundheit spielt sicherlich auch eine wichtige Rolle. So bewerten genauso viele Frauen ihren Gesundheitszustand als schlecht, wie Frauen mit ihrem Leben unzufrieden sind.

### 3 Fazit

Der Wunsch der befragten Frauen von landwirtschaftlichen Betrieben nach mehr Zeit, über die sie frei verfügen können – sei es, um sie für ihre (Enkel)Kinder, die Partnerschaft oder für sich selbst zu verwenden –, wird insgesamt sowohl in den geschlossenen Fragen als auch in den offenen Textfeldern sehr deutlich. Dies deutet darauf hin, dass, aus der Perspektive der persönlichen Prioritäten heraus betrachtet, die „Zeit für Arbeit“ und die „Zeit für Privatleben“ bei der ganz überwiegenden Zahl der Befragten aktuell nicht im Gleichgewicht sind.

Dieses Ungleichgewicht kann sich auf die Lebenszufriedenheit, die Gesundheit, aber auch auf die sozialen Interaktionen im persönlichen Umfeld negativ auswirken. Konflikte im familiären Umfeld gehören neben dem Image der Landwirtschaft in der Gesellschaft und der Planungsunsicherheit für große betriebliche Investitionen zu den größten Belastungsfaktoren im Lebens- und Arbeitsumfeld der Frauen. Ob zwischenmenschliche Konflikte Ursache oder Folge einer an die Bedürfnisse der Befragten nicht angepassten Work-Life-Balance sind, lässt sich auf Grundlage der quantitativen Befragungsergebnisse nicht beantworten.

Es wäre anzunehmen, dass die Betroffenen in der Konsequenz der wenigen Freizeit und möglicher innerfamiliärer Konflikte ein großes Bedürfnis haben, ab und zu aus dem Betrieb herauszukommen. Dies scheint aber nicht der Fall zu sein, wie die Befragungsergebnisse

nahelegen. Eine Lösung des Zeitdilemmas scheint also weniger in Auszeiten vom Betrieb zu liegen, sondern eher in einer Verschiebung von „Zeit für verpflichtende Aufgaben mit wenig persönlichem Handlungsspielraum“ in Richtung „Zeit zur freien Verfügung“. Dies kann perspektivisch nur durch eine gleichmäßigere Teilung von Fürsorgearbeit innerhalb der Partnerschaft und durch Unterstützung der Frauen bei der Vielzahl ihrer Aufgaben erreicht werden, die aber nicht zu Lasten anderer weiblicher Familienmitglieder, zum Beispiel der Töchter oder (Schwieger)Mütter, gehen sollte.

Insgesamt ist allerdings festzuhalten, dass die befragten Frauen trotz einer Vielzahl von Anforderungen im Lebens- und Arbeitsumfeld überwiegend zufrieden mit ihrem Leben sind.

Autorin

Dr. Zazie v. Davier  
Thünen-Institut für Betriebswirtschaft / Thünen Institute of Farm Economics  
Bundesallee 63  
38116 Braunschweig  
E-Mail: zazie.davier@thuenen.de

## Quellen:

- [1] Guest DE (2002) Perspectives on the Study of Work-Life Balance. *Social Science Information* 41 (2): 255-279. doi: 10.1177/0539018402041002005.
- [2] Anonymous (2022) Work-Life-Balance: Die Deutschen haben immer weniger Lust zu arbeiten. *Der Spiegel online* 2022 [zitiert am 10.12.2022]
- [3] Tasker J (2018) Fit2Farm: How a better work-life balance benefits farm and family. *Farmers Weekly Online* 2018, zu finden in <<https://www.fwi.co.uk/farm-life/health-and-wellbeing/fit2farm-how-a-better-work-life-balance-benefits-farm-and-family>> [zitiert am 04.05.2023]
- [4] Meyn M, Lichti-Friedl C (2020) Selbstfürsorge hat Priorität. *B&B agrar* 2020(3/2020): 17.
- [5] Brandes W, Berger T, Recke G (1997) Produktions- und Umweltökonomik: Band 1, 1. Auflage. Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- [6] Bäschlin E (Hg.) (2013) Frauen in der Landwirtschaft: überarbeitete Beiträge einer Tagung zu "Frauen in der Landwirtschaft" im Januar 2011 an der Universität Bern (Schweiz). Bern/Wettingen: eFeF-Verl., 280 S. Gender-Wissen 14.
- [7] Grossenbacher V, Fahning I, Mölders T, Wotha B (2017) Weibliche Arbeits- und Lebensrealitäten in der Landwirtschaft. *RBZ - Nr. 30 / 29. Juli 2017*: 26-27.
- [8] Giraud C, Rémy J (2013) Division conjugale du travail et légitimité professionnelle. *Travail, genre et sociétés* n° 30(2):155-172, zu finden in <<https://www.cairn.info/revue-travail-genre-et-societes-2013-2-page-155.htm>>
- [9] Pieper JL, Niens C, Bolten A, Wicklow D, Nack M, Storm F, Refisch M, Geef L, Neu C (2023) Die Lebens- und Arbeitssituation von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland – soziologische Befunde: Endbericht des BMEL Forschungsprojekts "Die Lebens- und Arbeitssituation von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland – eine sozio-ökonomische Analyse", Georg-August-Universität.
- [10] Davier Z von, Padel S, Edebohls I, Devries U, Nieberg H (2023) Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland – Leben und Arbeit, Herausforderungen und Wünsche: Befragungsergebnisse von über 7.000 Frauen. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 195 Seiten, Thünen Working Paper 207, DOI:10.3220/WP1675324892000.
- [11] Veas J (2021) Haushaltshilfe auf dem Hof: Tabu oder notwendige Entlastung? *Agrarheute* 2021, zu finden in <<https://www.agrarheute.com/land-leben/haushaltshilfe-hof-tabu-notwendige-entlastung-586178>> [zitiert am 13.01.2023]
- [12] Destatis (Hg.) (2017) Wie die Zeit vergeht: Analysen zur Zeitverwendung in Deutschland: Beiträge zur Ergebniskonferenz der Zeitverwendungserhebung 2012/2013 am 5./6. Oktober 2016 in Wiesbaden.
- [13] Claupein E, Günther HJ (1991) Die Lebens- und Arbeitssituation von Bäuerinnen: Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Mitgliedern der Landfrauenverbände im Frühjahr 1988. Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag, 123 Seiten. Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Reihe A 398.
- [14] Dehoff A, Roosen J (2021) Bäuerinnenstudie Bayern 2019: Ein Stimmungsbild zur Arbeits- und Lebenssituation sowie der sozialen Absicherung der bayerischen Bäuerinnen. Gefördert durch das bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Lehrstuhl für Marketing und Konsumforschung, Technische Universität München, 167 Seiten.

- [15] Destatis (2023) Qualität der Arbeit: Genommene Urlaubstage. Wiesbaden, zu finden in <<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-2/genommene-Urlaubstage.html>> [zitiert am 04.5.2023]
- [16] OECD (2022) OECD Better Life Index Lebenszufriedenheit: Deutschland, zu finden in <<https://www.oecdbetterlifeindex.org/de/topics/life-satisfaction-de/>> [zitiert am 03.05.2023]
- [17] Die Bundesregierung (2016) Gut leben in Deutschland: Bericht der Bundesregierung zur Lebensqualität in Deutschland. Berlin, zu finden in <https://www.gut-leben-in-deutschland.de/index.html> [zitiert am 05.05.2023]
- [18] eurostat (2017) Final report of the expert group on quality of life indicators. Brüssel.
- [19] Schanz H, Baur K, Biro B (2018) Frauen in der Landwirtschaft: Ergebnisse einer explorativen Online-Befragung zur aktuellen Situation von Frauen in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg: Im Auftrag des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg. Band I: Ergebnisse, Band II: Anhänge und Tabellen, Institut für Umweltsozialwissenschaften und Geographie, Universität Freiburg, 571 p. Forschungsbericht 11-2018, zu finden in <https://freidok.uni-freiburg.de/data/16804> [zitiert am 05.05.2023]
- [20] Weinberger-Miller P (2010b) Der bäuerliche Familienbetrieb in Bayern Situation und Perspektiven: Forschungsbericht Teil 2, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), zu finden in <<https://lfl.bayern.de/iba/haushalt/059996/index.php>> [zitiert am 04.05.2023]
- [21] Böhnke P (2011) Gleichheit und Sicherheit als Voraussetzung für Lebensqualität? WSI Mitteilungen 4/2011: 163-170.
- [22] Beierlein C, Kovaleva A, László Z, Kemper CJ, Rammstedt B (2015) Kurzskala zur Erfassung der Allgemeinen Lebenszufriedenheit (L-1), ZIS - GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, zu finden in <[doi.org/10.6102/ZIS229](https://doi.org/10.6102/ZIS229)>.
- [23] van Suntum U, Prinz A, Uhde N (2010) Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden in Deutschland: Studie zur Konstruktion eines Lebenszufriedenheitsindikators, hg. v. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research.
- [24] Felbermayer G, Battisti M, Suchta J-P (2017) Lebenszufriedenheit und ihre Verteilung in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme. ifo Schnelldienst 70(09/17): 19-20.

## „Mit uns im Gleichgewicht“ – Wissenschaftliche Evaluation des Präventionsprojekts zu internet- und telebasierten Gesundheitsangeboten bei psychisch beeinträchtigten Versicherten in den grünen Berufen

Ingrid Titzler, Janika Thielecke, Lina Braun, Johanna Freund, Claudia Buntrock, Harald Baumeister, David Daniel Ebert\*, Matthias Berking\*

*Der nachstehende Beitrag gibt einen Überblick über das von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten- und Gartenbau (SVLFG) im Jahre 2017 eingeführte Modellprojekt „Mit uns im Gleichgewicht“. Im Rahmen dieses Modellprojektes wurden internet- und telebasierte Gesundheitsangebote in Ergänzung zu den vor-Ort Präventionsangeboten im Gruppensetting bei der SVLFG eingeführt und in der Zielgruppe der grünen Berufe in wissenschaftlichen Studien evaluiert. Zunächst wird ein Überblick über das Gesamtprojekt gegeben, welches die Evaluation der Wirksamkeit, der Kosteneffektivität und der Implementierung der von externen Dienstleistern angebotenen digitalen Präventionsleistungen umfasst. Bei den an die Zielgruppe der grünen Berufe spezifisch angepassten internet- und telebasierten Gesundheitsangeboten handelt es sich zum einen um ein maßgeschneidertes Programm mit sieben Online-Gesundheitstrainings von GET.ON und zum anderen um ein personalisiertes Einzelfall-Coaching von IVP-Networks.*

### 1 Überblick über das Modellvorhaben „Mit uns im Gleichgewicht“

Das von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten- und Gartenbau (SVLFG) eingeführte Modellprojekt „Mit uns im Gleichgewicht“ hat die Förderung und den Erhalt der psychischen Gesundheit bei Personen zum Ziel, die in Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau tätig sind, und wird seit Juni 2017 von den Wissenschaftspartnern der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und der Universität Ulm (UUm) wissenschaftlich begleitet.

Um die psychische Gesundheit von Personen in den grünen Berufen (im Folgenden als Sammelbegriff für die bei der SVLFG versicherten Berufsgruppen verwendet) zu erhalten und zu fördern, bietet die SVLFG ihren Versicherten bereits Vor-Ort-Präventionsangebote an, wie zum Beispiel Seminare zur Betriebsübergabe oder zum Stressmanagement. Diese Gesundheitsangebote finden überwiegend im Gruppensetting und in Vor-Ort-Durchführung statt und werden im Rahmen des geförderten Modellprojektes um internet- und telebasierte Gesundheitsangebote erweitert. Nach entsprechender Ausschreibung und Vergabe durch die SVLFG wurden im Modellprojekt die Online-Gesundheitstrainings von GET.ON und das telefonische Einzelfallcoaching von IVPNetworks sowie die Krisenhotline 2017 in das Angebot der SVLFG aufgenommen.

Interventionen zur Prävention von psychischen Beschwerden sind insbesondere in der Landwirtschaft gefragt, da diese Berufsgruppe aufgrund ihrer schwierigen Arbeitsbedingungen (zum Beispiel hohe Arbeitsbelastung, Familienkonflikte, Saisonarbeit) vielen Belastungen ausgesetzt ist [1, 2]. Internationale Studien konnten bereits in verschiedenen Zielgruppen (ohne landwirtschaftlichen Bezug) und Settings (Gesund-

heitsförderung, Prävention, Therapie) Belege für die Wirksamkeit von internet- und telebasierten Gesundheitsangeboten auf die psychische Gesundheit erbringen [3–5]. Allerdings sind die Effekte auf Populationsebene abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Zielgruppe [5, 6]. Vor diesem Hintergrund besteht ein hoher Bedarf an wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen darüber, welcher Bedarf bei Personen der grünen Berufe besteht und wie diese Zielgruppe effektiv erreicht werden kann. Zudem soll die Evidenz überprüft werden, ob die internet- und telebasierten Gesundheitsangebote speziell für diese Personengruppe aus Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wirksam und kosteneffektiv der Entwicklung depressiver Störungen

---

\* shared-senior-authorship

#### Abkürzungsverzeichnis

FAU	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
GET.ON	GET.ON Institut, Anbieter der GET.ON Online-Gesundheitstrainings
IVP	IVPNetworks GmbH, Anbieter für Integrierte Versorgungsprogramme
PROD-A	Studie zur Vorbeugung und Verringerung von depressiven Beschwerden mittels Online-Gesundheitstrainings
RCT	Randomisiert-kontrollierte Studie (eng. randomized-controlled trial)
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst- und Gartenbau
TEC-A	Studie zur Vorbeugung und Verringerung von depressiven Beschwerden mittels personalisiertem Einzelfall-Coaching
UUm	Universität Ulm

entgegenwirken können. Randomisiert-kontrollierte Studien (RCTs) stellen hierfür den Goldstandard in der klinischen Forschung bei der Wirksamkeitsüberprüfung von Präventions- und Behandlungsangeboten dar.

Vor diesem Hintergrund untersucht der Lehrstuhl für Klinische Psychologie und Psychotherapie der FAU und die Abteilung für Klinische Psychologie der UUlM im Auftrag der SVLFG in zeitlich teils überschneidenden Teilprojekten zum einen die aktuelle Inanspruchnahme, Akzeptanz und Zufriedenheit von präventiven Interventionen in dieser Zielgruppe, zum anderen die Wirksamkeit und Kosteneffektivität spezifischer Interventionen (Online-Gesundheitstrainings, telefonisches Einzelfallcoaching). Zudem werden die neuen Gesundheitsangebote den Versicherten der SVLFG in ganz Deutschland über unterschiedliche Zugangswege im Rahmen eines nationalen Rollout-Plans angeboten und dabei in einer Implementierungsstudie evaluiert. Abbildung 1 gibt einen Überblick aller Teilprojekte und -studien zur Evaluation von Wirksamkeit, Kosteneffektivität und Implementierung. Detaillierte Informationen zum Studiendesign der jeweiligen Teilprojekte enthalten die Studienprotokolle aller Wirksamkeits- und Implementierungsstudien [47, 50, 51, 52, 53].

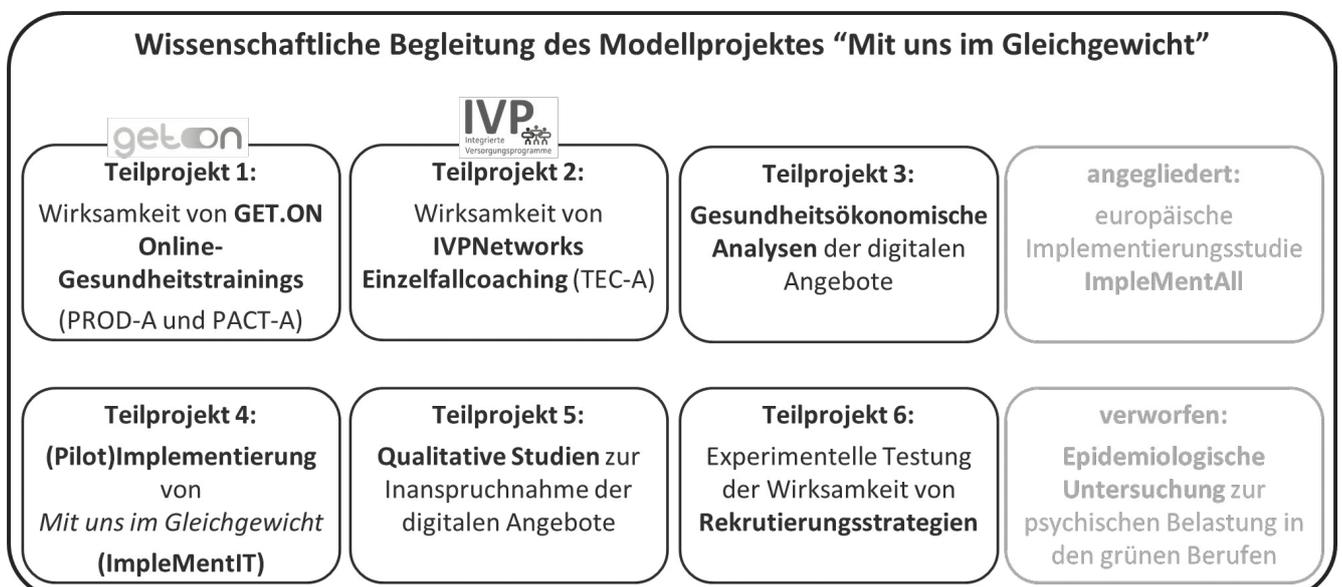
Die Projektlaufzeit der ersten Projektphase war vom 01.06.2017 bis 31.10.2021 (Projektphase I, inkl. kostenneutraler Verlängerungen). Um weitere Projektziele aufzunehmen und alle Projektziele abschließen zu können, wurde ein Anschlussprojekt vom 01.11.2021 bis 31.10.2024 vereinbart (Projektphase II).

## 2 Theoretischer Hintergrund

Im Folgenden werden Forschungsbefunde bisheriger internationaler Studien zur psychischen Gesundheit von Personen, welche in der Landwirtschaft und verwandten Bereichen tätig sind, kurz zusammengefasst sowie der potenzielle Nutzen von internet- und telebasierten Gesundheitsangeboten skizziert.

In einer aktuellen Übersichtsarbeit von Yazd und Kollegen [1] aus dem Jahr 2019 mit insgesamt 167 Studien wurde die psychische Gesundheit von Personen, die in der Landwirtschaft und verwandten Bereichen tätig sind und deren Risiken für die psychische Gesundheit untersucht. Über die Hälfte (52 %) der Studien wurden dabei in den USA, Australien oder Großbritannien durchgeführt und nur etwa 10 % mit Personen aus dem europäischen Festland. Für Deutschland existieren nach bisherigem Kenntnisstand keine verlässlichen systematischen Daten zum Vorliegen von psychischen Beschwerden bei Personen in den grünen Berufen. Insgesamt stellte die obige Forschergruppe fest, dass über die letzten 15 Jahre das Interesse an dem Problemfeld und die Veröffentlichungen darüber angestiegen sind. Dies führen sie insbesondere auf schwerwiegende Belastungen für die Zielgruppe zurück, wie beispielsweise die Jahrtausend-Dürre in Australien, die ab 2005 verstärktes Forschungsinteresse in diesem Gebiet veranlasste. Bezüglich des Ausmaßes an psychischer Belastung fasst die Übersichtsarbeit 28 Studien zusammen, welche die Häufigkeit von psychischer Belastung bei Personen in der Landwirtschaft und verwandten Bereichen mit Personen aus nicht-landwirtschaftlichen Berufen vergleicht. Bei dieser Art von Vergleich

Abbildung 1: Übersicht über die Teilprojekte der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes "Mit uns im Gleichgewicht"



konnten 20 Studien (71 %) eine höhere Belastung in landwirtschaftsnahen Berufen im Vergleich zu nicht-landwirtschaftlichen aufzeigen. Insbesondere Studien, die Personen aus dem Bereich (Milch-)Viehhaltung untersuchten, berichteten über ein höheres Belastungsniveau im Vergleich zu nicht-landwirtschaftlichen Berufen. Andererseits fanden drei der Studien (11 %) keinen Unterschied bei dem Vergleich der Berufsgruppen und in fünf der Studien (18%) wurde bei Personen in landwirtschaftlichen Berufen eine geringere psychische Belastung beobachtet.

In einer weiteren Übersichtsarbeit, die 35 Studien aus dem Zeitraum 1987 – 2018 umfasste [7], wurde die Punkt-Prävalenz von Depression (d. h. der Anteil an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Depression aufwiesen) bei Personen in der Landwirtschaft und verwandten Bereichen in den USA auf 20% geschätzt. Der Anteil an depressiv erkrankten Personen war zudem vor allem dann deutlich erhöht, wenn diese einen Migrationshintergrund aufwiesen (12 % ohne vs. 26 % mit Migrationshintergrund). Dies scheint, vor dem Hintergrund, dass die Punkt-Prävalenz in der US-Allgemeinbevölkerung für Erwachsene über 20 Jahre in den Jahren 2007-2016 bei ca. 8 % lag [8], auf eine höhere Wahrscheinlichkeit für Depression bei Personen in der Landwirtschaft und verwandten Bereichen hinzudeuten, auch wenn sich die methodischen Herangehensweisen zur Erfassung der Prävalenz unterscheiden.

Risikofaktoren für die Entwicklung einer Depression sind vielfältig. Die folgenden Risikofaktoren für psychische Belastung in der Landwirtschaft und verwandten Berufsfeldern wurden in der Übersichtsarbeit von Yazd und Kollegen [1] identifiziert (in Klammern sind die Anzahl und der Prozentsatz an Studien notiert, in denen diese identifiziert wurden):

- Belastung durch Pestizide (43,19 %)
- Finanzielle Situation (Investments, Einkommen, Marktsituation) (39,18 %)
- Wetterunsicherheit inkl. Dürren und Klimawandel (25,11 %)
- Schlechte physische Gesundheit und Unfälle (23,10 %)
- Arbeitsbelastung und Stress (17,8 %)
- Politische Regulierungen und Administration (14,6 %)
- Isolation, Einsamkeit, fehlende Sozialkontakte (14,6 %)
- Zukunftssorgen (12,5 %)
- Arbeit mit der Familie, Rollenkonflikte (12,5 %)
- Zeitdruck (9,4 %)
- Sonstige Aspekte (z. B. Energiekosten, Fachkräftemangel, Medienkritik, haupt-/ nebenberufliche Tätigkeit abseits des Betriebs)

Darüber hinaus deuten vorliegende Studien darauf hin, dass weltweit Menschen, die in den grünen Berufen arbeiten, ein erhöhtes Risiko für das Auftreten von muskuloskelettalen Beschwerden verbunden mit (chronischen) Schmerzen haben [9–13]. Auch Studien in Deutschland haben bereits gezeigt, dass insbesondere bei Milchbäuerinnen und -bauern eine hohe Prävalenz von muskuloskelettalen Beschwerden vorliegen könnte [14, 15]. Als mögliche Risikofaktoren für die Entwicklung von muskuloskelettalen Beschwerden werden in der Literatur bspw. die Körperhaltung bei der Arbeit, als Unternehmer in dem eigenen Betrieb tätig zu sein, seit vielen Jahren im landwirtschaftlichen Bereich zu arbeiten, lange Arbeitszeiten, das Alter oder auch das weibliche Geschlecht genannt [13, 16, 17].

Als weitere Herausforderungen in der Untersuchung und Versorgung von psychischer Gesundheit wird in der internationalen Literatur diskutiert, dass Personen in der Landwirtschaft eventuell weniger bereit seien, bei psychischen Belastungen professionelle Hilfe anzunehmen und Probleme bevorzugt aus eigener Kraft oder mit der Hilfe von Familien und Freunden bewältigen möchten [18, 19]. Hinzu kommt, dass selbst bei identifizierter Belastung und Bereitschaft der Personen, Unterstützung zu suchen, die Versorgung mit entsprechenden Angeboten im ländlichen Raum allgemein eingeschränkt ist [20, 21] und insbesondere die betrachteten Berufsfelder davon betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund scheint es angezeigt, frühzeitig – also vor der Entwicklung einer klinischen Symptomatik – ansetzende und leicht zugängliche Unterstützungs- und Präventionsangebote für die Versicherten der SVLFG zu schaffen. Auch wenn derzeit keine konkreten Zahlen zur Prävalenz von Depression oder dem Ausmaß der Beschwerden und Risikofaktoren in der spezifischen Zielgruppe der Versicherten aus den grünen Berufen in Deutschland vorliegen, kann vermutet werden, dass ein Großteil der obigen Risikofaktoren und Versorgungslimitationen, welche international berichtet werden, auch in Deutschland zutreffen.

Internet- und telebasierte Gesundheitsangebote als zeitlich und örtlich flexible Ansätze zur Erbringung von Gesundheits-/Präventionsleistungen sind bereits bei einer Vielzahl somatischer und psychischer Beschwerden und Erkrankungen sowie verschiedenen Zielgruppen erprobt und für wirksam befunden worden [3]. Jedoch fehlt es bislang an Untersuchungen in den grünen Berufen und es ist wenig über die Akzeptanz und Inanspruchnahme von internet- und telebasierten Gesundheitsangeboten bei dieser Zielgruppe [22] bekannt. Diese scheinen jedoch aus obig berichteten Gründen insbesondere relevant für eine nachhaltige

Integration und Implementierung in die Regelversorgung. Entsprechend werden diese Forschungsfragen in den Teilprojekten der wissenschaftlichen Begleitung adressiert.

### 3 Internet- und telebasierte Gesundheitsangebote

Evaluationsgegenstand des Modellvorhabens „Mit uns im Gleichgewicht“ sind internet- und telebasierte Gesundheitsangebote, die in verschiedenen Teilprojekten hinsichtlich unterschiedlicher Fragestellungen untersucht werden. Im Folgenden werden die neu bei der SVLFG eingeführten Gesundheitsangebote des telefonischen Einzelfallcoachings und der Online-Gesundheitstrainings kurz beschrieben. Als Grundlage für die Konzeption der Studien und der Evaluation dienten den Wissenschaftspartnern (FAU/UULM) das vorab von der SVLFG ausgearbeitete Fachkonzept [23] und die Losbeschreibungen des Dienstleisters GET.ON [24] und des Dienstleisters IVP-Networks [25] im Rahmen der öffentlichen Ausschreibungen aus dem Jahr 2017. Abweichungen in der Ausgestaltung der Interventionen seitens des Dienstleisters GET.ON oder IVP-Networks im Vergleich zu den ursprünglichen Losbeschreibungen sowie Anpassungen im Rahmen der Studien oder der Implementierung werden in den entsprechenden Artikeln dargestellt.

#### 3.1 GET.ON Online-Gesundheitstrainings als neues internetbasiertes Gesundheitsangebot der SVLFG

Im Folgenden werden die wichtigsten Charakteristika der Online-Gesundheitstrainings, so wie sie nach aktuellem Stand und Anpassungen in der Studie PROD-A eingesetzt werden, beschrieben.

Versicherte, die nach Aufklärung und schriftlicher Teilnahmebestätigung an einem Online-Gesundheitstraining teilnehmen, erhalten im Rahmen der Wirksamkeitsstudie PROD-A Zugang zu einem der sechs verschiedenen Online-Gesundheitstrainings, die unterschiedliche Belastungen und potentielle Risikofaktoren zur Entwicklung einer Depression adressieren und von einem persönlichen Coach (Psychologinnen und Psychologen mit mind. angefangener Psychotherapieausbildung) begleitet werden.

Die Nutzung eines Portfolios an Online-Gesundheitstrainings bietet die Möglichkeit, individuell das passende Training für die versicherte Person auszuwählen. Online-Gesundheitstrainings, die an die Bedürfnisse von Nutzerinnen und Nutzern anpassbar sind, haben

sich im Vergleich zu Interventionen, die nicht auf Nutzerinnen und Nutzer zugeschnitten sind, als wirksamer erwiesen [26]. Derartige Online-Gesundheitstrainings werden außerdem von Behandelten bevorzugt [27]. Weiterhin kann hierdurch beispielsweise das Label „Depression“ vermieden und stattdessen auf einzelne Symptombereiche fokussiert werden. Hierdurch kann der Stigmatisierung psychischer Erkrankungen [18, 28–30] entgegengewirkt und möglicherweise die Akzeptanz und Inanspruchnahme von derartigen niederschweligen Online-Präventionsprogrammen erhöht werden.

Auf der Grundlage einer psychodiagnostischen Beurteilung, welche eine Reihe an Fragebögen sowie ein Erstgespräch mit dem zugewiesenen Coach umfasst, erhalten die Teilnehmenden entsprechend ihrer aktuellen identifizierten Beschwerden und Bedürfnisse Zugang zu einem passenden Training aus dem Portfolio der Online-Gesundheitstrainings. Dieses beinhaltet die Trainings *GET.ON Stimmung*, *GET.ON Fit im Stress*, *GET.ON Regeneration*, *GET.ON Clever weniger trinken*, *GET.ON Panik* sowie *GET.ON Diabetes und Stimmung*. Die Online-Gesundheitstrainings bestehen jeweils aus 6 – 8 Modulen. Es wird die wöchentliche Bearbeitung einer Trainingseinheit empfohlen. Im Anschluss an jedes bearbeitete Modul erhalten die Teilnehmenden wahlweise telefonisch oder schriftlich individuelles Feedback durch ihren Coach. Nach Abschluss des Online-Gesundheitstrainings folgt die ergebnisfestigende Phase, in welcher zwölf Monate lang monatlich ein Kontakt mit dem Coach zur Erhaltung des Behandlungserfolges stattfindet.

Die Online-Gesundheitstrainings wurden bereits in verschiedenen Studien wissenschaftlich evaluiert [31–42] und die Evidenz für verschiedene Zielgruppen aufgezeigt. Die Studienlage deutet auch auf eine Kosteneffektivität der Online-Gesundheitstrainings [43–46] hin. Für das Modellvorhaben „Mit uns im Gleichgewicht“ erfolgte seitens GET.ON vor Start eine Anpassung der Online-Gesundheitstrainings an die Zielgruppe der grünen Berufe. Die Anpassungen beziehen sich beispielsweise auf die Darstellung der Problembereiche, die Beispielpersonen, oder das Design der internetbasierten Interventionen [47].

Im nachfolgenden Artikel werden zusammenfassend die Wirksamkeitsergebnisse einer randomisiert-kontrollierten Studie vorgestellt, in der ein Portfolio von Online-Gesundheitstrainings hinsichtlich der Verringerung depressiver Symptomatik untersucht wurde (Studie PROD-A). Eine umfassende Darstellung des nachfolgend beschriebenen Studiendesigns findet sich im Studienprotokoll, das in einer internationalen wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlicht worden ist [47]. Die hier vorgestellten Ergebnisse wurden bereits

in internationalen wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht und haben einen sogenannten Peer Review Begutachtungsprozess durchlaufen [48, 49].

### 3.2 Telefonisches Einzelfallcoaching als neues telebasiertes Gesundheitsangebot der SVLFG

Im Folgenden wird das neu bei der SVLFG eingeführte Gesundheitsangebot des personalisierten telefonischen Einzelfallcoachings beschrieben.

Versicherte, die am telefonischen Einzelfallcoaching teilnehmen, werden nach Zurücksenden einer entsprechenden Einwilligungserklärung entweder vom Studienteam TEC-A (Wirksamkeitsstudie) oder vom SVLFG-Telezentrum auf der Dokumentationsplattform *ivp.net* von IVPNetworks, einem externen Anbieter von Gesundheitsversorgungsangeboten, angelegt. Der teilnehmenden Person wird anschließend seitens IVPNetworks ein persönlicher Coach zugewiesen, der sich innerhalb weniger Tage bei der teilnehmenden Person meldet und einen Termin für ein erstes Gespräch vereinbart.

Die erste Coachingsitzung dient der Einschätzung der individuellen Situation der Teilnehmenden und bietet Zeit für eine gemeinsame Zielfindung für das Coaching. Das telefonische Einzelfallcoaching soll die Teilnehmenden durch psychoedukative und psychologische Methoden dabei unterstützen, Konfliktmuster zu erkennen und zu verstehen, damit sie diese durch Aktivierung eigener Ressourcen effektiv bewältigen können. Im Mittelpunkt des Coachings stehen also die persönliche Situation und die Stressoren der einzelnen teilnehmenden Person (z. B. finanzielle Belastung, familiäre Probleme, beruflicher Stress) [50]. Während des Einzelfallcoachings stehen den Versicherten insgesamt jeweils 850 Minuten Coachingzeit über einen Zeitraum von sechs Monaten (ca. 13 Sitzungen mit je 45 Minuten) sowie weitere 150 Minuten/3 Monate als Verlängerungsoption zur Verfügung. Das Einzelfallcoaching wird in Dauer, Umfang und behandelten Themen an dem Bedarf der teilnehmenden Person ausgerichtet. Bei Bedarf kann das Coaching durch Vernetzung mit weiteren Beratungsstellen (z. B. landwirtschaftliche Familienberatung, sozioökonomische Beratung) ergänzt werden oder in ein Vor-Ort Coaching übergehen. Sollten sich die depressiven Symptome zu irgendeinem Zeitpunkt während des Coachings verschlechtern, wird die teilnehmende Person stabilisiert und weiterführende Schritte zur Unterstützung werden eingeleitet.

Bei den Coaches handelt es sich um Psychologinnen und Psychologen mit therapeutischer oder coachingbezogener Weiterbildung in systemischen, hypnothera-

peutischen, kognitiv-behavioralen, psychodynamischen oder weiteren Methoden. Allen Coaching-Ansätzen ist gemein, dass Coach und Teilnehmende in den ersten Gesprächen Ziele erarbeiten, die mit dem Coaching erreicht werden sollen. Diese gemeinsam erarbeitete Zielsetzung dient als Leitfaden und zur Fortschrittsüberprüfung im telefonischen Einzelfallcoaching. Approbierte Psychologische Psychotherapeuten stehen den Coaches zur Supervision zur Verfügung. Bisher gibt es keine veröffentlichten wissenschaftlichen Studien zur Wirksamkeit dieses telefonischen Einzelfallcoachings.

Eine umfassende Darstellung des Studiendesigns der Wirksamkeitsstudie zum telefonischen Einzelfall-Coaching bei Versicherten der grünen Berufe befindet sich im Studienprotokoll, das in einer internationalen wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlicht worden ist [50].

### 3.3 Krisenhotline der IVPNetworks

Ergänzend zum telefonischen Einzelfallcoaching bietet IVPNetworks für alle Versicherten eine 24h/Tag erreichbare Krisenhotline an. Diese fungiert als Anlaufstelle für akute Problem- und Ausnahmesituationen und kann bis zu fünf Folgekontakte und eine Vermittlung in andere Gesundheitsangebote beinhalten.

Die Online-Gesundheitstrainings, das telefonische Einzelfallcoaching und die Krisenhotline werden im Rahmen einer Implementierungsstudie evaluiert, deren Studienprotokoll in einer internationalen wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlicht worden ist [51].

Autorinnen/Autoren

#### **Operative Projektleitung Gesamtevaluation, Wirksamkeitsstudien und Implementierungsstudie**

Ingrid Titzler, M.Sc.  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
Lehrstuhl für Klinische Psychologie und Psychotherapie  
Nägelsbachstr. 25a  
91052 Erlangen  
[ingrid.titzler@fau.de](mailto:ingrid.titzler@fau.de)

#### **Wirksamkeitsstudie telefonisches Einzelfallcoaching**

Janika Thielecke, M.Sc.  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
Lehrstuhl für Klinische Psychologie und Psychotherapie  
Nägelsbachstr. 25a  
91052 Erlangen  
[janika.thielecke@fau.de](mailto:janika.thielecke@fau.de)

**Wirksamkeitsstudien Online-Gesundheitstrainings**

Lina Braun, M.Sc.  
 Universität Ulm  
 Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie  
 Lise-Meitner-Straße 16  
 D-89081 Ulm  
 lina.braun@uni-ulm.de

**Implementierungsstudie**

Johanna Freund, M.Sc.  
 Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
 Lehrstuhl für Klinische Psychologie und Psychotherapie  
 Nägelsbachstr. 25a  
 91052 Erlangen  
 johanna.freund@fau.de

**Gesundheitsökonomische Analysen**

Dr. Claudia Buntrock  
 Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
 Lehrstuhl für Klinische Psychologie und Psychotherapie  
 Nägelsbachstr. 25a  
 91052 Erlangen  
 claudia.buntrock@fau.de

**Projektleitung Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Prof. Dr. David Daniel Ebert  
 Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
 Lehrstuhl für Klinische Psychologie und Psychotherapie  
 Nägelsbachstr. 25a  
 91052 Erlangen

**Projektleitung Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Prof. Dr. Matthias Berking  
 Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
 Lehrstuhl für Klinische Psychologie und Psychotherapie  
 Nägelsbachstr. 25a  
 91052 Erlangen  
 matthias.berking@fau.de

**Projektleitung Universität Ulm**

Prof. Dr. Harald Baumeister  
 Universität Ulm  
 Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie  
 Lise-Meitner-Straße 16  
 D-89081 Ulm  
 harald.baumeister@uni-ulm.de

**Quellen**

- [1] S. Daghigh Yazd, S. A. Wheeler, and A. Zuo, "Key Risk Factors Affecting Farmers' Mental Health: A Systematic Review," *International Journal of Environmental Research and Public Health*, vol. 16, no. 23, p. 4849, 2019, doi: 10.3390/ijerph16234849.
- [2] C. Lunner Kolstrup, M. Kallioniemi, P. Lundqvist, H.-R. Kymäläinen, L. Stallones, and S. Brumby, "International perspectives on psychosocial working conditions, mental health, and stress of dairy farm operators," *Journal of agromedicine*, vol. 18, no. 3, pp. 244–255, 2013, doi: 10.1080/1059924X.2013.796903.
- [3] C. L. Snoswell et al., "The clinical effectiveness of telehealth: A systematic review of meta-analyses from 2010 to 2019," *Journal of telemedicine and telecare*, 1357633X211022907, 2021, doi: 10.1177/1357633X211022907.
- [4] J. A. Reins et al., "Efficacy and Moderators of Internet-Based Interventions in Adults with Subthreshold Depression: An Individual Participant Data Meta-Analysis of Randomized Controlled Trials," *Psychotherapy and psychosomatics*, vol. 90, no. 2, pp. 94–106, 2021, doi: 10.1159/000507819.
- [5] I. Moshe et al., "Digital interventions for the treatment of depression: A meta-analytic review," *Psychological bulletin*, vol. 147, no. 8, pp. 749–786, 2021, doi: 10.1037/bul0000334.
- [6] L. Donkin, H. Christensen, S. L. Naismith, B. Neal, I. B. Hickie, and N. Glozier, "A systematic review of the impact of adherence on the effectiveness of e-therapies," *Journal of medical Internet research*, vol. 13, no. 3, e52, 2011, doi: 10.2196/jmir.1772.
- [7] B. N. M. Hagen, C. B. Winder, J. Wootten, C. K. McMullen, and A. Jones-Bitton, "A Systematic Review and Meta-Analysis of Depression among Farming Populations Worldwide," *International Journal of Environmental Research and Public Health*, vol. 17, no. 24, p. 9376, 2020, doi: 10.3390/ijerph17249376.
- [8] D. J. Brody, L. A. Pratt, and J. P. Hughes, "Prevalence of Depression Among Adults Aged 20 and Over: United States, 2013-2016," *NCHS data brief*, no. 303, pp. 1–8, 2018. [Online]. Available: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/29638213/>
- [9] C. L. Kolstrup, "Work-related musculoskeletal discomfort of dairy farmers and employed workers," *Journal of occupational medicine and toxicology (London, England)*, vol. 7, no. 1, p. 23, 2012, doi: 10.1186/1745-6673-7-23.

- [10] A. Osborne et al., “Prevalence of musculoskeletal disorders among farmers: A systematic review,” *American journal of industrial medicine*, vol. 55, no. 2, pp. 143–158, 2012, doi: 10.1002/ajim.21033.
- [11] K. Walker-Bone and K. T. Palmer, “Musculoskeletal disorders in farmers and farm workers,” *Occupational medicine (Oxford, England)*, vol. 52, no. 8, pp. 441–450, 2002, doi: 10.1093/occmed/52.8.441.
- [12] S. Holmberg, A. Thelin, E.-L. Stiernström, and K. Svärdsudd, “Low back pain comorbidity among male farmers and rural referents: a population-based study,” *Annals of agricultural and environmental medicine : AAEM*, vol. 12, no. 2, pp. 261–268, 2005. [Online]. Available: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/16457483/>
- [13] I. Dianat, D. Afshari, N. Sarmasti, M. S. Sangdeh, and R. Azaddel, “Work posture, working conditions and musculoskeletal outcomes in agricultural workers,” *International Journal of Industrial Ergonomics*, vol. 77, p. 102941, 2020, doi: 10.1016/j.ergon.2020.102941.
- [14] M. Thinius and M. Jakob, “Ergonomic workplace evaluation and epidemiology of musculoskeletal discomfort on German dairy farms,” *Work (Reading, Mass.)*, vol. 49, no. 1, pp. 25–32, 2014, doi: 10.3233/WOR-131765.
- [15] C. Lunner Kolstrup and M. Jakob, “Epidemiology of Musculoskeletal Symptoms Among Milkers and Dairy Farm Characteristics in Sweden and Germany,” *Journal of agromedicine*, vol. 21, no. 1, pp. 43–55, 2016, doi: 10.1080/1059924X.2015.1106373.
- [16] A. Osborne et al., “Risk factors for musculoskeletal disorders among farm owners and farm workers: a systematic review,” *American journal of industrial medicine*, vol. 55, no. 4, pp. 376–389, 2012, doi: 10.1002/ajim.22001.
- [17] R. Jain, M. L. Meena, and G. S. Dangayach, “Prevalence and risk factors of musculoskeletal disorders among farmers involved in manual farm operations,” *International journal of occupational and environmental health*, pp. 1–6, 2018, doi: 10.1080/10773525.2018.1547507.
- [18] S. Wrigley, H. Jackson, F. Judd, and A. Komiti, “Role of stigma and attitudes toward help-seeking from a general practitioner for mental health problems in a rural town,” *The Australian and New Zealand journal of psychiatry*, vol. 39, no. 6, pp. 514–521, 2005, doi: 10.1080/j.1440-1614.2005.01612.x.
- [19] F. Judd, H. Jackson, C. Fraser, G. Murray, G. Robins, and A. Komiti, “Understanding suicide in Australian farmers,” *Social psychiatry and psychiatric epidemiology*, vol. 41, no. 1, pp. 1–10, 2006, doi: 10.1007/s00127-005-0007-1.
- [20] H. J. Salize, W. Rössler, and T. Becker, “Mental health care in Germany: current state and trends,” *Eur Arch Psychiatry Clin Neurosci*, vol. 257, no. 2, pp. 92–103, 2007, doi: 10.1007/s00406-006-0696-9.
- [21] Bundespsychotherapeutenkammer, “Ein Jahr nach der Reform der Psychotherapie-Richtlinie. Wartezeiten 2018,” 2019. [Online]. Available: <https://www.bptk.de/publikationen/bptk-studie/>
- [22] C. R. Myers, “Using Telehealth to Remediate Rural Mental Health and Healthcare Disparities,” *Issues in mental health nursing*, vol. 40, no. 3, pp. 233–239, 2019, doi: 10.1080/01612840.2018.1499157.
- [23] Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), “Fachkonzept Ü 1– Implementierung des Pilotprojektes seelische Belastungen in der sozialversicherungszweigübergreifenden Prävention (Ü1),” 2017.
- [24] GET.ON Institut für Online-Gesundheitstrainings, GmbH, “Leistungsbeschreibung in dem Vergabeverfahren der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zur Beauftragung von Leistungen zur Primärprävention von Depressionen für ein elektronisches Präventionsunterstütz.,” 2017.
- [25] IVPNetworks, “Leistungsbeschreibung für ein multimodales Präventionsangebot für Versicherte der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau mit psychosozialen Belastungen.,” 2017.
- [26] M. L. A. Lustria, S. M. Noar, J. Cortese, S. K. van Stee, R. L. Glueckauf, and J. Lee, “A meta-analysis of web-delivered tailored health behavior change interventions,” *Journal of health communication*, vol. 18, no. 9, pp. 1039–1069, 2013, doi: 10.1080/10810730.2013.768727.
- [27] P. J. Batterham and A. L. Cleave, “Preferences for Internet-Based Mental Health Interventions in an Adult Online Sample: Findings From an Online Community Survey,” *JMIR mental health*, vol. 4, no. 2, e26, 2017, doi: 10.2196/mental.7722.
- [28] E. Coppens et al., “Public attitudes toward depression and help-seeking in four European countries baseline and help-seeking in four European countries baseline survey prior to the OSPI-Europe intervention,” *Journal of affective disorders*, vol. 150, no. 2, pp. 320–329, 2013, doi: 10.1016/j.jad.2013.04.013.

- [29] G. Schomerus, H. Matschinger, and M. C. Angermeyer, "The stigma of psychiatric treatment and help-seeking intentions for depression," *Eur Arch Psychiatry Clin Neurosci*, vol. 259, no. 5, pp. 298–306, 2009, doi: 10.1007/s00406-009-0870-y.
- [30] S. Dietrich, R. Mergl, and C. Rummel-Kluge, "Personal and perceived stigmatization of depression: a comparison of data from the general population, participants of a depression congress and job placement officers in Germany," *Psychiatry research*, vol. 220, 1-2, pp. 598–603, 2014, doi: 10.1016/j.psychres.2014.06.044.
- [31] L. Ebenfeld et al., "Evaluating a Hybrid Web-Based Training Program for Panic Disorder and Agoraphobia: Randomized Controlled Trial," *Journal of medical Internet research*, vol. 23, no. 3, e20829, 2021, doi: 10.2196/20829.
- [32] C. Buntrock et al., "Effectiveness of a web-based cognitive behavioural intervention for subthreshold depression: pragmatic randomised controlled trial," *Psychotherapy and psychosomatics*, vol. 84, no. 6, pp. 348–358, 2015, doi: 10.1159/000438673.
- [33] H. Thiart, D. Lehr, D. D. Ebert, M. Berking, and H. Riper, "Log in and breathe out: internet-based recovery training for sleepless employees with work-related strain - results of a randomized controlled trial," *Scandinavian journal of work, environment & health*, vol. 41, no. 2, pp. 164–174, 2015, doi: 10.5271/sjweh.3478.
- [34] D. D. Ebert, D. Lehr, E. Heber, H. Riper, P. Cuijpers, and M. Berking, "Internet- and mobile-based stress management for employees with adherence-focused guidance: efficacy and mechanism of change," *Scandinavian journal of work, environment & health*, vol. 42, no. 5, pp. 382–394, 2016, doi: 10.5271/sjweh.3573.
- [35] C. Buntrock et al., "Effect of a Web-Based Guided Self-help Intervention for Prevention of Major Depression in Adults With Subthreshold Depression: A Randomized Clinical Trial," *JAMA*, vol. 315, no. 17, pp. 1854–1863, 2016, doi: 10.1001/jama.2016.4326.
- [36] D. D. Ebert et al., "Effectiveness of Web- and Mobile-Based Treatment of Subthreshold Depression With Adherence-Focused Guidance: A Single-Blind Randomized Controlled Trial," *Behavior therapy*, vol. 49, no. 1, pp. 71–83, 2018, doi: 10.1016/j.beth.2017.05.004.
- [37] S. Nobis et al., "Efficacy of a web-based intervention with mobile phone support in treating depressive symptoms in adults with type 1 and type 2 diabetes: a randomized controlled trial," *Diabetes care*, vol. 38, no. 5, pp. 776–783, 2015, doi: 10.2337/dc14-1728.
- [38] D. D. Ebert et al., "The 6-month effectiveness of Internet-based guided self-help for depression in adults with Type 1 and 2 diabetes mellitus," *Diabetic medicine : a journal of the British Diabetic Association*, vol. 34, no. 1, pp. 99–107, 2017, doi: 10.1111/dme.13173.
- [39] D. D. Ebert et al., "Self-guided internet-based and mobile-based stress management for employees: results of a randomised controlled trial," *Occupational and environmental medicine*, vol. 73, no. 5, pp. 315–323, 2016, doi: 10.1136/oemed-2015-103269.
- [40] D. D. Ebert et al., "Restoring depleted resources: Efficacy and mechanisms of change of an internet-based unguided recovery training for better sleep and psychological detachment from work," *Health psychology : official journal of the Division of Health Psychology, American Psychological Association*, 34S, pp. 1240–1251, 2015, doi: 10.1037/hea0000277.
- [41] L. Boß et al., "Efficacy of a web-based intervention with and without guidance for employees with risky drinking: results of a three-arm randomized controlled trial," *Addiction (Abingdon, England)*, vol. 113, no. 4, pp. 635–646, 2018, doi: 10.1111/add.14085.
- [42] E. Heber, D. Lehr, D. D. Ebert, M. Berking, and H. Riper, "Web-Based and Mobile Stress Management Intervention for Employees: A Randomized Controlled Trial," *Journal of medical Internet research*, vol. 18, no. 1, e21, 2016, doi: 10.2196/jmir.5112.
- [43] C. Buntrock et al., "Preventing Depression in Adults With Subthreshold Depression: Health-Economic Evaluation Alongside a Pragmatic Randomized Controlled Trial of a Web-Based Intervention," *Journal of medical Internet research*, vol. 19, no. 1, e5, 2017, doi: 10.2196/jmir.6587.
- [44] S. Nobis et al., "Web-based intervention for depressive symptoms in adults with types 1 and 2 diabetes mellitus: a health economic evaluation," *The British journal of psychiatry : the journal of mental science*, vol. 212, no. 4, pp. 199–206, 2018, doi: 10.1192/bjp.2018.10.
- [45] D. D. Ebert et al., "A health economic outcome evaluation of an internet-based mobile-supported stress management intervention for employees," *Scandinavian journal of work, environment & health*, vol. 44, no. 2, pp. 171–182, 2018, doi: 10.5271/sjweh.3691.
- [46] H. Thiart et al., "Internet-Based Cognitive Behavioral Therapy for Insomnia: A Health Economic Evaluation," *Sleep*, vol. 39, no. 10, pp. 1769–1778, 2016, doi: 10.5665/sleep.6152.

- [47] L. Braun et al., “Clinical and cost-effectiveness of guided internet-based interventions in the indicated prevention of depression in green professions (PROD-A): study protocol of a 36-month follow-up pragmatic randomized controlled trial,” *BMC psychiatry*, vol. 19, no. 1, p. 278, 2019, doi: 10.1186/s12888-019-2244-y.
- [48] L. Braun et al., “Are guided internet-based interventions for the indicated prevention of depression in green professions effective in the long run? Longitudinal analysis of the 6- and 12-month follow-up of a pragmatic randomized controlled trial (PROD-A),” *Internet interventions*, vol. 26, p. 100455, 2021, doi: 10.1016/j.invent.2021.100455.
- [49] L. Braun et al., “Effectiveness of guided internet-based interventions in the indicated prevention of depression in green professions (PROD-A): Results of a pragmatic randomized controlled trial,” *Journal of affective disorders*, vol. 278, pp. 658–671, 2021, doi: 10.1016/j.jad.2020.09.066.
- [50] J. Thielecke et al., “Clinical and Cost-Effectiveness of Personalized Tele-Based Coaching for Farmers, Foresters and Gardeners to Prevent Depression: Study Protocol of an 18-Month Follow-Up Pragmatic Randomized Controlled Trial (TEC-A),” *Frontiers in psychiatry*, vol. 11, p. 125, 2020, doi: 10.3389/fpsy.2020.00125.
- [51] J. Freund & I. Titzler et al., “Implementing internet- and tele-based interventions to prevent mental health disorders in farmers, foresters and gardeners (ImplementIT): study protocol for the multi-level evaluation of a nationwide project. *BMC psychiatry*, vol. 20(1), 424, 2020, doi: 10.1186/s12888-020-02800-z.
- [52] Y. Terhorst et al., “Clinical and cost-effectiveness of a guided internet-based Acceptance and Commitment Therapy to improve chronic pain-related disability in green professions (PACT-A): study protocol of a pragmatic randomised controlled trial,” *BMJ open*, vol. 10, no. 9, e034271, 2020, doi: 10.1136/bmjopen-2019-034271.
- [53] L. Bührmann et al., “Tailored implementation of internet-based cognitive behavioural therapy in the multinational context of the ImpleMentAll project: a study protocol for a stepped wedge cluster randomized trial,” *Trials*, vol. 21, no. 1, 893, doi: 10.1186/s13063-020-04686-4.



## Wissenschaftliche Evaluation der GET.ON Online-Gesundheitstrainings in der Studie PROD-A

Lina Braun, Ingrid Titzler, Claudia Buntrock, Yannik Terhorst, Janika Thielecke, Johanna Freund, David Daniel Ebert, Harald Baumeister

*Im nachfolgenden Artikel werden die Wirksamkeitsergebnisse einer randomisiert-kontrollierten Studie (PROD-A) berichtet, in welcher ein Portfolio von verschiedenen von der SVLFG angebotenen Online-Gesundheitstrainings in der Zielgruppe der grünen Berufe wissenschaftlich evaluiert wurde. Die Online-Gesundheitstrainings wurden in dieser Studie hinsichtlich der Verringerung von depressiven Symptomen als Primärmaß, aber auch hinsichtlich der Verbesserung auf weiteren sekundären klinischen Maßen untersucht. Weiterhin wird unter anderem auch die Zufriedenheit mit den Online-Gesundheitstrainings und die Inanspruchnahme des Online-Angebotes durch die Versicherten beleuchtet. Bei diesem Studienartikel handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der Wirksamkeitsergebnisse der Studie PROD-A, die bereits in internationalen, wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert wurden.*

### 1 Zielsetzung

In der vorliegenden Studie PROD-A wurde ein Portfolio bestehend aus sechs Online-Gesundheitstrainings mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten hinsichtlich seiner Wirksamkeit und Kosteneffektivität mittels einer Wirksamkeitsstudie bei SVLFG-Versicherten mit mindestens subklinischer depressiver Symptomatik überprüft. Hierbei fand ein Vergleich statt von Teilnehmenden, die Zugang zu einem von sechs zur Verfügung stehenden Online-Gesundheitstrainings (Interventionsgruppe = IG) und Teilnehmenden, die ein Informations-

material zu Hilfsangeboten bei psychischer Belastung in der Regelversorgung erhalten haben (Kontrollgruppe = KG).

Der primäre Endpunkt (engl. Outcome) der Studie war die Reduktion der depressiven Symptomschwere 9 Wochen nach zufallsbasierter Gruppeneinteilung. Weitere Messzeitpunkte wurden nach 6 (T2), 12 (T3), 24 (T4) und 36 Monaten (T5) durchgeführt. Als sekundäre Endpunkte sollten neben der Vorbeugung einer Depression sowie der Verringerung der depressiven Symptome über die Messzeitpunkte hinweg auch Maße zur Verrin-

#### Abkürzungsverzeichnis

AUDIT	Fragebogen: Ausmaß von problematischem Alkoholkonsum (Alcohol Use Disorder Identification Test)	MPI	Fragebogen: Erfassung von Beeinträchtigung durch Schmerzen
AQoL-8D	Fragebogen: Lebensqualität (Assessment of Quality of Life)	N	Anzahl
CSQ	Fragebogen: Zufriedenheit mit dem Online-Programm (Client Satisfaction Questionnaire)	NNTB	Number Needed To Benefit
GAD-7	Fragebogen: Generalisierte Angststörung (Generalized Anxiety Disorder 7)	NRS	Fragebogen: Erfassung der Schmerzintensität
GET.ON	GET.ON Institut, Anbieter der GET.ON Online-Gesundheitstrainings	PAS	Fragebogen: Panik- und Agoraphobieskala
IG	Interventionsgruppe	PHQ-9	Fragebogen: Gesundheitsfragebogen für Patienten (Patient Health Questionnaire-9)
IRR	Incidence Rate Ratio	PP	Per-Protocol
ISI	Fragebogen: Erfassung des Schweregrads von Schlafbeschwerden	PROD-A	Vorbeugung und Verringerung von depressiven Beschwerden
ITT	Intention-to-Treat	PSS	Fragebogen: Wahrgenommene Stressbelastung (Perceived Stress Scale)
KG	Kontrollgruppe	QIDS-SR16	Fragebogen: Depressive Symptomschwere (16-item Quick Inventory of Depressive Symptomatology)
LAK	Landwirtschaftliche Alterskasse	RCT	Randomisiert-kontrollierte Studie (eng. randomized-controlled trial)
LKK	Landwirtschaftliche Krankenkasse	SD	Standardabweichung
M	Arithmetischer Mittelwert	SMD	Standardisierte Mittelwertdifferenz
MBI-GS	Fragebogen: Erfassung von Burnout (Maslach Burnout Inventory – General Survey)	SPE	Fragebogen: subjektiv prognostizierte Erwerbstätigkeit
		SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst- und Gartenbau

gerung der psychischen Belastung betrachtet werden, bspw. in Bezug auf Angst, Stress, Schlafstörungen, und schädlichen Alkoholkonsum. Weiterhin wurden neben der Teilnahme an den Online-Gesundheitstrainings auch die Zufriedenheit mit diesen erfasst.

Hierbei handelt es sich um die erste wissenschaftliche Überprüfung des vorliegenden Portfolios an Online-Gesundheitstrainings hinsichtlich seiner Effektivität in der Zielgruppe der SVLFG-Versicherten.

Dabei sollten u. a. folgende Forschungsfragestellungen beantwortet werden:

- Ist das vorliegende Portfolio aus Online-Gesundheitstrainings effektiv hinsichtlich der Verringerung der depressiven Symptomschwere 9 Wochen nach Gruppenzuteilung (T1) im Vergleich zu einer KG, die Informationsmaterial zu Hilfsangeboten bei psychischer Belastung in der Regelversorgung erhalten hat? (primärer Endpunkt)
- Ist das Portfolio aus Online-Gesundheitstrainings effektiv in Bezug auf die Vorbeugung einer manifesten Erkrankung (Depression) im Vergleich zu der KG?
- Ist das Portfolio aus Online-Gesundheitstrainings effektiv in der Verringerung psychischer Belastung bspw. hinsichtlich des Stresserlebens, der Schlafbeschwerden oder von Angstsymptomen im Vergleich zu einer KG?
- Wie hoch sind die Zufriedenheit, die Adhärenz und die Akzeptanz mit dem Portfolio aus Online-Gesundheitstrainings ausgeprägt?

Nachfolgend erfolgt eine Zusammenfassung der methodischen Studienaspekte. Eine ausführliche Darstellung aller Studienaspekte findet sich in dem zugehörigen Studienprotokoll, das in einer internationalen wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlicht wurde [1]. Anschließend erfolgt eine ausführliche Stichprobenbeschreibung sowie die zusammenfassende Darstellung der ersten Wirksamkeitsergebnisse für die Messzeitpunkte 9 Wochen (T1), 6 Monate (T2) und 12 Monate (T3) nach Gruppenzuteilung wie in vorangegangenen wissenschaftlichen Artikeln veröffentlicht [2, 3].

## 2 Methode

### 2.1 Ablauf

Zur Rekrutierung der Studienteilnehmenden wurden mehrere Artikel in der Mitgliederzeitschrift LSV kompakt veröffentlicht sowie zwei Anschreibewellen durch die SVLFG durchgeführt. Hierbei wurden jeweils 40.000 postalische Anschreiben an teilnahmeberechtigte Versicherte der SVLFG versendet. Teilnahmeberechtigt waren Unternehmer und Unternehmerinnen, mitarbeitende Familienangehörige und Altenteiler und Altenteilerinnen aus den Bereichen der Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die zum Zeitpunkt des Studieneinschlusses entweder bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) oder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) versichert waren. Die Rekrutierung begann im Januar 2018 und wurde im April 2019 erfolgreich abgeschlossen. Auf Grundlage einer statistischen Poweranalyse ist die erforderliche Stichprobengröße für die Wirksamkeitsstudie prospektiv auf  $N = 360$  festgelegt worden.

Voraussetzung für die Studienteilnahme war das Vorliegen einer mindestens subklinischen depressiven Symptomatik ( $PHQ-9 \geq 5$ ), die anhand eines Online-Fragebogens [4] im Selbstbericht ermittelt wurde. Weitere Einschlusskriterien waren das Vorliegen eines Internetzugangs, ein Mindestalter von 18 Jahren, keine aktuelle Teilnahme an einer Psychotherapie sowie die Distanzierungs-fähigkeit von akuten suizidalen Gedanken. Der finale Einschluss in die Studie erfolgte nach Zusendung einer Einwilligungserklärung, der Bearbeitung der Eingangsbefragung sowie ggf. der Zusendung einer Zusicherung, sich von Suizidalität distanzieren zu können.

### 2.2 Studiengruppen

Die Studienteilnehmenden wurden zufallsbasiert den beiden Studienbedingungen zugeteilt (= randomisiert), und erhielten abhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit entweder Zugang zu einem auf ihre Bedürfnisse angepassten Online-Gesundheitstraining (IG) oder zu einem Informationsmaterial zu Hilfsangeboten bei psychischen Beschwerden in der Regelversorgung (KG).

**Interventionsgruppe.** Teilnehmende der IG erhielten Zugang zu dem zur Verfügung stehenden bedarfsorientierten Portfolio, das die Online-Gesundheitstrainings *GET.ON Stimmung*, *GET.ON Fit im Stress*, *GET.ON Regeneration*, *GET.ON Clever weniger trinken*, *GET.ON Panik*, sowie *GET.ON Diabetes und Stimmung* beinhaltete. Auf Grundlage einer psychodiagnostischen Beurteilung basierend auf einer Fragebogenbatterie

sowie einem Erstgespräch mit ihrem zugewiesenen eCoach erhielten die Teilnehmenden entsprechend ihrer aktuellen Beschwerden und Bedürfnisse Zugang zu einem passenden Training aus dem Portfolio. Das bedarfsorientierte Portfolio aus sechs verschiedenen Online-Gesundheitstrainings sieht die wöchentliche Bearbeitung einer Trainingseinheit mit anschließendem telefonischem oder schriftlichem individuellem Feedback durch den Coach vor. Nach Abschluss des zugewiesenen Online-Gesundheitstrainings war es möglich, bei Bedarf auf Anfrage des Teilnehmenden ein zusätzliches begleitetes Online-Gesundheitstraining mit einem anderen inhaltlichen Schwerpunkt zu absolvieren. Voraussetzung hierfür war, dass aus Sicht des Coaches ein entsprechender Bedarf vorhanden war, und der dem eCoach durch das GET.ON Institut zugeordnete Supervisor hierbei zustimmte. Nach Abschluss des/der Online-Gesundheitstrainings folgte die ergebnisfestigende Phase, während welcher zwölf Monate lang ein monatlicher Kontakt mit dem Coach zur Konsolidierung des Behandlungserfolges erfolgte. Die Studie bietet daher einen Wirksamkeitsvergleich dieses vollumfänglichen und auf die Bedürfnisse der versicherten Person zugeschnittenen Portfolio von Online-Gesundheitstrainings mit der Regelversorgung.

**Kontrollgruppe.** Teilnehmende der KG hatten uneingeschränkten Zugang zur Regelversorgung. Zusätzlich erhielten die Teilnehmenden eine E-Mail mit psychoedukativem Informationsmaterial bezüglich ihrem Stresserleben, Erschöpfung und psychischen Beschwerden sowie Informationen über ein kostenlos verfügbares Online-Hörbuch zum Thema Stress, alternative Gesundheitsangebote und weitere Möglichkeiten der Regelversorgung.

### 2.3 Erhobene Daten

Als Primärendpunkt wurde die depressive Symptom schwere (*Quick Inventory of Depressive Symptomatology, QIDS-SR16* [5]) 9 Wochen nach der Randomisierung definiert. Weiterhin wurde eine Vielzahl an Sekundärendpunkte erfasst, darunter die wahrgenommene Stressbelastung (*Perceived Stress Scale PSS* [6]), der Schweregrad von Schlafbeschwerden (*Insomnia Severity Index, ISI* [7]), das Ausmaß generalisierter Ängstlichkeit (*Generalized Anxiety Disorder questionnaire, GAD-7* [8, 9]) sowie von Panik- und agoraphobischen Symptomen (*Panik- und Agoraphobie Skala, PAS* [10, 11]), die Beeinträchtigungen durch Schmerzen (*Multi-dimensional Pain Interference Scale, MPI* [12, 13]) und die Schmerzintensität (*Numeric Rating Scale, NRS*), das Ausmaß von problematischem Alkoholkonsum (*Alcohol Use Disorders Identification Test, AUDIT* [14]) sowie von emotionaler Erschöpfung als Teilaspekt eines Burnouts (*Maslach Burnout Inventory, MBI-GS, Subskala Emotio-*

*nal Exhaustion* [15]), die Lebensqualität (*Assessment of Quality of Life Inventory, AQoL-8D* [16]) und die subjektiv prognostizierte Erwerbsfähigkeit (*Subjective Prognostic Employment Scale, SPE* [17]). Zusätzlich sollte das Vorhandensein affektiver Störungen (Depression, Bipolare Störung) mittels ausgewählter Fragen aus dem *Composite International Diagnostic Interview (CIDI-SC* [18]) erfasst werden. Diese Messinstrumente wurden 9 Wochen (T1), 6 (T2) und 12 (T3), 24 (T4) und 36 Monate (T5) nach Randomisierung erhoben. Für die Teilnahme an den Befragungen ab 9 Wochen nach Randomisierung erhielten die Teilnehmenden je 10 € Aufwandsentschädigung (max. 50 € pro Teilnehmenden bei vollständiger Teilnahme an allen Messzeitpunkten).

### 2.4 Datenanalysen

Die Datenanalysen beruhen auf dem Intention-to-Treat (ITT) Prinzip. Eine ITT-Analyse bestimmt den durchschnittlichen Nutzen der Intervention für alle Teilnehmenden inklusive derer, die die Intervention abbrechen bzw. nicht für die Befragungen der Nacherhebungen zur Verfügung stehen. Fehlende Daten wurden durch das Verfahren der multiplen Imputation nach Van Buuren und Groothuis-Oudshoorn [19] ersetzt. Lineare Regressionsmodelle wurden unter Berücksichtigung der Baselinewerte (T0) zur Auswertung der kontinuierlichen Outcomevariablen verwendet. Den linearen Regressionsmodellen liegen z-standardisierte Werte zugrunde, sodass neben Mittelwert (*M*) und Standardabweichung (*SD*) jeweils standardisierte Regressionskoeffizienten mit den entsprechenden 95 %-Konfidenzintervallen (95 %-KI) berichtet werden. Zur Einordnung der Effektgröße wird zusätzlich Cohen's *d* berichtet.

Für die Auswertung von Auftreten und Remission von Depression wurden Poisson-Regressionen gerechnet und Inzidenzraten (engl. *Incidence Rate Ratio, IRR*) mit den entsprechenden 95 %-Konfidenzintervallen (95 %-KI) berichtet. Diese Analyse basiert auf einer kategorialen Auswertung des QIDS-SR16, der zur Erfassung depressiver Symptomatik verwendet wurde. Bei einem Schwellenwert von QIDS-SR16  $\geq 13$  wurde basierend auf einem Artikel von Lamoureux und Kollegen [20] angenommen, dass bei den Teilnehmenden eine manifeste depressive Erkrankung vorliegt. Für die Analyse des Neuauftretens einer Depression wurden ausschließlich die Teilnehmenden berücksichtigt, bei denen zum Zeitpunkt der ersten Befragung (T0) keine manifeste Erkrankung basierend auf diesem Schwellenwert angenommen werden konnte. Für die Analyse der Remission einer Depression wurden ausschließlich die Teilnehmenden berücksichtigt, bei denen zum Zeitpunkt der ersten Befragung (T0) eine manifeste Erkrankung basierend auf diesem Schwellenwert angenommen werden konnte. Beim Vorliegen von überzufälligen Unterschie-

den wurden statistische Kennzahlen (engl. *Number Needed To Benefit, NNTB*) dazu berechnet, wie viele Personen über einen gewissen Zeitraum behandelt werden müssen, um das Neuaufreten einer manifesten Erkrankung zu verhindern oder den Rückgang einer manifesten depressiven Erkrankung zu erreichen. Eine Auswertung des CIDI war aufgrund methodisch-statistischer Aspekte nur eingeschränkt möglich, weshalb auf einen Bericht an dieser Stelle verzichtet und auf die veröffentlichten Ergebnisartikel verwiesen wird [2, 3].

Zusätzlich wurden Per-Protocol (PP) Analysen mit den Substichproben, die sich zu den jeweiligen Messzeitpunkten konform zu dem Behandlungsprotokoll verhalten haben, durchgeführt. Hierbei wurde definiert, dass Teilnehmende bis zu den jeweiligen Messzeitpunkten mindestens 80 % ihres zugewiesenen Online-Gesundheitstrainings beendet haben müssen, um in die jeweilige Analyse einzugehen.

### 3 Ergebnisse

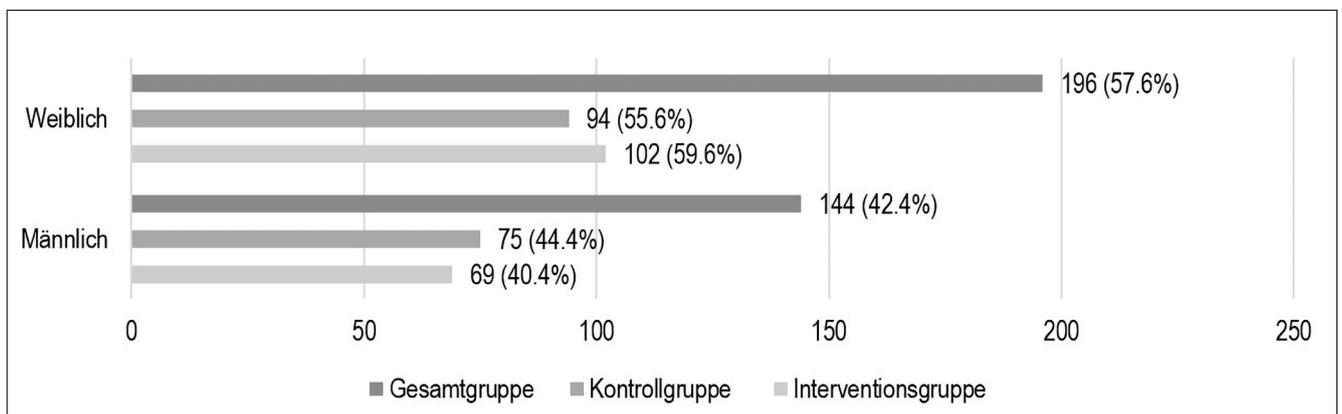
Der nachfolgende Ergebnisbericht beschreibt zusammenfassend die Ergebnisse der Wirksamkeitsstudie PROD-A zur Prävention von Depression hinsichtlich der Wirksamkeit der Online-Gesundheitstrainings in den grünen Berufen zu dem Postmesszeitpunkt (T1) 9 Wochen nach Gruppenzuteilung sowie den Follow-up Messzeitpunkten 6 Monate (T2) und 12 Monate (T3) nach Gruppenzuteilung. Eine umfassende Darstellung der Wirksamkeitsergebnisse zu den Messzeitpunkten T1 bis T3 sind bereits in internationalen Zeitschriften veröffentlicht worden [2, 3].

#### 3.1 Stichprobe

Jeweils 180 Studienteilnehmende wurden auf die beiden Studienarme randomisiert und neun Wochen später zur Postbefragung eingeladen. Die Ausfallraten für die IG liegen zum ersten Messzeitpunkt (nach 9 Wochen) bei 27.2 % (49 Teilnehmende) [3], zum zweiten Messzeitpunkt (nach 6 Monaten) bei 33.3 % (60 Teilnehmende) [2] und zum dritten Messzeitpunkt (nach 12 Monaten) bei 40.0 % (72 Teilnehmende) [2]. Für die KG liegt die Ausfallrate zum ersten Messzeitpunkt (nach 9 Wochen) bei 23.3 % (42 Teilnehmende) [3], zum zweiten Messzeitpunkt (nach 6 Monaten) bei 26.1 % (47 Teilnehmende) [2], und zum dritten Messzeitpunkt (nach 12 Monaten) bei 33.3 % (60 Teilnehmende) [2]. Hierunter fallen auch Teilnehmende, die ihre Einwilligung zur Studienteilnahme widerrufen haben und daher nicht bei der Datenauswertung berücksichtigt werden konnten. ITT-Analysen wurden daher für 171 IG-Teilnehmende (Widerrufsrate: 5 %) und 169 KG-Teilnehmende (Widerrufsrate: 6.1 %) durchgeführt, also exklusive der Teilnehmenden, die ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen haben [2, 3].

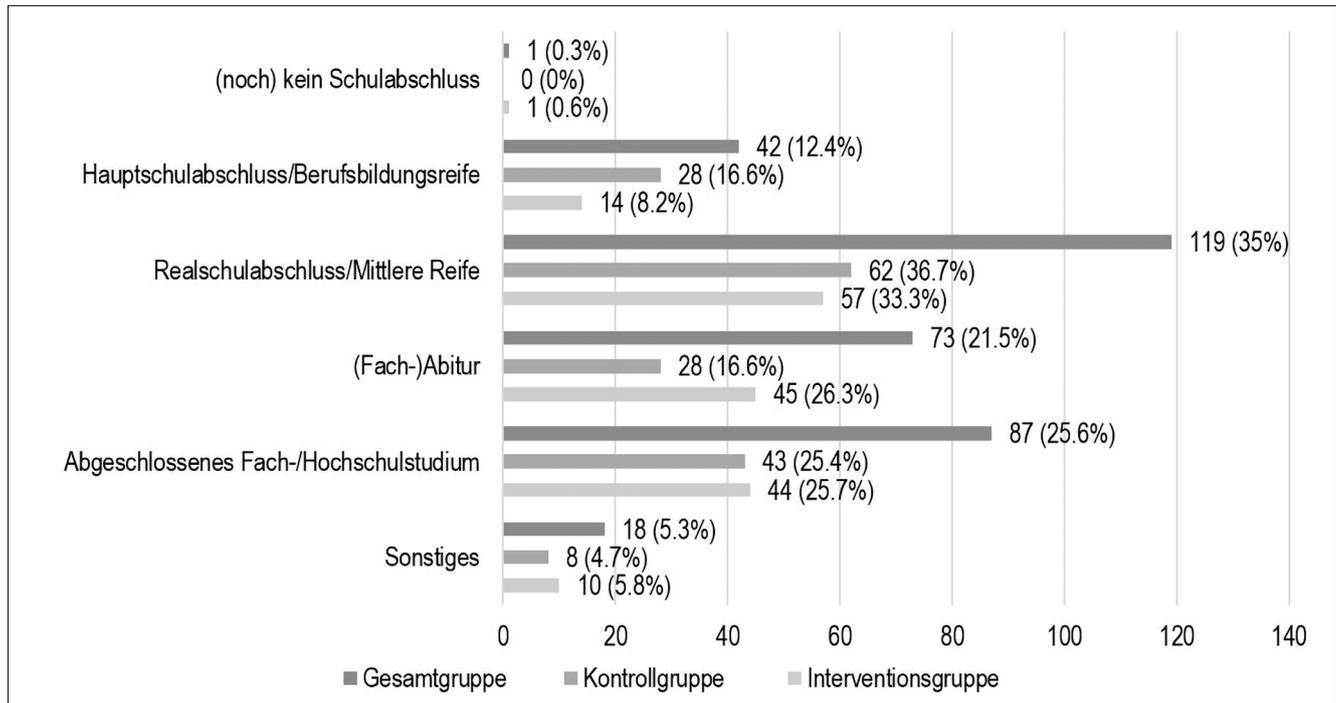
Nachfolgend erfolgt eine Stichprobenbeschreibung hinsichtlich der Bereiche demografischer Merkmale, der Familie, des Betriebes sowie individueller Belastungsfaktoren. Das Durchschnittsalter der Stichprobe liegt zu T0 bei 51 Jahren (SD = 10.19) [3]. Weitere demografische Merkmale sind in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

Abbildung 1: Geschlechterverteilung



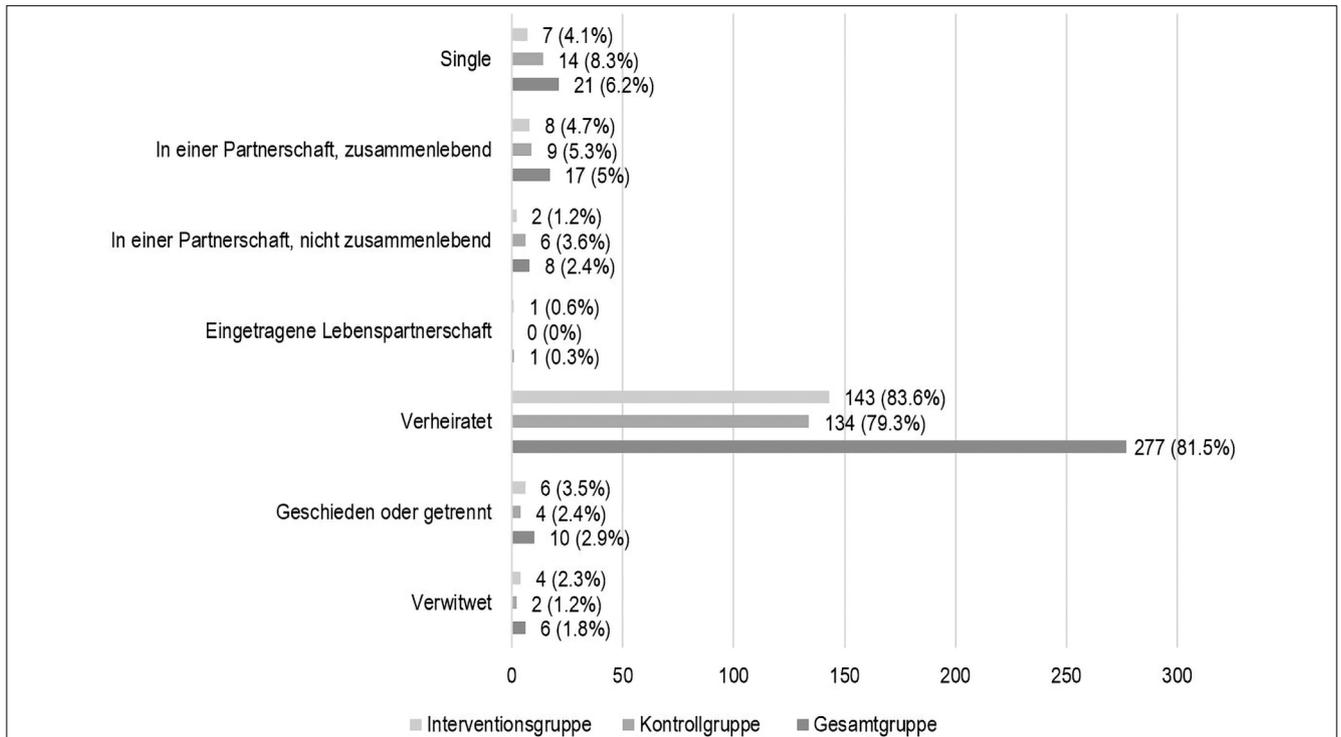
Anmerkung. Der Frauenanteil (57.6 %) in der Stichprobe ist etwas höher ausgeprägt als der Männeranteil.

Abbildung 2: Höchster allgemeinbildender Schulabschluss



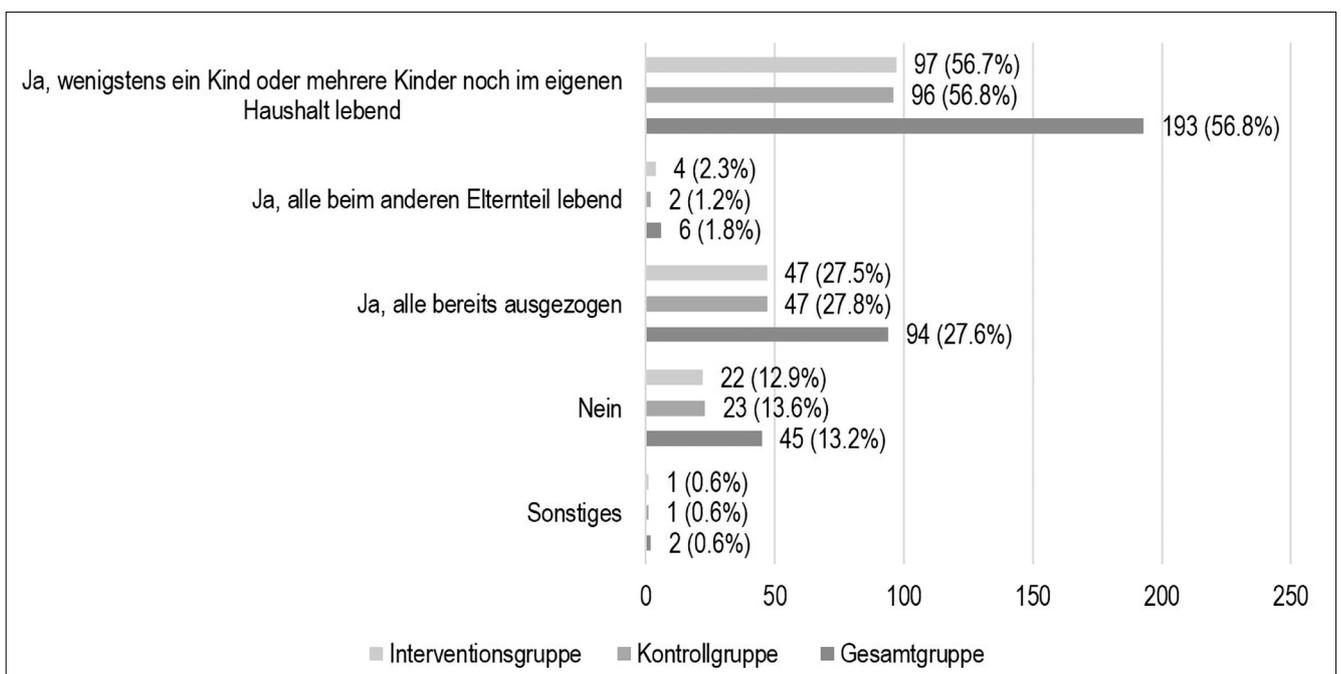
*Anmerkung.* Dargestellt ist der höchste allgemeinbildende Schulabschluss der Studienteilnehmenden. 35 % geben an, die mittlere Reife/einen Realschulabschluss zu haben, 21.5 % bzw. 25.6 % verfügen über ein (Fach-)Abitur bzw. ein abgeschlossenes Fach-/Hochschulstudium. Nur 12.4 % geben die Berufsbildungsreife bzw. den Hauptschulabschluss als höchsten Schulabschluss an.

Abbildung 3: Familienstand



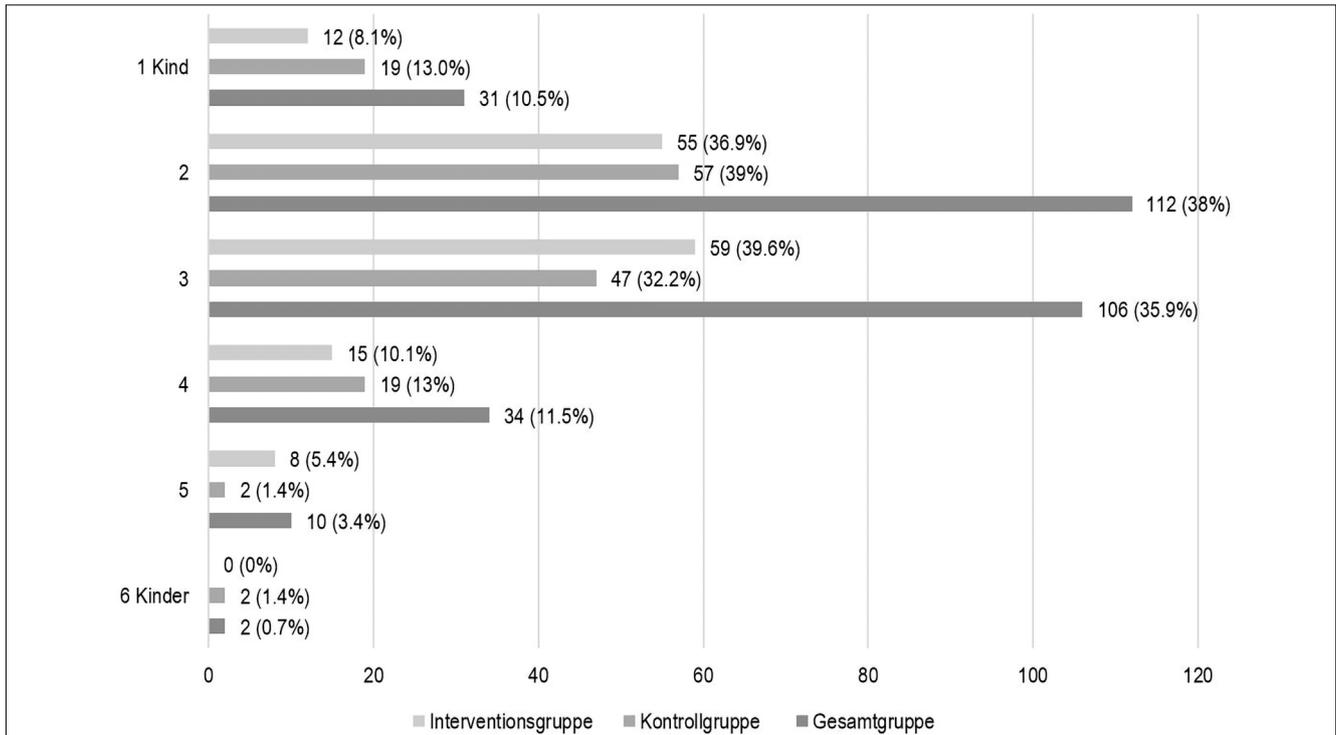
*Anmerkung.* Dargestellt ist der Beziehungsstatus der Studienteilnehmenden. Der Großteil der Studienteilnehmenden ist verheiratet (81.5%).

Abbildung 4: Kinder im eigenen Haushalt



*Anmerkung.* Dargestellt sind Angaben der Teilnehmenden dazu, ob sie Kinder haben und diese noch im Haushalt des Teilnehmenden wohnhaft sind. Die Mehrzahl der Teilnehmenden gibt an, dass wenigstens ein oder mehrere Kinder noch im eigenen Haushalt leben (56.8%).

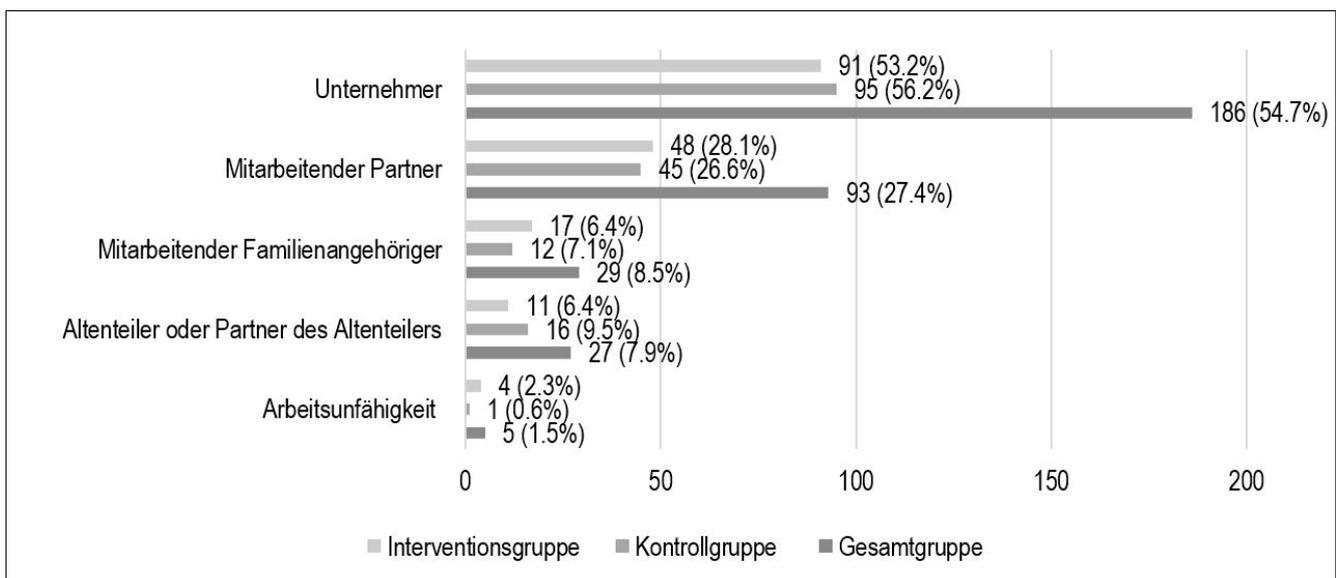
Abbildung 5: Anzahl der Kinder



Anmerkung. Dargestellt ist die Anzahl der Kinder je Studienteilnehmenden. Die Mehrheit der Studienteilnehmenden gibt an entweder zwei (38.0 %) oder drei (35.9 %) Kinder zu haben. 45 (13.2 %) der Teilnehmenden haben, wie in Abbildung 4 bereits angegeben, keine Kinder und sind in dieser Grafik nicht inbegriffen.

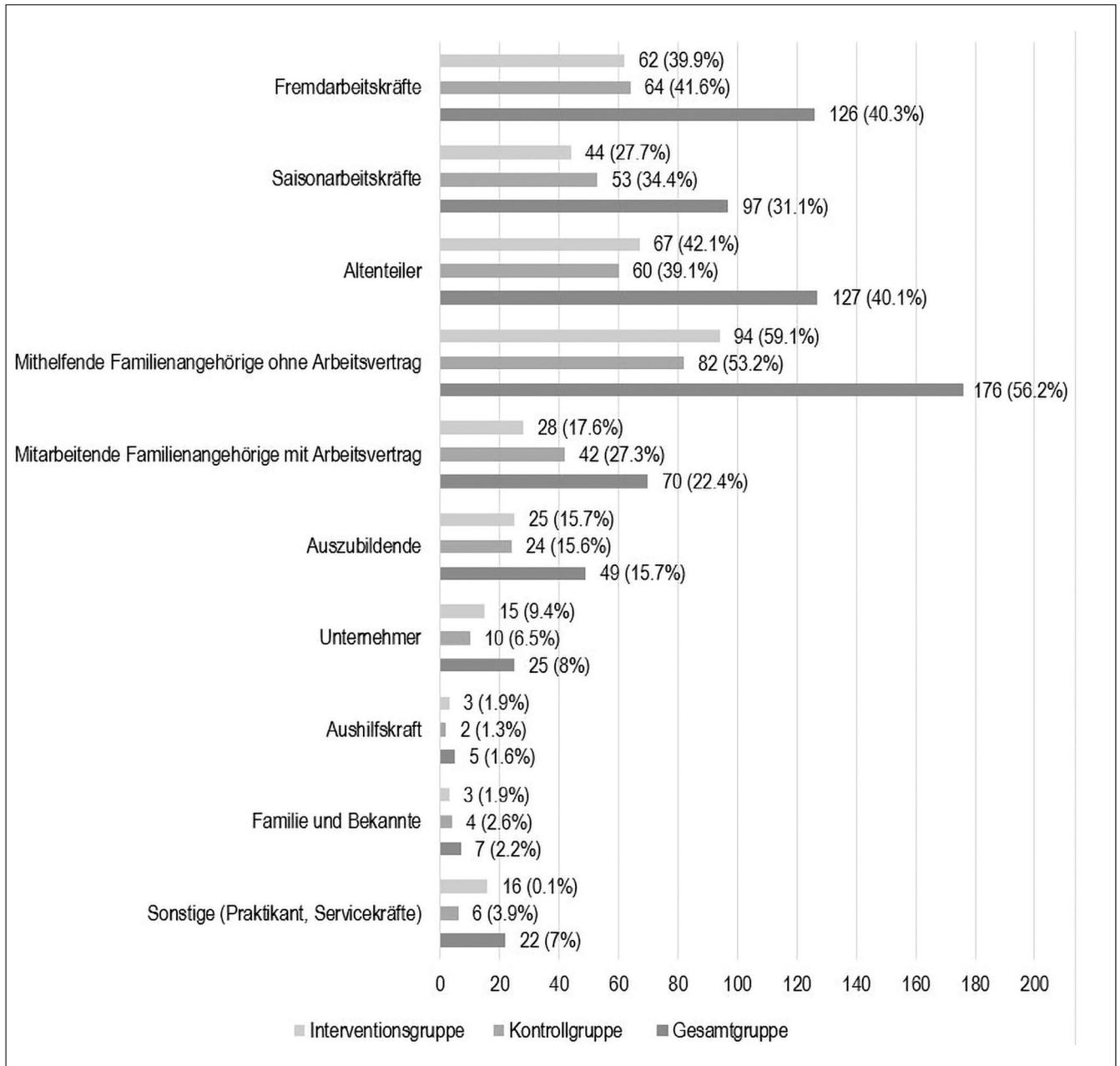
**Angaben zu den Betrieben**

Abbildung 6: Beschäftigtenstatus



Anmerkung. Dargestellt ist, welchen Status der Teilnehmende im Betrieb hat. Die meisten Teilnehmenden sind entweder als Unternehmer (54.7 %) oder als Mitarbeitende Partnerin bzw. Partner (27.4 %) in einem eigenen Betrieb beschäftigt.

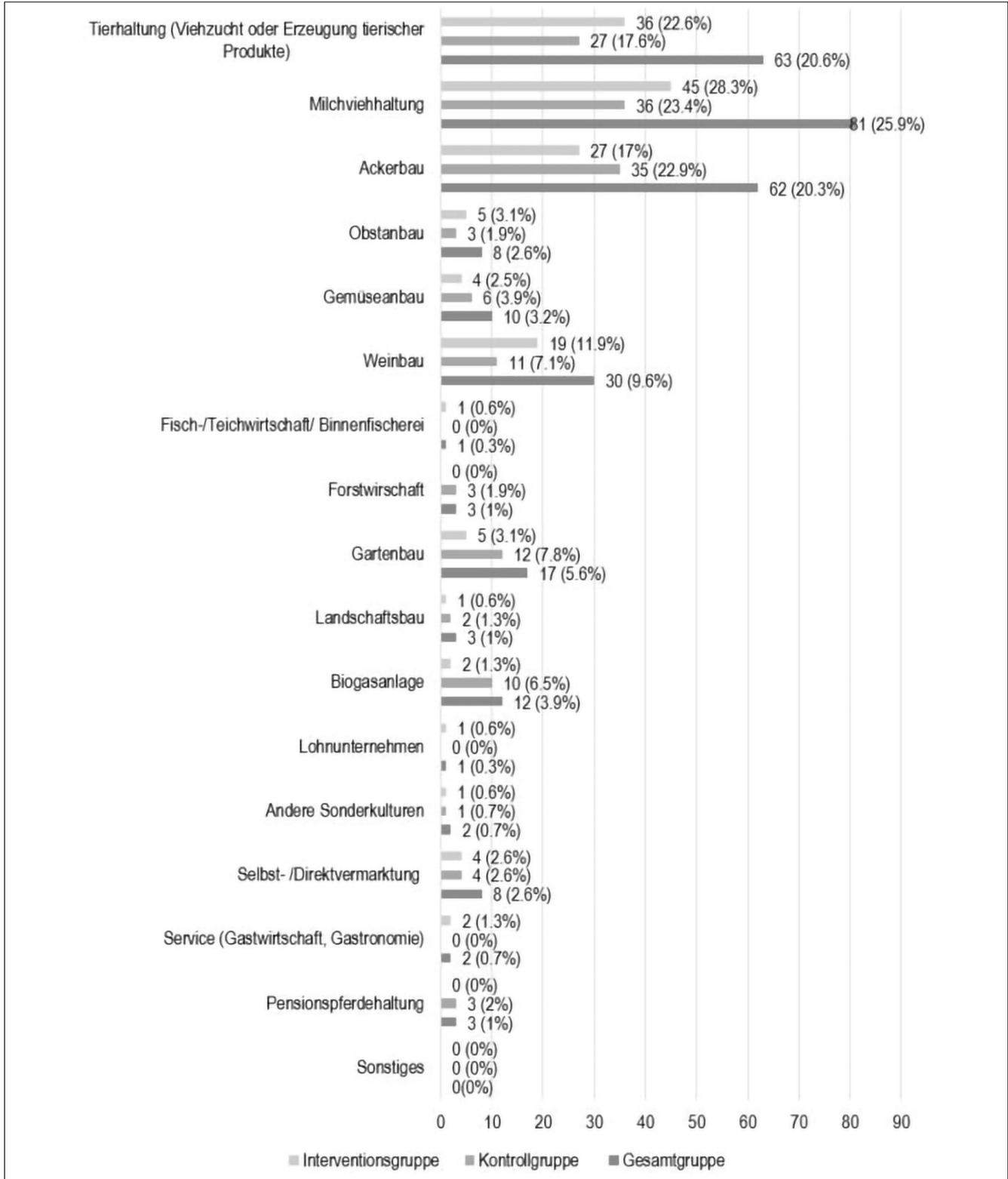
Abbildung 7: Das Personal im Betrieb



*Anmerkung.* Dargestellt ist, aus welchen Beschäftigten sich das Personal im Betrieb zusammensetzt. 56.2 % der Teilnehmenden gaben an, dass Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag im Betrieb arbeiten. Dagegen gaben nur 22.4 % an, Familienangehörige mit Arbeitsvertrag zu beschäftigen. Weiterhin gaben 40.3 % bzw. 31.1 % an, Fremdarbeitskräfte bzw. Saisonarbeitskräfte zu beschäftigen. 40.1 % gaben an, dass Altenteiler im Betrieb arbeiten.

**Angaben zu den Produktionsbereichen**

Abbildung 8: Betriebsschwerpunkt

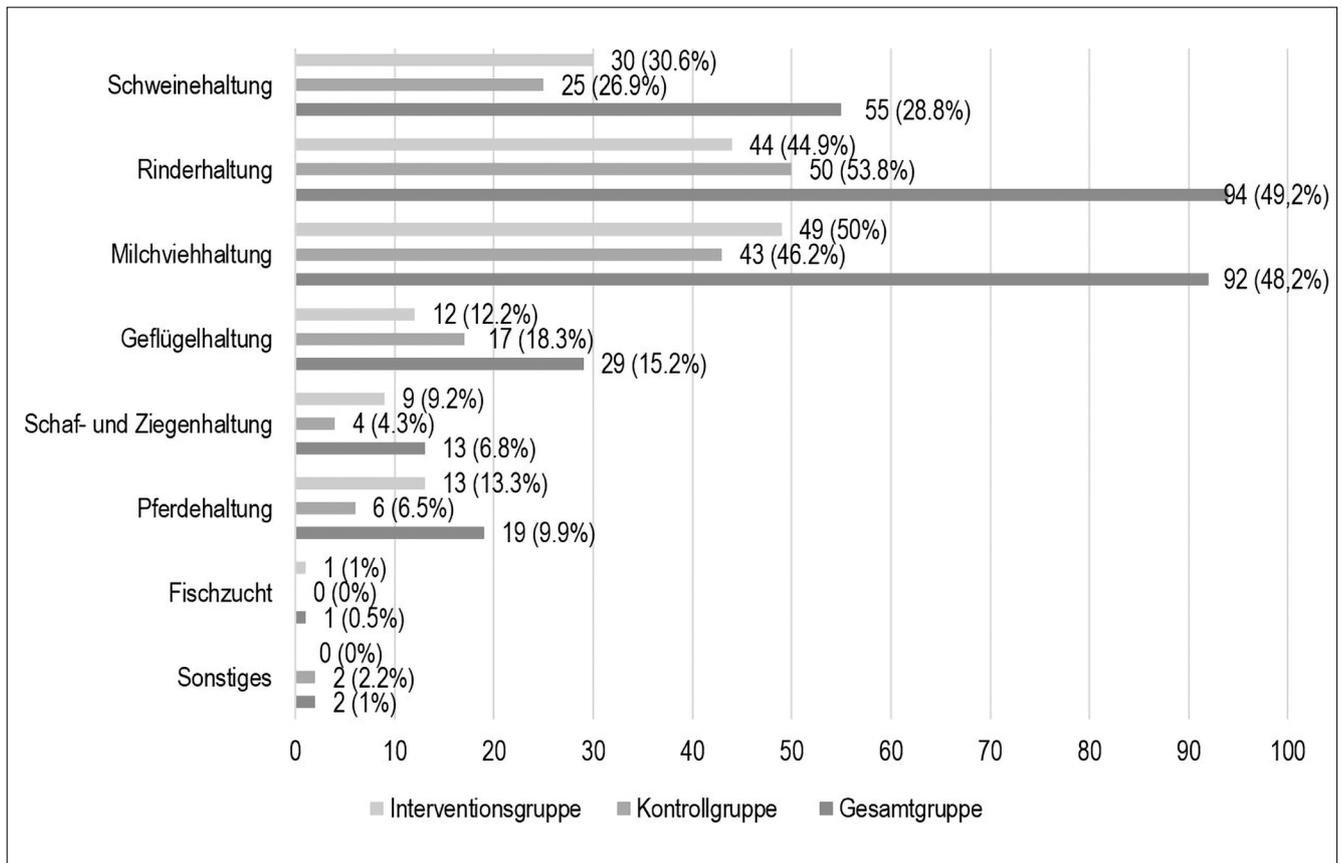


Anmerkung. Dargestellt ist, in welchem Bereich der jeweilige Schwerpunkt des Betriebs liegt. Hierbei mussten die Teilnehmenden eine Antwortoption auswählen. 25.9 % geben hierbei die Milchviehhaltung als Betriebsschwerpunkt an, dicht gefolgt von Tierhaltung (20.6 %) und Ackerbau (20.3 %).

## Angaben zu Tierhaltung und Kulturarten

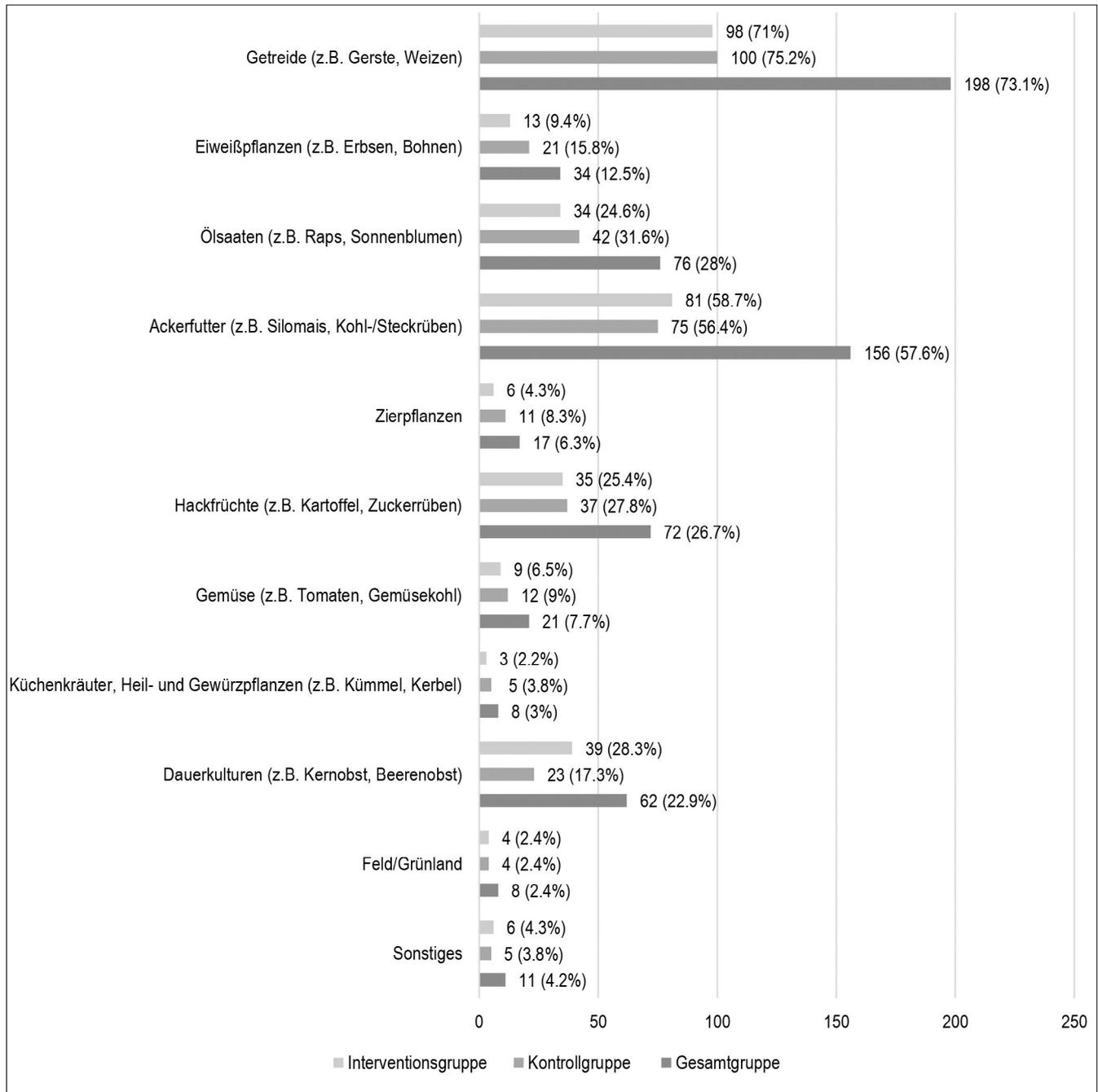
Im weiteren Verlauf erfolgt eine Darstellung der von den Studienteilnehmenden berichteten Ausrichtung der Tierhaltung und Anbau von Kulturarten.

Abbildung 9: Tierhaltung



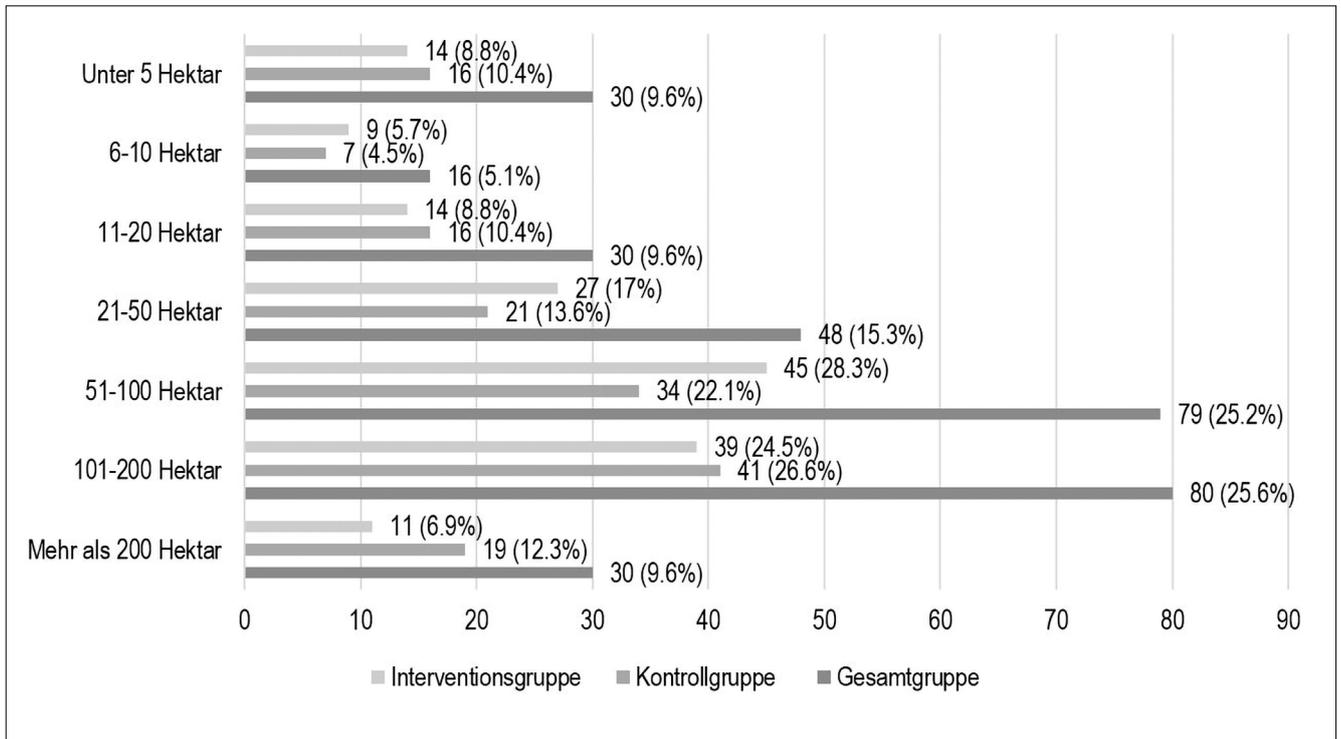
*Anmerkung.* Dargestellt ist die Ausrichtung der Tierhaltung im Betrieb. 49.2 % gaben an, in der Rinderhaltung und 48.2 % in der Milchviehhaltung tätig zu sein.

Abbildung 10: Kulturarten



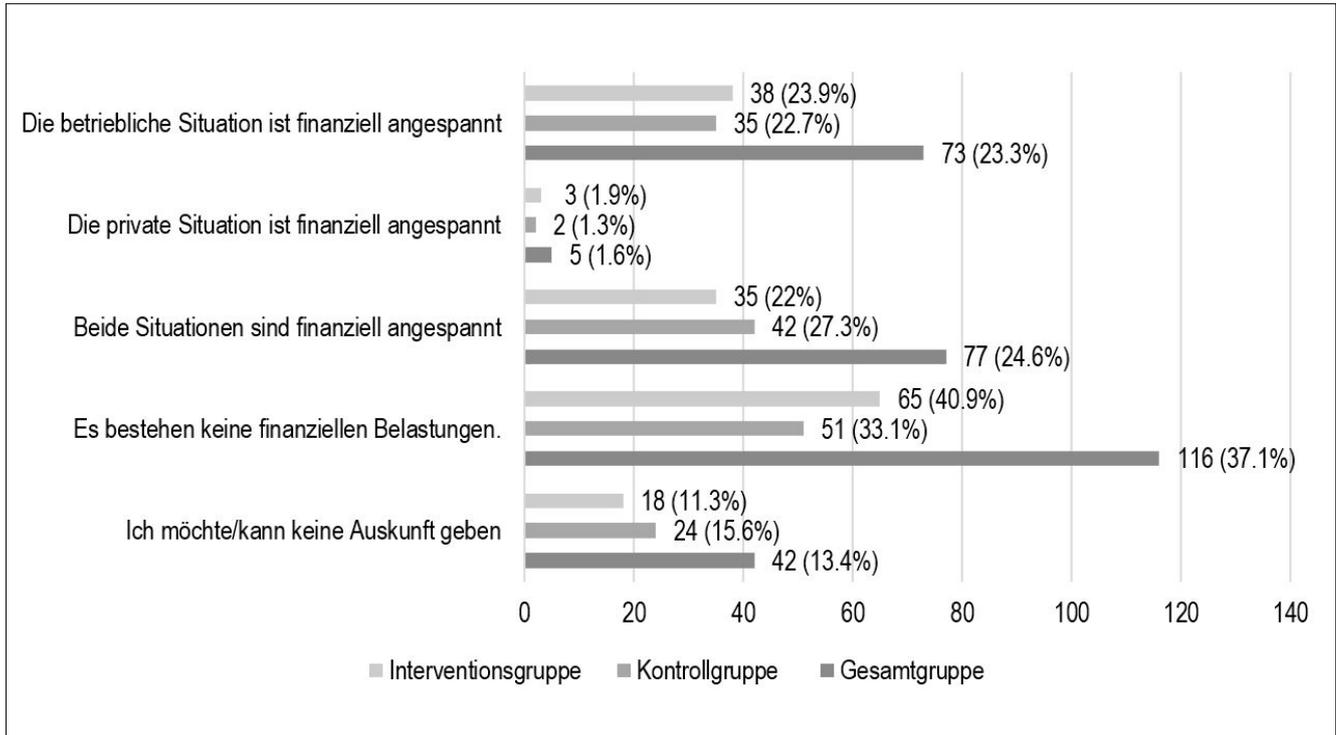
Anmerkung. Dargestellt sind die verschiedenen Kulturarten, die angebaut werden. Die Mehrheit (73.1 %) gibt an Getreide anzubauen, gefolgt von Ackerfutter mit 57.6 %, Ölsaaten (28.0 %), Hackfrüchten (26.7 %) und Dauerkulturen (22.9 %). Mehrfachnennungen waren möglich.

Abbildung 11: Bewirtschaftete Fläche



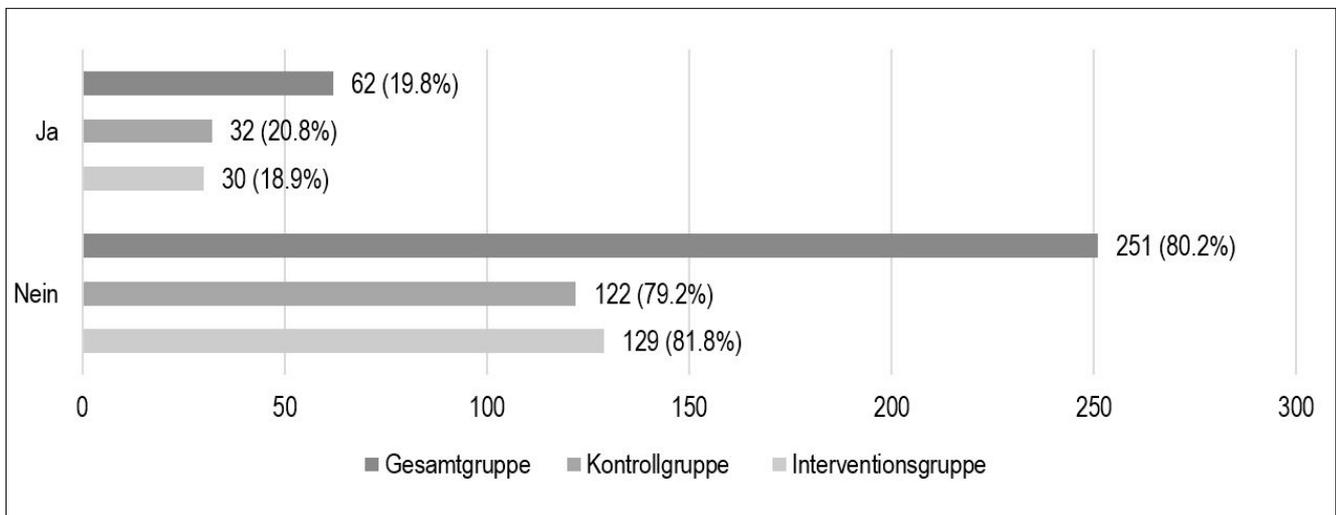
*Anmerkung.* Dargestellt ist die bewirtschaftete Fläche im Betrieb. 25.6 % bzw. 25.2 % der Teilnehmenden gaben an 101 – 200 Hektar bzw. 51 – 100 Hektar zu bewirtschaften. Nur 9.6 % der Teilnehmenden bewirtschaften mehr als 200 Hektar. Die übrigen Betriebe bewirtschaften Flächen unter 50 Hektar.

Abbildung 12: Finanzielle Situation



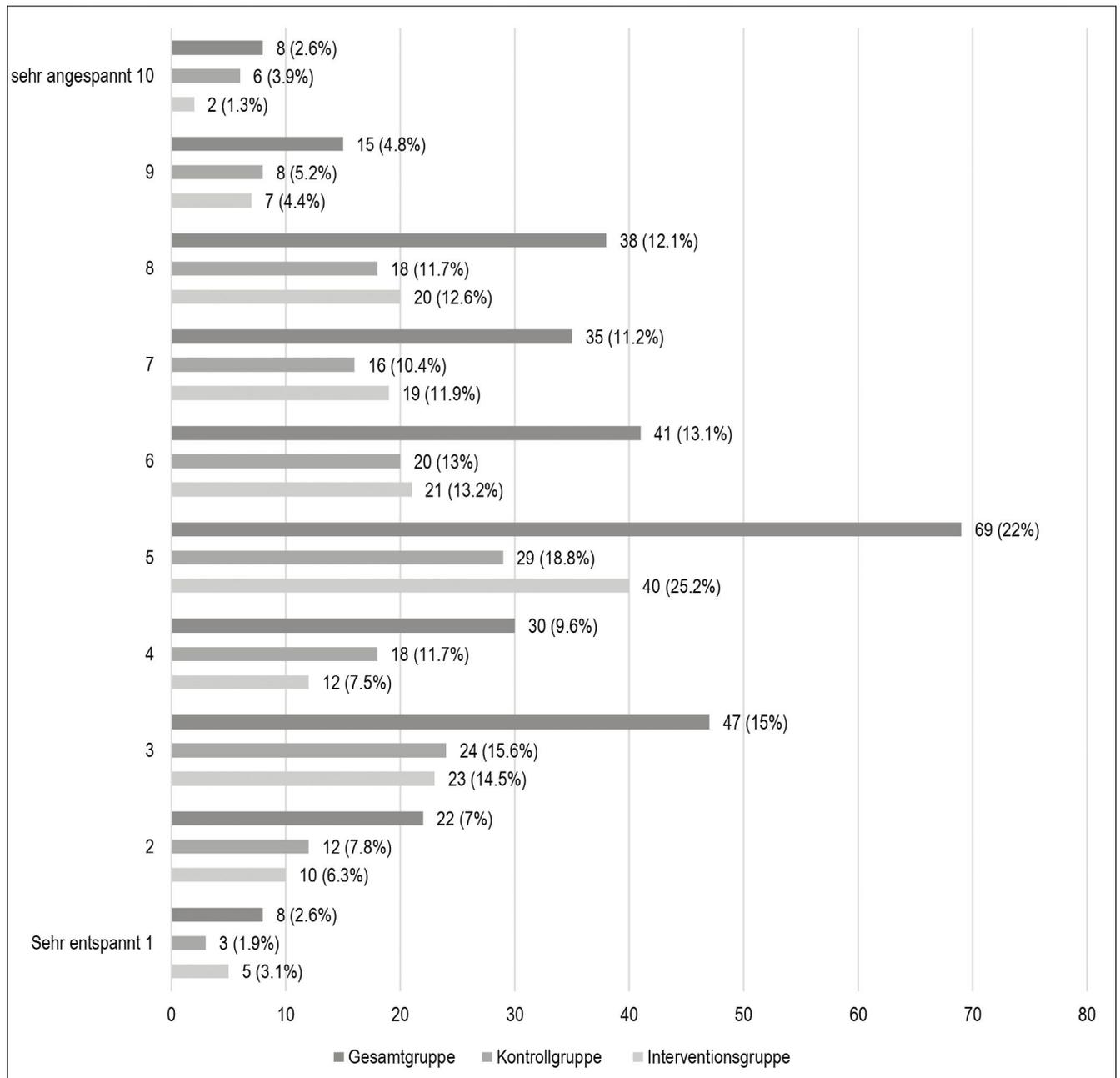
Anmerkung. Dargestellt ist die finanzielle Situation im Betrieb. 37.1 % geben an, keine finanziellen Belastungen zu haben. Jedoch berichten 23.3 % bzw. 24.6 % der Teilnehmenden, dass entweder nur die betriebliche oder die betriebliche und die private Situation finanziell angespannt seien.

Abbildung 13: Pflegebedürftige Familienmitglieder



Anmerkung. Dargestellt ist, ob es innerhalb der Familie pflegebedürftige Personen gibt. 80.2 % gaben an, keine pflegebedürftigen Familienmitglieder zu haben.

Abbildung 14: Situation der Unternehmerfamilie

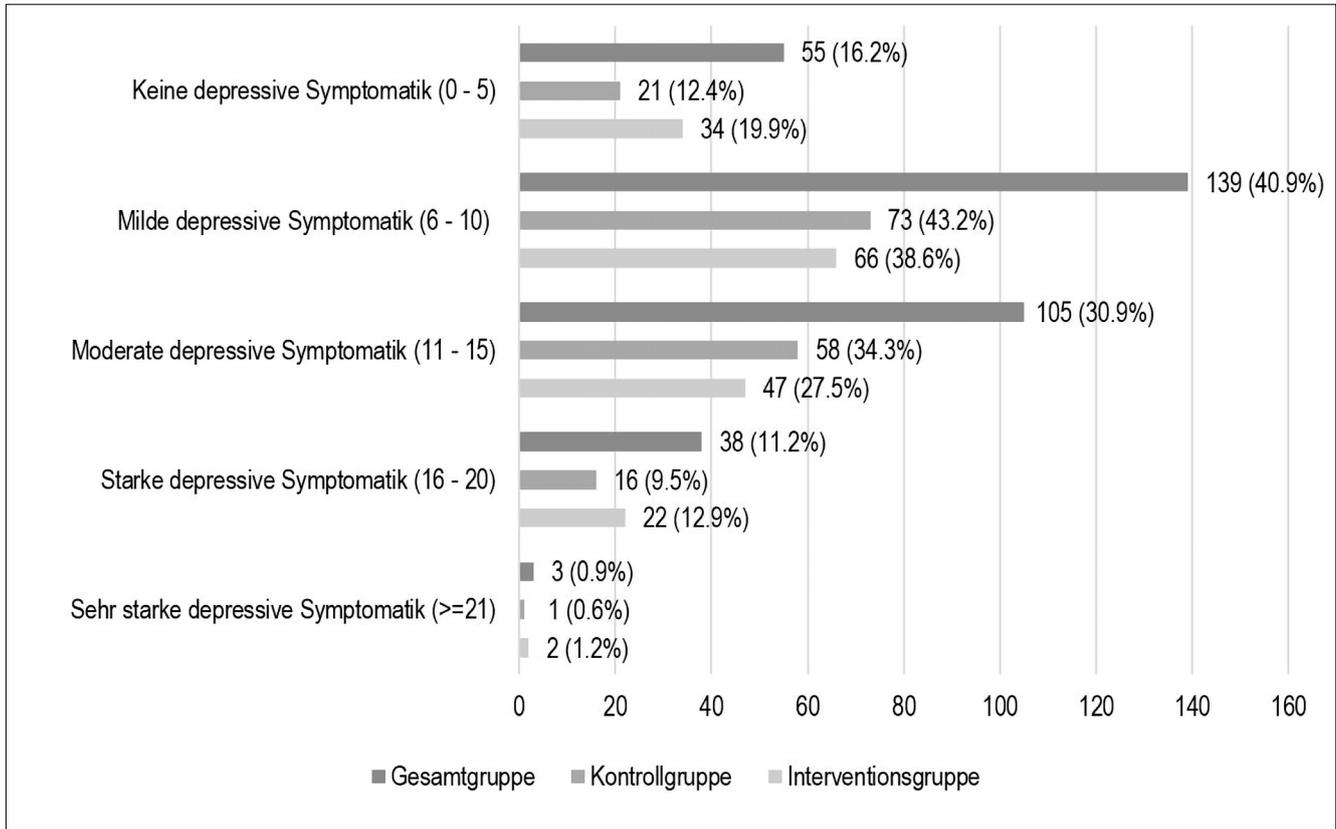


*Anmerkung.* Die Teilnehmenden wurden gebeten, die derzeitige Situation in der Unternehmerfamilie auf einer Skala von 1 (sehr entspannt) bis 10 (sehr angespannt) einzuschätzen. Ein größerer Anteil der Teilnehmenden bewertet die Situation in der Unternehmerfamilie als mittelmäßig angespannt, wohingegen an den oberen und unteren Skalenpunkten jeweils weniger Teilnehmende ihre Zustimmung geben.

**Angaben zu Depression**

Nachfolgend werden Angaben der Teilnehmenden zum Thema Depression berichtet.

Abbildung 15: Depressive Symptomschwere zu Studienbeginn (T0) (QIDS-SR16)



Anmerkung. Dargestellt ist die depressive Symptomschwere zu T0, basierend auf dem QIDS-SR16. 40.9 % haben eine milde depressive Symptomatik, 30.9 % eine moderate. Deutlich weniger Teilnehmende haben keine (16.2 %) bzw. eine starke (11.2 %) oder sehr starke (0.9 %) depressive Symptomatik.

**3.2 Inanspruchnahme der Online-Gesundheitstrainings**

Die Gesundheitstrainings *GET.ON Fit im Stress* (n = 102, 59.7 %), *GET.ON Stimmung* (n = 42, 24.6 %) sowie *GET.ON Regeneration* (n = 15, 8.8 %) wurden aus dem vorliegenden Portfolio am häufigsten genutzt. Die Online-Gesundheitstrainings *GET.ON Panik* (n = 5), *GET.ON Clever weniger trinken* (n = 2) und *GET.ON Diabetes und Stimmung* (n = 2) wurden insgesamt nur an 5.3 % der Teilnehmenden vergeben [3]. Drei Teilnehmende haben sich nicht auf der Plattform registriert und daher keine Trainingszuweisung (1.8 %) erhalten [3]. Einer dieser Teilnehmenden konnte schließlich vor T3 noch dem Training *GET.ON Fit im Stress* zugeordnet werden [2].

38 IG Teilnehmende (22.2 %) haben bis 9 Wochen nach Gruppenzuteilung mindestens die vorletzte Lektion ihres zugewiesenen Trainings beendet und verhielten sich somit konform zum Behandlungsprotokoll [3]. 6 Monate nach Gruppenzuteilung hatten 51.5 % (n = 88) der IG Teilnehmenden mindestens die vorletzte Lektion beendet und 12 Monate nach Gruppenzuteilung waren es 55.6 % (n = 95) [2].

**3.3 Zufriedenheit der Studienteilnehmenden**

Die Zufriedenheit mit den Online-Gesundheitstrainings (siehe Tabelle 1) wurde mittels des *CSQ-I (Client Satisfaction Questionnaire adapted to Internet-based interventions* [21]) erfasst. Der Summenwert des *CSQ-I* geht von 8 (geringe Zufriedenheit) bis 32 (hohe Zufriedenheit). Die Teilnehmenden waren im Mittel mit den Online-

Gesundheitstrainings sehr zufrieden ( $M = 24.62$ ,  $SD = 5.52$ ) [3]. Die Zufriedenheit mit dem Informati-

onsmaterial in der KG war im Vergleich dazu deutlich niedriger ( $M = 17.06$ ,  $SD = 5.70$ ) [3].

Tabelle 1: Zufriedenheit der Studienteilnehmenden mit der erhaltenen Leistung in der Studie PROD-A (basierend auf den beobachteten Werten)

Item	Interventionsgruppe				Kontrollgruppe			
	Min	Max	M	SD	Min	Max	M	SD
Das [Training, an dem ich teilgenommen habe,] / [Informationsmaterial, das ich bekommen habe,] hatte eine hohe Qualität.	1.00	4.00	3.23	0.89	1.00	4.00	2.53	0.85
Ich habe die Art von [Training] / [Informationsmaterial] erhalten, die ich wollte.	1.00	4.00	3.15	0.87	1.00	4.00	2.20	0.93
Das [Training] / [Informationsmaterial] hat meinen Bedürfnissen entsprochen.	1.00	4.00	3.08	0.81	1.00	4.00	2.11	0.99
Ich würde einem Freund oder einer Freundin dieses [Training] / [Informationsmaterial] empfehlen, wenn er oder sie eine ähnliche Hilfe benötigen würde.	1.00	4.00	3.19	0.98	1.00	4.00	2.17	0.99
Ich bin zufrieden mit dem Ausmaß der Hilfe, die ich durch das [Training] / [Informationsmaterial] erhalten habe.	1.00	4.00	3.04	0.92	1.00	4.00	2.01	0.94
Das [Training] / [Informationsmaterial] hat mir dabei geholfen, angemessener mit meinen Problemen umzugehen.	1.00	4.00	3.04	0.89	1.00	4.00	1.88	0.94
Im Großen und Ganzen bin ich mit dem [Training] / [Informationsmaterial] zufrieden.	1.00	4.00	3.24	0.93	1.00	4.00	2.09	0.91
Ich würde ein solches [Training] / [Informationsmaterial] wieder nutzen, wenn ich Hilfe bräuchte.	1.00	4.00	3.13	1.01	1.00	4.00	2.17	1.02
<b>Gesamtzufriedenheit</b>	<b>8.00</b>	<b>32.00</b>	<b>25.10</b>	<b>6.24</b>	<b>8.00</b>	<b>32.00</b>	<b>17.17</b>	<b>6.15</b>

*Anmerkung.* Berichtet werden in diesem tabellarischen Überblick die beobachteten Werte basierend auf  $n = 124$  Teilnehmende in der Interventionsgruppe und  $n = 138$  Teilnehmende in der Kontrollgruppe. Fehlende Werte wurden nicht durch statistische Methoden imputiert. Aus diesem Grund zeigen sich Abweichungen zu den oben berichteten Durchschnittswerten für die Zufriedenheit.

Neben den hohen Zufriedenheitswerten bezogen auf die Online-Gesundheitstrainings in der IG, zeigte sich auch bereits im Vorhinein, aufgrund einer deutlichen Präferenz der Online-Trainings gegenüber dem Informationsmaterial, ein deutliches Interesse der teilnehmenden Versicherten in Bezug auf das neue Präventionsangebot.

### 3.4 Ergebnisse zur Wirksamkeit

Nachfolgend werden die Wirksamkeitsergebnisse hinsichtlich ausgewählter untersuchter Maße berichtet und grafisch dargestellt. Eine Zusammenschau der Wirksamkeitsergebnisse hinsichtlich aller untersuchten Merkmale ist in den Tabellen 2 und 3 dargestellt.

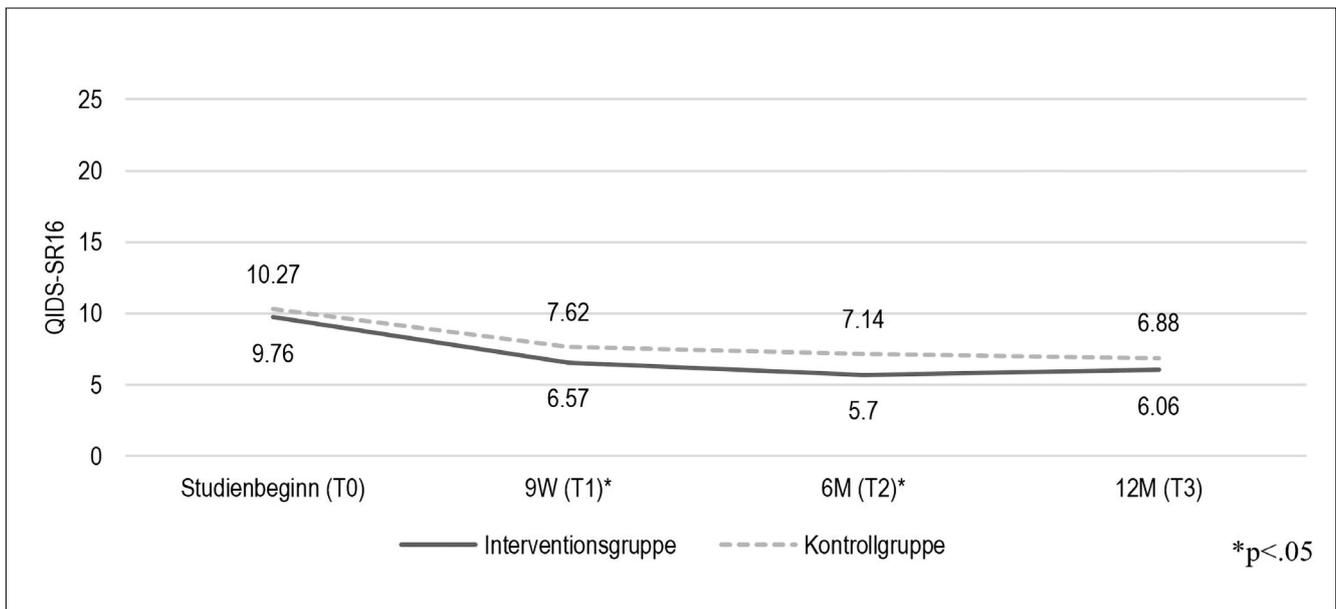
#### 3.4.1 Depression

**ITT-Analyse.** In den ITT-Analysen (Analyse der Gesamtstichprobe, inklusive derer, die das Online-Gesund-

heitstraining vorzeitig abgebrochen haben) kann eine deutliche Überlegenheit der IG gegenüber der KG hinsichtlich der Verringerung der depressiven Symptomschwere als Primärendpunkt nach neun Wochen (T1) ( $\beta = -0.22$ , 95 %-KI: -0.41 bis -0.02,  $p = .033$ ) [3] sowie nach sechs Monaten (T2) ( $\beta = -0.30$ , 95 %-KI: -0.52 bis -0.07,  $p = .012$ ) [2] festgestellt werden. Die Symptomschwere reduziert sich in der IG um 0.22 SD zu T1 und um 0.30 SD zu T2. Dabei handelt es sich um klein bis mittelgroß ausgeprägte Effekte<sup>1</sup> (T1:  $d = -0.28$ , 95 %-KI: -0.50 bis -0.07; T2:  $d = -0.35$ , 95 %-KI: -0.57 bis -0.14) [2, 3]. Das bedeutet, dass es bei Personen, die an einem Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben, zu einer stärkeren Reduktion der depressiven Symptome kam als bei Personen, die nicht an einem Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben. Dieser Effekt lässt sich 12 Monate nach der Zuteilung zu dem Online-Gesundheitstraining (T3) jedoch nicht mehr nachweisen ( $\beta = -0.12$ , 95 %-KI: -0.37 bis 0.13,  $p = .337$ ) [2].

Die Ergebnisse sind in Abbildung 16 dargestellt.

Abbildung 16: Depressive Symptomschwere



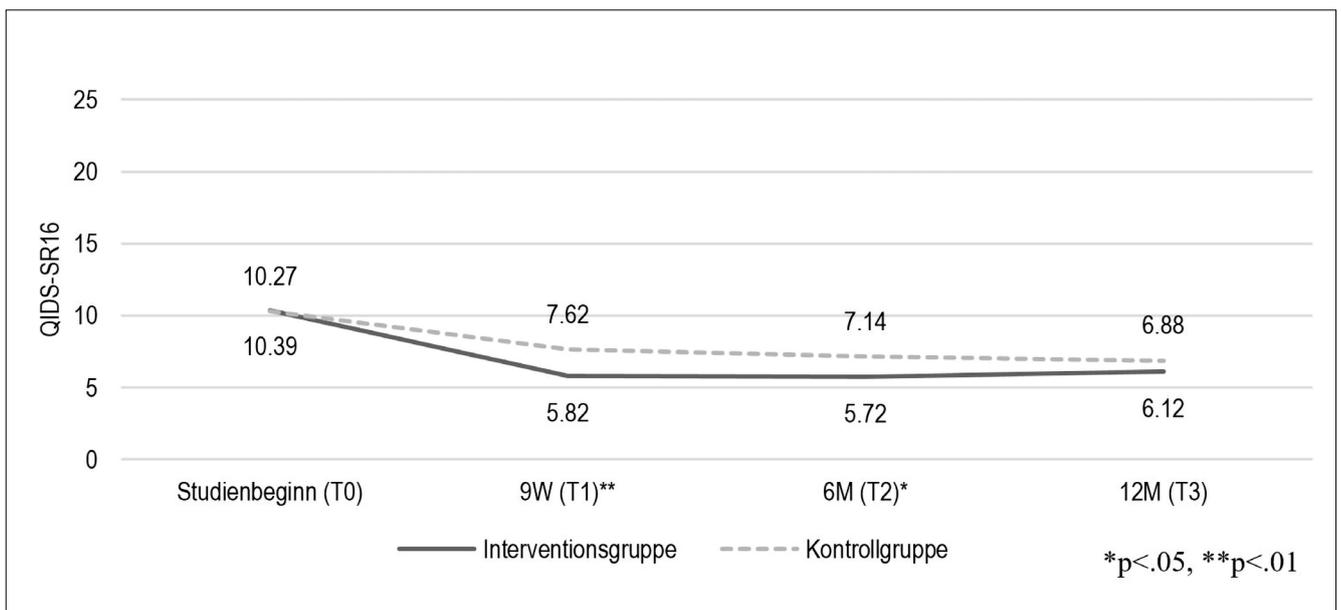
**Anmerkung.** Werte der depressiven Symptomschwere zu Studienbeginn und zu den nachfolgenden Messzeitpunkten (nach neun Wochen, sechs Monaten und zwölf Monaten), basierend auf einer ITT-Analyse. Die verwendete Skala (QIDS-SR16) sieht folgende Einstufung vor: 0 – 5: keine depressive Symptomatik, 6 – 10: milde depressive Symptomatik, 11 – 15: moderate depressive Symptomatik, 16 – 20: starke depressive Symptomatik, 20 – 27: sehr starke depressive Symptomatik.

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um die standardmäßige Effektgröße Cohens  $d$ . Zur Interpretation werden die Richtwerte 0.2 = kleiner Effekt, 0.5 = mittlerer Effekt und 0.8 = großer Effekt herangezogen. [26]

**PP-Analyse.** In den PP-Analysen (Analyse der Teilstichprobe von Teilnehmenden, die das Training zu den jeweiligen Messzeitpunkten zu mind. 80 % beendet haben) reduziert sich die depressive Symptomschwere in der IG gegenüber der KG sogar um  $0.49 SD$  ( $\beta = -0.49$ , 95 %-KI: -0.80 bis -0.19,  $p = .002$ ) zu T1 [3] und um  $0.30 SD$  ( $\beta = -0.30$ , 95 %-KI: -0.55 bis -0.05,  $p = .019$ ) zu T2 [2]. Dabei handelt es sich um mittelgroße Effekte von  $d = -0.48$  (95 %-KI: -0.83 bis -0.12) zu T1 [3] und

$d = -0.35$  (95 %-KI: -0.61 bis -0.09) zu T2 [2]. Das bedeutet, dass es bei Personen, die an einem Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben, zu einer stärkeren Reduktion der depressiven Symptome kam als bei Personen, die nicht an einem Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben. Zu T3 findet sich auch hier kein weiterer überzufälliger Effekt [2]. Die Ergebnisse sind in Abbildung 17 dargestellt.

Abbildung 17: Depressive Symptomschwere



**Anmerkung.** Werte der depressiven Symptomschwere zu Studienbeginn und zu den nachfolgenden Messzeitpunkten (nach neun Wochen, sechs Monaten und zwölf Monaten), basierend auf einer PP-Analyse. Die verwendete Skala (QIDS-SR16) sieht folgende Einstufung vor: 0 – 5: keine depressive Symptomatik, 6 – 10: milde depressive Symptomatik, 11 – 15: moderate depressive Symptomatik, 16 – 20: starke depressive Symptomatik, 20 – 27: sehr starke depressive Symptomatik.

### 3.4.2 Auftreten von Depression

**ITT-Analyse.** Das Risiko für das Auftreten einer Depression wurde in der Gesamtstichprobe derer, die eingangs bei kategorialer Auswertung des QIDS-SR16 unterhalb des Schwellenwertes für eine Depression lagen in IG und KG verglichen. In der IG lagen 118 (von 171, 69.0 %) Personen zu Baseline (T0) unterhalb des angenommenen kategorialen Schwellenwertes für eine Depression. In der KG waren es 123 (von 169, 72.8 %) Personen.

In der IG ist das Risiko für das Auftreten einer Depression im Vergleich zur KG basierend auf einer kategorialen Auswertung des QIDS-SR16 zu T1 überzufällig reduziert (IRR = 0.97, 95 %-KI: 0.93 bis 1.00,  $p = .031$ ) [3]. Mit jeder 28. Person (NNTB = 28.11 (NNTB 12.91 bis 623.29)), die an einem Online-Gesundheitstraining

teilnimmt und sich unterhalb des Schwellenwertes für eine manifeste depressive Erkrankung befindet, wird demnach zu T1 ein Fall einer manifesten depressiven Erkrankung mehr als in der KG vorgebeugt [3]. Zu T2 ist dieser Effekt allerdings nicht mehr nachweisbar (IRR = 0.97, 95 %-CI: 0.93 bis 1.01,  $p = .121$ ) [2]. Zu T3 zeigt sich lediglich eine Tendenz für eine Verringerung der Auftretenshäufigkeit einer Depression in der IG gegenüber der KG (IRR = 0.97, 95 %-CI: 0.94 bis 1.00,  $p = .054$ ) [2].

**PP-Analyse.** Das Risiko für das Auftreten einer Depression wurde in der Teilstichprobe derer, die zum jeweiligen Messzeitpunkt mindestens 80 % ihres Online-Gesundheitstrainings bearbeitet hatten und eingangs bei kategorialer Auswertung des QIDS-SR16 unterhalb des Schwellenwertes für eine Depression lagen in IG und KG verglichen. In der IG waren dies zu

T1 24 (von 38, 63.2 %) Personen, zu T2 59 (von 88, 67.0 %) Personen und zu T3 63 (von 95, 66.3 %) Personen. In der KG waren es zu 123 (von 169, 72.8 %) Personen, die zu Baseline unterhalb des Schwellenwertes lagen.

Es zeigten sich keine überzufälligen Unterschiede hinsichtlich des Risikos für das Auftreten einer Depression zwischen IG und KG (T1: IRR = 0.96, 95 %-KI: 0.90 bis 1.02,  $p = .204$ ; T2: IRR = 0.96, 95 %-KI: 0.92 bis 1.01,  $p = .138$ ; T3: IRR = 0.97, 95 %-KI: 0.93 bis 1.00,  $p = .064$ ) [2, 3].

### 3.4.3 Remission von Depression

**ITT-Analyse.** Die Chance für Remission einer Depression wurde in der Gesamtstichprobe derer, die eingangs oberhalb des Schwellenwertes für eine Depression bei kategorialer Auswertung des QIDS-SR16 lagen in IG und KG verglichen. In der IG lagen 53 (von 171, 31.0 %) Personen zu Baseline (T0) oberhalb des angenommenen kategorialen Schwellenwertes für eine Depression. In der KG waren es 46 (von 169, 27.2 %) Personen.

Zu keinem der Messzeitpunkte zeigte sich ein überzufälliger Unterschied in den Remissionsraten zwischen IG und KG (T1: IRR = 1.03, 95 %-KI: 0.95 bis 1.11,  $p = .500$ ; T2: IRR = 1.04, 95 %-KI: 0.96 bis 1.12,  $p = .327$ ; T3: IRR = 1.00, 95 %-KI: 0.93 bis 1.08,  $p = .965$ ) [2, 3].

**PP-Analyse.** Das Risiko für das Auftreten einer Depression wurde in der Teilstichprobe derer, die zum jeweiligen Messzeitpunkt mindestens 80 % ihres Online-Gesundheitstrainings bearbeitet hatten und

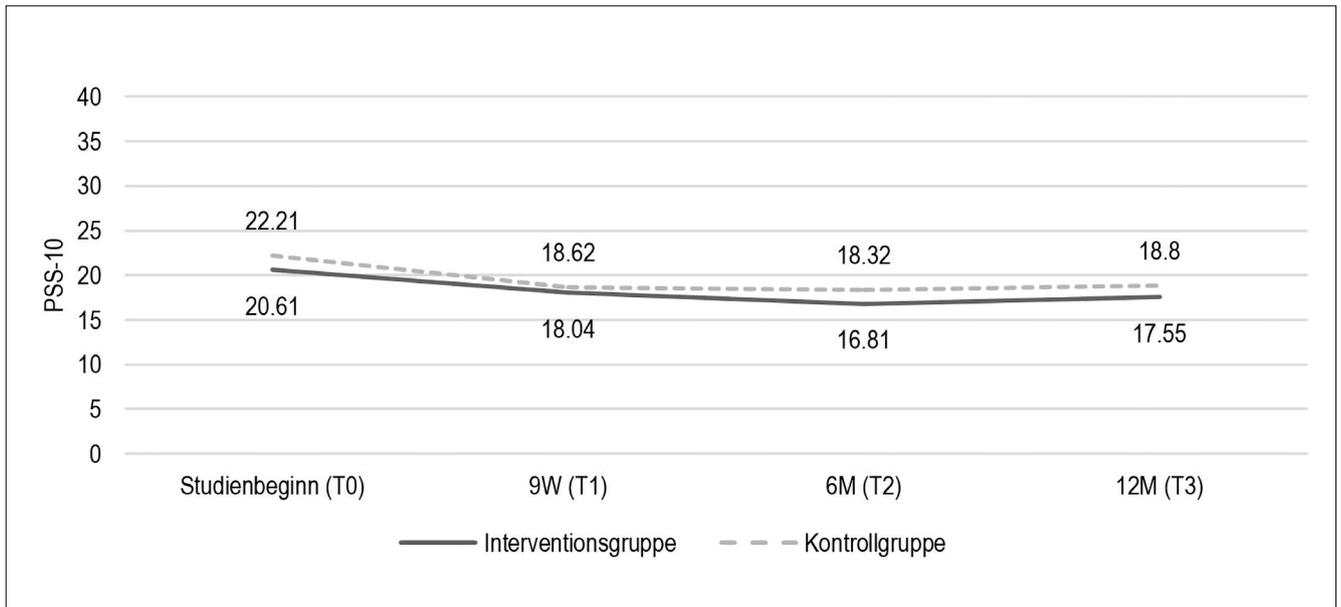
eingangs bei kategorialer Auswertung des QIDS-SR16 oberhalb des Schwellenwertes für eine Depression lagen in IG und KG verglichen. In der IG waren dies zu T1 14 (von 38, 36.8 %) Personen, zu T2 29 (von 88, 33.0 %) Personen und zu T3 32 (von 95, 33.7 %) Personen. In der KG waren es 46 (von 169, 27.2 %) Personen.

Zu T1 zeigte sich ein überzufälliger Unterschied in der Remission der Depression zugunsten der IG (IRR = 1.18, 95 %-KI: 1.03 bis 1.35,  $p = .02$ ) [3]. Mit jeder 6. Person (NNTB=6.18 (NNTB 3.05 bis NNTB 44.54)), die ein Online-Gesundheitstraining erhält und über dem Schwellenwert für eine manifeste Erkrankung liegt, kommt es demnach zu T1 zum Rückgang der manifesten depressiven Erkrankung bei einer Person mehr als in der KG [3]. Zu T2 (IRR = 1.09, 95 %-KI: 0.99 bis 1.20,  $p = .086$ ) und T3 (IRR = 1.04, 95 %-KI: 0.95 bis 1.14,  $p = .428$ ) wurden keine weiteren überzufälligen Unterschiede gefunden [2].

### 3.4.4 Stresserleben

**ITT-Analyse.** In Abbildung 18 sind die Werte des Stresserleben zu Studienbeginn (T0), neun Wochen (T1), sechs Monate (T2) und zwölf Monate (T3) nach Randomisierung für die IG und KG im Vergleich dargestellt. Es zeigt sich in der Gesamtstichprobe keine Überlegenheit der IG im Vergleich zur KG hinsichtlich der Reduktion des Stresserleben über die Messzeitpunkte [2, 3]. Das bedeutet, dass sich Personen, die am Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben, bezüglich des Stresserleben nicht überzufällig von Personen unterscheiden, die nicht am Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben.

Abbildung 18: Stresserleben

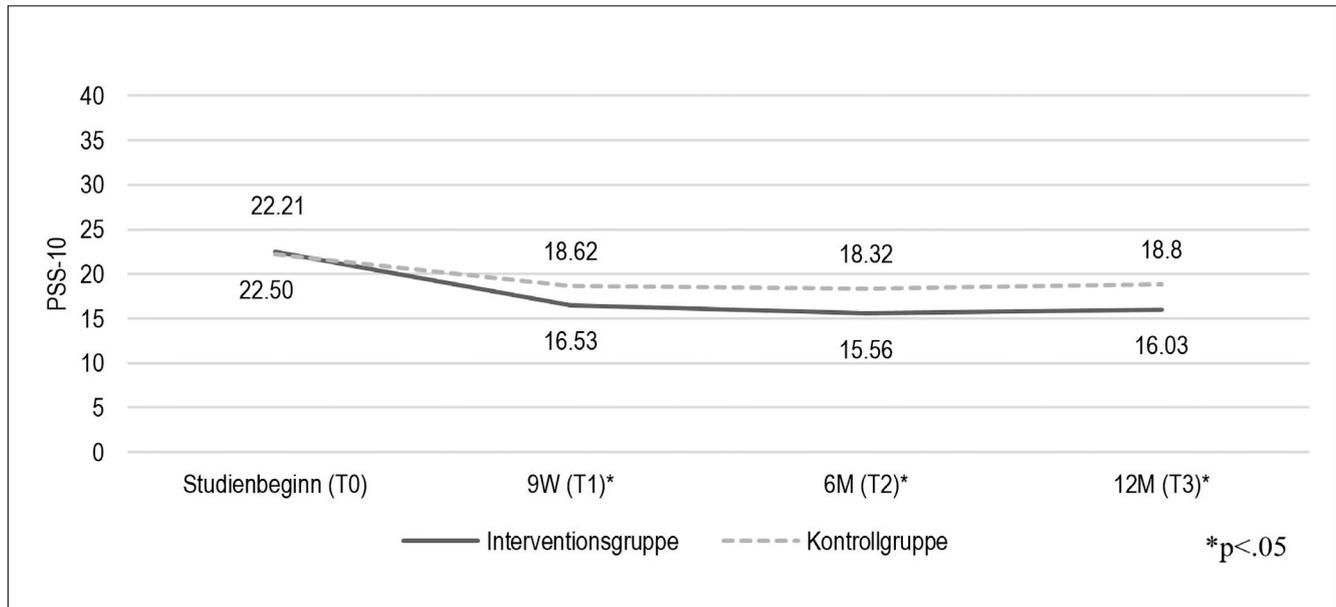


*Anmerkung.* Wahrgenommene Stressbelastung zu Studienbeginn und zu den nachfolgenden Messzeitpunkten (nach neun Wochen, sechs Monaten und zwölf Monaten), basierend auf einer ITT-Analyse. Die verwendete Skala (Perceived Stress Scale, PSS) geht von 0 (keine Stressbelastung) bis 40 (starke Stressbelastung).

**PP-Analyse.** In Abbildung 19 sind die Werte des Stresserleben zu Studienbeginn (T0), neun Wochen (T1), sechs Monate (T2) und zwölf Monate (T3) nach Randomisierung für die Teilstichprobe der IG, die zu den jeweiligen Messzeitpunkten mindestens 80 % ihres Online-Gesundheitstrainings beendet hat und die KG im Vergleich dargestellt. In der IG zeigt sich eine signifikante Verringerung der wahrgenommenen Stressbelastung im Vergleich zur KG zu T1 ( $\beta = -0.33$ , 95 %-KI: -0.63 bis -0.03,  $p = .033$ ) [3], zu T2 ( $\beta = -0.26$ , 95 %-KI: -0.49 bis -0.03,  $p = .026$ ) [2] und zu T3 ( $\beta = -0.25$ , 95 %-KI:

-0.50 bis -0.01,  $p = .041$ ) [2]. Hierbei handelt es sich um kleine bis mittlere Effekte (T1:  $d = -0.31$ , 95 %-KI: -0.66 bis 0.05; T2:  $d = -0.39$ , 95 %-KI: -0.65 bis -0.13; T3:  $d = -0.35$ , 95 %-KI: -0.60 bis -0.09) [2, 3]. Das bedeutet, dass es bei Personen, die das Online-Gesundheitstraining zu den jeweiligen Messzeitpunkten nahezu oder komplett beendet haben, zu einer stärkeren Reduktion der wahrgenommenen Stressbelastung kam als bei Personen, die nicht an einem Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben.

Abbildung 19: Stresserleben



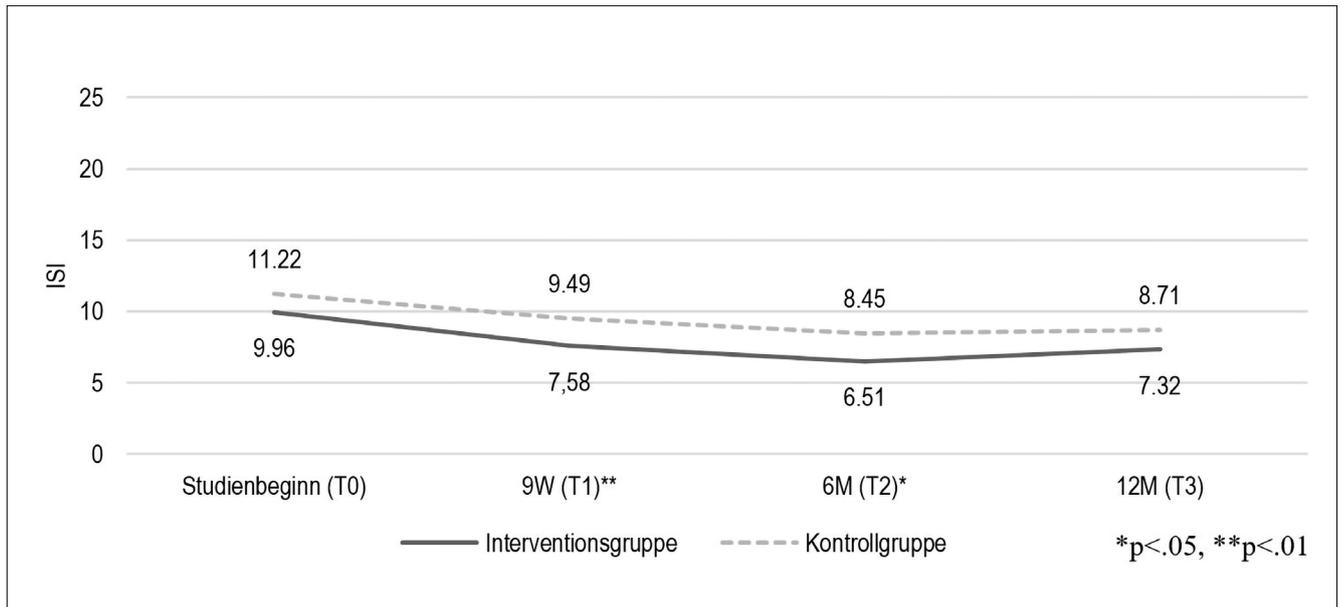
*Anmerkung.* Wahrgenommene Stressbelastung zu Studienbeginn und zu den nachfolgenden Messzeitpunkten (nach neun Wochen, sechs Monaten und zwölf Monaten), basierend auf einer PP-Analyse. Die verwendete Skala (Perceived Stress Scale, PSS) geht von 0 (keine Stressbelastung) bis 40 (starke Stressbelastung).

### 3.4.5 Schlafstörungen

**ITT-Analyse.** In Abbildung 20 sind die Werte der Schwere der Schlafbeschwerden zu Studienbeginn (T0), neun Wochen (T1), sechs Monate (T2) und zwölf Monate (T3) nach Randomisierung für die IG und KG im Vergleich dargestellt. In der IG zeigt sich eine signifikante Verbesserung hinsichtlich des Schweregrads der Schlafbeschwerden im Vergleich zur KG zu T1 ( $\beta = -0.24$ , 95 %-KI: -0.41 bis -0.07,  $p = .005$ ) [3] und

zu T2 ( $\beta = -0.22$ , 95 %-KI: -0.41 bis -0.02,  $p = .028$ ) [2]. Hierbei handelt es sich um mittelgroße Effekte (T1:  $d = -0.41$ , 95 %-KI: -0.62 bis -0.19; T2:  $d = -0.37$ , 95 %-KI: -0.59 bis -0.16) [2, 3]. Das bedeutet, dass es bei Personen, die am Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben, zu einer stärkeren Reduktion der Schlafbeschwerden kam als bei Personen, die nicht am Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben. Zu T3 findet sich kein weiterer überzufälliger Effekt [2].

Abbildung 20: Schweregrad der Schlafbeschwerden

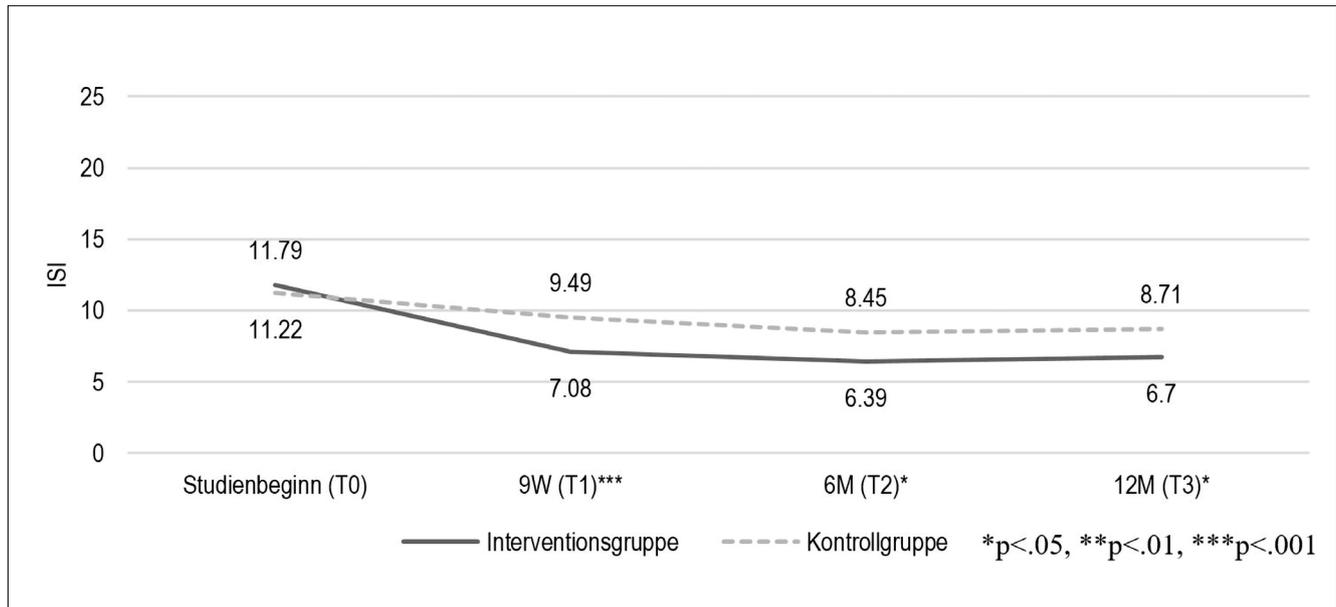


**Anmerkung.** Schweregrad der Schlafbeschwerden zu Studienbeginn und zu den nachfolgenden Messzeitpunkten (nach neun Wochen, sechs Monaten und zwölf Monaten), basierend auf einer ITT-Analyse. Die verwendete Skala (ISI) sieht folgende Einstufung vor: 0 – 7: keine klinisch bedeutsame Insomnie, 8 – 14: unterschwellige klinische Insomnie, 15 – 21: klinisch bedeutsame Insomnie (moderate Ausprägung), 22 – 28: klinisch bedeutsame Insomnie (starke Ausprägung).

**PP-Analyse.** In Abbildung 21 sind die Werte der Schwere der Schlafbeschwerden zu Studienbeginn (T0), neun Wochen (T1), sechs Monate (T2) und zwölf Monate (T3) nach Randomisierung für die Teilstichprobe der IG, die zu den jeweiligen Messzeitpunkten mindestens 80 % ihres Online-Gesundheitstrainings beendet hat und die KG im Vergleich dargestellt. In der IG zeigt sich eine signifikante Verbesserung hinsichtlich des Schweregrads der Schlafbeschwerden im Vergleich zur KG zu T1 ( $\beta = -0.57$ , 95 %-KI: -0.84 bis -0.30,  $p < .001$ ) [3], zu T2 ( $\beta = -0.28$ , 95 %-KI: -0.49 bis -0.07,  $p = .010$ ) [2]

und zu T3 ( $\beta = -0.26$ , 95 %-KI: -0.48 bis -0.03,  $p = .024$ ) [2]. Hierbei handelt es sich um mittelgroße Effekte (T1:  $d = -0.50$ , 95 %-KI: -0.86 bis -0.15; T2:  $d = -0.39$ , 95 %-KI: -0.65 bis -0.13; T3:  $d = -0.36$ , 95 %-KI: -0.62 bis -0.11) [2, 3]. Das bedeutet, dass es bei Personen, die das Online-Gesundheitstraining zu den jeweiligen Messzeitpunkten nahezu oder komplett beendet haben, zu einer stärkeren Reduktion der Schlafbeschwerden kam als bei Personen, die nicht an einem Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben.

Abbildung 21: Schweregrad der Schlafbeschwerden



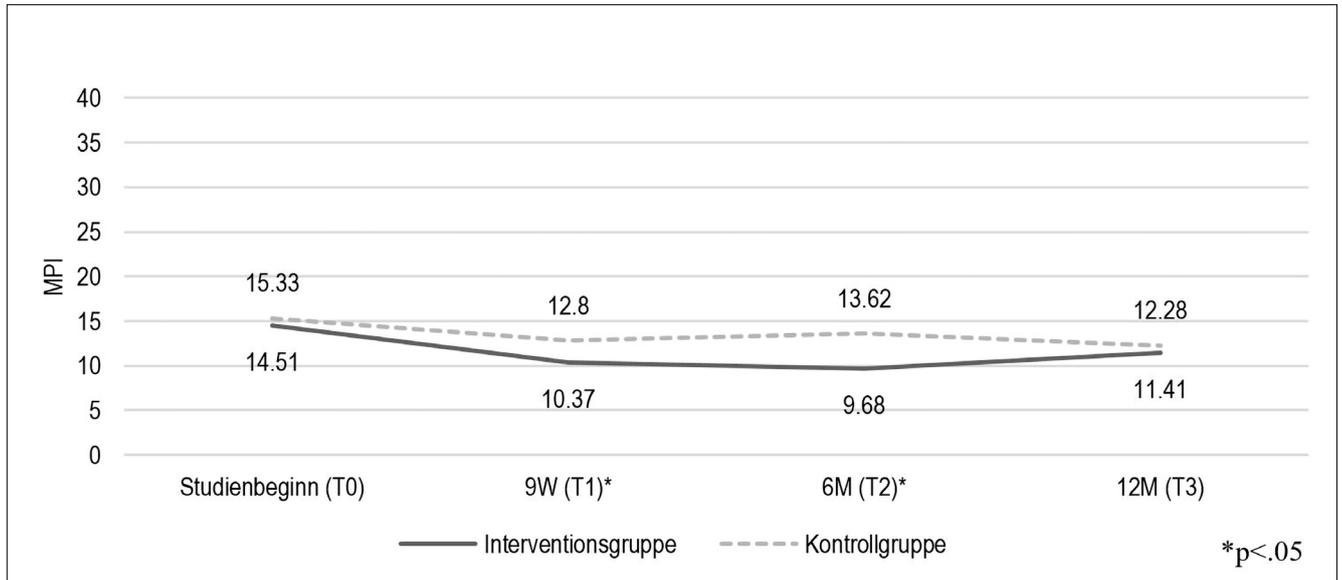
**Anmerkung.** Schweregrad der Schlafbeschwerden zu Studienbeginn und zu den nachfolgenden Messzeitpunkten (nach neun Wochen, sechs Monaten und zwölf Monaten), basierend auf einer PP-Analyse. Die verwendete Skala (ISI) sieht folgende Einstufung vor: 0 – 7: keine klinisch bedeutsame Insomnie, 8 – 14: unterschwellige klinische Insomnie, 15 – 21: klinisch bedeutsame Insomnie (moderate Ausprägung), 22 – 28: klinisch bedeutsame Insomnie (starke Ausprägung).

### 3.4.6 Schmerzbeeinträchtigung

**ITT-Analyse.** In Abbildung 22 ist die Ausprägung der Schmerzbeeinträchtigung zu Studienbeginn (T0), neun Wochen (T1), sechs Monate (T2) und zwölf Monate (T3) nach Randomisierung für die IG und KG im Vergleich dargestellt. In der IG zeigt sich eine signifikante Verringerung der Schmerzbeeinträchtigung im Vergleich zur KG zu T1 ( $\beta = -0.15$ , 95 %-KI: -0.29 bis -0.009,  $p = .037$ ) [3] und zu T2 ( $\beta = -0.26$ , 95 %-KI: -0.48 bis -0.04,  $p =$

.020) [2]. Hierbei handelt es sich um kleine Effekte (T1:  $d = -0.19$ , 95 %-KI: -0.41 bis 0.02; T2:  $d = -0.30$ , 95 %-KI: -0.51 bis -0.09) [2, 3]. Das bedeutet, dass es bei Personen, die am Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben, zu einer stärkeren Reduktion der Schmerzbeeinträchtigung kam als bei Personen, die nicht am Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben. Zu T3 findet sich kein weiterer überzufälliger Effekt [2].

Abbildung 22: Schmerzbeeinträchtigung

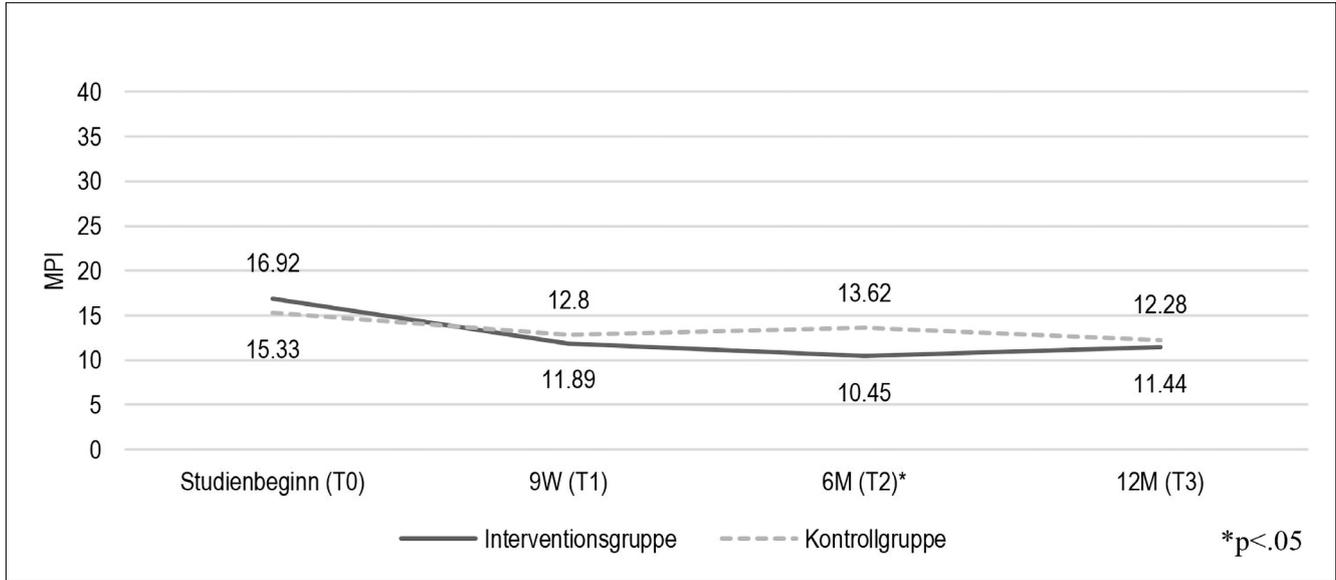


**Anmerkung.** Ausprägung der Schmerzbeeinträchtigung zu Studienbeginn und zu den nachfolgenden Messzeitpunkten (nach neun Wochen, sechs Monaten und zwölf Monaten), basierend auf einer ITT-Analyse. Die verwendete Skala (MPI) geht von 0 (keine Schmerzbeeinträchtigung) bis 60 (starke Schmerzbeeinträchtigung).

**PP-Analyse.** In Abbildung 23 ist die Ausprägung der Schmerzbeeinträchtigung zu Studienbeginn (T0), neun Wochen (T1), sechs Monate (T2) und zwölf Monate (T3) nach Randomisierung für die Teilstichprobe der IG, die zu den jeweiligen Messzeitpunkten mindestens 80 % ihres Online-Gesundheitstrainings beendet hat und die KG im Vergleich dargestellt. Es findet sich kein überzufälliger Effekt zu T1 [3]. Zu T2 zeigt sich in der IG eine signifikante Verringerung der Schmerzbeeinträchtigung im Vergleich zur KG ( $\beta = -0.27$ , 95 %-KI: -0.50 bis

-0.04,  $p = .022$ ) [2]. Hierbei handelt es sich um einen kleinen Effekt ( $d = -0.24$ , 95 %-KI: -0.49 bis 0.02) [2]. Das bedeutet, dass es bei Personen, die das Online-Gesundheitstraining zu den jeweiligen Messzeitpunkten nahezu oder komplett beendet haben, zu einer stärkeren Reduktion der Schmerzbeeinträchtigung kam als bei Personen, die nicht an einem Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben. Zu T3 findet sich kein weiterer überzufälliger Effekt [2].

Abbildung 23: Schmerzbeeinträchtigung



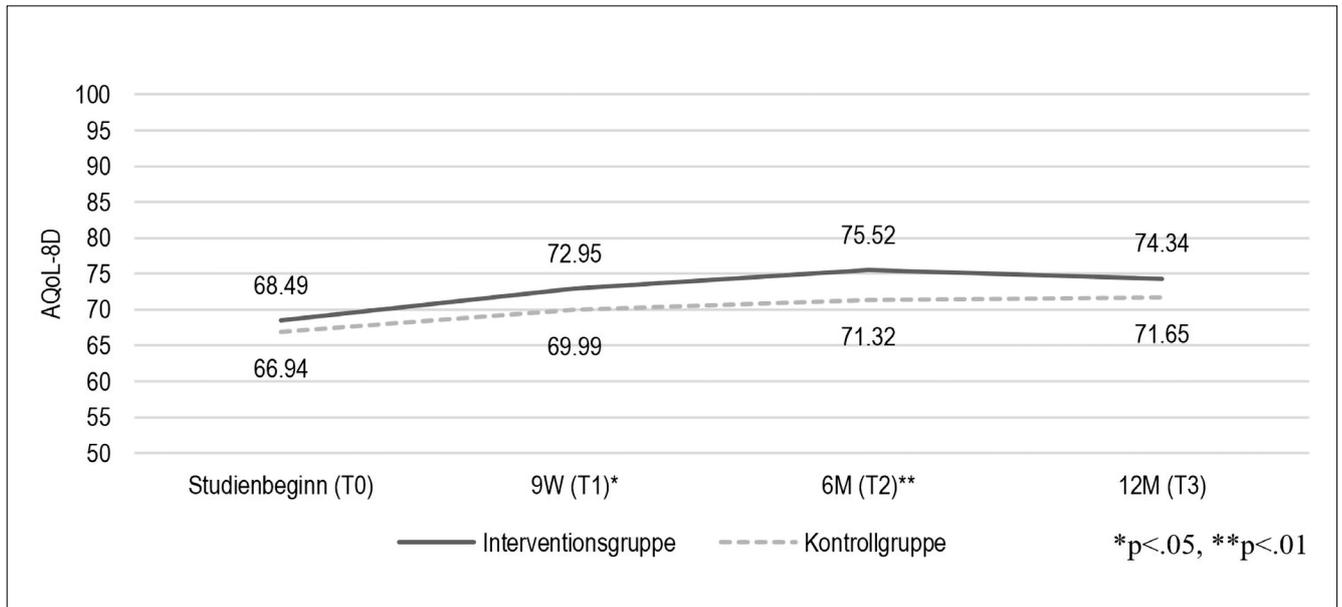
Anmerkung. Ausprägung der Schmerzbeeinträchtigung zu Studienbeginn und zu den nachfolgenden Messzeitpunkten (nach neun Wochen, sechs Monaten und zwölf Monaten), basierend auf einer PP-Analyse. Die verwendete Skala (MPI) geht von 0 (keine Schmerzbeeinträchtigung) bis 60 (starke Schmerzbeeinträchtigung).

### 3.4.7 Allgemeine Lebensqualität

**ITT-Analyse.** In Abbildung 24 sind die Werte der allgemeinen Lebenszufriedenheit zu Studienbeginn (T0), neun Wochen (T1), sechs Monate (T2) und zwölf Monate (T3) nach Randomisierung für die IG und KG im Vergleich dargestellt. In der IG zeigt sich eine signifikante Verbesserung der allgemeinen Lebensqualität im Vergleich zur KG zu T1 ( $\beta = 0.19$ , 95 %-KI: 0.03 bis 0.35,  $p = .018$ ) [3] und zu T2 ( $\beta = 0.29$ , 95 %-KI: 0.13 bis 0.45,

$p < .001$ ) [2]. Hierbei handelt es sich um kleine bis mittlere Effekte (T1:  $d = 0.31$ , 95 %-KI: 0.09 bis 0.52; T2:  $d = 0.41$ , 95 %-KI: 0.20 bis 0.63) [2, 3]. Das bedeutet, dass es bei Personen, die am Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben, zu einer stärkeren Verbesserung der allgemeinen Lebensqualität kam als bei Personen, die nicht am Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben. Zu T3 findet sich kein weiterer überzufälliger Effekt [2].

Abbildung 24: Allgemeine Lebensqualität

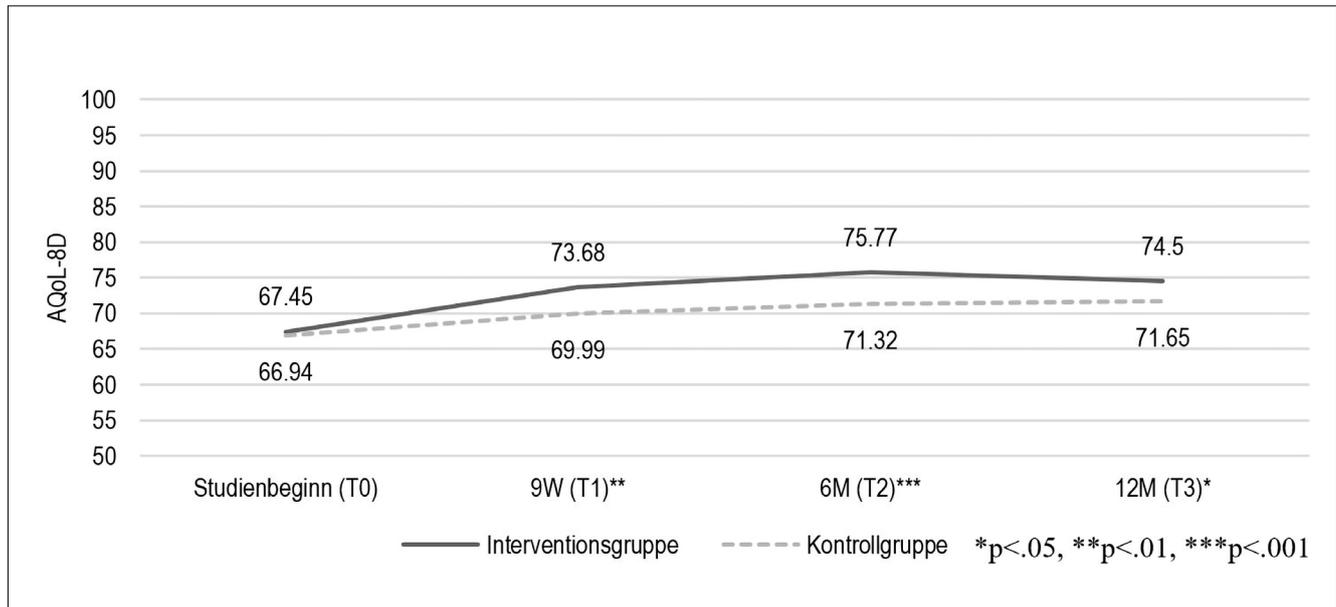


*Anmerkung.* Allgemeine Lebensqualität zu Studienbeginn und zu den nachfolgenden Messzeitpunkten (nach neun Wochen, sechs Monaten und zwölf Monaten), basierend auf einer ITT-Analyse. Die verwendete Skala (AQoL-8D) geht von 0 (geringe Lebensqualität) bis 100 (hohe Lebensqualität).

**PP-Analyse.** In Abbildung 25 sind die Werte der allgemeinen Lebenszufriedenheit zu Studienbeginn (T0), neun Wochen (T1), sechs Monate (T2) und zwölf Monate (T3) nach Randomisierung für die Teilstichprobe der IG, die zu den jeweiligen Messzeitpunkten mindestens 80 % ihres Online-Gesundheitstrainings beendet hat und die KG im Vergleich dargestellt. In der IG zeigt sich eine signifikante Verbesserung der allgemeinen Lebensqualität im Vergleich zur KG zu T1 ( $\beta = 0.34$ , 95 %-KI: 0.10 bis 0.58,  $p = .006$ ) [3], zu T2 ( $\beta = 0.38$ , 95 %-KI: 0.19 bis 0.57,  $p < .001$ ) [2] und zu T3 ( $\beta = 0.21$ ,

95 %-KI: 0.02 bis 0.41,  $p = .030$ ) [2]. Hierbei handelt es sich um kleine bis mittlere Effekte (T1:  $d = 0.38$ , 95 %-KI: 0.03 bis 0.74; T2:  $d = 0.44$ , 95 %-KI: 0.18 bis 0.70; T3:  $d = 0.25$ , 95 %-KI: -0.001 bis 0.50) [2, 3]. Das bedeutet, dass es bei Personen, die das Online-Gesundheitstraining zu den jeweiligen Messzeitpunkten nahezu oder komplett beendet haben, zu einer stärkeren Verbesserung der allgemeinen Lebensqualität kam als bei Personen, die nicht an einem Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben.

Abbildung 25: Allgemeine Lebensqualität



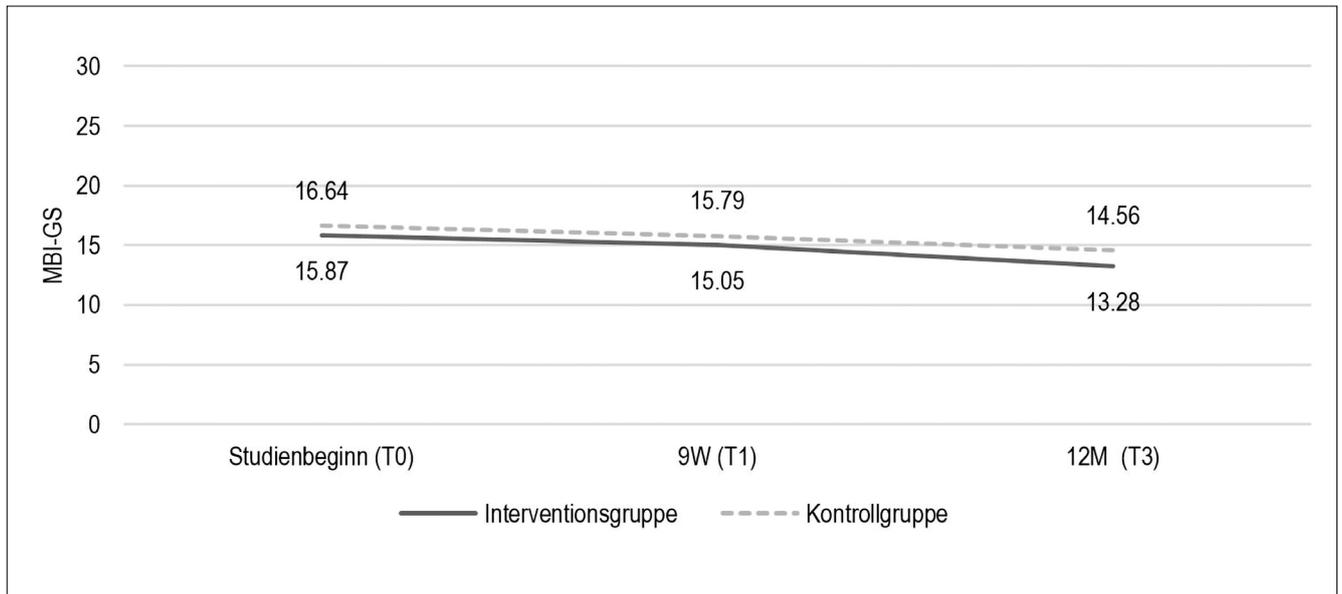
*Anmerkung.* Allgemeine Lebensqualität zu Studienbeginn und zu den nachfolgenden Messzeitpunkten (nach neun Wochen, sechs Monaten und zwölf Monaten), basierend auf einer PP-Analyse. Die verwendete Skala (AQoL-8D) geht von 0 (geringe Lebensqualität) bis 100 (hohe Lebensqualität).

#### 3.4.8 Burnout: Emotionale Erschöpfung

**ITT-Analyse.** In Abbildung 26 sind die Werte zur emotionalen Erschöpfung zu Studienbeginn (T0), neun Wochen (T1) und zwölf Monate (T3) nach Randomisierung für die IG und KG im Vergleich dargestellt. Es zeigt sich in der Gesamtgruppe keine Überlegenheit der IG im Vergleich zur KG hinsichtlich der Verringerung der

emotionalen Erschöpfung über die Messzeitpunkte [2, 3]. Das bedeutet, dass sich Personen, die am Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben, bezüglich emotionaler Erschöpfung nicht überzufällig von Personen unterscheiden, die nicht am Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben. Auf eine Erhebung dieses Maßes zum zweiten Messzeitpunkt (6 Monate nach Randomisierung) wurde aus ökonomischen Gründen verzichtet.

Abbildung 26: Emotionale Erschöpfung

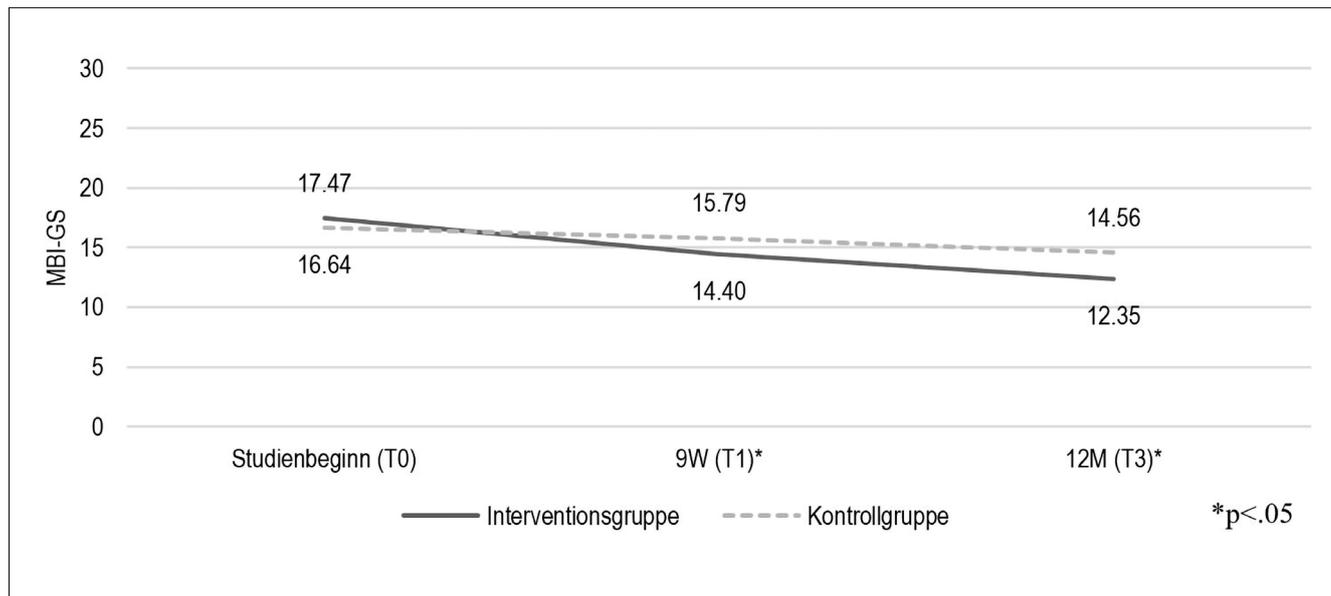


*Anmerkung.* Emotionale Erschöpfung zu Studienbeginn und zu den nachfolgenden Messzeitpunkten (nach neun Wochen, sechs Monaten und zwölf Monaten), basierend auf einer ITT-Analyse. Die verwendete Skala (*Subskala Emotionale Erschöpfung von MBI-GS*) geht von 5 (keine emotionale Erschöpfung bis 35 (starke emotionale Erschöpfung).

**PP-Analyse.** In Abbildung 27 sind die Werte zur emotionalen Erschöpfung zu Studienbeginn (T0), neun Wochen (T1) und zwölf Monate (T3) nach Randomisierung für die Teilstichprobe der IG, die zu den jeweiligen Messzeitpunkten mindestens 80 % ihres Online-Gesundheitstrainings beendet hat und die KG im Vergleich dargestellt. In der IG zeigt sich eine signifikante Verringerung der emotionalen Erschöpfung im Vergleich zur KG zu T1 ( $\beta = -0.26$ , 95 %-KI: -0.50 bis -0.03,  $p = .030$ ) [3] und zu T3 ( $\beta = -0.22$ , 95 %-KI: -0.43 bis -0.10,  $p = .041$ ) [2]. Hierbei handelt es sich um kleine

Effekte (T1:  $d = -0.18$ , 95 %-KI: -0.54 bis 0.17; T3:  $d = -0.25$ , 95 %-KI: -0.50 bis 0.01) [2, 3]. Das bedeutet, dass es bei Personen, die das Online-Gesundheitstraining zu den jeweiligen Messzeitpunkten nahezu oder komplett beendet haben, zu einer stärkeren Reduktion der emotionalen Erschöpfung kam als bei Personen, die nicht am Online-Gesundheitstraining teilgenommen haben. Aus ökonomischen Gründen wurde auf eine Erhebung dieses Maßes zum zweiten Messzeitpunkt (6 Monate nach Randomisierung) verzichtet.

Abbildung 27: Emotionale Erschöpfung



Anmerkung. Emotionale Erschöpfung zu Studienbeginn und zu den nachfolgenden Messzeitpunkten (nach neun Wochen, sechs Monaten und zwölf Monaten), basierend auf einer PP-Analyse. Die verwendete Skala (Subskala Emotionale Erschöpfung von MBI-GS) geht von 5 (keine emotionale Erschöpfung bis 35 (starke emotionale Erschöpfung).

### 3.4.9 Zusammenfassung der Ergebnisse

In der Zusammenschau gibt Tabelle 2 einen Überblick über die untersuchten Merkmale und ob Unterschiede zugunsten der Teilnehmenden am Online-Gesundheitstraining in der Gesamtstichprobe (ITT-Analyse) beob-

achtet werden konnten. Tabelle 3 gibt einen Überblick über die untersuchten Merkmale und beobachteten Gruppenunterschiede in der Teilstichprobe derer, die das Online-Gesundheitstraining nahezu oder vollständig abgeschlossen haben (PP-Analyse).

Tabelle 2: Übersicht über die Ergebnisse der Wirksamkeitsstudie zum Portfolio der Online-Gesundheitstrainings über die Messzeitpunkte in der Gesamtstichprobe (ITT-Analyse)

Ergebnis	Gibt es signifikante Gruppenunterschiede zu Gunsten der Trainingsteilnehmenden in dem Merkmal?		
	9 Wochen	6 Monate	12 Monate
<b>Depressive Symptomatik</b>	ja	ja	nein
Schlafbeschwerden	ja	ja	nein
Schmerzbezogene Beeinträchtigung	ja	ja	nein
Lebensqualität	ja	ja	nein
Erlebter Stress	nein	nein	nein
Generalisierte Ängstlichkeit	nein	nein	nein
Symptome von Panikstörungen	nein	nein	nein
Burnout – emotionale Erschöpfung	nein	-	nein
Schmerzintensität	nein	nein	nein
Alkoholkonsum	nein	nein	nein
Prognose der Erwerbstätigkeit	nein	nein	nein

Tabelle 3: Übersicht über die Ergebnisse der Wirksamkeitsstudie zum Portfolio der Online-Gesundheitstrainings über die Messzeitpunkte in der Teilstichprobe (PP-Analyse)

Ergebnis	Gibt es signifikante Gruppenunterschiede zu Gunsten der Trainingsteilnehmenden in dem Merkmal?		
	9 Wochen	6 Monate	12 Monate
<b>Depressive Symptomatik</b>	ja	ja	nein
Schlafbeschwerden	ja	ja	ja
Erlebter Stress	ja	ja	ja
Generalisierte Ängstlichkeit	ja	ja	ja
Burnout – emotionale Erschöpfung	ja	-	ja
Lebensqualität	ja	ja	ja
Schmerzbezogene Beeinträchtigung	nein	ja	nein
Prognose der Erwerbstätigkeit	nein	nein	ja
Schmerzintensität	nein	nein	nein
Symptome von Panikstörungen	nein	nein	nein
Alkoholkonsum	nein	nein	nein

## 4 Diskussion und Fazit

Das vorliegende bedarfsorientierte und an die landwirtschaftliche Zielgruppe angepasste Portfolio bestehend aus 6 Online-Gesundheitstrainings erweist sich über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten nach Gruppenzuteilung als effektiv hinsichtlich der Verringerung depressiver Symptomschwere gegenüber dem Vergleich mit der Standardbehandlung in der Regelversorgung.

Als Hauptergebnis basierend auf ITT-Analysen (die zeigen, wie die durchschnittlichen Nutzer profitieren, inklusive derer, die die Intervention abbrechen) zeigt sich demnach neun Wochen nach Gruppenzuteilung ein kleiner bis mittelgroßer Effekt dieses auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmten Portfolios aus Online-Gesundheitstrainings auf die depressive Symptomschwere [3]. Dieser Vorteil der Online-Gesundheitstrainings bleibt bis sechs Monate nach Gruppenzuteilung bestehen, ist jedoch zwölf Monate nach Gruppenzuteilung nicht mehr nachweisbar [2]. Dies ist damit die erste Studie, die die Effektivität eines begleiteten und auf die Teilnehmenden-Bedürfnisse abgestimmten Portfolios von Online-Gesundheitstrainings hinsichtlich der Verringerung einer mindestens subklinischen depressiven Symptomatik bei Personen in den grünen Berufen belegt. Weiterhin zeigt sich, dass durch die Nutzung von Online-Gesundheitstrainings zu T1, das Risiko für das Auftreten einer Depression im Vergleich zur KG signifikant verringert ist [3]. Dieser Effekt war jedoch zu T2 nicht mehr nachweisbar und zu T3 nur als Tendenz erkennbar [2]. Zusätzlich führt das Programm in der Gesamtstichprobe erfolgreich zu einer deutlichen Verringerung von Schlafbeschwerden, einer Verminderung von schmerzbezogenen Belastungen sowie zu einer Steigerung der Lebensqualität sowohl neun Wochen [3] als auch sechs Monate nach Gruppenzuteilung [2]. Ein Jahr nach Gruppenzuteilung können in der Gesamtstichprobe jedoch keine weiteren statistisch überzufälligen Unterschiede zugunsten des Online-Trainings festgestellt werden [2].

Die Adhärenz der Studienteilnehmenden ist gegenüber vergleichbaren Studien verhältnismäßig gering. Während in der vorliegenden Studie bis zum Post-Messzeitpunkt (neun Wochen nach Gruppenzuteilung) nur 22.2 % (n = 38) der Studienteilnehmenden 80% ihres Trainings abgeschlossen haben [3], sind es in vergleichbaren Studien 74.3 % [22] bzw. 66.7 % [23]. Zum zweiten Messzeitpunkt (sechs Monate nach Gruppenzuteilung) steigt dieser Wert auf 51.5% und zum dritten Messzeitpunkt (12 Monate nach Gruppenzuteilung) auf 55.6 % [2]. Dies deutet darauf hin, dass nur wenige Teilnehmende konsequent wöchentlich eine Lektion bearbeiten und die Trainings stattdessen über mehrere Monate hinweg nutzen. Es ist anzunehmen, dass das konser-

vative Zeitkriterium von neun Wochen nur von höchst motivierten Teilnehmenden eingehalten wird.

Da in der Literatur ein Zusammenhang zwischen der Anzahl abgeschlossener Module mit der Verbesserung depressiver Symptomatik belegt ist [24], ist der vorliegende Effekt hinsichtlich des Primärendpunktes vor dem Hintergrund der geringen Adhärenz zum Post-Messzeitpunkt mit  $d = -0.28$  [3] als zufriedenstellend zu bewerten. Demnach ist das vorliegende Portfolio aus Online-Gesundheitstrainings selbst bei geringer Adhärenz, d. h. bereits bei Bearbeitung weniger Lektionen, als wirksam bei der Reduktion depressiver Symptome einzuordnen. Bei Betrachtung der adhärennten Teilstichprobe (PP-Analyse, die zeigt, wie Nutzende profitieren können, wenn sie die Intervention zu einem substantiellen Anteil (mind. 80 %) bearbeiten, zeigt sich zu T1 eine Effektstärke von  $d = -0.48$  [3] vergleichbar zu einer Metaanalyse, die den durchschnittlichen Effekt von Online-Gesundheitstrainings zur Prävention von Depression unabhängig von der bearbeiteten Anzahl der Lektionen auf  $SMD = -0.46$  schätzt [25].

In der adhärennten Teilstichprobe zeigen sich einige Effekte hinsichtlich der sekundären Zielgrößen deutlicher, erstmalig oder über einen längeren Zeitraum hinweg [2, 3]. Beispielsweise zeigen sich nur bei Betrachtung adhärenter Teilnehmender zum Postmesszeitpunkt (T1) Verbesserungen hinsichtlich der wahrgenommenen Stressbelastung, der generalisierten Ängstlichkeit sowie der emotionalen Erschöpfung [3]. Weiterhin finden sich auch 6 Monate nach Gruppenzuteilung in der Teilstichprobe, die zu diesem Zeitpunkt mindestens 80 % des Online-Trainings bearbeitet hatte, zusätzlich statistisch signifikante Verbesserungen der wahrgenommenen Stressbelastung und der generalisierten Ängstlichkeit [2]. 12 Monate nach Gruppenzuteilung lassen sich in der Teilstichprobe, die zu diesem Zeitpunkt mindestens 80 % des Trainings bearbeitet hatte, im Gegensatz zur Gesamtstichprobe immer noch Verbesserungen der wahrgenommenen Stressbelastung, der Schlafqualität, der generalisierten Ängstlichkeit, der emotionalen Erschöpfung, der Lebensqualität sowie der subjektiven Prognose der Erwerbsfähigkeit nachweisen [2]. Jedoch ist zu beachten, dass die Aussagekraft hinsichtlich der Effekte auf den sekundären Zielgrößen eingeschränkt ist, da die Stichprobenkalkulation im Vorhinein auf die Analyse des Primärendpunktes ausgerichtet wurde.

Hinsichtlich des Ausmaßes von Panik und agoraphobischen Symptomen, des problematischen Alkoholkonsums und der Schmerzintensität sind über alle Analysen hinweg keine Verbesserungen zu verzeichnen [2, 3]. Dies ist vermutlich auf das eingangs bereits sehr niedrige Belastungsniveau hinsichtlich dieser Zielgrößen zurückzuführen, was sich ebenfalls in der geringen

Inanspruchnahme der Online-Gesundheitstrainings *GET.ON Panik* und *GET.ON Clever weniger trinken* niederschlägt [2, 3].

Fazit: Die vorliegenden Studienergebnisse zeigen, dass das Portfolio an Online-Gesundheitstrainings der SVLFG über die untersuchte Gesamtgruppe hinweg als wirksam hinsichtlich der Verringerung depressiver Symptome bewertet werden kann. Dieser Effekt hält in dieser Studie bis zu 6 Monate nach Gruppenzuteilung an. Weiterhin zeigen sich in der Gesamtgruppe auch Verbesserungen hinsichtlich der Schlafbeschwerden, der Schmerzbeeinträchtigung sowie der Lebensqualität bis zu 6 Monate nach Gruppenzuteilung. Bei Betrachtung der adhärennten Trainingsteilnehmenden, die das Training nahezu oder ganz beenden, zeigen sich außerdem Effekte hinsichtlich weiterer Endpunkte, wie auch teils größere und länger anhaltende Wirksamkeitseffekte. Die Ergebnisse zeigen demnach, dass Trainingsteilnehmende im Mittel mehr profitieren, wenn sie das Online-Gesundheitstraining möglichst vollständig bearbeiten.

Korrespondierende Autorin

Lina Braun, M.Sc.  
Universität Ulm  
Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie  
Lise-Meitner-Straße 16  
D-89081 Ulm  
lina.braun@uni-ulm.de

## Quellen

- [1] L. Braun et al., "Clinical and cost-effectiveness of guided internet-based interventions in the indicated prevention of depression in green professions (PROD-A): study protocol of a 36-month follow-up pragmatic randomized controlled trial," *BMC psychiatry*, vol. 19, no. 1, p. 278, 2019, doi: 10.1186/s12888-019-2244-y.
- [2] L. Braun et al., "Are guided internet-based interventions for the indicated prevention of depression in green professions effective in the long run? Longitudinal analysis of the 6- and 12-month follow-up of a pragmatic randomized controlled trial (PROD-A)," *Internet interventions*, vol. 26, p. 100455, 2021, doi: 10.1016/j.invent.2021.100455.
- [3] L. Braun et al., "Effectiveness of guided internet-based interventions in the indicated prevention of depression in green professions (PROD-A): Results of a pragmatic randomized controlled trial," *Journal of affective disorders*, vol. 278, pp. 658–671, 2021, doi: 10.1016/j.jad.2020.09.066.
- [4] K. Kroenke, R. L. Spitzer, and J. B. Williams, "The PHQ-9: validity of a brief depression severity measure," *Journal of general internal medicine*, vol. 16, no. 9, pp. 606–613, 2001, doi: 10.1046/j.1525-1497.2001.016009606.x.
- [5] A. J. Rush et al., "The 16-Item Quick Inventory of Depressive Symptomatology (QIDS), clinician rating (QIDS-C), and self-report (QIDS-SR): a psychometric evaluation in patients with chronic major depression," *Biological psychiatry*, vol. 54, no. 5, pp. 573–583, 2003, doi: 10.1016/s0006-3223(02)01866-8.
- [6] S. Cohen, T. Kamarck, and R. Mermelstein, "A Global Measure of Perceived Stress," *Journal of Health and Social Behavior*, vol. 24, no. 4, p. 385, 1983, doi: 10.2307/2136404.
- [7] M. Gerber et al., "Validation of the German version of the insomnia severity index in adolescents, young adults and adult workers: results from three cross-sectional studies," *BMC psychiatry*, vol. 16, p. 174, 2016, doi: 10.1186/s12888-016-0876-8.
- [8] B. Löwe et al., "Validation and standardization of the Generalized Anxiety Disorder Screener (GAD-7) in the general population," *Medical care*, vol. 46, no. 3, pp. 266–274, 2008, doi: 10.1097/MLR.0b013e318160d093.
- [9] R. L. Spitzer, K. Kroenke, J. B. W. Williams, and B. Löwe, "A brief measure for assessing generalized anxiety disorder: the GAD-7," *Archives of internal medicine*, vol. 166, no. 10, pp. 1092–1097, 2006, doi: 10.1001/archinte.166.10.1092.

- [10] B. Bandelow, "Assessing the efficacy of treatments for panic disorder and agoraphobia. II. The Panic and Agoraphobia Scale," *International clinical psychopharmacology*, vol. 10, no. 2, pp. 73–81, 1995, doi: 10.1097/00004850-199506000-00003.
- [11] B. Bandelow, G. Hajak, S. Holzrichter, H. J. Kunert, and E. R  ther, "Assessing the efficacy of treatments for panic disorder and agoraphobia. I. Methodological problems," *International clinical psychopharmacology*, vol. 10, no. 2, pp. 83–93, 1995, doi: 10.1097/00004850-199506000-00004.
- [12] H. Flor, T. E. Rudy, N. Birbaumer, B. Streit, and M. M. Schugens, "Zur Anwendbarkeit des West Haven-Yale Multidimensional Pain Inventory im deutschen Sprachraum : Daten zur Reliabilit  t und Validit  t des MPI-D," (in ger), *Schmerz*, vol. 4, no. 2, pp. 82–87, 1990, doi: 10.1007/BF02527839.
- [13] R. D. Kerns, D. C. Turk, and T. E. Rudy, "The West Haven-Yale Multidimensional Pain Inventory (WHYMPI)," *PAIN*, vol. 23, no. 4, pp. 345–356, 1985, doi: 10.1016/0304-3959(85)90004-1.
- [14] T. Babor, J. C. Higgins-Biddle, J. B. Saunders, and M. G. Monteiro, *AUDIT: The Alcohol Use Disorders Identification Test: Guidelines for use in primary care*, 2nd ed. Geneva: World Health Organization, 2001.
- [15] C. Maslach, S. E. Jackson, and M. P. Leiter, "The Maslach Burnout Inventory," in *Evaluating Stress: A Book of Resources*, C. P. Zalaquett and R. J. Wood, Eds.: The Scarecrow Press, 1997.
- [16] J. Richardson, A. Iezzi, M. A. Khan, and A. Maxwell, "Validity and reliability of the Assessment of Quality of Life (AQoL)-8D multi-attribute utility instrument," *Patient*, vol. 7, no. 1, pp. 85–96, 2014, doi: 10.1007/s40271-013-0036-x.
- [17] O. Mittag and H. Raspe, "Eine kurze Skala zur Messung der subjektiven Prognose der Erwerbst  tigkeit: Ergebnisse einer Untersuchung an 4279 Mitgliedern der gesetzlichen Arbeiterrentenversicherung zu Reliabilit  t (Guttman-Skalierung) und Validit  t der Skala," (in ger), *Rehabilitation*, vol. 42, no. 3, pp. 169–174, 2003, doi: 10.1055/s-2003-40095.
- [18] R. P. Auerbach et al., "WHO World Mental Health Surveys International College Student Project: Prevalence and distribution of mental disorders," *Journal of abnormal psychology*, vol. 127, no. 7, pp. 623–638, 2018, doi: 10.1037/abn0000362.
- [19] S. van Buuren and K. Groothuis-Oudshoorn, "mice : Multivariate Imputation by Chained Equations in R," *J. Stat. Soft.*, vol. 45, no. 3, pp. 1–67, 2011, doi: 10.18637/jss.v045.i03.
- [20] B. E. Lamoureux, E. Linardatos, D. M. Fresco, D. Bartko, E. Logue, and L. Milo, "Using the QIDS-SR16 to identify major depressive disorder in primary care medical patients," *Behavior therapy*, vol. 41, no. 3, pp. 423–431, 2010, doi: 10.1016/j.beth.2009.12.002.
- [21] L. Bo   et al., "Reliability and Validity of Assessing User Satisfaction With Web-Based Health Interventions," *Journal of medical Internet research*, vol. 18, no. 8, e234, 2016, doi: 10.2196/jmir.5952.
- [22] C. Buntrock et al., "Effectiveness of a web-based cognitive behavioural intervention for subthreshold depression: pragmatic randomised controlled trial," *Psychotherapy and psychosomatics*, vol. 84, no. 6, pp. 348–358, 2015, doi: 10.1159/000438673.
- [23] D. D. Ebert et al., "Effectiveness of Web- and Mobile-Based Treatment of Subthreshold Depression With Adherence-Focused Guidance: A Single-Blind Randomized Controlled Trial," *Behavior therapy*, vol. 49, no. 1, pp. 71–83, 2018, doi: 10.1016/j.beth.2017.05.004.
- [24] L. Donkin, H. Christensen, S. L. Naismith, B. Neal, I. B. Hickie, and N. Glozier, "A systematic review of the impact of adherence on the effectiveness of e-therapies," *Journal of medical Internet research*, vol. 13, no. 3, e52, 2011, doi: 10.2196/jmir.1772.
- [25] T. Zhou, X. Li, Y. Pei, J. Gao, and J. Kong, "Internet-based cognitive behavioural therapy for subthreshold depression: a systematic review and meta-analysis," *BMC psychiatry*, vol. 16, no. 1, p. 356, 2016, doi: 10.1186/s12888-016-1061-9.
- [26] J. Cohen, 1988 *Statistical Power Analysis for the Behavioral Sciences* (2nd ed.). Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum Associates, Publishers.

## Umfrage zur Verbreitung verschiedener Kabinenkategorien für den Pflanzenschutz in der deutschen Landwirtschaft

Jens Karl Wegener, Katrin Ahrens, Gabor Molnar, Sabine Martin, Markus Röver, Sebastian Dittmar

*Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat festgelegt, dass bestimmte Fahrerkabinen beim Einsatz im Pflanzenschutz geeignet sind, persönliche Schutzausrüstung zu ersetzen, die mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln während der Anwendung vorgeschrieben sind. Diese Schutzwirkung wird seit 2017 für Fahrerkabinen der Kategorien 3 oder 4 (EN 15695-1/2017) und seit 2020 für geschlossene Kabinen, die über eine Klimaanlage sowie eine Zuluft-Filterung verfügen (BVL-Kategorie 2\*), angenommen. Das Schutzniveau von Kat. 2\* Kabinen wird aktuell in einem Forschungsprojekt untersucht. Da es bislang keinerlei Informationen über die Verbreitung und Ausstattung von Traktorkabinen in der landwirtschaftlichen Praxis in Deutschland gab, wurde dazu eine repräsentative Umfrage mit 4.199 Teilnehmern durchgeführt. Der Artikel informiert über die Ergebnisse der Praxisbefragung, in der u.a. deutlich wurde, dass der Anteil an Kategorie 3 und 4 Kabinen in den letzten 10 Jahren signifikant gestiegen ist. Die Ergebnisse sind plausibel und decken sich mit früheren Annahmen. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse liegen jetzt stichhaltige Informationen zu diesem Thema vor.*

### 1 Einleitung

In Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird die notwendige persönliche Schutzausrüstung für die Anwender auf Basis einer Risikobewertung für jedes einzelne Pflanzenschutzmittel festgelegt. Die persönliche Schutzausrüstung ist dort vorgeschrieben, wo die persönliche Exposition des Anwenders so vermindert werden kann, dass unakzeptable gesundheitliche Risiken ausgeschlossen werden können. Die spezifischen Anforderungen bezüglich der persönlichen Schutzausrüstung werden mit der Zulassung ausgesprochen und finden sich in der Gebrauchsanleitung des Präparats.

2017 wurde die Anwendungsbestimmung SB199 bekannt gegeben (BVL 2017). Dort sind für den Anwender Ausnahmen bezüglich des Tragens der persönlichen Schutzausrüstung definiert, wenn die Maschine zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit einer Kat. 3 oder Kat. 4 Kabine nach EN 15695 ausgestattet ist. Die Bekanntmachung führte zu kontroversen Diskussionen, in denen deutlich wurde, dass sich viele Anwender nicht bewusst waren, dass sie ggf. in einer geschlossenen Kabine Schutzausrüstung tragen müssen, wenn ihre Kabine nicht dem Schutzniveau einer Kat. 3 oder Kat. 4 Kabine entspricht. Ein Ergebnis dieser Diskussion war, dass die Ausnahmen zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung auf andere Kabinentypen erweitert werden sollte.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (BVL) die Anwendungsbestimmung SB199 zunächst dahin-

gehend modifiziert (BVL 2020), dass auch sogenannte Kat. 2\*<sup>1</sup> Kabinen für eine Übergangsfrist mit den Kat. 3 und Kat. 4 Kabinen gleichgestellt wurden. Während dieser Übergangsfrist sollen Versuche durchgeführt werden, in denen die Schutzwirkung verschiedener Kabinenkategorien bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln unter Praxisbedingungen näher untersucht werden, um die Entscheidung des BVL nachträglich zu evaluieren. Dazu wurde in Zusammenarbeit mit dem BVL, dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie dem Julius Kühn-Institut (JKI) ein gemeinsames Forschungsprojekt initiiert. Zu Beginn dieses Projektes wurde schnell klar, dass es keinerlei Informationen über die Verbreitung verschiedener Kabinenkategorien in der deutschen Landwirtschaft gibt. Aus diesem Grund wurde eine Befragung von Praktikern durchgeführt, um ein aktuelles Lagebild zu erhalten. Die Umfrage wurde online vom Juli 2020 bis zum Mai 2021 durchgeführt und vom Außendienst der SVLFG unterstützt. Des Weiteren wurden in verschiedenen Zeitschriften und Journalen (z. B. SVLFG 2021) auf die Umfrage aufmerksam gemacht und Hintergrundinformationen gestreut.

Trotz der Entscheidung des BVL, die Kat 2\* Kabine für eine Übergangsfrist anzuerkennen, empfiehlt das BVL beim Kauf neuer Technik die Ausstattung mit einer Kat. 3 oder Kat. 4 Kabine. Zur Informationsunterstützung für die Praxis wurde beim BVL deshalb eine Liste mit verfügbaren Maschinen (BVL, 2021; Link zum Kabinenregister unter [www.bvl.bund.de/PSA](http://www.bvl.bund.de/PSA)) veröffentlicht, die laufend aktualisiert wird.

<sup>1</sup>Kat. 2\* Kabinen sind nicht in der EN 15695 aufgeführt, sondern sind eine gesonderte Definition des BVL: Dicht geschlossene Kabine, die über eine Klimaanlage und einen Staubfilter verfügt.

## 2 Methoden

In der durchgeführten Umfrage wurden zunächst allgemeine Informationen abgefragt:

- Betriebslage nach Bundesland
- Alter des Befragten
- Betriebsart
- Betriebsgröße
- Position des Befragten auf dem Betrieb
- Zuständigkeit für den Pflanzenschutz auf dem Betrieb

Je nach Art der Antwort, z. B. wenn ein Betrieb seinen Pflanzenschutz an Dritte übertragen hat, endete die Umfrage nach diesem ersten Teil. Für alle anderen Teilnehmer gab es einen zweiten Teil mit spezifischen Fragen zur technischen Ausstattung und dem Umgang mit dieser:

- Gerät, mit dem der Pflanzenschutz durchgeführt wird: Standardtraktor, Schmalspurtraktor, Selbstfahrer
- Alter des Fahrzeugs
- Einsatzstunden pro Jahr
- Kabinenspezifikationen
- Anzahl und Art der Filter in der Kabine
- Filterwechselintervall
- Kabinentyp: Kat. 1, Kat. 2, Kat. 2\*, Kat. 3, Kat. 4 oder Kategorie nicht ausgewiesen
- Reinigungsintervall nach Pflanzenschutzmaßnahmen
- Einschätzung der persönlichen Schutzwirkung der vorhandenen Kabine
- Berücksichtigung des Schutzniveaus beim Neukauf einer Maschine

An der Umfrage haben insgesamt 4.199 Personen teilgenommen. Die Antworten auf die Fragen waren alle vorgegeben (Multiple Choice). Aufgrund des zweistufigen Designs und einigen unvollständigen oder unplausiblen Antworten ist die Anzahl der Antworten pro Frage zum Teil geringer als die Anzahl der Teilnehmer.

In den Ergebnissen ist aus diesem Grund für jede Frage die Anzahl der gültigen Antworten dargestellt.

Die Darstellung der Ergebnisse ist nach folgenden Kabinenkategorien aufgliedert:

- Keine Kategorie: Maschinen mit geschlossener Kabine, die aber über keine Klassifizierung des Kabinentyps verfügen.
- Kategorie 1: Maschinen ohne Schutzniveau (Traktoren mit Überrollbügel, Verdeck oder Halbkabine) nach EN 15695.
- Kategorie 2: Definition nach EN 15695 oder Kat. 2\* nach Definition durch BVL. Beide Kategorien wurden zusammengefasst.
- Kategorie 3/4: Definition nach EN 15695. Beide Kategorien wurden zusammengefasst.

## 3 Ergebnisse

Die Auswertung des ersten Teils der Umfrage zeigt, dass die Umfrage im Vergleich zu offiziellen statistischen Daten (Destatis 2020a, 2020b) zur Anzahl der Betriebe in den Bundesländern (Tabelle 1), zur Betriebsgröße (Tabelle 2) und zur Betriebsart weitgehend repräsentativ ist.

Im Vergleich zu Destatis sind größere Betriebe in der Umfrage leicht überrepräsentiert. Gründe dafür sind womöglich, dass der Außendienst der SVLFG bei der Bewerbung zur Teilnahme an der Umfrage nicht so viele kleinere (Nebenerwerbs-) Betriebe erreicht hat. Des Weiteren könnte die Motivationslage zur Teilnahme an der Umfrage bei größeren Betrieben, mit geringeren Investitionsintervallen und modernerer Technik, höher gewesen sein. Aus den Umfrageergebnissen lassen sich diesbezüglich jedoch keine direkten Gründe ableiten.

Tabelle 3 zeigt, dass mehr als 4/5 der Teilnehmer aus den Betriebsbereichen Ackerbau oder Ackerbau/Viehzucht kommen. Inwiefern die dargestellte Verteilung repräsentativ ist, kann nicht geklärt werden, da die offizielle Statistik (Destatis 2020a) mit anderen Kategorien arbeitet, die jedoch für diese Umfrage nicht sinnvoll waren. Die Art und Anzahl der Antworten lässt aber ein differenzierteres Bild über die Lage in der Praxis zu.

Abbildung 1 zeigt den Anteil der Kabinenkategorien in Abhängigkeit vom Alter der Fahrzeuge. Es ist ersichtlich, dass der prozentuale Anteil von Kat. 3 und Kat. 4

Tabelle 1: Umfrageteilnehmer nach Bundesländern im Vergleich zu Destatis (2020a) (n = 4.199)

Bundesland	Anzahl der Betriebe aus Umfrage [%]	Anzahl der Betriebe nach Destatis [%]
Baden-Württemberg	17,1	14,9
Bayern	19,3	32,3
Berlin	0,0	-
Brandenburg	1,7	2,1
Bremen	0,0	-
Hamburg	0,7	-
Hessen	8,4	5,8
Mecklenburg-Vorpommern	2,4	1,8
Niedersachsen	14,1	13,5
Nordrhein-Westfalen	8,2	12,8
Rheinland-Pfalz	8,6	6,1
Saarland	0,7	0,4
Sachsen	2,3	2,5
Sachsen-Anhalt	6,6	1,7
Schleswig-Holstein	6,6	4,6
Thüringen	3,1	1,4
<b>Summe</b>	<b>100,0</b>	<b>99,7</b>

Kabinen kontinuierlich zunimmt, während der Anteil von nichtkategorisierten und Kat. 1 Kabinen abnimmt. Bei den Neufahrzeugen (< 1 Jahr) beträgt der Anteil mit Kat. 3 und 4 Kabinen knapp 50 Prozent.

Abbildung 2 zeigt die Kabinenkategorie in Abhängigkeit von der Betriebsgröße. Hier wird deutlich, dass größere Betriebe über einen höheren relativen Anteil von Kat. 3 und Kat. 4 Kabinen verfügen.

Betrachtet man die Daten differenziert nach Bundesländern (Abbildung 3), so sind es vor allem die Bundesländer im Osten und Norden, die über einen höheren Anteil an Maschinen mit Kat. 3 und Kat. 4 Kabinen verfügen.

Tabelle 2: Betriebsgrößen im Vergleich zu Destatis (2020b) (n = 4.199)

Betriebsgröße	Anzahl der Betriebe aus Umfrage [%]	Anzahl der Betriebe nach Destatis [%]
< 10 ha	11,8	25,2
10 – 100 ha	45,3	60,3
100 – 500 ha	29,8	13,0
500 – 1.000 ha	5,5	0,9
> 1.000 ha	7,5	0,6
<b>Summe</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

Tabelle 3: Umfrageteilnehmer nach Betriebsart (n= 4.199, Mehrfachantworten möglich)

Betriebsart	Anzahl aus Umfrage
Ackerbau	2.053 (48,9 %)
Ackerbau/Viehzucht	1.558 (37,1 %)
Weinbau	557 (13,3 %)
Obstbau	265 (6,3 %)
Spezialkulturen	282 (6,7 %)
Lohnunternehmen	267 (6,4 %)
Maschinenringe	39 (0,9 %)
Andere	151 (3,6 %)
<b>Summe</b>	<b>5.172</b>

Die Zahlen nach Betriebsarten (Tabelle 4) zeigen, dass insbesondere bei den Lohnunternehmen, in den Sonderkulturen, im Obstbau und bei den Maschinenringen eine relativ gesehen größere Verbreitung von Kat. 3 und Kat. 4 Kabinen zu finden ist.

Gefragt nach der Häufigkeit des Filterwechsels, geben die meisten der Befragten an, diese mindestens einmal im Jahr zu wechseln, 80 Prozent tun dies mindestens alle zwei Jahre (Abbildung 4). 40 Prozent der Befragten geben an, das Innere der Kabine regelmäßig nach einer Pflanzenschutzmittelanwendung zu reinigen

Tabelle 4: Kabinenkategorien nach Betriebsart (n = 3.968, Mehrfachantworten möglich)

Betriebsart	Keine Kat.		Kat. 1		Kat. 2/2*		Kat 3/4		Summe
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	
Ackerbau	268	14 %	197	10 %	1.177	61 %	302	16 %	<b>1.944</b>
Ackerbau/Viehzucht	178	12 %	159	11 %	908	62 %	208	14 %	<b>1.453</b>
Weinbau	67	12 %	144	27 %	257	48 %	73	13 %	<b>541</b>
Obstbau	23	9 %	53	21 %	125	49 %	56	22 %	<b>257</b>
Sonderkulturen	32	12 %	27	10 %	143	54 %	64	24 %	<b>266</b>
Lohnunternehmen	25	10 %	8	3 %	150	58 %	77	30 %	<b>260</b>
Maschinenringe	5	13 %	3	8 %	23	61 %	7	18 %	<b>38</b>
Andere	12	9 %	46	34 %	62	46 %	16	12 %	<b>126</b>

(Abbildung 5). Abbildung 6 zeigt, wie sicher sich die Anwender nach eigener Einschätzung in den verschiedenen Kabinenkategorien vor den Risiken von Pflanzenschutzmitteln geschützt fühlen. Insgesamt steigt die Bewertung der „gefühlten“ Sicherheit mit der Kabinenkategorie an.

Die letzte Frage zielte darauf ab, ob für die Teilnehmer die Kabinenkategorie ein wichtiges Merkmal bei der Anschaffung von neuen Maschinen ist. Dies wurde von einer deutlichen Mehrheit als wichtiges Kriterium ausgemacht (Abbildung 7).

Abbildung 1: Kabinenkategorien nach Alter der Fahrzeuge (n=3.968).

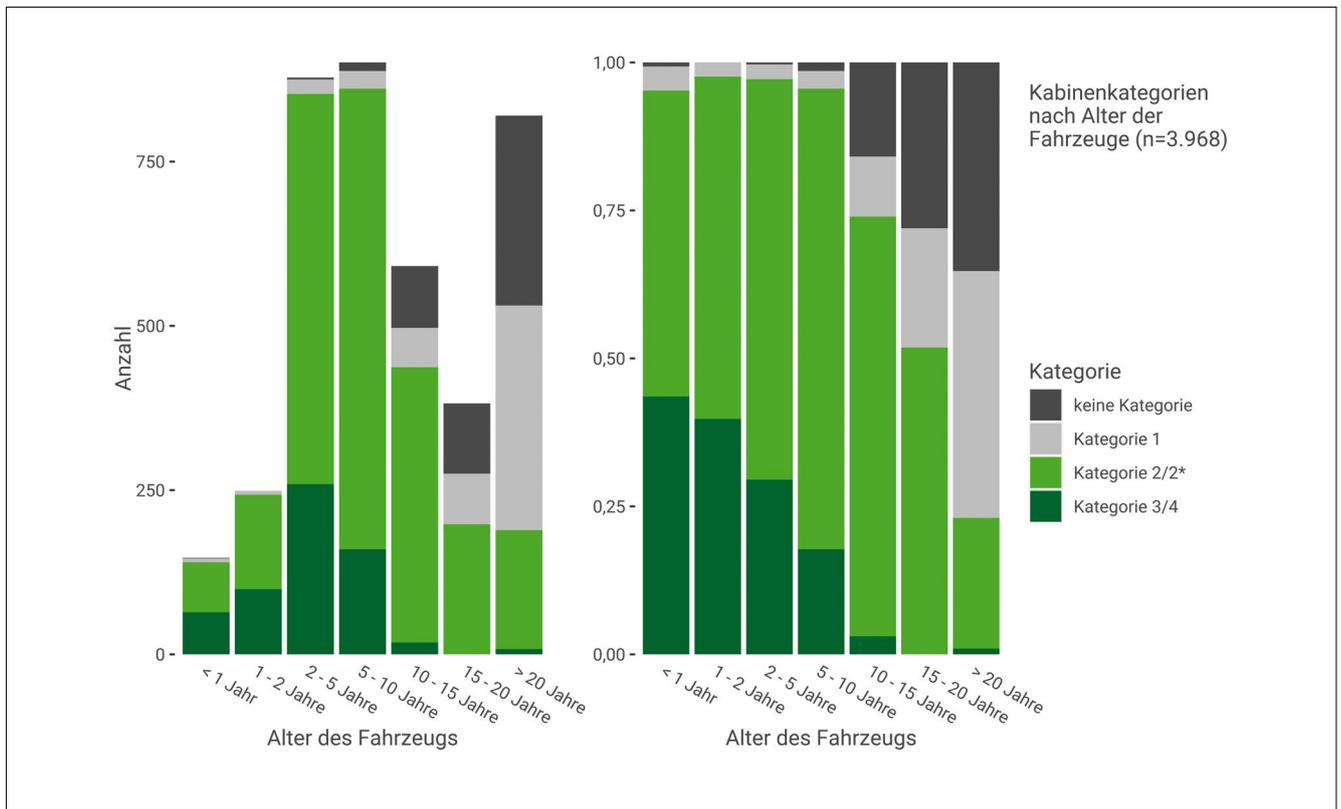


Abbildung 2: Kabinenkategorien nach Betriebsgröße (n=3.968).

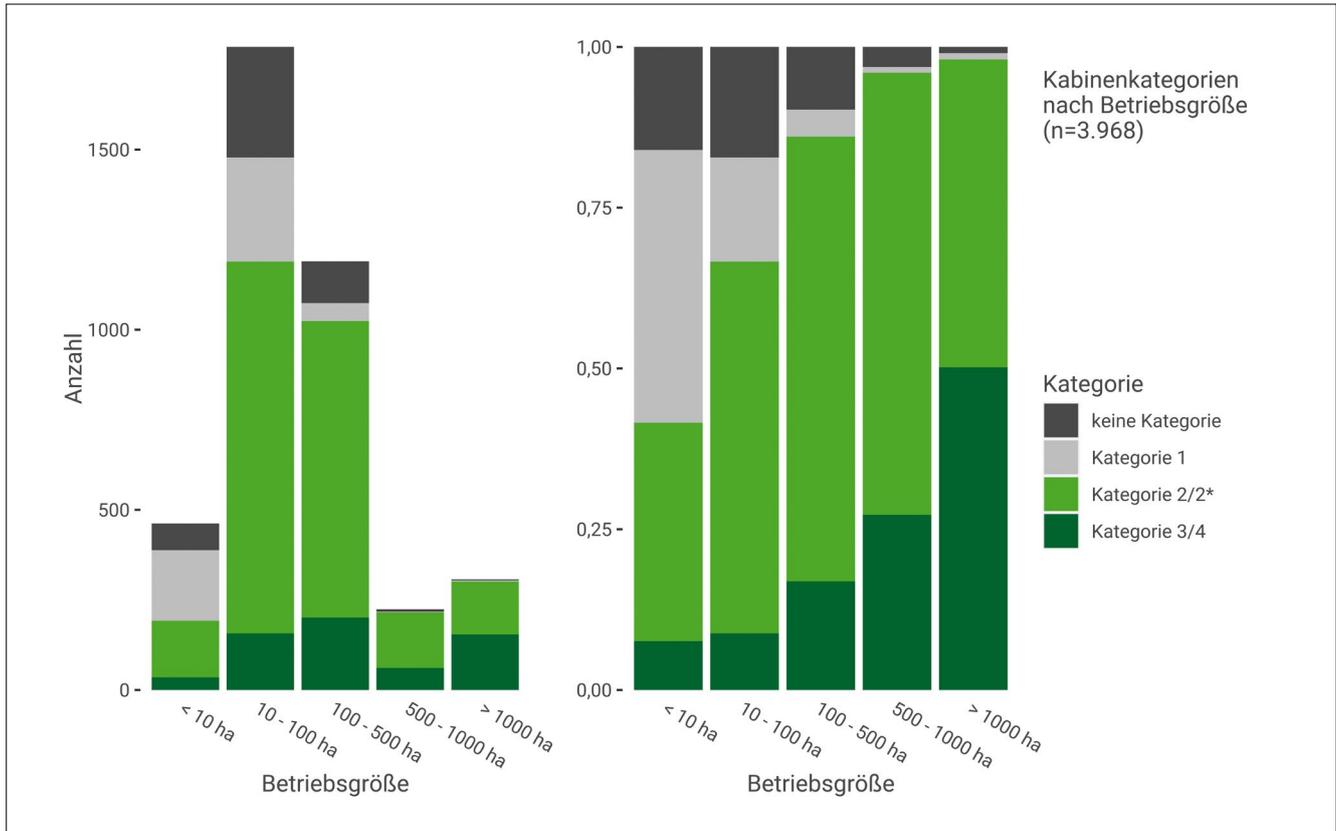
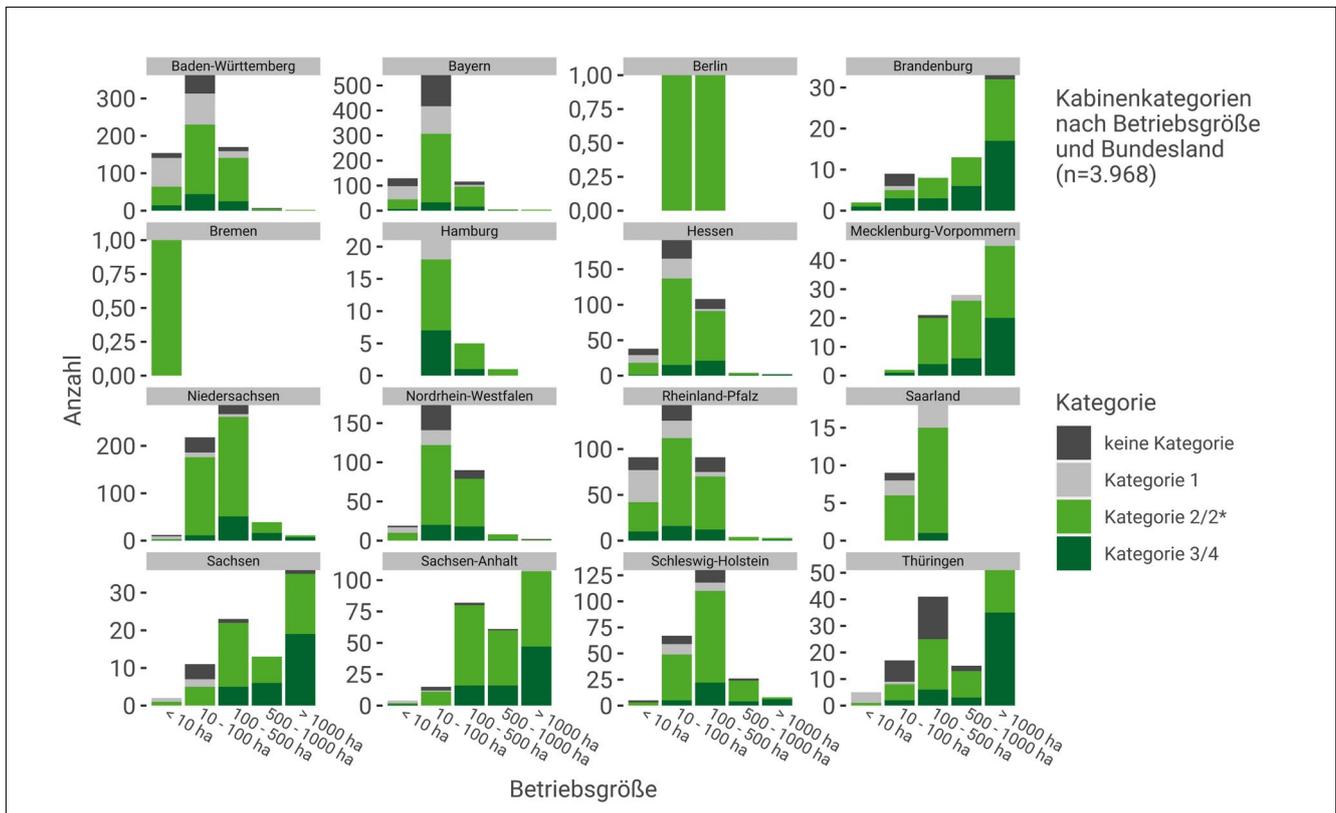


Abbildung 3: Kabinenkategorien nach Betriebsgröße und Bundesland (n = 3.968).



## 4 Diskussion

Die durchgeführte Umfrage zur Verbreitung verschiedener Kabinenkategorien in der Praxis in Deutschland kann als weitgehend repräsentativ angesehen werden. Sie ermöglicht einen differenzierten Blick auf die Thematik, auch wenn viele Ergebnisse nicht überraschen. So sind es zum einen die größeren Betriebe, die über einen höheren Anteil an Kat. 3 und Kat. 4 Kabinen verfügen, zum anderen Lohnunternehmen, Betriebe mit Sonderkulturen, Obstbau und Maschinenringe. Gründe dafür liegen vermutlich darin, dass große Betriebe, Lohnunternehmer und Maschinenringe vor dem Hintergrund der Arbeitssicherheit und Vorsorge für ihre Angestellten/Mitglieder das bestverfügbare Schutzniveau bieten wollen. In den Raum- und Spezialkulturen könnte einer der Gründe darin liegen, dass die Anzahl von Spritzungen in der Regel überdurchschnittlich hoch liegt, so dass das Bewusstsein für bestmögliche Schutzmaßnahmen hier möglicherweise höher ist. Des Weiteren ist auch im Wein- und Obstbau ein zunehmender Strukturwandel zu verzeichnen, der in den größer werdenden Betrieben neue Investitionen auslöst (Destatis 2017). Bei den kleineren Betrieben sind vermutlich die längeren Investitionszyklen in neue Technik dafür verantwort-

lich, dass relativ neue Angebote wie Kat. 3 oder Kat. 4 Kabinen den Markt noch nicht so stark durchdrungen haben. Unklar bleibt allerdings, wie viele Altmaschinen nachträglich auf ein Schutzniveau von Kat. 3 oder Kat. 4 nachgerüstet worden sind. Es ist zu vermuten, dass es sich beim größten Teil der Maschinen mit Kat. 3 oder Kat. 4 Kabinen (Abbildung 1), die älter als fünf Jahre sind, um Nachrüstungen handelt. Insgesamt lässt sich schlussfolgern, dass das Thema Risikominimierung durch Schutzmaßnahmen bei den Landwirten mehrheitlich auf Interesse stößt, das sich in den Angaben zu regelmäßigen Filterwechseln, Innenreinigung der Kabine nach Pflanzenschutzmaßnahmen oder bei Investition in neue Maschinen mit höherem Schutzniveau widerspiegelt.

Abbildung 4: Wechselintervall der Kabinenfilter in Abhängigkeit von der Kabinenkategorie (n=3.346).

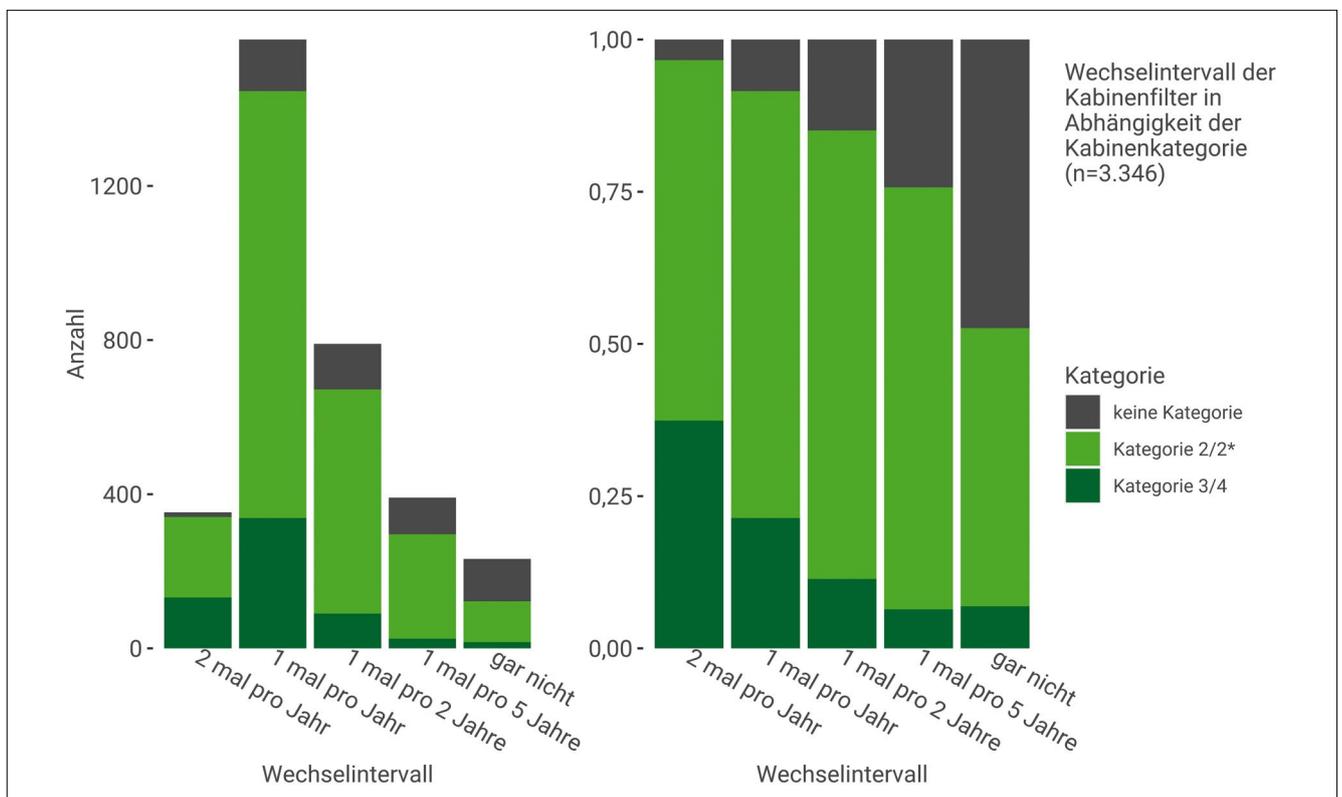


Abbildung 5: Anteil der Befragten in Abhängigkeit von der Kabinenkategorie, die ihre Kabine regelmäßig nach Pflanzenschutzmittelanwendung reinigen (n = 3.484).

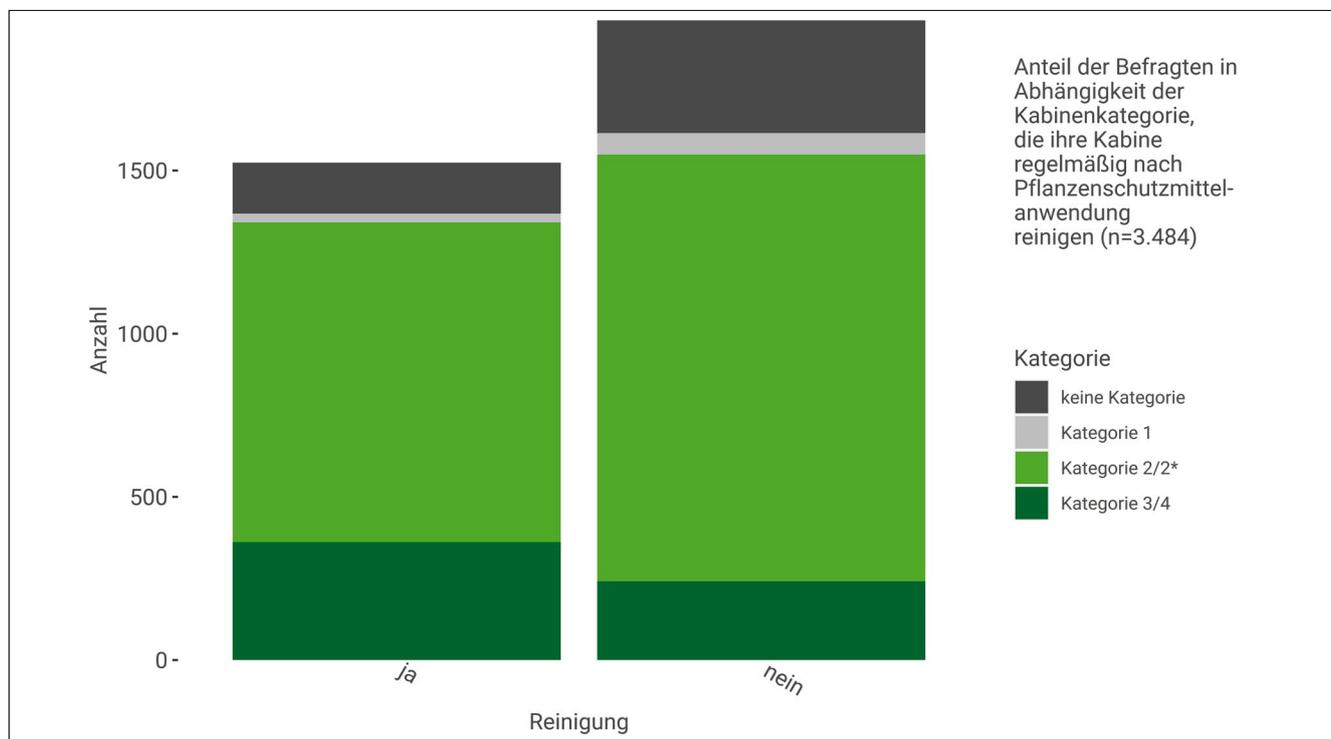
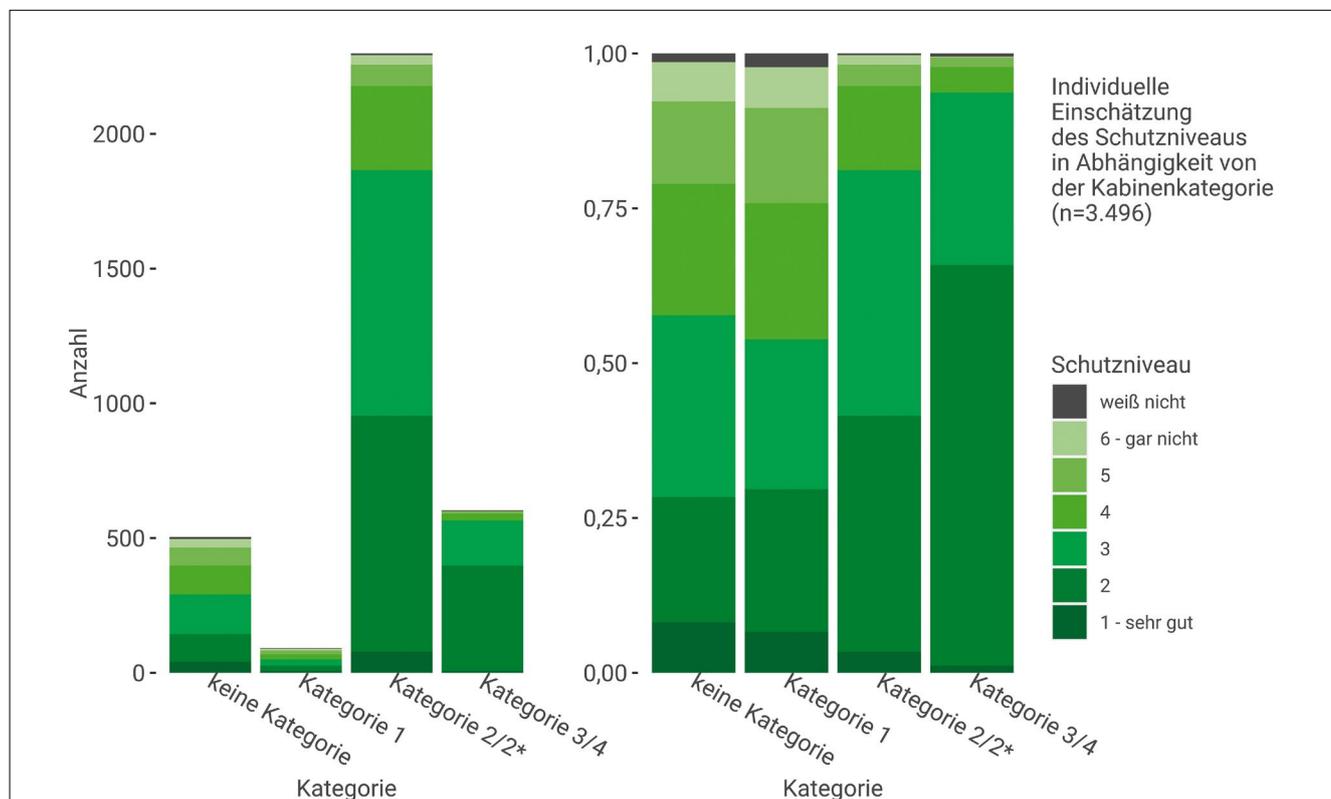


Abbildung 6: Individuelle Einschätzung des Schutzniveaus in Abhängigkeit von der Kabinenkategorie (n = 3.496).

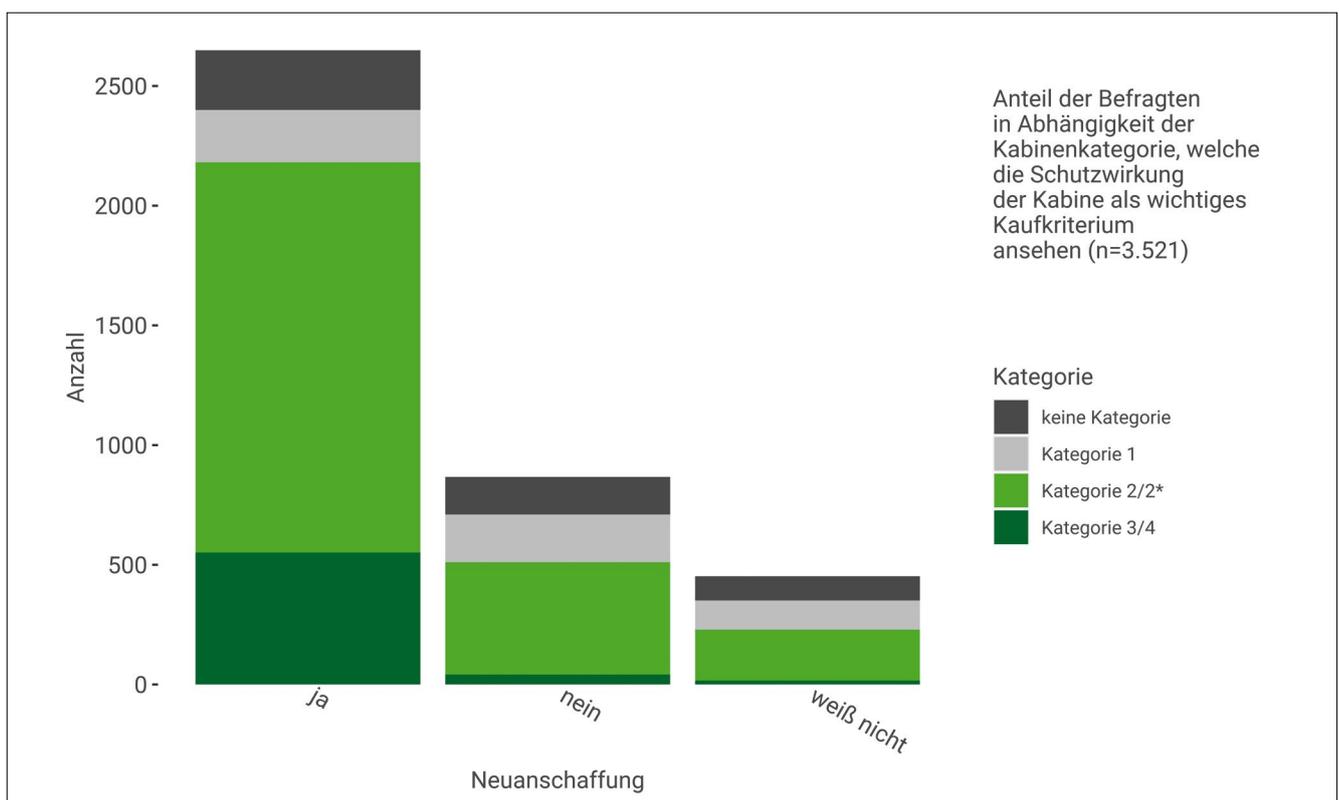


## 5 Zusammenfassung

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat festgelegt, dass bestimmte Fahrerkabinen beim Einsatz im Pflanzenschutz geeignet sind, persönliche Schutzausrüstung zu ersetzen, die mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln während der Anwendung vorgeschrieben sind. Diese Schutzwirkung wird seit 2017 für Fahrerkabinen der Kategorien 3 oder 4 (EN 15695-1/2017) und seit 2020 für geschlossene Kabinen, die über eine Klimaanlage sowie eine Zuluft-Filterung verfügen (BVL-Kategorie 2\*), angenommen. Das Schutzniveau von Kat. 2\* Kabinen wird aktuell in einem Forschungsprojekt untersucht. Vor diesem Hintergrund wurde eine Umfrage bei Praktikern durchgeführt, um mehr Informationen über die Verbreitung und Ausstattung von Traktorkabinen in der landwirtschaftlichen Praxis in Deutschland zu erhalten. Der Fragebogen gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Teil werden demografische Daten zur Person sowie Daten zur Struktur und Lage des Betriebs erfasst. Im zweiten Teil geht es um die technische Ausstattung und Nutzung der Fahrzeuge. Insgesamt konnten 4.199 gültige Fragebögen ausgewertet werden. Die Ergebnisse aus Teil 1 der Umfrage zur prozentualen Verteilung der beteiligten Betriebe über die Bundesländer und die repräsentierten Betriebsgrößen sind nahe an den

statistischen Daten von Destatis. Größere Betriebe sind in dieser Umfrage leicht überrepräsentiert. Trotzdem liefern die Ergebnisse profunde Informationen über die Verbreitung von verschiedenen Kabinenkategorien in der landwirtschaftlichen Praxis im Pflanzenschutz in Deutschland. Die Auswertung zeigt, dass es in den letzten zehn Jahren zu einer signifikanten Zunahme von Kabinen der Kategorie 3 und 4 in der Praxis gekommen ist, mit einem etwas höheren Anteil bei den größeren Betrieben. In Bezug auf die Betriebsform ist der Anteil von Kategorie 3 und 4 Kabinen insbesondere im Obstbau, in den Sonderkulturen und bei den Lohnunternehmen höher. Die Umfrage lieferte weitere Ergebnisse, unabhängig von der Kabinenkategorie. Es zeigte sich, dass das Wechselintervall bei den Zuluft-Filtern in den meisten Fällen kleiner als zwei Jahre ist, dass 40 Prozent der Befragten angeben, ihre Kabinen nach der Applikation von Pflanzenschutzmitteln zu reinigen und knapp 90 Prozent der Anwender sich in ihrer Kabine gut gegen Pflanzenschutzmittel geschützt fühlen. Die Ergebnisse sind plausibel und decken sich mit früheren Annahmen. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse liegen jetzt stichhaltige Informationen zu diesem Thema vor.

Abbildung 7: Anteil der Befragten nach Kabinenkategorie, welcher die Schutzwirkung der Kabine als wichtiges Kaufkriterium ansieht (n = 3.521).



## Autoren

### Prof. Dr. Jens Karl Wegener

E-Mail: [jens-karl.wegener@julius-kuehn.de](mailto:jens-karl.wegener@julius-kuehn.de)

### Sebastian Dittmar

E-Mail: [Sebastian.Dittmar@svlfg.de](mailto:Sebastian.Dittmar@svlfg.de)

### Katrin Ahrens

### Gabor Molnar

### Sabine Martin

### Markus Röver

## Danksagung

Die Autoren bedanken sich bei den Teilnehmern der Umfrage sowie dem Außendienst der SVLFG für die tatkräftige Unterstützung.

## Literaturverzeichnis

BVL, 2017: Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln – Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz. Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz.

BVL, 2020: Fachmeldung: Einsatz von dicht schließenden Fahrerkabinen mit Luftfiltration im Pflanzenschutz. Internet (aufgerufen am 10.03.2022): [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04\\_pflanzenschutzmittel/2020/2020\\_01\\_08\\_Fa\\_Fahrzeugkabinen\\_Schutzausruestung.html](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04_pflanzenschutzmittel/2020/2020_01_08_Fa_Fahrzeugkabinen_Schutzausruestung.html)

BVL, 2021: BVL-Kabinen-Register Version 2022.01, May 2022 (aufgerufen am 01.06.2022): [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/BVL-PSA-Kabinen-Register.html?nn=11010638](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/BVL-PSA-Kabinen-Register.html?nn=11010638)

Destatis, 2017: Betriebe und deren Flächen mit Baumobstbau 2012 und 2017. Internet (aufgerufen am 10.03.2022): <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/Tabellen/baumobstanbauerhebung.html;jsessionid=FCB710C8D3E1EEAFE2649B906FA34CE9.live722>

Destatis, 2020a: Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt und Betriebe mit ökologischem Landbau nach Bundesländern 2020. Totale Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2020. Internet (aufgerufen am 10.03.2022): <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Landwirtschaftliche-Betriebe/Tabellen/oekologischer-landbau-bundeslaender.html>

Destatis, 2020b: Betriebsgrößenstruktur landwirtschaftlicher Betriebe nach Bundesländern. Internet (aufgerufen am 10.03.2022): <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Landwirtschaftliche-Betriebe/Tabellen/betriebsgroessenstruktur-landwirtschaftliche-betriebe.html>

Destatis, 2021a: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei - Betriebswirtschaftliche Ausrichtung und Standardoutput Landwirtschaftszählung 2020. Statistisches Bundesamt, Fachserie 3, Reihe 2.1.4., 108 pages.

Destatis, 2021b: Landwirtschaftliche Betriebe mit Rebfläche 2020, 2016 und 2010 nach landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) und Rebfläche sowie nach Größenklassen der Rebfläche. Internet (aufgerufen am 10.03.2022): <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/Tabellen/betriebe-rebflaechen-qualitaetsweinanbau-groessenklassen.html>

DIN EN 15695-1, 2018: Agricultural tractors and self-propelled sprayers – Protection of the operator (driver) against hazardous substances – Part 1: Cab classification, requirements and test procedures. 33 pages.

DIN EN 15695-2, 2018: Agricultural tractors and self-propelled sprayers – Protection of the operator (driver) against hazardous substances – Part 2: Filters, requirements and test procedures. 12 Pages.

Sozialversicherung der Landwirtschaft, Forst und Gartenbau (2021): Traktoren im Pflanzenschutz – Umfrage läuft noch bis zum 1. Mai. LSV Kompakt Ausgabe 01/2021, S. 11.



## Die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Fristwahrung in Zeiten der Digitalisierung

Karl Friedrich Köhler

*Der nachstehende Beitrag widmet sich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als einem an sich altbekannten Rechtsinstitut [1]. Dachte man dabei früher noch vorwiegend an Fälle der krankheits- [2] oder urlaubsbedingten [3] Fristversäumnis, so sind es heute weitaus diffizilere Tatbestände, die einen Verfahrensbeteiligten bzw. seinen Bevollmächtigten daran hindern können, eine gesetzliche Frist zu wahren. Die insoweit ergangenen Gerichtsentscheidungen sind inzwischen unüberschaubar geworden [4]. Der Verfasser stellt schwerpunktmäßig nur einige der zuletzt am häufigsten auftretenden Probleme, geordnet nach Fallgruppen, dar. Für die SVLFG sind die Regelungen und Rechtsgrundsätze zur Wiedereinsetzung in dreierlei Hinsicht relevant: Zum einen ist die SVLFG im Rahmen des Widerspruchsverfahrens selbst zuständiger Entscheidungsträger (§ 27 Abs. 4 SGB X), zum anderen hat sie im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens als Antrags- bzw. Klagegegnerin Gelegenheit, alle Aspekte, die gegen eine Wiedereinsetzung sprechen, insbesondere solche, die ein Fristversäumnis, ein Verschulden und die Kausalität des Verschuldens für die Säumnis begründen, im Rahmen der Anhörung [5] bzw. Klageerwiderung vorzutragen und schließlich kann sie selbst Antragstellerin sein, weil sie eine Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsfrist versäumt hat.*

### 1 Allgemeine Voraussetzungen der Wiedereinsetzleitung

War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche (Verfahrens-)Frist einzuhalten, so ist ihm nach § 67 Abs. 1 SGG bzw. § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB X auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. § 67 SGG findet nach § 84 Abs. 2 Satz 3 SGG auch im Widerspruchsverfahren Anwendung [6]. Da weder die Verwaltungsverfahrensgesetze noch die Prozessordnungen eine Definition des Begriffs „Verschulden“ enthalten, ist grundsätzlich vom Verschuldensbegriff des § 276 BGB auszugehen, wonach derjenige schuldhaft handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Zu diesen Sorgfaltspflichten gehört es, dass ein rechtsunkundiger Beteiligter sich bei einem Rechtskundigen Rat holt [7]. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gilt insoweit ein subjektiver, auf die Person des Beteiligten (§ 12 SGB X, § 69 SGG) bezogener Maßstab, bei dem insbesondere dessen Erkenntnisvermögen (Alter, Bildungsgrad und Geschäftsgewandtheit) zu berücksichtigen ist [8], sodass derjenige schuldhaft handelt, dem nach den Umständen des konkreten Falls der Vorwurf gemacht werden kann, dass er die Frist nur deshalb versäumt hat, weil er nicht diejenige Sorgfalt beachtet hat, die einem gewissenhaft und sachgemäß handelnden Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar ist [9]. Fehlende Sprachkenntnisse von Ausländern sind bei der Entscheidung über die Wiedereinsetzung zwar angemessen zu berücksichtigen [10], führen aber nicht zum Wegfall jeglicher Sorgfaltspflichten, denn zum einen ist die Amtssprache deutsch (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB X) und zum anderen ist es dem Beteiligten in diesem Fall zumutbar, sich rechtzeitig um eine ihm verständliche Übersetzung zu bemühen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb von zwei Wochen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB X) bzw. binnen eines Monats (§ 67 Abs. 2 Satz 1 SGG) nach Wegfall des Hindernisses zu stellen, wobei § 67 SGG nur auf „gesetzliche“ Verfahrensfristen anwendbar ist, also weder auf materielle Fristen, die den eingeklagten Anspruch betreffen (z. B. die Frist für Leistungsanträge oder Verjährungsfristen) noch auf richterliche Fristen. Auch § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB X setzt die Nichteinhaltung einer „gesetzlichen“ Frist voraus, sodass eine Wiedereinsetzung bei versäumten Behördenfristen einerseits nicht möglich, andererseits aber auch nicht nötig ist, da § 26 Abs. 7 Satz 2 SGB X insbesondere im Falle der Unbilligkeit des Eintritts der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen eine rückwirkende Verlängerungsmöglichkeit vorsieht. Im Gegensatz zu der prozessualen Wiedereinsetzungsvorschrift des § 67 Abs. 1 SGG ist § 27 SGB X aber auch auf materielle Fristen des Sozialrechts anwendbar [11], wofür nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Zweck der Vorschrift spricht, demzufolge der Gesetzgeber anscheinend eine sichere Rechtsgrundlage schaffen wollte, nach der die Geltendmachung sozialrechtlicher Ansprüche nicht unbedingt an einer versäumten Frist scheitern muss [12].

Die Tatsachen zur Begründung des Antrags „sollen“ (§ 67 Abs. 2 Satz 2 SGG) bzw. müssen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 SGB X: „sind“) glaubhaft gemacht werden. Glaubhaftmachung verlangt nicht eine „an Gewissheit grenzende“, sondern nur eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ für die Richtigkeit der Tatsachenbehauptung [13]. Deshalb kann sich der Antragsteller in Übereinstimmung mit § 294 ZPO aller Beweismittel bedienen, zu denen auch die Versicherung an Eides Statt gehört [14], deren Abnahme im Verwaltungsverfahren in § 23 SGB X geregelt ist.

Die Anforderungen an die dem Beteiligten oder seinem Bevollmächtigten obliegende Sorgfalt dürfen aber nicht überspannt werden [15]. Insbesondere Anforderungen, die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht verlangt werden und die den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in einer aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschweren, dürfen nicht gestellt werden [16]. Bei der Auslegung der §§ 27 SGB X, 67 SGG muss vielmehr bedacht werden, dass der von dieser Vorschrift betroffene Personenkreis grundsätzlich einen besonderen Schutz verdient [17].

Die Versäumung einer Rechtsbehelfsfrist gilt nach § 41 Abs. 3 SGB X als nicht verschuldet, wenn dem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung fehlt [18] oder die erforderliche Anhörung vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben ist und dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt wurde. Das für die Wiedereinsetzungsfrist maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein. Nach dem Wortlaut des § 41 Abs. 3 Satz 2 SGB X und nach dem von dieser Vorschrift erkennbar verfolgten Zweck des besonderen Schutzes von behördlichen Verfahrensfehlern Betroffener beginnt der Lauf der Wiedereinsetzungsfrist in diesem Fall mit der Nachholung der Anhörung, d. h. ab dem Zeitpunkt, ab dem die Anhörung abgeschlossen ist, die Behörde also abschließend Stellung nimmt [19].

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) dürfen etwaige Fristversäumnisse, die auf der Verzögerung der Entgegennahme von Schriftsätzen durch Behörden oder Gerichte beruhen, dem Bürger nicht angelastet werden. Ebenso wenig darf auf ihn die Verantwortung für Unsicherheiten und Risiken bei der Entgegennahme rechtzeitig in den Gewahrsam der Verwaltung oder des Gerichts gelangter fristwahrender Schriftsätze abgewälzt werden, wenn die Ursache hierfür allein in der Sphäre dieser Stellen liegt [20].

Die Wiedereinsetzung besteht in der behördlichen Feststellung, dass die nachgeholte Handlung (z. B. die verspätete Einlegung des Widerspruchs) fristgerecht vorgenommen worden ist, so als wäre sie rechtzeitig erfolgt. Im Gegensatz zu einer beispielsweise eingetretenen Unterbrechung der Verjährung, wird keine neue Frist in Lauf gesetzt; die Wiedereinsetzung bewirkt vielmehr, dass die verspätet vorgenommene Rechts-handlung als noch rechtzeitig anerkannt wird.

Das Verschulden eines Vertreters (Bevollmächtigten) ist dem Vertretenen stets wie eigenes Verschulden zuzurechnen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB X, § 73 Abs. 6 Satz 7 SGG i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO[21]). Keine Vertreter im Sinne dieser Normen sind Boten, Ehegatten oder

sonstige Familienangehörige, es sei denn, sie sind ausdrücklich vom Beteiligten bevollmächtigt worden oder es liegt ein Fall der sog. funktionalen Vertretung[22] vor. § 73 Abs. 6 Satz 2 SGG, wonach bei Ehegatten oder Lebenspartnern und Verwandten in gerader Linie unterstellt werden kann, dass sie bevollmächtigt sind, bestimmt keinen Fall der gesetzlichen Vertretung, sondern lediglich, dass eine Vollmachtsurkunde für die Genannten nicht vorgelegt werden muss [23].

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer die Fristwahrung hindernden Tatsache und das dadurch bedingte Nichtverschulden der Fristwahrung liegt bei dem Beteiligten, der sich auf derartige Umstände beruft.

Zuständig für die Wiedereinsetzung ist das Gericht bzw. die Behörde, die über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat (§ 27 Abs. 4 SGB X, § 67 Abs. 4 Satz 1 SGG; § 60 Abs. 4 VwGO). Lehnt die Behörde die beantragte Wiedereinsetzung ab und sieht das Gericht in einem späteren Klageverfahren die vom Kläger hierfür vorgebrachten Gründe als ausreichend an oder werden Wiedereinsetzungsgründe erstmals vor Gericht vorgebracht, so hat das Gericht die Entscheidung über die Wiedereinsetzung nachzuholen [24]. Schon aus Gründen der Prozessökonomie darf der Kläger nicht auf eine Verpflichtungsklage zur Wiedereinsetzung verwiesen werden.

Außerhalb des sonstigen öffentlichen Rechts (§ 32 VwVfG, § 60 VwGO, § 56 FGO) ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch im Zivilprozessrecht (§§ 233 ff. ZPO), im Strafprozessrecht (§§ 44 ff. StPO) sowie in zahlreichen Einzelvorschriften (z. B. § 93 Abs. 2 BVerfGG, § 110 AO, § 210 BauGB) fest verankert. Demzufolge kann zur Auslegung der hier vorrangig in Rede stehenden Rechtsnormen auch die Rechtsprechung aus der nichtsozialrechtlichen Gerichtsbarkeit herangezogen werden [25].

Verfassungsrechtlich folgt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach überwiegender Auffassung [26] aus dem Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 GG) [27], dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) [28] sowie dem Grundrecht auf ein faires Verfahren (Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) [29] und dem rechtsstaatlichen Justizgewährungsanspruch (Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) [30].

## 2 Abgrenzung gegenüber anderen Rechtsinstituten

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist – trotz einiger Überschneidungen [31] – von der Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 67, 169 f. SGG, § 153 VwGO, §§ 56, 134 FGO) zu unterscheiden. Während letztere zwar ebenso wie die Wiedereinsetzung einem Ausgleich zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit dient, knüpft die Wiederaufnahme an eine nachträgliche Änderung der Sach-, Rechts- oder Beweislage an.

Ein Prozessbevollmächtigter, der erkennt, eine Rechtsmittelbegründungsfrist nicht einhalten zu können, muss durch einen rechtzeitig gestellten Antrag auf Fristverlängerung dafür Sorge tragen, dass ein Wiedereinsetzungsgesuch nicht notwendig wird. Dies setzt allerdings voraus, dass die Fristverlängerung rechtlich zulässig und ein Vertrauen auf deren Bewilligung begründet ist [32]. Es besteht also kein Wahlrecht zwischen der möglichen Verlängerung einer Rechtsmittelbegründungsfrist vor deren Ablauf und einem Wiedereinsetzungsantrag nach Fristablauf. Wiedereinsetzung ist deshalb zu versagen, wenn ein Fristverlängerungsantrag schuldhaft verspätet gestellt wurde. Anträge auf Fristverlängerung müssen vor Ablauf der Frist vorliegen [33]. Bei einem ersten Fristverlängerungsantrag darf der Antragsteller regelmäßig davon ausgehen, dass seinem Antrag stattgegeben wird, solange er nichts anderes hört [34]. Er muss sich auch nicht über den Eingang des Fristverlängerungsantrags und über eine Verlängerung dieser Frist erkundigen [35].

Nach der Rechtsprechung des BSG stellen die Vorschriften zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keine abschließende Entscheidung des Gesetzgebers über die in einer verspäteten Antragstellung liegenden Folgen von Pflichtverletzungen der Verwaltung dar. Ist die Fristversäumnis auf einen Behördenfehler zurückzuführen, überschneiden sich die Tatbestände des § 27 SGB X und des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs, ohne dass letzterer durch ersteren ausgeschlossen würde [36]. Nach Auffassung von Vogelsang [37] ist diese Rechtsprechung nicht unproblematisch. Durch seine „extensive Handhabung“ habe sich der Herstellungsanspruch zu einer Art „Wiedereinsetzung durch die Hintertür“ unter erleichternden Bedingungen entwickelt und sich von dem ursprünglichen Zweck der Wiedereinsetzung entfernt, die garantieren sollte, dass die Verwaltung nicht durch aussichtslose Anträge, die beliebig oft wiederholt werden können, zu neuen Sachprüfungen gezwungen werden kann. Diese Kritik mag in besonders gelagerten Fällen zutreffen, ist im Allgemeinen aber nicht begründet, denn es sind durchaus Fälle denkbar, in denen die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung nicht vorliegen (z. B. nach Ablauf eines

Jahres seit Ende der versäumten Frist, § 27 Abs. 3 SGB X), sodass dem schuldlos Säumigen bei Vorliegen eines Behördenfehlers mittels eines Herstellungsanspruchs geholfen werden kann.

## 3 Antrag, Antragsfrist und Ausschlussfrist

Die Wiedereinsetzung erfolgt grundsätzlich auf Antrag (§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB X, § 67 Abs. 1 SGG, § 60 Abs. 1 VwGO). Wird die versäumte Rechtshandlung jedoch innerhalb der Antragsfrist (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB X, § 67 Abs. 2 Satz 1 SGG) nachgeholt, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt wurde, kann bzw. muss (im Regelfall der Ermessensreduzierung auf null) die Wiedereinsetzung auch von Amts wegen gewährt werden (§ 27 Abs. 2 Satz 4 SGB X, § 67 Abs. 2 Satz 4 SGG), weil in der nachgeholtten Rechtshandlung ein konkludenter Antrag liegt [38]. Konkludent beantragt ein Beteiligter die Wiedereinsetzung i. d. R. auch dann, wenn er selbst eine Versäumung der Frist für möglich hält und vorsorglich Ausführungen zu Wiedereinsetzungsgründen macht, mithin zum Ausdruck bringt, das Verfahren trotz verspäteter Einreichung des Antrags oder der Rechtsmittelschrift fortsetzen zu wollen [39].

Zuweilen hat der Gesetzgeber die Wiedereinsetzung auf Antragsfälle beschränkt und damit eine Wiedereinsetzung von Amts wegen ausgeschlossen. So kommt beispielsweise eine Wiedereinsetzung im Geltungsbereich des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) nur nach Antragstellung in Betracht [40]. Eine Wiedereinsetzung im Geltungsbereich des JVEG soll nämlich nur vergleichsweise eingeschränkt zugelassen werden, um das Verfahren auf Wiedereinsetzung innerhalb kurzer Zeit durchführbar zu machen [41]. Für eine Wiedereinsetzung von Amts wegen, wie sie z. B. in § 67 Abs. 2 Satz 4 SGG vorgesehen ist, enthält das JVEG keine Rechtsgrundlage; daher ist eine Wiedereinsetzung von Amts wegen dem JVEG – im Gegensatz zu vielen anderen gesetzlichen Regelungen – fremd. Das Antragserfordernis verbietet es zudem, allein in der verspäteten Geltendmachung einer Entschädigungsforderung einen Wiedereinsetzungsantrag zu sehen, da damit der vom Gesetzgeber vorgesehene Ausschluss einer Wiedereinsetzung von Amts wegen hinfällig würde.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb von zwei Wochen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB X) bzw. innerhalb eines Monats (§ 67 Abs. 2 Satz 1 SGG) nach Wegfall des die Fristversäumnis begründenden Hindernisses zu stellen. Fällt das Hindernis innerhalb der z. B. einmonatigen Widerspruchsfrist weg, so kommt es darauf an, ob die verbleibende Zeit bis zum Fristende ausreicht hätte, um fristwährend Widerspruch zu erheben [42],

wobei zu berücksichtigen ist, dass es insoweit keiner Begründung bedarf bzw. die Begründung des Widerspruchs auch noch außerhalb der Frist nachgeschoben werden kann. So ist etwa ein Beteiligter nicht ohne Verschulden an der Einhaltung der Rechtsbehelfsfrist gehindert gewesen, wenn er bei Rückkehr aus seinem Urlaub am 12.01.2023 in seiner Post einen Bescheid vorfindet, gegen den er bis zum 20.01.2023 Widerspruch einlegen kann, aber diese Frist versäumt [43].

Die Berechnung der Antragsfrist und damit des Fristendes ergibt sich aus § 26 SGB X i. V. m. §§ 187 ff. BGB bzw. § 64 SGG. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB X, § 67 Abs. 2 Satz 3 SGG). Die Frist beginnt mit dem Wegfall des Hindernisses oder ab dem Zeitpunkt zu laufen, an dem das Fortbestehen des Hindernisses nicht mehr unverschuldet ist [44], bei Nichtzulassungsbeschwerden mit der Zustellung des Urteils. Liegt das Hindernis in der Mittellosigkeit des Beteiligten, entfällt es mit der Bekanntgabe des Beschlusses über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe, wobei eine formlose Mitteilung ausreicht. Wenn der Beteiligte trotz Bekanntgabe keine Kenntnis von dem Beschluss erhält, obwohl ihm das bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt möglich war, ist das Weiterbestehen des Hindernisses nicht mehr unverschuldet [45].

Nach einem Jahr seit Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war (§ 27 Abs. 3 SGB X, § 67 Abs. 3 SGG). Es handelt sich um eine materielle Ausschlussfrist [46], die hier [47] auch dann greift, wenn der Beteiligte die Fristversäumnis nicht verschuldet hat [48]. Der in den zuletzt genannten Vorschriften enthaltene Begriff der „höheren Gewalt“ bezieht sich nicht nur auf Naturereignisse und vergleichbare Umstände [49], sondern auch auf Fälle, in denen die Einhaltung der Frist selbst unter Beachtung der größten, nach den Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise von dem Beteiligten zu erwartenden Sorgfalt nicht erfolgen konnte [50] (z. B. wenn über einen PKH-Antrag des Beteiligten erst nach einem Jahr entschieden wird [51], seitens der Behörde falsche oder irreführende Auskünfte oder Belehrungen erteilt wurden [52] oder ein rechts- oder treuwidriges Verhalten des Gerichts oder der Behörde vorliegt [53]). Die Jahresfrist hat den Zweck, einen Missbrauch des Rechtsinstituts der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Prozessverschleppung zu verhindern, den Eintritt der Rechtskraft zu gewährleisten und die Rechtssicherheit zu schützen [54], das Verfahren also nicht zu lange in der Schwebe zu lassen.

Die Wiedereinsetzung ist schließlich auch dann unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist (§ 27 Abs. 5 SGB X).

Daraus darf aber nicht voreilig geschlossen werden, dass die Wiedereinsetzung bei jeder Ausschlussfrist ausgeschlossen sei, denn eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann grundsätzlich nicht nur beim Ablauf von Verfahrensfristen (z. B. der Klagefrist gem. § 87 SGG), sondern auch bei materiellen Ausschlussfristen in Betracht kommen [55].

Obwohl diese Auffassung schon seit Jahren auch von mehreren BSG-Senaten geteilt wird [56], ist sie nach wie vor Gegenstand kontroverser Erörterung in Literatur [57] und Instanzgerichtsbarkeit. Dies dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass das BSG in Bezug auf verwaltungsrechtliche Fristen bis zum Inkrafttreten des SGB X selbst danach unterschieden hatte, ob es sich um verfahrensrechtliche Fristen handelte, bei denen grundsätzlich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung des § 67 SGG zulässig war, oder um so genannte materielle Antragsfristen, bei denen der Antrag materielle Voraussetzung des Anspruchs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eo ipso ausgeschlossen war [58]. Seit Inkrafttreten des SGB X ist eine Wiedereinsetzung nach § 27 Abs. 5 aber nur noch dann unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist. Für eine in diesem Sinne „absolut wirkende Ausschlussfrist“ [59] muss nach der o. g. neueren Rechtsprechung der Ausschluss

- entweder ausdrücklich bestimmt sein [60] (wie z. B. im Falle des § 197 Abs. 4 SGB VI oder des § 325 Abs. 3 und 5 SGB III, wo der Ausschluss der Wiedereinsetzung bei Versäumung der Antragsfrist aus der ausdrücklichen Verwendung des Wortes „Ausschlussfrist“ folgt) [61]
- oder es muss sich durch Auslegung der fraglichen Fristenbestimmung anhand ihres Sinnes und Zwecks ergeben, dass die Regelung „mit der Frist steht und fällt“ [62], die Fristversäumung also zur Folge hat, dass das in Rede stehende Recht erlischt (z. B. im Falle des § 117 Abs. 1 Satz 1 ALG [63]).

#### 4 Wiedereinsetzungsgründe

Grund für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ein glaubhaft gemachtes, unverschuldetes Hindernis, welches ursächlich für die Fristversäumnis war [64]. Aus der Vielzahl der insoweit infrage kommenden Gründe [65] sollen nachstehend nur einige, in jüngster Zeit häufig erörterte Fälle dargestellt werden.

#### 4.1 Fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung bei anwaltlicher Vertretung

Unter Berücksichtigung des aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Anspruchs auf ein faires Verfahren dürfen Gerichte und Behörden aus eigenen oder ihnen zuzurechnenden Fehlern oder Versäumnissen keine die Beteiligten treffenden Verfahrensnachteile ableiten. Sie sind vielmehr zur Rücksichtnahme gegenüber den Verfahrensbeteiligten in ihrer konkreten Situation verpflichtet [66]. Dementsprechend ist Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn die Fristversäumnis auch auf Fehlern beruht, die im Verantwortungsbereich des Gerichts oder der Behörde bei Wahrnehmung dieser Fürsorgepflicht liegen [67]. Welche Fürsorgepflichten die Gerichte und Behörden haben, hängt weitgehend von den Verhältnissen des Einzelfalls ab. Einerseits sind sie zwar zur Rücksichtnahme auf die Beteiligten verpflichtet, andererseits müssen auch Justiz und Verwaltung im Interesse ihrer Funktionsfähigkeit aber auch vor zusätzlicher Belastung geschützt werden [68].

Im Falle einer fehlenden oder fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung stellt sich die Frage nach einer möglichen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zumeist nicht, weil in diesen Fällen i. d. R. § 66 Abs. 2 SGG anwendbar ist, wonach die Einlegung des Rechtsbehelfs noch innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung der belastenden Entscheidung zulässig ist, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. Es gibt allerdings auch im Zusammenhang mit sozialrechtlichen Entscheidungen Fälle, in denen § 66 Abs. 2 SGG nicht anwendbar ist, weil die Vorschrift durch eine *lex specialis* verdrängt wird. Einer dieser Fälle betrifft die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erinnerung nach einer Vergütungsfestsetzung für einen Rechtsanwalt gem. §§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 3 RVG. In der vom LSG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 28.3.2022 [69] entschiedenen Streitsache hatte das Sozialgericht auf eine gegen die Kostenfestsetzung eingelegte Erinnerung in der Rechtsmittelbelehrung seines Beschlusses fälschlicherweise ausgeführt, dass gegen den Beschluss „binnen eines Monats nach Bekanntgabe“ Beschwerde eingelegt werden könne. Richtigerweise hätte darüber belehrt werden müssen, dass die Beschwerde gemäß §§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 3 RVG nur innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingelegt werden kann. Diese Frist hatte der Beschwerdeführer (Anwalt) versäumt, woraufhin die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Das LSG hat zunächst dargelegt, dass § 66 Abs. 2 SGG für die RVG-Kostenbeschwerde nicht anwendbar sei. Die Möglichkeit einer RVG-Kostenbeschwerde ergebe sich nicht aus dem SGG, sondern allein aus dem RVG, sodass es allein systemgerecht sei, auch die Voraussetzungen der Zulässigkeit einer solchen Beschwerde aus dem RVG abzuleiten [70]. § 33 RVG enthalte in seinem Abs. 5 Satz 2 eine eigenständige Regelung für den Fall, dass aufgrund einer fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung die Beschwerdefrist nicht eingehalten wurde. Ein Rückgriff auf § 66 Abs. 2 Satz 1 SGG scheidet daher aus. Nach § 33 Abs. 5 RVG ist dem ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist verhinderten Beschwerdeführer auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wobei ein Fehlen des Verschuldens vermutet wird, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist. Nach § 33 Abs. 5 Satz 3 RVG kann die Wiedereinsetzung nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr beantragt werden. Anders als nach § 66 Abs. 2 SGG eröffne aber eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung im RVG-Kostenbeschwerdeverfahren keine verlängerte Rechtsbehelfsfrist von einem Jahr, sondern begründe lediglich die Vermutung des Fehlens von Verschulden im Rahmen des Wiedereinsetzungsverfahrens [71]. Die Jahresfrist in § 33 Abs. 5 Satz 3 SGG ist eine Ausschlussfrist, bezogen auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung, und keine verlängerte Rechtsbehelfsfrist.

Entscheidend war also die Frage, ob sich der Beschwerdeführer auf die Vermutung des fehlenden Verschuldens berufen konnte, weil die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft war. Das LSG hat dies mit der Begründung verneint, dass die Vermutung des fehlenden Verschuldens nach der Vorstellung des Gesetzgebers bei Rechtsanwälten regelmäßig widerlegt sein dürfte [72]. Zwar dürfe sich ein Rechtsanwalt grundsätzlich auf die Richtigkeit einer gerichtlichen Belehrung verlassen. Allerdings müsse von ihm erwartet werden, dass er die Grundzüge des Verfahrensrechts und das Rechtsmittelsystem in der jeweiligen Verfahrensart kennt. Das Vertrauen in die Richtigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung könne er deshalb nicht uneingeschränkt, sondern nur in solchen Fällen in Anspruch nehmen, in denen die inhaltlich fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung zu einem unvermeidbaren, zumindest aber zu einem nachvollziehbaren und daher verständlichen Rechtsirrtum des Rechtsanwalts geführt habe. An einem entschuldbaren Rechtsirrtum fehle es hingegen, wenn die durch das Gericht erteilte Rechtsbehelfsbelehrung offenkundig falsch gewesen ist und sie deshalb – ausgehend von dem bei einem Rechtsanwalt vorauszusetzenden Kenntnisstand – nicht einmal den Anschein der Richtigkeit zu erwecken vermochte [73]. Ein solcher Fall sei vorliegend gegeben.

Ist die Rechtsbehelfsbelehrung nicht offensichtlich falsch, so darf der Rechtsanwalt auch nach der Rechtsprechung des BVerfG den gerichtlichen Angaben vertrauen, ohne sich jedes Mal mit der einschlägigen gesetzlichen Regelung und ihrer Interpretation durch Rechtsprechung und Literatur näher befassen zu müssen. Dies gilt insbesondere, wenn in der Rechtsbehelfsbelehrung die im Regelfall anwendbare, dem Rechtsanwalt geläufige Rechtsbehelfsfrist von einem Monat genannt wird, obwohl sie im konkreten Fall kürzer ist. Die Auferlegung einer generellen Überprüfungsobliegenheit in Bezug auf Rechtsbehelfsbelehrungen anhand einschlägiger Kommentarliteratur – wie sie z. T. von den Gerichten gefordert wird – würde auch bei einer anwaltlichen Vertretung die Verantwortung für eine auf richterlichen oder behördlichen Fehlern beruhende Säumnis allein auf den Bürger abwälzen und damit dem Grundsatz fairer Verfahrensführung nicht mehr gerecht werden. Eine Rechtsbehelfsbelehrung sei insbesondere dann nicht offensichtlich falsch, wenn der Fehler erst im Laufe des Verfahrens bemerkt werde, nachdem sich sowohl die erste als auch die zweite Instanz inhaltlich mit der Sache befasst hatten. Der Rechtsanwalt müsse dann nicht klüger sein als das zuständige Fachgericht [74].

In der Mehrzahl der Fälle gilt aber die Regelung des § 66 Abs. 2 SGG, wonach bei fehlender oder fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung kein Problem der Wiedereinsetzung auftritt, weil sich die Rechtsbehelfsfrist auf eine Jahresfrist verlängert.

Widerspruch, Klage und Rechtsmittel können auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das ergibt sich entweder ausdrücklich aus dem Gesetz (vgl. § 84 Abs. 1 SGG) oder daraus, dass die in anderen Vorschriften geforderte Schriftform (vgl. §§ 90, § 145 Abs. 1 Satz 2, 151 Abs. 1 und 2, 164 Abs. 1 Satz 1, 160a Abs. 1 Satz 3, 173 Satz 1 und 2, 178a Abs. 2 Satz 4 SGG) nach § 36a Abs. 2 SGB I durch die elektronische Form ersetzt werden kann, sofern das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Zwar hatte das BSG noch im Jahr 2013 entschieden, dass es für die Belehrung über die Klagemöglichkeit bei Gericht nicht erforderlich sei, dass auch auf die für das betreffende Gericht (seinerzeit) durch Rechtsverordnung bereits zugelassene Möglichkeit der Übermittlung verfahrensbestimmender Schriftsätze in der Form eines elektronischen Dokuments hingewiesen werde [75]. Diese Rechtsprechung kann aber heute nicht mehr angewendet werden [76], was bereits in der damaligen Entscheidung angeklungen ist, indem es dort ausdrücklich heißt, dass „es jedenfalls nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nach § 66 Abs. 1 SGG nicht geboten“ sei, stets auch auf die Möglichkeit der Verwendung der elektronischen Form hinzuweisen. Heutzutage sollte in der Rechtsbehelfsbelehrung nicht nur darauf hingewie-

sen werden, dass die Schriftform durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt wird, sondern auch, dass dieses Dokument von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 ERVV [77] oder von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht werden muss.

## 4.2 Verspätete Übermittlung eines Schreibens durch die Post

Für eine im Rahmen der Wiedereinsetzung zu beachtende Schuldlosigkeit an der Versäumung der Frist spricht es, wenn ein Schreiben so rechtzeitig abgesandt wurde, dass nach üblichen Postlaufzeiten zu erwarten war, dass es noch innerhalb der einzuhaltenden Frist bei der Widerspruchsstelle oder dem Gericht eingehen würde. Die Glaubhaftmachung der rechtzeitigen Absendung kann durch den Poststempel erfolgen [78]. Der Umschlag fristwahrender Schriftsätze ist deshalb zur Akte zu nehmen.

Bei Verzögerungen in der postalischen Übermittlung eines Schreibens konnte der Antragsteller grundsätzlich davon ausgehen, dass Postanbieter, also nicht nur die Deutsche Post AG, sondern sämtliche Postanbieter, die der Universaldienstverpflichtung nach §§ 11 ff. PostG i. V. m. § 2 Nr. 3 Satz 1 Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) v. 15.12.1999, BGBl I 2418, unterliegen [79], innerhalb der Bundesrepublik eine Übermittlung innerhalb von drei Werktagen gewährleisten [80]. Das gilt selbst dann, wenn – z. B. wegen eines bevorstehenden Feiertags – mit einem erhöhten Postaufkommen zu rechnen ist [81]. Es kann sogar, wie das BSG seit Längerem betont, davon ausgegangen werden, dass bei der Deutschen Post AG im Bundesgebiet werktags aufgegebenen Postsendungen entsprechend der amtlichen Verlautbarungen grundsätzlich am folgenden Werktag ausgeliefert werden [82]. Dies gilt auch für die Aufgabe zur Post an einem Freitag [83] oder einen per Einschreiben bei der Deutschen Post AG aufgegebenen Brief [84]. Eine Ausnahme gilt allenfalls bei außergewöhnlichen Ereignissen, z. B. einem angekündigten Poststreik [85]. Beim Einsatz anderer Zustelldienste hat der Antragsteller zu prüfen, ob sie diese Gewähr für eine rechtzeitige Übermittlung bieten [86].

Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Behauptung begehrt, ein fristgebundener Schriftsatz sei auf dem Postweg verloren gegangen, kann der Beteiligte dies regelmäßig nur durch Glaubhaftmachung der rechtzeitigen Aufgabe des Schriftstücks zur Post glaubhaft machen. Wiedereinsetzung ist daher zu gewähren, wenn der Antragsteller aufgrund einer

aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe bis zur rechtzeitigen Aufgabe des vermeintlich in Verlust geratenen Schriftsatzes zur Post glaubhaft darlegt, dass der Verlust mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht in seinem bzw. dem Verantwortungsbereich seines Verfahrensbevollmächtigten eingetreten ist. Dabei ist grundsätzlich von der Richtigkeit einer entsprechenden anwaltlichen Versicherung auszugehen, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die gegen den geschilderten Sachverhalt sprechen. Ein Vollbeweis dafür, dass das Schriftstück tatsächlich in den Postlauf gelangt ist, ist dagegen ebenso wie eine Glaubhaftmachung, wo und auf welche Weise es zum Verlust des Schriftstücks gekommen ist, nicht erforderlich [87].

#### 4.3 Scheitern der Übermittlung bei Nutzung technischer Geräte (Fax, PC, beA, beBPo usw.)

Die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax ist im Verwaltungsverfahren uneingeschränkt zulässig. Die Übermittlung per E-Mail setzt hingegen voraus, dass der Absender über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt [88], was zumindest bei Bürgern (Versicherten) regelmäßig nicht der Fall sein dürfte [89]. Die Versicherten der SVLFG haben allerdings seit neuestem die Möglichkeit, über das Postfach im Versicherten-Portal „Meine SVLFG“ rechtssicher mit der Körperschaft zu kommunizieren. Voraussetzung dafür ist eine Registrierung in der Weise, dass zunächst die Zugangsdaten unter Angabe einer Identifikationsnummer (das kann ein Aktenzeichen, eine LSV-Mitgliedsnummer oder eine KV-Nummer sein) anzufordern sind, die auf dem herkömmlichen Postweg übersandt werden und dann im Portal einzugeben sind. Nach erfolgreicher Registrierung erfolgt der Zugriff auf das Postfach nach einer 2-Faktorauthentifizierung mit der anschließenden Möglichkeit, Nachrichten zu schreiben und/oder Dateien (word, pdf, jpeg, gif etc.) hochzuladen. Auf diese Weise kann auch Widerspruch rechtssicher erhoben werden [90].

Da die vom Gesetz eingeräumte Verfahrensfristen bis zu ihrer Grenze ausgenutzt werden dürfen [91], kommt es immer wieder zu Situationen, in denen aufgrund einer technische Störung – sei es am Sende- oder am Empfangsgerät – der fristwahrende Zugang des entsprechenden Schriftsatzes vereitelt wird. In diesem Fall sind diejenigen Maßnahmen zur Fristwahrung zu ergreifen, die dem Beteiligten oder seinem Prozessbevollmächtigten dann noch möglich und zumutbar sind [92]. Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung reicht die dabei aufzuwendende erhöhte Sorgfalt [93] aber nicht so weit, dass der Beteiligte oder sein Prozessbevollmächtigter mit einem solch unvorhersehbaren Ereignis von vornherein hätten rechnen müssen [94]. Für die

anwaltlichen bzw. behördlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs über das seit 10.10.2022 [95] zwingend vorgeschriebene besondere elektronische Anwaltspostfach – beA [96] – bzw. das besondere elektronische Behördenpostfach – beBPo [97] – (§§ 65a, 65d SGG) [98] gilt nichts wesentlich anderes als bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax [99].

Ist eine Übermittlung per beA bzw. beBPo aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen (§ 65d Sätze 3 und 4 SGG). An die Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit einer Übermittlung per beA bzw. beBPo aus technischen Gründen sind strenge Anforderungen zu stellen. Eine anwaltliche Versicherung reicht dazu nicht aus. Die Störung muss „vorübergehend“ sein, also nicht bereits seit Tagen oder gar Wochen bestehen [100], sodass die Regelung des § 65d Satz 3 SGG einen professionelle Einreicher nicht von der Notwendigkeit entbindet, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Sieht sich der Rechtsanwalt aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, seine Kanzleiräume aufzusuchen und den Schriftsatz dort elektronisch zu übermitteln, stellt dies keine vorübergehende Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung aus technischen Gründen dar [101]. Was genau unter einer technischen Unmöglichkeit im vorbezeichneten Sinne zu verstehen ist, ist bislang durch die Rechtsprechung noch nicht geklärt. Es dürfte sich dabei allerdings um objektive Unmöglichkeiten (also nicht um subjektives Unvermögen des Versenders) handeln, wie sie z. B. von der Bundesrechtsanwaltskammer auf der Seite <https://bea.expert/bea-stoerung/> fortlaufend (auch für die Vergangenheit) dokumentiert werden. Eine dort verzeichnete Störung dürfte grundsätzlich als Glaubhaftmachung eines Übermittlungshindernisses genügen.

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordert die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 65a Abs. 5 Satz 2 SGG erteilt wurde. Bleibt die Eingangsbestätigung aus, muss dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und gegebenenfalls erneuten Übermittlung veranlassen [102].

Gleichwohl dürfen die aus den technischen Gegebenheiten des Kommunikationsmittels herrührenden besonderen Risiken nicht auf den Nutzer dieses

Mediums abgewälzt werden. Das gilt insbesondere für Störungen des Empfangsgeräts im Gericht oder in der Behörde. In diesem Fall liegt die entscheidende Ursache für die Frist säumnis in der Sphäre des Empfängers [103]. Dementsprechend hat der Versender mit der ordnungsgemäßen Nutzung eines funktionsfähigen Sendegeräts und der korrekten Eingabe der Empfänger nummer grundsätzlich das seinerseits zur Fristwahrung Erforderliche getan, wenn er so rechtzeitig mit der Übermittlung beginnt, dass unter normalen Umständen mit ihrem Abschluss vor 0:00 Uhr zu rechnen ist [104]. Allerdings muss der Versender Verzögerungen einkalkulieren, mit denen üblicherweise zu rechnen ist. Dazu gehören z. B. schwankende Übertragungsgeschwindigkeiten und die Belegung des Telefaxempfangsgeräts beim Gericht oder der Behörde durch andere eingehende Sendungen. Derartigen Verzögerungen hat der Versender durch einen zeitlichen – zur geschätzten Übermittlungszeit hinzuzurechnenden – Sicherheitszuschlag Rechnung zu tragen. Dieser Sicherheitszuschlag beträgt etwa 20 Minuten [105].

Ob den Beteiligten bzw. seinen Bevollmächtigten ein Verschulden (vgl. § 67 Abs. 1 SGG, § 27 Abs. 1 SGB X) trifft, wenn er – nachdem das Scheitern der Übermittlung per Telefax bemerkt wurde – nicht noch am selben Tag an den Ort des Gerichts bzw. der Behörde fährt, um den Schriftsatz persönlich in den Gerichts- bzw. Behördenbriefkasten einzuwerfen, hängt davon ab, inwieweit ihm ein solches Vorgehen zuzumuten ist [106]. Grundsätzlich ist es einem Rechtsanwalt, der feststellt, dass das Empfangsgerät gestört ist, zumutbar, jedenfalls im gewählten Übermittlungsweg nach Alternativen zu suchen, wenn diese mit geringfügigem Aufwand zur Verfügung stehen [107], so z. B. die Ermittlung einer anderen Telefaxnummer des Gerichts aus einer allgemein zugänglichen Quelle wie dem Internet [108]. Dagegen kann von einem Rechtsanwalt i. d. R. nicht verlangt werden, dass er – unter Aufbietung aller nur denkbaren Anstrengungen – innerhalb kürzester Zeit eine andere als die gewählte Zugangsart (z. B. die Übermittlung per Boten) sicherstellt [109]. Er muss also nicht unter erheblichem Zeit- und Kostenaufwand alle nur denkbaren Anstrengungen unternehmen, um einen fristgerechten Eingang beim Gericht doch noch sicherzustellen, sondern kann sich auf einen naheliegenden, kaum zusätzliche Mühe erfordernden Übermittlungsversuch beschränken [110]. Nur ausnahmsweise kann auch ein anderer als der gewählte Übermittlungsweg als zumutbar im vorgenannten Sinne anzusehen sein, wenn dieser andere Weg sich aufdrängt und der hierfür erforderliche Aufwand geringfügig ist [111].

Die Frage, ob es sich beim Einscannen der Unterschrift eines Rechtsanwalts in eine Klage- oder Rechtsmittelschrift um eine zulässigerweise auf das Büropersonal übertragbare Verrichtung oder um eine vom Rechts-

anwalt selbst zu erledigende Tätigkeit handelt, wurde von der Rechtsprechung bislang offengelassen [112]. Der Rechtsanwalt muss im Rahmen des Wiedereinsetzungsantrags allerdings darlegen, wer zu welchem Zeitpunkt den anwaltlichen Schriftsatz mit der eingescannten Unterschrift versehen hat. Falls das Büropersonal dies erledigt haben sollte, muss der Anwalt zum Ausbildungsstand und zur Zuverlässigkeit der eingesetzten Bürokraft und zu deren Kontrolle vortragen [113] und dies glaubhaft machen [114].

Vom Einscannen der Unterschrift zu unterscheiden ist die Übermittlung eines elektronischen Dokuments. Dieses darf nach § 65a Abs. 3 Satz 1 SGG, wenn es nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, nur von dieser Person selbst (mindestens einfach) signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 65a Abs. 4 SGG) eingereicht, also versendet werden [115]. Diese eigenhändige Versendung wird durch den vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis dokumentiert. Er wird bei der Versendung eines elektronischen Dokuments aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) oder aus einem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) angebracht, wenn entweder (beim beA) der Postfachinhaber selbst oder (beim beBPo) der Postfachinhaber oder ein nach § 8 Abs. 1 bis 4 ERVV [116] mit Zertifikat und Passwort ausgestatteter zugangsberechtigter Behördenangehöriger zur Übermittlung des Dokuments mit seiner persönlichen Kennung (beA) oder den vom Postfachinhaber zur Verfügung gestellten Zugangsdaten (beBPo) bei dem Verzeichnisdienst angemeldet war [117]. Die Weisung eines Anwalts an seine Sekretärin, eine nicht qualifiziert elektronisch signierte Antragschrift eigenständig per beA an das Gericht zu versenden, ist daher sorgfaltswidrig, da das Dokument auf diese Weise von vornherein nicht wirksam über das beA bei Gericht eingereicht werden kann.

Ein Anwalt darf die Fristen- und Ausgangskontrolle seinem Büropersonal übertragen. Er muss jedoch eine fachlich einwandfreie Kanzleiorganisation sicherstellen, die mit der Fristenkontrolle betrauten Mitarbeiter sorgfältig auswählen, diese durch Stichproben kontrollieren [118] und anweisen, nach einer Übermittlung per Telefax anhand des Sendeprotokolls zu überprüfen, ob der Schriftsatz vollständig und an das richtige Gericht übermittelt worden ist [119]. Dabei darf sich die Kontrolle des Sendeberichts nicht darauf beschränken, die auf diesem ausgedruckte Faxnummer mit der zuvor in den Schriftsatz eingefügten Faxnummer zu vergleichen. Vielmehr muss der Abgleich anhand einer zuverlässigen Quelle vorgenommen werden, aus der die Faxnummer des Gerichts hervorgeht, für das die Sendung bestimmt ist [120].

Die Einhaltung der Sorgfalt eines gewissenhaft und sachgerecht Prozessführenden erfordert, dass ein Rechtsanwalt bei einem Computerabsturz wenige Stunden vor Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist (gegebenenfalls mit Unterstützung Dritter) unter Hinweis auf den Computerabsturz zumindest einen kurzen Antrag auf Fristverlängerung nach § 160a Abs. 2 Satz 2 SGG stellt [121].

Die an einen Rechtsanwalt zu stellenden Sorgfaltsanforderungen gelten für Behörden entsprechend [122]. Danach haben auch Behörden ihre Geschäftsprozesse und Abläufe so zu organisieren, dass jedenfalls für fristwahrende Schriftsätze eine wirksame Ausgangskontrolle durchgeführt werden kann [123]. Dies führt dazu, dass bei (Teil-)Automation von relevanten (Ausgangs-) Bearbeitungsschritten, insbesondere bei entsprechender IT-Nutzung, auch den besonderen Gefahren auf Grund von Störungen der betreffenden IT-Systeme Rechnung getragen werden muss. Nach Auffassung des BVerwG sind insoweit nicht nur geeignete Vorkehrungen zur Feststellung und Überbrückung solcher Störungen erforderlich, sondern auch Sicherungsmaßnahmen, um eine ordnungsgemäße und nachhaltig funktionierende Einrichtung und dahingehende Überwachung der betreffenden IT-Systeme und Anwendungen zu gewährleisten [124].

#### 4.4 Rechtsirrtümer

Ein juristisch nicht vorgebildeter Bürger muss die Rechtsbehelfsbelehrung beachten und bei ihm nicht geläufigen Rechtsfragen grundsätzlich juristischen Rat einholen [125]. Rechtsirrtümer im Hinblick auf die im konkreten Fall maßgebliche Frist sind daher grundsätzlich nicht unverschuldet [126]. Außerhalb des Verfahrens- oder Prozessrechts wird die Versäumnis von materiell-rechtlichen Antragsfristen von nicht anwaltlich vertretenen Beteiligten häufig mit der Berufung auf laienhafte Unkenntnis des Gesetzes zu rechtfertigen versucht. Dieser Einwand ist zwar nachvollziehbar, entsprechende Fristversäumnisse sind aber gleichwohl als nicht unverschuldet zu erachten. Nach dem Grundsatz der formellen Publizität bei der Verkündung von Gesetzen gelten diese mit ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt allen Normadressaten als bekanntgegeben, ohne Rücksicht darauf, ob und wann sie individuell und tatsächlich zur Kenntnis genommen wurden. Eine Unkenntnis solcher Rechte, deren befristete Ausübung das Gesetz selbst ausdrücklich regelt, kann daher eine Wiedereinsetzung grundsätzlich nicht rechtfertigen, weil damit vielfach Sinn und Zweck der Befristung leerlaufen würden.

Der Rechtsirrtum eines Rechtsanwalts ist regelmäßig nicht unverschuldet. Ein Rechtsanwalt muss die

Gesetze kennen, die in einer Anwaltspraxis gewöhnlich zur Anwendung kommen. Eine fehlerhafte Auslegung des Verfahrensrechts kann als Entschuldigungsgrund nur dann in Betracht kommen, wenn der Anwalt die zu fordernde Sorgfalt aufgewendet hat, um zu einer richtigen Rechtsauffassung zu gelangen. Hierbei ist schon allein deshalb ein strenger Maßstab anzulegen, weil der Beteiligte, der dem Anwalt die Verfahrensführung überträgt, darauf vertrauen darf, dass der Anwalt dem als Fachmann gewachsen ist. Von einem Rechtsanwalt ist zu verlangen, dass er sich anhand einschlägiger Fachliteratur über den aktuellen Stand der Rechtsprechung informiert [127].

#### 4.5 Anwalts- bzw. Behördenverschulden

Ist der Beteiligte gesetzlich oder durch einen Prozessbevollmächtigten (bzw. einen besonderen Vertreter nach § 72 SGG) vertreten, so hängt die Wiedereinsetzung davon ab, ob den Vertreter ein Verschulden an der Fristversäumnis trifft (vgl. § 73 Abs. 6 Satz 7 SGG i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn der Prozessbevollmächtigte im Rahmen der Prozesskostenhilfe auf Antrag des Beteiligten vom Gericht ausgewählt worden ist [128]. Durch die Übernahme der Vertretung durch einen Rechtsanwalt wird ein besonderes Vertrauens- und Pflichtenverhältnis gegenüber dem Vertretenen begründet, sodass vorausgesetzt werden kann, dass der Anwalt rechtskundig ist und über ausreichende Gesetzeskenntnis verfügt. Die Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts verlangt daher in Fristensachen zuverlässige Vorkehrungen, um den rechtzeitigen Ausgang fristwahrender Schriftsätze sicherzustellen. Zu den Aufgaben des Rechtsanwalts gehört es deshalb, durch entsprechende Organisation seines Büros dafür zu sorgen, dass die Fristen ordnungsgemäß eingetragen und beachtet werden. Der Anwalt hat sein Möglichstes zu tun, um Fehlerquellen bei der Eintragung und Behandlung von Fristen auszuschließen. Ein bestimmtes Verfahren ist insoweit weder vorgeschrieben noch allgemein üblich. Auf welche Weise der Rechtsanwalt sicherstellt, dass die Eintragung im Fristenkalender und die Wiedervorlage der Handakten rechtzeitig erfolgen, steht ihm grundsätzlich frei.

Das Verhalten des Bevollmächtigten ist nicht schuldhaft i. S. d. Wiedereinsetzungsregelungen, wenn er darlegen kann, dass es zu einem Büroversehen gekommen ist, obwohl er alle Vorkehrungen getroffen hat, die nach vernünftigem Ermessen die Nichtbeachtung von Fristen auszuschließen geeignet sind, und dass er durch regelmäßige Belehrung und Überwachung seiner Bürokräfte für die Einhaltung seiner Anordnungen Sorge getragen hat [129]. Dies gilt entsprechend auch für die Organisations- und Sorgfaltspflichten einer Behörde.

Zur ordnungsgemäßen Organisation einer Anwaltskanzlei gehört die allgemeine Anordnung, bei Prozesshandlungen, deren Vornahme ihrer Art nach mehr als nur einen geringen Aufwand an Zeit und Mühe erfordert, wie dies regelmäßig bei Rechtsmittelbegründungen der Fall ist, außer dem Datum des Fristablaufs noch eine grundsätzlich etwa einwöchige Vorfrist zu notieren [130]. Wird diese Anordnung an das Büropersonal nicht erteilt, liegt ein Organisationsverschulden vor, welches eine Wiedereinsetzung ausschließt.

Der Anwalt hat das Ende einer Frist grundsätzlich selbst zu ermitteln. Er darf sich nicht allein auf die Eintragung der Frist durch die Bürovorsteherin im Fristenkalender und in der Handakte verlassen. Wird ihm die Sache zur Vorfrist einer beabsichtigten Rechtsmittelbegründung vorgelegt, hat er in eigener Verantwortung festzustellen, ob das Fristende richtig ermittelt und festgehalten wurde [131]. Darüber hinaus hat ein Rechtsanwalt den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen immer dann eigenverantwortlich zu prüfen, wenn ihm die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung, insbesondere zu deren Bearbeitung, vorgelegt werden. In diesem Fall muss er auch alle weiteren unerledigten Fristen einschließlich ihrer Notierung in den Handakten prüfen [132].

Auch die Träger öffentlicher Verwaltung müssen einen mit den Anforderungen an größere Rechtsanwaltskanzleien gestellten Verwaltungsablauf nachweisen können, aus dem hervorgeht, dass eine ausreichende Fristenkontrolle besteht und dass das mit der Behandlung fristwahrender Schriftsätze betraute Personal besonders unterrichtet und geschult ist [133].

#### 4.6 Gerichtliche und behördliche Fürsorgepflichten

Wiedereinsetzung ist unabhängig vom Verschulden des Beteiligten zu gewähren, wenn dies wegen einer Verletzung der prozessualen bzw. verfahrensrechtlichen Fürsorgepflicht des Gerichts oder der Behörde geboten ist [134]. In solchen Fällen tritt ein in der eigenen Sphäre des Beteiligten liegendes Verschulden hinter das staatliche Verschulden zurück [135]. Eine prozessuale Fürsorgepflicht des Gerichts besteht immer dann, wenn es darum geht, eine Partei oder ihren Prozessbevollmächtigten nach Möglichkeit vor den fristbezogenen Folgen eines bereits begangenen Fehlers zu bewahren. Dazu kann es z. B. geboten sein, frühzeitig noch innerhalb der Frist eingegangene Anträge an die zuständige Stelle weiterzuleiten [136], sofern der Eingang bei unzuständigen Behörden oder Gerichten nicht ohnehin fristwährend ist (vgl. z. B. §§ 84 Abs. 2 Satz 1; 91 Abs. 1; 151 Abs. 2 Satz 1; § 173 Satz 2 SGG).

In jüngster Zeit hat sich die Rechtsprechung vermehrt mit der Frage beschäftigt, ob die Gerichte verpflichtet sind, dem Beteiligten bzw. seinem Bevollmächtigten nach Einlegung eines unstatthaften Rechtsmittels rechtzeitig einen Hinweis zu erteilen, damit dieser in die Lage versetzt wird, das eigentlich statthafte Rechtsmittel noch fristgerecht einzulegen. So ist z. B. die nicht per Computerfax, sondern im E-Mail-to-Fax-Verfahren [137] übermittelte Rechtsmittelschrift ohne oder mit nur eingescannter Unterschrift nach Auffassung einiger Gerichte unzulässig [138]. Angesichts dessen darf ein Rechtsanwalt nicht darauf vertrauen, dass seine im E-Mail-to-Fax-Verfahren an das Gericht übermittelten Schriftsätze mit nur eingescannter Unterschrift den Formanforderungen genügen [139]. Der Anspruch auf ein faires Verfahren kann in einem solchen Fall allerdings eine gerichtliche Hinweispflicht auslösen. Der Beteiligte kann auch erwarten, dass dieser Fehler in angemessener Zeit bemerkt wird und innerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um eine drohende Fristversäumnis zu vermeiden [140].

Diese Hinweispflicht besteht auch für die Behörde im Widerspruchsverfahren, wo es immer wieder vorkommt, dass ein Widerspruch per einfacher E-Mail, also ohne die erforderliche qualifizierte elektronische Signatur [141], oder ohne Unterschrift eingelegt wird. Über diesen Mangel der formgerechten Erhebung des Widerspruchs darf sich die Behörde als Herrin des Vorverfahrens nicht einfach hinwegsetzen, denn die Möglichkeit der Widerspruchsbehörde, eine Sachentscheidung trotz Unzulässigkeit des Widerspruchs zu treffen [142], bezieht sich nur auf die Versäumung der Widerspruchsfrist, nicht jedoch auf die formgerechte Erhebung des Rechtsbehelfs [143]. Ist also der nicht formgerechte Widerspruch rechtzeitig innerhalb der Widerspruchsfrist (aber nicht erst „in letzter Minute“) bei der Behörde eingegangen, so hat diese den Widerspruchsführer auf den Mangel hinzuweisen [144]. Wird der Formmangel nicht innerhalb der Widerspruchsfrist behoben, ist der Rechtsbehelf unzulässig.

Unterbleibt der gebotene Hinweis, ist dem Beteiligten Wiedereinsetzung zu bewilligen, wenn der Hinweis bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang so rechtzeitig hätte erfolgen können und müssen, dass es dem Beteiligten noch möglich gewesen wäre, die Frist zu wahren. Kann der Hinweis im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs nicht mehr so rechtzeitig erteilt werden, dass die Frist durch die erneute Übermittlung des fristgebundenen Schriftsatzes noch gewahrt werden kann, oder geht trotz rechtzeitig erteilten Hinweises der formwahrende Schriftsatz erst nach Fristablauf ein, scheidet dagegen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand allein aus diesem Grund aus. Aus der verfassungsrechtlichen Fürsorgepflicht und dem Anspruch auf ein faires Verfahren

folgt nämlich keine generelle Verpflichtung der Gerichte und Behörden, die Formalien eines elektronisch eingereichten Schriftsatzes sofort zu prüfen, um erforderlichenfalls sofort durch entsprechende Hinweise auf die Behebung formeller Mängel hinzuwirken [145]. Es entspricht vielmehr grundsätzlich dem üblichen Geschäftsgang, wenn die richterliche oder verwaltungsmäßige Erstbearbeitung eines Dokuments wegen der regelmäßig erforderlichen verwaltungstechnischen Vorarbeiten (Zuordnung des Dokuments zu einer Akte oder Anlegen der Akte; Zuständigkeitsbestimmung usw.) nicht sofort oder unmittelbar am ersten Tag erfolgt [146]. Und ebenso gehört es zum üblichen Geschäftsgang, dass vom Richter oder Sachbearbeiter verfügte Schreiben nicht am selben, sondern erst am nächsten Werktag zur Post gegeben werden. Die Abgrenzung dessen, was im Rahmen einer fairen Verfahrensgestaltung an richterlicher oder behördlicher Fürsorge aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, hat daher auch zu berücksichtigen, dass Justiz und Verwaltung im Interesse ihrer Funktionsfähigkeit vor zusätzlicher Belastung geschützt werden müssen [147]. Der Beteiligte ist deshalb lediglich auf einen leicht erkennbaren Formmangel – wie die fehlende Unterschrift [148] in einem bestimmenden Schriftsatz – hinzuweisen um ihm Gelegenheit zu geben, den Fehler fristgerecht zu beheben [149].

Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht nicht zur Bearbeitung geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und die geltenden technischen Rahmenbedingungen [150] unverzüglich mitzuteilen (§ 65a Abs. 6 Satz 1 SGG; § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB I; § 3a Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Ein solches Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt (§ 65a Abs. 6 Satz 2 SGG) [151]. Die in der zuletzt genannten Bestimmung enthaltene gesetzliche Fiktion betrifft aber nur Fälle fehlender Bearbeitungsmöglichkeit eines elektronischen Dokuments, nicht dagegen Fälle rechtsformunwirksamer Übermittlung [152], sodass gestützt auf § 65a Abs. 6 SGG in den zuletzt genannten Fällen keine den Anspruch auf Wiedereinsetzung begründende gerichtliche Fürsorgepflichtverletzung besteht, wenn kein unverzüglicher Hinweis gem. § 65a Abs. 6 Satz 1 SGG erfolgt [153].

## 5 Rechtsschutz

Hat der Versicherte die Widerspruchsfrist versäumt und wird sein Rechtsbehelf deshalb als unzulässig zurückgewiesen, so ist im Widerspruchsbescheid zu begründen, warum sein ggf. ausdrücklich gestellter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt wurde bzw. – wenn er keinen ausdrücklichen Antrag gestellt hat – warum eine Wiedereinsetzung nicht in Betracht kam. Die Entscheidung über einen ausdrücklich gestellten Wiedereinsetzungsantrag ist ein Verwaltungsakt, der in besonders gelagerten Fällen gesondert ergehen kann [154], i. d. R. aber zusammen mit der Entscheidung über den Widerspruch zu erlassen ist. Der Versicherte kann dann die in seinem Verfahren gegebene (Anfechtungs-, Leistungs- oder Verpflichtungs-) Klage erheben, bei der das Gericht zu entscheiden hat, ob die Wiedereinsetzung seitens der Behörde zu Recht abgelehnt wurde. Ist das nach Auffassung des Gerichts nicht der Fall, gewährt es die Wiedereinsetzung selbst und entscheidet sodann in der Hauptsache [155].

Im sozialgerichtlichen Verfahren kann die Entscheidung über die Wiedereinsetzung vorab durch gesonderten Beschluss [156] oder im Gerichtsbescheid bzw. Urteil getroffen werden. Der die Wiedereinsetzung bewilligende Beschluss ist ebenso wie die Bewilligung durch Urteil [157] unanfechtbar und auch für die Folgeinstanzen bindend (§ 67 Abs. 4 Satz 2 SGG). Hingegen ist der ablehnende Beschluss erster Instanz beschwerdefähig [158], der des LSG aber nicht (§ 177 SGG). Wurde die Wiedereinsetzung in vorinstanzlich versäumte Fristen rechtswidrig nicht gewährt, kann sie das Rechtsmittelgericht gewähren [159].

## 6 Fazit

Die noch immer hohe Zahl einschlägiger Entscheidungen bestätigt die weiterhin große Bedeutung des Wiedereinsetzungsverfahrens. BSG und BGH setzen sich zunehmend mit den Sorgfaltspflichten bei der Nutzung elektronischer Medien auseinander, wobei die Anforderungen an diese Sorgfalt sehr hoch sind. Insbesondere die seit dem 10.10.2022 geltenden neuen Nutzungspflichten rund um das beA und das beBPo lassen weitere Entscheidungen betreffend die Sorgfaltspflichten von Anwälten und Behörden bei der Nutzung elektronischer Medien erwarten. Eine verfahrensrechtliche Form- und Fristwahrung ist für den Rechtsuchenden und seinen Bevollmächtigten zwingend. Die Kenntnisse über die technischen Grundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs und deren Folgen im Hinblick auf Form- und Fristanforderungen sind deshalb notwendiges verwaltungsrechtliches Handwerkszeug [160]. Dies gilt vor allem im Prozessrecht, weil dort die Nutzung elek-

tronischer Kommunikationswege gem. § 65d SGG – jedenfalls für Anwälte und Behörden – flächendeckend verpflichtend ist.

Wie bei jeder neuen Technologie ist auch beim elektronischen Rechtsverkehr noch nicht absehbar, welche langfristigen Folgen er haben wird. Fest steht aber bereits heute, dass die neuen Rationalisierungsinstrumente an Durchschlagskraft verlieren, wenn sie als rechtliche Hindernisse die Arbeitsprozesse von Justiz und Verwaltung komplizieren. Der Einsatz digitaler Technologien ist nur dann wünschenswert, wenn er Verfahren vereinfacht, ohne die Qualität der Ergebnisse zu beeinträchtigen. Es darf deshalb keinesfalls dazu kommen, dass eines Tages für den Bürger (Versicherten) insoweit ein Nutzungszwang eingeführt wird, wie er heute bereits für Anwälte und Behörden im Hinblick auf das beA bzw. beBPo besteht. Auch wenn dadurch sog. Medienbrüche zu vermeiden wären, sind diese hinzunehmen; andernfalls würden viele, nicht nur ältere Bürger in der Wahrnehmung ihrer Rechte auf verfassungsrechtlich unvertretbare Weise eingeschränkt.

Autor

Karl Friedrich Köhler  
ist Ltd. Verwaltungsdirektor a.D., ehem. Hochschule des Bundes  
für öffentliche Verwaltung – Fachbereich LSV, Kassel  
E-Mail: koehlerkf@t-online.de

#### Quellen:

- [1] Vgl. z. B. bereits Schubert, SozVers 1950, S. 227 ff.; Mengert, SGB 1956, S. 10 f.; Volbers, SozVers 1974, S. 85 ff.; Wille, ZfSH 1975, S. 41 ff.; Plagemann, Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Sozialverfahren, NJW 1983, S. 2172 ff.; Kummer, Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG und § 27 SGB X, DAngVers 1991, S. 234 ff., 303 ff. und 416 ff.
- [2] BVerwG, 22.7.2008, 5 B 50/08, juris Rn. 7; zum krankheitsbedingten Ausfall eines Rechtsanwalts (Einzelanwalt) am letzten Tag einer Rechtsmittelbegründungsfrist BGH, 6.9.2022, VIII ZB 24/21; BGH, BGH, 2.8.2022, VIII ZB 3/21, <https://openjur.de/u/2449865.html> (7.11.2022); vgl. auch BGH, NJW-RR 2021, S. 635 Rn. 9; BGH, NJW 2020, S. 2413 Rn. 10 f.; BGH, NJOZ 2021, 690 Rn. 11. Zu Krankheit als verschuldensausschließendem Grund vgl. ausführlich Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 67 Rn. 7c.
- [3] Bei länger als nur vorübergehender – etwa sechs Wochen – Abwesenheit muss ein Beteiligter i. d. R. auch ohne konkreten Anlass Vorkehrungen treffen, damit ihn Sendungen der Behörden oder Gerichte erreichen, vgl. BSG, 26.3.1992, 11 BAr 117/91, SozR 3-1500 § 67 Nr. 3; BSG, 8.3.2021, B 8 SO 83/20 B, juris Rn. 3; Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 67 Rn. 7a. Vgl. auch BVerfGE 41, 332, 335 f.; BVerwGE 77, 157, 161; BVerwG NJW 1975, S. 1574, 1575.
- [4] Im November 2022 stieß man allein bei juris-Sozialrecht unter dem Stichwort „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ auf 457 Urteile und Beschlüsse im Zeitraum zwischen 2020 und 2022. Ausführliche Rechtsprechungsübersichten zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden sich bei Vossler, MDR 2017, S. 309 ff.; MDR 2020, S. 573 ff.; MDR 2022, S. 612 ff.; Rohwetter, NJW 2020, S. 2020; Rohwetter-Kühl, NJW 2021, S. 2005 ff. und NJW 2022, S. 1990 ff. sowie unter <https://urteile-gesetze.de/wiedereinsetzung-urteile?p=2> (aufgerufen am 6.11.2022).
- [5] Vgl. Wolff-Dellen, in Fichte/Jüttner, SGG, 3. Aufl. 2020, § 67 Rn. 62.
- [6] Vgl. dazu Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 67 Rn. 13, 13a.
- [7] BSG, 5.11.1964, 10 RV 504/64, juris.
- [8] Vgl. BSG, 2.2.2006, B 10 EG 9/05; BSG, 30.1.2002, RJ 10/01 R, SozR 3-1500 § 67 Nr. 21; BSG, 15.8.2000, B 9 VG 1/99 R.

- [9] BSG, 10.12.1974, GS 2/73, SozR 1500 § 67 SGG Nr. 1; BSG, 18.3.1987, 9b RV 8/86, SozR 1500 Nr. 18.
- [10] Vgl. BVerfG, 23.4.1991, 2 BvR 150/91, NJW 1991, S. 2208; Hufen/Siegel, Fehler im Verwaltungsverfahren, 6. Aufl. 2018 Rn. 342 mit Hinweis auf BVerwG, DÖV 1978, S. 814 f.
- [11] Vgl. BSG, 5.2.2004, B 11 AL 47/03 R, SozR 4-4300 § 325 Nr. 1, Rn. 12.
- [12] Vgl. Finkenbusch, Das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren, 2013, S. 32, Fn. 53.
- [13] BSG, 21.8.2000, B 2 U 230/00 B, SozR 3-1500 § 67 Nr. 19, Rn. 3.
- [14] Vogelsang, in Hauck/Noftz, SGB X, § 27 Rn. 23; Pickel/Marschner, SGB X, § 27 Rn. 14.
- [15] BVerfGE 40, 88, 91; 67, 208, 212 f.; BSGE 38, 248, 258.
- [16] BGH, NJW 2021, S. 2201 Rn. 28; BGH, NJW 2022, S. 400 Rn. 13; BGH, NJW-RR 2022, S. 853 Rn. 11.
- [17] Vgl. auch BSG, SozR 3-1500 § 67 Nr. 1 = NJW 1991, S. 3236.
- [18] Nicht erfasst wird die fehlerhafte Begründung, vgl. Stelkens/Bonk/Sachs VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 45 Rn. 155. Zu Begründungsmängeln vgl. Köhler, WzS 2022, S. 35 ff.
- [19] BVerfG, 31.7.2001, 1 BvR 1061/00, Rn. 14 zum wortgleichen § 45 Abs. 3 Satz 2 VwVfG.
- [20] Vgl. BVerfG, BB 1996, S. 2482; BVerfGE 69, 381, 386; BVerfGE 52, 203, 207; BVerfG, NJW-RR 1995, S. 441, 442.
- [21] Vgl. BSG, SozR 3-1500 § 67 Nr. 19, S. 50 m. w. N. und BSG, SozR 3-1500 § 67 Nr. 21 S. 60 m. w. N.
- [22] Vgl. BSG, 23.1.2008, B 10 EG 6/07 R, SGB 2009, S. 54 mit Anm. Köhler.
- [23] Arndt, in Fichte/Jüttner, SGG, 3. Aufl. 2020, § 73 Rn. 54.
- [24] BSG, 3.11.1976, 7 RAr 101/75, BSGE 43, 19 ff. = juris Rn. 32.
- [25] Vgl. z. B. BSG, 6.5.2020, B 14 AS 50/19 B, juris Rn. 5; Bühler/Lang, JA 2021, S. 497 ff.
- [26] Vgl. aber Kahl/Bews, Jura 2018, S. 227, 228 f.
- [27] BVerfGE 60, 253, 266 ff.; 88, 118, 123; Ibler, in Berliner Kommentar zum GG, 2017, Art. 19 Abs. 4, Rn. 336; Schenke, in Bonner Kommentar zum GG, 2017, Art. 19 Abs. 4, Rn. 184; Maunz/Dürig/Schmidt-Aßmann GG, 2017, Art. 19 Abs. 4, Rn. 236; v. Mangoldt/Klein/Starck/Huber GG, 6. Aufl. 2010, Art. 19 Abs. 4, Rn. 502.
- [28] BVerfGE 40, 88, 90 ff.; 44, 302, 302 f.; 72, 84, 88.
- [29] BVerfGE 110, 339, 341 ff.; Zuck, ZRP 1985, 299, 300; Lange, DStR 2000, 1145, 1147.
- [30] BVerfGE 79, 372, 375; 93, 99, 107.
- [31] Vgl. Wolff, NVwZ 1996, S. 559 f.
- [32] BGH, 27.5.2021, III ZB 64/20, openJur 2021, 34524 m. Anm. Schwenker, MDR 2021, S. 915, Fortführung von BGH, 1.7.2013, VI ZB 18/12, NJW 2013, 3181 Rn. 9.
- [33] So ausdrücklich §§ 160a Abs. 2 Satz 2, 164 Abs. 2 Satz 2 SGG; aber auch allgemeiner Rechtsgrundsatz, vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 65, Rn. 4.
- [34] BVerfG, 25.9.2000, 1 BvR 464/00, NJW 2001, S. 812; BGH, 27.9.2022 – VI ZB 66/21, <https://www.iww.de/quellenmaterial/id/232224>, Rn. 10 (11.11.2022); BGH, 2.12.2020, XII ZB 324/20, MDR 2021, S. 545 mit Anm. Dörr; Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 67 Rn. 9m.
- [35] BGH, 22.6.2021, VIII ZB 56/20, MDR 2021, S. 1082.
- [36] BSG, 10.12.2013, B 13 R 91/11 R, juris Rn. 28; BSG, 4.9.2013, B 12 AL 2/12 R, juris Rn. 17; ausführlich BSG, 2.2.2006, SozR 4-1300 § 27 Nr. 2, Rn. 20 ff.; LSG Baden-Württemberg, 22.7.2022, L 4 KR 1405/20, juris Rn. 58; Vogelsang, in Hauck/Noftz, SGB X, § 27 Rn. 34; Grötschel, Der (sozialrechtliche) Herstellungsanspruch, 2015, S. 115 – 128; Franz, in jurisPK-SGB x, 2013, § 27 Rn. 53.
- [37] Vogelsang, in Hauck/Noftz, SGB X, § 27 Rn. 36 mit Hinweis auf BSG, 6.3.1991, 9b Rar 7/90, BSGE 68, 180.
- [38] Pietzner/Ronellenfisch, Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht, 12. Aufl. 2010, § 33 Rn. 2.
- [39] BGH, NJW-RR 2022, S. 644 Rn. 30; NJW-RR 2022, S. 716 Rn. 14.
- [40] LSG Thüringen, 4.2.2022, L 1 JVEG 387/21, juris Rn. 13; Bayerisches LSG, 6.10.2015, L 15 SF 323/14; Bayerisches LSG, 13.11.2012, L 15 SF 168/12, juris Rn. 15; Bayerisches LSG, 1.8.2012, L 15 SF 156/12, juris.

- [41] Vgl. Bayerisches Landessozialgericht, 13.11.2012, L 15 SF 168/12, juris.
- [42] Vgl. BVerwG, 16.2.1999, 8 B 10/99; Franz, in jurisPK-SGB X, 2013, § 27 Rn. 16; a. A. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl. 2018, § 32 Rn. 17, wonach unabhängig von der verbleibenden Zeit mit Wegfall des Hindernisses die Zweiwochenfrist zu laufen beginnen soll.
- [43] Vgl. BSG, 9.8.2022, B 2 U 191/21 B, juris Rn. 10.
- [44] Eyermann/Schmidt VwGO, 14. Aufl. 2014, § 60, Rn. 26.
- [45] BGH, NJOZ 2021, S. 688 Rn. 5 ff.
- [46] Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 67 Rn. 2a; zu Ausschlussfristen vgl. z. B. Köhler, SdL 1992, S. 95 ff.
- [47] Das gilt nicht immer, vgl. dazu die Ausführungen am Ende des Abschnitts.
- [48] Vgl. Vogelgesang, in Hauck/Noftz, SGB X, § 27 Rn. 27; Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 32 Rn. 55.
- [49] BSG, 11.5.2000, B 13 RJ 85/98 R, SozR 3-5750 Art. 2 § 6 Nr. 18; BVerwG, 29.4.2004, 3 C 27.03, NVwZ 2004, S. 995; Kallerhoff, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 32 Rn. 41.
- [50] BVerwGE 105, 288, 300.
- [51] Vgl. Wolff-Dellen, in Fichte/Jüttner, SGG, 3. Aufl. 2020, § 67 Rn. 58; Sodan/Ziekow/Czybulka VwGO, 4. Aufl. 2014, § 60 Rn. 116. Zur Fristversäumung durch Vertrauen auf PKH-Bewilligung vgl. im Übrigen BGH, 9.3.2021, VIII ZB 1/21, MDR 2021, S. 635.
- [52] BSG, 25.3.2003, B 1 KR 36/01 R, SozR 4-1500 § 67 Nr. 1.
- [53] BVerwG NJW 1997, 2966, 2969.
- [54] BGH, NJW-RR 2004, S. 1653; Bayerischer VerFGH, NJW 1987, S. 315; BGH, Lexetius.com 1987, S. 5; OLG NRW, NJW-RR 2003, S. 138; Kallerhoff, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 32 Rn. 41; Pickel/Marschner, SGB X § 27 Rn. 18.
- [55] BSG, 18.2.2004, B 10 EG 10/03 R, BSGE 92, 182 ff.; BSG, 27.5.2004, B 10 EG 11/03 R; BSG, 2.2.2006, B 10 EG 9/05 R, SGB 2006, S. 759 ff.; BSG, 7.12.1989, 12 RK 22/89, juris Rn. 25; vgl. auch BVerwG, 18.4.1997, 8 C 38/95, juris Rn. 11 m. w. N.; Franz, in jurisPK-SGB X, 2013, § 27 Rn. 12. Zur Abgrenzung Verfahrensfrist – Ausschlussfrist vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl. 2018, § 31 Rn. 9.
- [56] BSG, 10.10.2002, B 2 U 10/02 R, HVBG-INFO 2002, S. 3454 ff.; BSG, 16.12.1999, B 14 EG 3/98 R, SGB 2000, S. 694 ff.; ferner z. B. BSG, 9.12.1993, 12 RK 28/92, BSGE 72, 80, 82 f.; grundlegend: BSG, 25.10.1988, 12 RK 22/87, SGB 1990, 26, 27 f.
- [57] Vgl. z. B. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl. 2018, § 32 Rn. 9 ff.; Kuhla/Hüttenbrink, Der Verwaltungsprozess, 1998, E 204; Schnath, SGB 2000, S. 698, 699.
- [58] Plagemann, NJW 1983, 2172, 2173; BSG, 23.2.1973, 3 RK 44/71, BSGE 35, 220; BSG, 23.2.1977, 12 RK 2/76, USK 7719; BSG, 10.6.1980, 11 RK 11/97, USK 80157; BSG, 14.7.1982, 5a RKn 15/81, USK 82233.
- [59] Siefert, in v. Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 27 Rn. 10; Franz, in jurisPK-SGB X, 2013, § 27 Rn. 48.
- [60] Plagemann, NJW 1983, S. 2172, 2175, erachtet ausschließlich diesen Ausschlussgrund für zulässig.
- [61] Die Verwendung des Wortes „Ausschlussfrist“ bei einer Fristbestimmung in einer verwaltungsrechtlichen Vorschrift, die nach Inkrafttreten des SGB X am 1. Januar 1981 erlassen worden ist, weist regelmäßig darauf hin, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung dieser Frist ausgeschlossen sein soll. Dies gilt jedenfalls für Vorschriften, bei denen sich der Antrag nur auf Leistungen für die Vergangenheit beziehen kann, die Fristversäumnis also stets zum vollständigen Anspruchsverlust führt und es gleichgültig ist, ob die Frist als Verfahrens- oder als materielle Frist angesehen wird, BSG, 5.2.2004, B 11 AL 47/03 R, SozR 4-4300 § 325 Nr. 1, Rn. 12.
- [62] So auch OVG Münster, 30.11.1990, 5 A 2561/88, NVwZ 1992, S. 183; für die Zeit vor Inkrafttreten des SGB X bereits Frank, DAngVers 1977, S. 45, 47; kritisch Bogs/Mestwerdt, SGB 1990, S. 28, 29.
- [63] LSG Rheinland-Pfalz, 19.8.1999, L 5 Lw 5/98, juris Rn. 22.
- [64] BVerwG, 14.9.1998, 8 B 154.98, NVwZ-RR 1999, S. 538; BGH, 21.9.2000, IX ZB 67/00, NJW 2000, S. 3649; Kallerhoff, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 32 Rn. 13.
- [65] Vgl. etwa die Darstellung bei Vogelgesang, in Hauck/Noftz SGB X, § 27 Rn. 14.
- [66] BVerfG, 4.5.2004, 1 BvR 1892/03, BVerfGE 110, 339 m. w. N.
- [67] Vgl. BSG, 12.10.2022, B 1 KR 46/22 BH, juris Rn. 5 ff.; BSG, 27.2.2020, B 8 SO 65/19 B, juris; BSG, 30.1.2002, B 5 RJ 10/01 R, SozR 3-1500 § 67 Nr. 21 Rn.6; BVerfG,

- 20.6.1995, 1 BvR 166/93, BVerfGE 93, 99, 115; Zur fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vgl. auch Brand, NJW 2022, S. 2150 ff.
- [68] Vgl. ausführlich unter 4.6.
- [69] L 7 AS 266/22 B, juris.
- [70] So bereits LSG NRW, 8.8.2017, L 6 AS 1636/16 B, LSG NRW, 3.8.2020, L 19 AS 879/20 B und LSG NRW, 24.2.2021, L 21 AS 1631/18 B.
- [71] Vgl. auch LSG NRW, 3.8.2020, L 19 AS 879/20 B.
- [72] So auch LSG NRW, 14.2.2022, L 7 AS 1685/21 B; LSG NRW, 8.8.2017, L 6 AS 1636/16 B unter Verweis auf BR-Drs. 308/1/12 Ausschussempfehlungen; BT-Drs. 17/10490, S. 25 ff. insbesondere S. 30; vgl. auch BGH, 10.1.2023, VIII ZB 41/22, Rn. 24; BGH, 27.2.2013, XII ZB 6/16.
- [73] So auch LSG Berlin-Brandenburg, 15.3.2019, L 32 AS 2265/18 B ER PKH m. w. N.
- [74] Vgl. BVerfG 4.9.2020, 1 BvR 2427/19, NJW 2021, S. 915.
- [75] BSG, 14.3.2013, B 13 R 19/12 R, juris; dazu kritisch Köhler, WzS 2017, S. 99 ff. Das BVerwG, 25.1.2021, 9 C 8.19, vertritt zwar weiterhin die Auffassung, dass auf die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung nicht hinzuweisen sei, allerdings kann es sich dabei auf § 58 Abs. 1 VwGO stützen, wonach eine Belehrung über die Form des Rechtsbehelfs nicht erforderlich ist.
- [76] So auch LSG Niedersachsen-Bremen, 9.9.2021, L 13 AS 345/21 B ER; SG Darmstadt, 12.4.2021, S 13 KR 325/16, juris Rn. 20; SG Darmstadt, 23.5.2018, S 19 AS 309/18 ER; OVG Schleswig-Holstein, 15.6.2021, 2 LB 15/19, JurPC Web-Dok. 135/2021; LAG Baden-Württemberg, 9.5.2018, 4 TaBV 7/17; OVG Koblenz, NVwZ-RR 2012, S. 457; Brüggemann, DÖV 2020, S. 1008 ff.; Hufen/Siegel, Fehler im Verwaltungsverfahren, 6. Aufl. 2018, Rn. 350; Beckermann, NVwZ 2017, S. 745, 750.
- [77] Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) v. 24.11.2017, BGBl. I, 3803, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 5.10.2021, BGBl. I S. 4607.
- [78] Vgl. Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 67 Rn. 6.
- [79] Gärditz/Krausnick VwGO, 2013, § 60 Rn. 41.
- [80] BVerfG, NJW 1994, S. 244 f.
- [81] BVerfGE 41, 341, 344; 54, 80, 84; BVerfG, NJW 1994, S. 244, 245; VGH Mannheim, NJW 1996, S. 2882 f.
- [82] Vgl. BSG, 9.5.2022, B 5 R 11/22 BH, juris; BSG, 16.12.2021, B 9 V 10/21 B, JurPC Web-Dok. 43/2022, Rn. 12; BSG, 27.3.2017, B 9 V 68/16 B sowie BSG, 27.11.2018, B 2 U 17/18 B, juris Rn. 9.
- [83] Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 67 Rn. 6a.
- [84] LSG Sachsen-Anhalt, 31.8.2022, L 5 AS 463/22 B ER, juris Rn. 32 m. w. N.
- [85] BSG, 19.5.2022, B 8 SO 57/21 B, juris Rn. 8; BVerfG, 29.12.1994, 2 BvR 106/93, NJW 1995, S. 1210, 1211; vgl. auch Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 67 Rn. 6c.
- [86] OVG Münster, NVwZ-RR 2007, S. 141, 141 f. Beim Kurierdienst des Anwaltsvereins ist dies anzunehmen; vgl. BVerfG, 4.4.2000, 1 BvR 199/00, NJW 2000, S. 2657, 2658 = <https://openjur.de/u/198514.html> (21.11.2022).
- [87] BGH, 26.1.2022, XII ZB 227/21, juris.
- [88] Die qualifizierte elektronische Signatur entspricht im elektronischen Rechtsverkehr der handschriftlichen Unterschrift (vgl. Art. 25 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG). Sie soll die Identifizierung des Urhebers einer Verfahrenshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gerichten oder Behörden einzureichen (vgl. BGH, 30.3.2022, XII ZB 311/21, juris Rn. 10 m. w. N.). Vgl. dazu auch Köhler, SdL 2012, S. 214, 225 ff.; SdL 2010, S. 35, 42 ff. Eine nur „fortgeschrittene elektronische Signatur“ (vgl. dazu Rossnagel, MMR 2003, S. 164 ff.) erfüllt diese Funktionen nicht, vgl. BGH, 30.3.2022, XII ZB 311/21, a.a.O. im Anschluss an BAG, 5.6.2020, 10 AZN 53/20, BAGE 171, 28 = MDR 2020, S. 1086.
- [89] Nach einer aktuellen Untersuchung nutzen gerade einmal 10 Prozent der Bürger Online-Ausweisfunktion des Personalausweises, vgl. eGovernment 11/2022, S. 1 = <https://p7f.voel.de/wcms/63/51/635158ed82671/egovernment-computing-11-2022.pdf> (aufgerufen am 21.11.2022).

- [90] Vgl. SVLFG-Arbeitsanweisung AA-300-106 i. d. F. vom 1.1.2022, S. 8.
- [91] Vgl. BGH, 8.5.2018, VI ZB 5/17, NJW-RR 2018, S. 958, Rn. 11 m. w. N.
- [92] Vgl. BGH, 8.3.2022, VIII ZB 45/21, JurPC Web-Dok. 84/2022 – DOI 10.7328/jurpcb202237684, Rn. 23 (aufgerufen am 7.11.2022); BGH, 26.6.1996, IV ZB 5/96, NJW-RR 1996, S. 1275; BayObLG, NJW-RR 1998, S. 418.
- [93] Vgl. hierzu BGH, 9.5.2017, VIII ZB 5/16, NJW-RR 2017, S. 953, Rn. 16 m. w. N.
- [94] Vgl. BGH, 08.03.2022, VIII ZB 45/21, JurPC Web-Dok. 84/2022 – DOI 10.7328/jurpcb202237684, Rn. 16 m. w. N. (aufgerufen am 7.11.2022).
- [95] Art. 4 Nr. 4, Art. 26 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013, BGBl. I, 3786.
- [96] Vgl. dazu Schafhausen, ASR 2022, 109 ff.; Salz, Der elektronische Rechtsverkehr am Beispiel des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs, 2019, S. 20 ff.; Vogelsang, Der elektronische Rechtsverkehr, die elektronische Akte und das Zivilverfahrensrecht – Probleme und Chancen, 2020, S. 84 ff. Zur Verfassungsmäßigkeit des beA-Nutzungszwangs vgl. BVerfG, 20.12.2017, 1 BvR 2233/17, juris; vgl. dazu Scheffczyk, NZS 2018, S. 111.
- [97] Zum beBPo vgl. Vogelsang, a.a.O., S. 101 ff. Das beBPo der SVLFG ist erreichbar unter dem Namen: „sozialversicherung.landwirtschaft.forsten.und.gartenbau.svlfg@egvp-bridge.de“ und der Adresse „DE.Justiz.954088fe-9e18-4623-bad7-f81bf3d3bb4b.a247“, die auch im EGVP-Adressbuch eingetragen ist.
- [98] Reicht ein Rechtsanwalt einen Schriftsatz auf herkömmlichem Wege ein, obwohl das beA funktioniert, und läuft die Frist im Nachgang ab, ist der Schriftsatz nicht rechtzeitig bei Gericht eingegangen. Dieses Fristversäumnis kann nicht durch Nachreichung eines elektronischen Dokumentes geheilt werden. Zu den rechtlichen Grundlagen, der Funktion und Problemen des beA vgl. Schwenker, MDR 2022, S. 671 ff.; Müller, ASR 2022, S. 4 ff.; ders., NJW 2022, S. 1336; ders., NJW 2021, S. 3281 ff.; ders., FA 2019, S. 98 ff.; ders., ASR 2015, S. 178 ff.; Cosack, ZAP 2022, S. 37 ff., ders., AnwBl BE 2021, 41 ff.; ders., AnwBl BE 2021, 353-354; ders., AnwBl BE 2019, 140 f.; Möller, NJW 2021, S. 2179 ff.; Schafhausen, AnwBl 2021, S. 658; Kallenbach/Dahmen, AnwBl 2021, S. 675; Leuring, NJW 2019, S. 2739 ff.; Bacher, MDR 2019, S. 1-6; ders., MDR 2017, S. 613 ff.; Jungbauer, ZAP Fach 23, 1071 ff.; Mihm/Storek, BRAKMagazin 2015, S. 18; Brosch/Sandkühler, NJW 2015, S. 2760 ff.; Brosch, NJW 2015, S. 3692 ff.; Zedler, MDR 2015, S. 1163 ff.
- [99] Vgl. BGH, 24.5.2022, XI ZB 18/21, <https://openjur.de/u/2448153.html> (aufgerufen am 7.11.2022); BGH, 8.3.2022, VI ZB 78/21, juris Rn. 11 mit Anm. Schwenker, MDR 2022, S. 617 f.; BGH, 11.5.2021, VIII ZB 9/20, NJW 2021, S. 2201, Rn. 21 = MDR 2021, S. 916 mit Anm. Bacher sowie Besprechungsaufsatz Schmidt, JA 2021, S. 1041 ff.; BGH, 29.9.2021, VII ZR 94/21, NJW 2021, S. 3471, Rn. 12.
- [100] Vgl. OLG Braunschweig, 28.10.2022, 4 U 76/2; OVG NRW, 6.7.2022, 16 B 413/22, Rn. 7, [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg\\_nrw/j2022/16\\_B\\_413\\_22\\_Beschluss\\_20220706.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2022/16_B_413_22_Beschluss_20220706.html) (aufgerufen am 21.11.2022). Zu den Anforderungen an die Darlegung der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit vgl. OVG Rheinland-Pfalz, 8.8.2022, 8 A 10330/22, juris Rn. 12. Zur Unverzüglichkeit der Glaubhaftmachung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit vgl. BGH, 15.12.2022, III ZB 18/22, JurPC Web-Dok. 9/2023. Umfassend: Biallaß, NJW 2023, S. 25 ff.
- [101] BGH, 25.1.2023, IV ZB 7/22, NJW 2023, S. 1062; Kammergericht, 25.2.2022, 6U218/21, MDR 2022, S. 914.
- [102] BGH, 11.1.2023, IV ZB 23/21, juris; BGH, 29.9.2021, VII ZR 94/21, NJW 2021, S. 3471 = MDR 2021, S. 1481 mit Anm. Schwenker, MDR 2022, S. 14 f. Ein über das besondere Anwaltspostfach in elektronischer Form übermittelter Schriftsatz geht dann bei Gericht ein, wenn er auf dem für das Gericht eingerichteten Server im Netzwerk für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach gespeichert ist (BFH, 25.5.2022, X B 158/21; BGH, 30.11.2022, IV ZB 17/22, JurPC Web-Dok. 1/2023; BGH, 11.5.2021, VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201, Rn. 18).
- [103] Vgl. BVerfG, NJW 1996, 2857; BVerfG, NJW 2001, 3473; BSG, 25.4.2018, B 8 SO 23/16 R, SozR 4-1500 § 91 Nr. 1, Rn. 17; BGH, 17.12.2020, III ZB 31/20 Rn. 17 m. w. N., NJW 2021, S. 390.
- [104] BGH, 29.9.2021, VII ZB 12/21, Rn. 25, JurPC Web-Dok. 25/2022 - DOI 10.7328/jurpcb202237225; BGH, 15.9.2020, VI ZB 60/19 Rn. 9 m.w.N., NJW-RR 2021, S. 54.
- [105] Vgl. BGH, 29.9.2021, VII ZB 12/21, Rn. 26, JurPC Web-Dok. 25/2022 – DOI 10.7328/jurpcb202237225; BGH, 15.9.2020, VI ZB 60/19 Rn. 9 m. w. N., NJW-RR 2021, S. 54.
- [106] Vgl. BGH, 8.3.2022, VIII ZB 45/21, JurPC Web-Dok. 84/2022 – DOI 10.7328/jurpcb202237684, Rn. 19 ff. (aufgerufen am 7.11.2022).
- [107] Vgl. BGH, 2.12.2021, III ZB 42/21; BGH, 29.9.2021, VII ZB 12/21; BGH, 17.12.2020, III ZB 31/20.

- [108] BGH, 8.3.2022, VIII ZB 45/21, JurPC Web-Dok. 84/2022 – DOI 10.7328/jurpcb202237684, Rn. 22 m. w. N. (aufgerufen am 7.11.2022).
- [109] Vgl. BGH, 8.3.2022, VIII ZB 45/21, JurPC Web-Dok. 84/2022 – DOI 10.7328/jurpcb202237684, Rn. 21 (aufgerufen am 7.11.2022); BGH, 29.9.2021, VII ZB 12/21, WM 2021, 2302, Rn. 29; BGH, 28.4.2020, X ZR 60/19, NJW 2020, S. 2194 Rn. 15; vgl. auch BVerfG, NJW 2000, S. 1636.
- [110] Vgl. BVerfG, NJW 1996, S. 2857, 2858; BSG, 25.4.2018, B 8 SO 23/16 R, SozR 4-1500 § 91 Nr. 1, Rn. 17.
- [111] Vgl. BGH, 8.3.2022, VIII ZB 45/21, JurPC Web-Dok. 84/2022 – DOI 10.7328/jurpcb202237684, Rn. 24 (aufgerufen am 7.11.2022); BGH, 25.02.2021, III ZB 34/20, juris Rn. 16; BGH, 2.12.2021, III ZB 42/21, juris Rn. 16.
- [112] Vgl. BGH, 26.01.2021, VI ZB 46/20, JurPC Web-Dok. 26/2021, Rn. 11; BGH, 14.10.2014, XI ZB 13/13, NJW-RR 2015, S. 624, Rn. 18.
- [113] Vgl. BGH, 14.10.2014, XI ZB 13/13, NJW-RR 2015, S. 624 Rn. 18 f.
- [114] Vgl. BGH, 26.1.2021, VI ZB 46/20, JurPC Web-Dok. 26/2021, Rn. 11.
- [115] Vgl. BSG, 16.2.2022, B 5 R 198/21 B, juris Rn. 7 mit Anm. Müller, NJW 2022, S. 1336; BVerfG, 12.10.2021, 8 C 4.21, juris Rn. 4; BGH, 30.3.2022, XII ZB 311/21, juris Rn. 11 (zu § 130a Abs. 3 ZPO); OVG Nordrhein-Westfalen, 27.4.2022, 19 B 2003/21, juris Rn. 14; Hamburgisches OVG, 04.06.2021, 3 Bs 130/21, juris Rn. 15; VG Freiburg, 28.9.2022, A 13 K 2458/22, JurPC Web-Dok. 163/2022, <https://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20220163> (aufgerufen am 15.11.2022).
- [116] Behörden müssen diejenigen natürlichen Personen bestimmen, die Zugang zum beBPo erhalten sollen. Sie stellen ihnen das Zertifikat und das Zertifikatspasswort zur Verfügung. Der Postfachinhaber muss dokumentieren, wer zugangsberechtigt ist, wann das Zertifikat und das Zertifikatspasswort zur Verfügung gestellt wurden bzw. wann die Zugangsberechtigung aufgehoben wurde. Er stellt zugleich sicher, dass der Zugang zu seinem beBPo nur den von ihm bestimmten Zugangsberechtigten möglich ist (§ 8 Abs. 4 ERVV).
- [117] BVerfG, 12.10.2021, 8 C 4.21, <https://www.bverwg.de/de/121021B8C4.21.0> (17.11.2022) Rn. 4 ff. m. w. N. zum beA nach § 55a Abs. 3 VwGO; OVG NRW, 27.4.2022, 19 B 2003/21, <https://openjur.de/u/2395590.html> (17.11.2022), Rn. 12; Müller, in: Ory/Weth, jurisPK Elektronischer Rechtsverkehr, Band 2, (Stand: 28.3.2022) § 130a ZPO, Rn. 139 ff.
- [118] BGH, 18.6.2020, IX ZB 17/18, NJW 2020, S. 2734 Ls.
- [119] BSG, 9.12.2021, B 14 AS 250/21 B, juris Rn. 5 m. w. N. Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung durch das Kanzleipersonal vgl. Beck, JURA 2018, S. 860 ff.
- [120] Vgl. BGH, 30.3.2021, VIII ZB 37/19, MDR 2021, S. 830 = <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=117982&pos=0&anz=1> (aufgerufen am 8.11.2022); BGH, 1.6.2016, XII ZB 382/15, NJW-RR 2016, S. 1199, Rn. 19 f.
- [121] Vgl. BSG, 8.7.2020, B 10 ÜG 18/19 B, juris Rn. 11; BFH, 6.5.2013, VI B 167/12, BFH/NV 2013, S. 1427.
- [122] BVerwG, 6.6.1995, 6 C 13.93, juris.
- [123] BVerwG, 9.9.2005, 2 B 44.05, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, 23.10.2014, 6 B 1095/14, juris Rn. 7.
- [124] Vgl. BVerwG, 7.2.1992, 2 B 92.91, juris, für eine Fristversäumung infolge Absendung nicht unterschriebener Schriftsätze eines Anwalts.
- [125] Vgl. BSG, 10.11.2021, B 1 KR 13/21 B, SozR 4-1500 § 67 Nr. 17, Rn. 12BSG, 12.1.2017, B 8 SO 68/16 B, juris Rn. 4.
- [126] BSG, 18.11.2020, B 1 KR 1/20 B, juris Rn. 17; Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 67 Rn. 8a.
- [127] BGH, 7.9.2022, XII ZB 215/22, NJW 2022, S. 3512 = JurPC Web-Dok. 157/2022 – DOI 10.7328/jurpcb20223711157 (13.11.2022).
- [128] Krasney/Udsching/Groth/Meßling, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 8. Auflage 2022, Kap. VII, Rn. 19.
- [129] Vgl. BGH, 22.11.2022, XI ZB 13/22, juris Rn. 11 f.; BSG, 28.6.2018, B 1 KR 59/17 B, SozR 4-1500 § 67 Nr. 15, Rn. 7; BSG, 10.12.2014, B 1 KR 11/14 B, juris Rn. 8; BSG, 24.1.2013, B 1 KR 104/12 B, juris Rn. 5; BSG, 29.5.2013, B 1 KR 3/13 B, juris Rn. 5; BSG, 11.12.2008, B 6 KA 34/08 B, juris Rn. 7; vgl. auch Schiller, AnwBl 2017, S. 480 ff.
- [130] Vgl. BGH, 20.9.2022, VI ZB 17/22, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=4213a9f17547a5e25e711fd6a91bc26a&Sort=1&Seite=2386&nr=131393&pos=71589&anz=71693>, Rn. 7 (7.11.2022); BSG, 16.3.2022, B 5 R 298/21 B, juris Rn.10; BGH, 23.9.2020, IV ZB 18/20, juris Rn. 9 m.w.N.

- [131] BGH, 22.11.2022, VIII ZB 2/22, juris; BGH, 19.10.2022, XII ZB 113/21, juris; BSG, 10.3.2008, B 1 KR 29/07 R, juris Rn. 3 m.w.N.
- [132] BSG, 6.4.2020, B 13 R 170/18 B, juris Rn. 5; BGH, 15.9.2015, VI ZB 37/14, NJW-RR 2015, S. 1468; Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 67 Rn. 9e m.w.N.
- [133] BSG, SozR 1500 § 67 Nr. 18 mit Anm. Zeihe, SGB 1988, S. 294; Krasney/Udsching/Groth/Meßling, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 8. Auflage 2022, Kap. VII, Rn. 21.
- [134] Vgl. BSG, 12.10.2022, B 1 KR 46/22 BH, juris Rn. 5 ff. m.w.N. sowie bereits Späth, MDR 1975, S. 693 ff.
- [135] BSG, 20.3.2019, B 1 KR 7/18 B, SozR 4-1500 § 65a Nr. 5, Rn. 9 m.w.N.
- [136] Vgl. OLG Bamberg, 2.5.2022, 2 UF 16/22, <https://openjur.de/u/2396980.html> (16.11.2022); Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 67 Rn. 4b; Krasney/Udsching/Groth/Meßling, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 8. Auflage 2022, Kap. VII, Rn. 22.
- [137] Die E-Mail-to-Fax-Funktion ermöglicht es Benutzern, Faxe direkt von ihrem E-Mail-Client (oder Server) an Faxgeräte oder Online-Faxnummern zu senden. E-Mail-to-Fax ist wie das Senden einer normalen E-Mail, aber der Empfänger erhält die E-Mail auf seinem Faxgerät oder Online-Fax-Dashboard.
- [138] Vgl. z. B. LSG Nordrhein-Westfalen, 8.4.2021, L 12 AS 279/21 B ER, <https://openjur.de/u/2337589.html> (aufgerufen am 7.11.2022).
- [139] Hessisches LAG, 23.3.2022, 6 Sa 1248/20, juris.
- [140] Hessisches LAG, 23.3.2022, 6 Sa 1248/20, juris Rn. 42; Bayerisches LSG, 11.11.2020, L 11 AS 401/20, juris Rn. 20.
- [141] Vgl. Köhler, SdL 2010, S. 35, 42.
- [142] Vgl. BSG, 12.10.1979, 12 RK 19/78, BSGE 49, 85, 87 f. unter Hinweis auf die st. Rspr. des BVerwG; vgl. grundlegend BVerwG, 27.2.1963, V C 105.61, BVerwGE 15, 306, 310.
- [143] Vgl. VG Cottbus, 16.5.2022, 8 L 107/22, <https://gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/20461> (11.11.2022); VG München, 7.12.2021, M 10 S 21.4517; VG München, 27.1.2022, M 10 K 20.783.
- [144] So auch die SVLFG-Arbeitsanweisung AA-300-106 i. d. F. vom 1.1.2022, S. 8: „schnellstmöglich“.
- [145] Vgl. BGH, 19.1.2023, V ZB 28/22, Rn. 19; BSG, 12.10.2022, B 1 KR 46/22 BH, juris Rn. 5 ff.; BSG, 18.11.2020, B 1 KR 1/20 B, SozR 4-1500 § 65a Nr. 6, Rn. 21; LSG Nordrhein-Westfalen, 3.7.2022, L 7 AS 326/21, juris; LSG Hamburg, 28.2.2022, L 4 BK 2/21, juris; BGH, 11.1.2022, VIII ZB 37/21, MDR 2022, S. 745 mit Anm. Schwenker, BGH, 21.3.2017, X ZB 7/15, juris Rn. 13.
- [146] Vgl. BSG, 11.4.2022, B 4 AS 8/21 R, SozR 4-1500 § 161 Nr. 6 Rn. 13; BSG, 12.10.2016, B 4 AS 1/16 R, SozR 4-1500 § 65a Nr. 3; OLG Schleswig-Holstein, 13.10.2022, 7 U 160/22, juris Rn. 14.
- [147] Vgl. BSG, 18.11.2020, B 1 KR 1/20 B, SozR 4-1500 § 65a Nr. 6, Rn. 20; BAG, 5.6.2020, 10 AZN 53/20, juris Rn. 39; BGH, 20.4.2011, VII ZB 78/09, juris Rn. 12.
- [148] Eine Paraphe reicht nicht aus, vgl. BSG, 16.12.2021, B 9 V 10/21 B, JurPC Web-Dok. 43/2022, Rn. 11.
- [149] Vgl. BSG, 18.11.2020, B 1 KR 1/20 B, SozR 4-1500 § 65a Nr. 6, Rn. 21; vgl. auch BSG, 17.11.2015, B 1 KR 130/14 B, juris Rn. 5 m. w. N.; BSG, 9.5.2018, B 12 KR 26/18 B, SozR 4-1500 § 65a Nr. 4 Rn. 11; BAG, 14.9.2020, 5 AZB 23/20, juris Rn. 27; BGH, 14.10.2008, VI ZB 37/08, juris Rn. 10; Hessisches LAG, 23.3.2022, 6 Sa 1248/20, juris Rn. 42.
- [150] Die Rahmenbedingungen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das elektronische Behördenpostfach – ERVV v. 24.11.2017 (BGBl. I, 3803), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 5.10.2021 (BGBl. I, 4607) und der auf dieser Verordnung gestützten Bekanntmachung (ERVB) besondere Formvorschriften, insbesondere zu den zu verwendenden Schriften sowie Dateiformaten und der Les- bzw. Verarbeitbarkeit der eingereichten elektronischen Dokumente. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ERVV ist das elektronische Dokument im Dateiformat PDF zu übermitteln, vgl. LAG Niedersachsen, 22.2.2023, 4 Sa 833/22; OLG Koblenz, 7.6.2022, 4 OLG 4 Ss 67/22, juris. Zu den Anforderungen an elektronisch eingereichte Schriftsätze vgl. auch NJW-Spezial Heft 3/2023. Zur Eignung eines elektronischen Dokuments zur Bearbeitung durch das Gericht vgl. BAG, 1.8.2022, 2 AZB 6/22, BeckRS 2022, 22889.
- [151] Zu „Unverzüglichkeit“ und „Glaubhaftmachung“ in diesem Sinne vgl. BGH, 21.9.2022, XII ZB 264/22, JurPC Web-Dok. 160/2022, <https://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20220160> (aufgerufen am 15.11.2022). Zur Abgrenzung zwischen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Eingangsfiktion gem. § 65a Abs. 6 SGG vgl. Müller, NZS 2019, S. 600 ff.

- [152] Vgl. BSG, 20.3.2019, B 1 KR 7/18 B, SozR 4-1500 § 65a Nr. 5, Rn. 7; BAG, 15.8.2018, 2 AZN 269/18, MDR 2018, S. 1519, 1520; BVerwG, 7.9.2018, 2 WDB 3/18, NVwZ 2018, S. 1880, 1881.
- [153] Vgl. BSG, 20.3.2019, B 1 KR 7/18 B, SozR 4-1500 § 65a Nr. 5, Rn. 7.
- [154] BSG, 28.1.2009, B 6 KA 11/08 R, SozR 4-1500 § 77 Nr. 2, Rn. 22.
- [155] Vgl. BSG, 28.1.2009, B6 KA 11/08 R, SozR 4-1500 § 77 Nr. 2; BVerwG, 8.3.1983, NJW 1983, S. 1923; Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 67, Rn. 13a.
- [156] Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 67 Rn. 17a: „wenn sie auch i. d. R. wenig zweckmäßig ist“; a. A. LSG Berlin-Brandenburg, 7.3.2018, L 20 AS 61/18 B, juris Rn. 16.
- [157] Wolff-Dellen in: Fichte/Jüttner, SGG, 3. Aufl. 2020, § 67 Rn. 65.
- [158] Umkehrschluss aus § 67 Abs. 4 Satz 2 SGG; Hintz, in: Hintz/Lowe, SGG, 2012, § 69, Rn. 37.
- [159] BSG, 13.10.1992, 4 RA 36/92, SozR 3-1500 § 67 Nr. 5; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 69, Rn. 19a.
- [160] Müller, Marburg Law Review 2022, S. 1, 11.

